



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Frauenmorde als Verdichtung der männlichen Gewalt:
„Ehrenmorde“ oder Frauenmorde. Die aktuellen Diskurse
und Kämpfe der Frauenbewegung in der Türkei

Verfasserin

Mag. phil. Güneş Koç

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr. Phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 092 300

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer:

O. Prof. Dr. Eva Kreisky

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	4
2. Forschungsfeld: Politische Kämpfe der Frauenbewegung und männliche Gewalt	8
3. Methodologischer Rahmen	10
4. Wissenschaftstheoretische Verortung des methodologisch-theoretischen Zugangs	15
5. Theoretische Fundierung des Gewaltbegriffs	17
5.1. Kurzer Exkurs über die Geschichte der feministischen und anschließenden institutionellen Gewaltbekämpfung	17
5.2. Auf die Privatsphäre erweiterter feministischer Gewaltbegriff	19
5.3. Kämpfe um den Gewaltbegriff	22
5.4. Unterschiedliche Typen von Gewalt	25
5.5. Institutionelle Gewalt beziehungsweise institutionalisierte Geschlechtergewalt	28
5.6. Gewalt als Herrschaftsverhältnis	31
5.7. Gewalt und Macht	33
5.8. Kulturelle und symbolische Gewalt	37
5.9. Kultur und Gewalt als Diskursbegriffe	39
5.10. Verortung des Gewaltbegriffs in der vorliegenden Arbeit	46
6. Ein Exkurs über empirische Forschungen über männliche Gewalt gegen Frauen	46
7. Verortung der Männlichkeitskonzepte	50
7.1. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit bei Connell	50
7.2. Von „hegemonialer Männlichkeit“ zu „männlicher Hegemonie“	54
7.3. Die Verortung von Konzepten der „hegemonialen Männlichkeit“ und „männlichen Hegemonie“	55
7.4. Das Konzept des männlichen Habitus bei Bourdieu	56
7.5. Ein Vergleich der Bourdieu'schen und Connell'schen Männlichkeits-Konzepte	58
7.6. Die Verortung beider Zugänge in der vorliegenden Arbeit	60

8. Ein Überblick über die Geschichte der zweiten Welle Frauenbewegung und die Kämpfe gegen männliche Gewalt	60
8.1. Die 1990er Jahre und die dritte Welle der Frauenbewegung	62
8.2. Die Kurdische Frauenbewegung	64
8.3. Die muslimische Frauenbewegung	65
8.4. Der kemalistische Feminismus	67
8.5. Die LGBTTI – Bewegung	69
8.6. Feministische Bewegungen seit 2000	70
8.7. Abschließende Zusammenfassung	72
9. Ein Exkurs über die direkte männliche Gewalt	72
9.1. Frauenmorde in Zahlen	73
9.2. Die Unübereinstimmigkeiten der Statistiken und Schwierigkeiten bei der Recherche	74
9.3. Eine qualitative und quantitative Analyse der Motive der Täter	76
9.3.1. Frauenmorde nach den Motiven des Täters	77
9.3.2. Ein Interpretationsversuch der Ergebnisse der vorgelegten qualitativen und quantitativen Analyse	82
9.4. Die türkeiweiten Scheidungsstatistiken von 2002 bis 2011 und von 1990 bis 2001 sind wie folgt darzustellen	83
10. Die Diskurse über „Ehrenmorde- und Sittenmorde“ in der Türkei	84
10.1. Die Definitionen von „töre“ (Sitte), „namus“ (Ehre) und „iffet“ (Keuschheit)	87
10.2. Die Definitionen von „Ehren- und Sittenmorden“ bei der parlamentarischen Forschungskommission	89
10.3. Statistiken über „Ehrenmorde“ des Polizeigeneraldirektorats	93
10.4. Drei Studien im Überblick und im Vergleich	95
10.4.1. „Ehre“ versus „Seref“	98
10.4.2. „Sitte versus Ehre“ – „Sittenmorde versus Ehrenmorde“	100
10.5. Juristische Diskurse über „Ehrenmorde“	101
10.5.1. Eine Interpretation der angeführten Fälle	107
10.6. Gegenhegemoniale Diskurse der Frauenbewegung über „Ehren- und Sittenmorde“	109

10.7. Differenzen und Parallelitäten zwischen den Diskursen über „Ehrenmorde“ im „Westen“ und in der Türkei	111
11. Gegenhegemoniale Gewaltdiskurse der Frauenbewegung	114
11.1. Gewaltdiskurse in „Feminist Politika“	117
11.2. Männlichkeitsreduktion	126
11.3. Frauenmorde und „Männlichkeitsreduktionen“	127
11.4. Die Diskussionen über „Männlichkeitsreduktionen“ in der Zeitschrift „Feminist Politika“	127
12. Gegenhegemoniale Öffentlichkeiten der Frauenbewegung gegen Frauenmorde	135
12.1. Feministinnen positionieren sich als Verteidigerinnen der umgebrachten Frauen	136
12.2. Die politische Wirkung der Verteidigerinnen	138
12.3. Plattformen gegen Frauenmorde	140
13. Die Demonstrationen am 8. März und 25 November	144
14. Zusammenfassung und Schlussfolgerung	145
15. ABKÜRZUNGEN	154
16. LITERATURVERZEICHNIS	155
16.1. Zeitschriftenartikel	165
16.2. Internetseiten	169
16.3. Zeitungsartikel im Internet	170
16.4. Interviews per Telefon, Mail und persönlich	171
16.5. Wortmeldungen	171
ANHANG	172
A) Abstract auf Deutsch	172
B) Abstract in English	173
C) Lebenslauf	176

1. Einleitung

In dieser Arbeit werden politische Kämpfe der Frauenbewegung gegen die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse in der Türkei dargestellt. Durch die politischen Kämpfe wird Widerstand gegen männliche Hegemonie, die sich in männlicher Gewalt intensiviert, geübt. Der Fokus der maskulinistischen Gewalt wird auf Frauenmorde gelegt. Frauenmorde erweisen sich als Verdichtung männlicher Gewalt, die als männliche Hegemonie im Staat als Männerbund, in maskulinistischen Institutionen und in direkter männlicher Gewalt verlagert wird. Anlehnend an Gramscis Staatsbegriff wird Staat als erweitertes Herrschaftsverhältnis definiert (Gramsci 1992, 783).

Politische Kämpfe der Frauenbewegung gegen die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse werden als gegenhegemoniale Öffentlichkeit bezeichnet. Gegenhegemoniale Öffentlichkeiten werden Frasers Definition folgend als subalterne Gegenöffentlichkeiten gedacht, die sie auf die von den Mitgliedern sozial untergeordneter Gruppen – Frauen, Arbeiter, Schwarze, Schwule und Lesben – gebildete alternative Öffentlichkeiten bezieht (Fraser 2001, 129; Dorer, Geiger, Köpl 2008, 204). Fraser definiert subalterne Gegenöffentlichkeiten als „parallele diskursive Räume, in denen Angehörige untergeordneter sozialer Gruppen Gegendiskurse erfinden und in Umlauf setzen, die es ihnen wiederum erlauben, oppositionelle Interpretationen ihrer Identitäten, Interessen und Bedürfnisse zu formulieren“ (Fraser 1996, 163). Fraser entnimmt den Begriff „subaltern“ Gayatri Spivaks (2008) „Can the Subaltern Speak“ und den Begriff „Gegenöffentlichkeit“ Rita Feiskis (1989) „Beyond Feminist Aesthetics“. Feministische Gegenöffentlichkeit(-en) erweitert den geschlechtsbezogenen Gewaltbegriff und transformiert das bestehende hegemoniale und enge Gewaltverständnis. Subalterne Gegenöffentlichkeiten werden in Anlehnung an Gramscis Hegemoniebegriff (Kebir 1991, 74-89, 187-217; Gramsci 1994, 1929ff, 1947, 1610) gedacht. Die von der Frauenbewegung gegründeten alternativen politischen Öffentlichkeiten werden als gegenhegemoniale Öffentlichkeit(en), die sich der männlichen Hegemonie im Geschlechterkampf widersetzen, bezeichnet. Anhand dieser gegenhegemonialen Öffentlichkeiten, die mit anderen Suböffentlichkeiten interagieren, wird Widerstand gegen die männliche Hegemonie, die sich in männlicher Gewalt intensiviert, geübt. Somit wird versucht, bestehende maskulinistische Gewaltverhältnisse nicht als rigide, starre Verhältnisse, sondern als umkämpfte Verhältnisse der Widerstände um Machterwerb, Geschlechterkampf um Macht und Ohnmacht darzustellen.

Obwohl eine breite Palette an unterschiedlichen Feminismen und an verschiedenen politischen Orientierungen der Frauenbewegung besteht, die in verschiedenen Gruppen, aus differierenden Ausgangspositionen heraus und mit variierenden, teilweise einander widersprechenden Forderungen auftreten, wie es im Falle der kemalistischen Frauenbewegung und der muslimischen oder kurdischen Frauenbewegung zu sehen ist, wird in dieser Arbeit eine singuläre Beschreibung für die Frauenbewegung vorgezogen. Allerdings bildet diese Frauenbewegung breite Bündnisse für die Bekämpfung der vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse. Aus diesem Grund wird, um diese Intensivierung der Bewegung im Geschlechterkampf gegen die männliche Hegemonie zu betonen, nicht von Bewegungen, sondern von „einer Bewegung“ gesprochen. Dasselbe gilt auch für die Benennung der gegenhegemonialen Öffentlichkeiten. Deshalb wird es in diesem Sinne auch für die Schilderung dieses politischen Feldes eine singuläre Form vorgezogen.

Die Frauenbewegung in der Türkei hat schon seit den 1980er Jahren Gewalt als einen zentralen Schwerpunkt gegen die patriarchale Herrschaft und männliche Unterdrückung ins Zentrum ihrer politischen Agenda gesetzt. Die politischen Kämpfe der zweiten Welle der Frauenbewegung wurden in der Öffentlichkeit vorerst mit dem Kampf gegen die Gewalt in der Privatsphäre erläutert. Die allererste Demonstration in der Ära nach dem Militärputsch war die Demonstration der Frauenbewegung gegen männliche Gewalt in der Familie. Im Zuge der Kampagne „Stoppt das Prügeln“¹ fand eine große Frauendemonstration statt. Diese Kampagne wurde mit dem Namen „Violette Nadel“ als Folge der politischen Kämpfe gegen männliche Gewalt fortgesetzt. Männlichkeit als Hegemonie, Dominanz und Unterdrückung so wie das Patriarchat als Herrschaftssystem bildeten die zentralen Elemente in der politischen Analyse der zweiten Welle der Frauenbewegung. Die Politik der Privatsphäre beabsichtigte die Dechiffrierung der Herrschaftsmechanismen des Patriarchats, die durch die Trennung von Privatsphäre und Öffentlichkeit sowie durch die Konstituierung der Privatsphäre mit der männlichen Gewalt über die Frauen herrscht.

Während in den 1980er Jahren die Politik der Privatsphäre und die Bekämpfung der männlichen Gewalt gegenüber Frauen im Zentrum der Frauenbewegung stand, ist sie seit den 1990er Jahren von unterschiedlichen Feminismen und politischen Schwerpunkten, in denen Identitätsfragen in den Vordergrund gerückt sind, gekennzeichnet. Es ist ebenfalls von einer Institutionalisierung

¹ Die Kampagne nennt sich auf Türkisch „dayaga karsi kampanya“.

einiger Verdienste und politischer Forderungen der Frauenbewegung in den staatlichen Institutionen, an den Universitäten und in den NGOs so wie in den politischen Parteien zu sprechen. Die LGBTT-(I)² und Queerbewegung, die kurdische Frauenbewegung, sowie die islamische beziehungsweise muslimische Frauenbewegung³ sind in Folge auf die sogenannte zweite Welle der Frauenbewegung entstanden. Die politischen Diskurse der unterschiedlichen Feminismen haben verschiedenartige gesellschaftspolitische Richtungen, gleichzeitig kann von einer Überlappung und Auseinandersetzung miteinander so wie von einer gegenseitigen Kritik der feministischen Bewegungen untereinander gesprochen werden. Gesetzesveränderungen, wie der Verfassungsveränderungsprozess 2004 und die Veränderung des „Familien-Schutzgesetzes“⁴ 2012 haben ein wichtiges gemeinsames politisches Feld eröffnet und ein Bündnis der Frauenbewegung für die Durchsetzung der politischen Forderungen, für die Veränderung der Institutionen und für das Herbeiführen der Geschlechterdemokratie ermöglicht. Die Bekämpfung der männlichen Gewalt und die Durchsetzung der institutionellen Forderungen bezüglich der Bekämpfung der männlichen Gewalt haben Frauenbewegung(-en) schon immer breite Bündnisse schließen lassen.

Die Frauenhäuserbewegung so wie die Gründung des autonomen feministischen Frauenhauses „Mor Cati“ bilden einige der Beispiele für die institutionalisierten politischen Kämpfe, in denen sich breite Flügel der Frauenbewegung(-en) treffen. Männliche Gewalt, die sich in den Frauenmorden verdichtet, wurde insbesondere seit 2009 in die politische Agenda der Frauenbewegung aufgenommen. Die statistischen Daten über Frauenmorde sind mangelhaft erhoben und kaum zugänglich. Aufgrund der Forderungen der Frauenbewegung, die im Jahre 2009 durch die ehemalige Abgeordnete Fatma Kurtulan, die Abgeordnete der Stadt Van und gleichzeitig eine unabhängige Abgeordnete der damaligen kurdischen Partei DTP (Demokratik Toplum Partisi/Demokratische Gesellschaftspartei)⁵ war, im Parlament eingereicht wurden, sind offizielle Zahlen über die Morde an Frauen öffentlich verlangt worden. Daraufhin wurden vom Generaldirektorat der Polizei die Statistiken der Frauenmorde zwischen 2002 und 2009 ans Justizministerium weitergereicht und die Zahlen wurden ans Parlament weitergeleitet, sowie von den Medien veröffentlicht.

² Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle

³ Dazu gibt es verschiedene Diskussionen, welche Bezeichnung richtig, beziehungsweise zutreffend sein soll. Feministische Frauen aus dieser Bewegung ziehen auch die Bezeichnung „gläubige (dindar)“ Frauen vor. Innerhalb der Bewegung gibt es ebenfalls verschiedene Subjektpositionen zu der Selbstbezeichnung. Die Zuschreibungen beziehungsweise Bezeichnungen von ausserhalb der Bewegung sind ebenfalls divergierend.

⁴ Das ist eine provisorische Bezeichnung für den Gesetzesveränderungsprozess 2011-2012.

⁵ Damaliger Name der kurdischen Partei der Türkei.

Die Frauenbewegung in der Türkei setzt sich seit 2009 systematisch mit Frauenmorden auseinander und „skandalisiert“ männliche Gewalt als ein Herrschaftssystem, indem Institutionen, Staat als erweitertes Herrschaftsverhältnis und Regierung als elementare Bestandteile der männlichen Herrschaft deschiffriert werden. Die Bekämpfung der Frauenmorde hat neue politische Strategien veranlasst. Ein wichtiges Beispiel dieser neuen Strategien ist in den politischen Auseinandersetzungen im juristischen Feld zu finden. Ein anderes wichtiges politisches Feld der politischen Kämpfe bezüglich der männlichen Gewalt bildet die Bekämpfung der sexuellen Gewalt. Die Frauenbewegung geht ebenfalls im Hinblick auf die Bekämpfung der sexuellen Gewalt breite Pakte ein und Konflikte im juristischen Feld gegen die sexuelle Gewalt spielen eine wichtige Rolle. Andererseits ist anzumerken, dass politische Kämpfe hinsichtlich Gesetzesveränderungen, Forderungen an die Institutionen und an den Staat bezüglich der Bekämpfung männlicher Gewalt einen gemeinsamen Nenner bilden.

Im Zentrum dieser Arbeit steht einerseits die Bekämpfung der vergeschlechtlichten Gewalt mit der Darstellung der politischen Kämpfe der Frauenbewegung, andererseits die Kritik der Frauenbewegung an den politischen Diskursen über männliche Gewalt, die als hegemoniale politische Diskurse bezeichnet werden. Frauenmorde und Gewalt gegenüber Frauen haben in den letzten Jahren durch die politischen Kämpfe der Frauenbewegung und die Dechiffrierung der männlichen Gewalt an Frauen an Aktualität gewonnen. Durch die neue Sichtbarkeit der Gewalt an Frauen wird die Regierung beziehungsweise der Staat „stärker“ in die Verantwortung genommen. Kampagnen und öffentliche Diskurse, die durch die Regierung, Medien, das juristische und wissenschaftliche Feld geführt werden, bilden einen hegemonialen Diskurs über die Gewalt an Frauen. Während die Frauenbewegung einerseits ihre politischen Forderungen nach strukturellen Veränderungen erhebt, dechiffriert und bekämpft sie andererseits die hegemonialen Diskurse über die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse. In dieser Arbeit soll versucht werden, die politische Kritik der Frauenbewegung an den männlichen Herrschaftsverhältnissen sowohl auf AkteurInnen- als auch auf Strukturebene sowie deren Kämpfe gegen die strukturelle, symbolische und institutionelle Gewalt darzustellen. Dennoch liegt der Fokus der politischen Kämpfe und der institutionellen Kritik auf dem juristischen Feld.

2. Forschungsfeld: Politische Kämpfe der Frauenbewegung und männliche Gewalt

Am Anfang der Feldforschung stand eine intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsfrage, wie die feministischen Diskurse der Frauenbewegung in der Türkei beschaffen sind. Die unterschiedlichen Feminismen und Bewegungen, ihre Position zueinander und ihre politische Intention sowie ihre politischen Differenzen und ihre Bündnisse bildeten die Hauptfragestellungen. Nach einem etwa viermonatigen Aufenthalt im Feld, währenddessen an mehreren Diskussionen der Frauenbewegung und feministischen Gruppen teilgenommen wurde, wurde festgestellt, dass männliche Gewalt und die Bekämpfung männlicher Gewalt anhand der Bekämpfung institutioneller Gewalt als zentrales politisches Feld der Frauenbewegung erscheint. Es war ebenfalls festzustellen, dass trotz Differenzen und kontroverser Positionierungen innerhalb der Bewegung hinsichtlich der Bekämpfung der männlichen Gewalt es möglich war, breite Bündnisse zu schließen. Im Jahr 2009 stand die Gewaltproblematik abermals im Zentrum der feministischen Diskurse und dabei ging es um die Skandalisierung der Frauenmorde als Bündel der direkten, symbolischen, strukturellen und institutionellen Gewalt. Es war zu sehen, dass viele unterschiedliche Feminismen sich um die Gewaltproblematik von männlicher Gewalt gegen Frauen zusammenschließen. Somit hat sich das Thema der Bekämpfung männlicher Gewalt gegen Frauen und deren verdichteten Form Frauenmorde als wesentliches Forschungsfeld begründet.

Fragen und Ziele

Aus dieser Erkenntnis heraus haben sich die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen männliche Gewalt als das maßgebliche Forschungsfeld etabliert. Dabei wurden Forschungsfelder herausgearbeitet, in denen sich die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen Frauenmorde intensivieren. Das juristische Feld hat sich als zentrales politisches Kampffeld erwiesen. Im juristischen Gebiet wird die Verfolgung der Prozesse durch die Frauenbewegung und die Prozesse der Frauenmorde, in denen sich die Vertreterinnen der feministischen Bewegung als Verteidigerinnen der Prozesse positionieren, betrachtet. Es wurde untersucht, wie die Demonstrationen, die die Gerichtsverfahren begleiteten, die MittäterInnenschaft der Justiz und deren AkteurInnen skandalisierten. Somit die strukturelle und symbolische Gewalt im juristischen Komplex auf AkteurInnen- und Strukturebene analysiert und „Skandalisierung“ des juristischen Feldes durch die Frauenbewegung als „MittäterInnenschaft“ herausgearbeitet. Das zweite Feld für die Analyse bilden die politischen

Diskurse der Frauenbewegung über männliche Gewalt, indem gegenhegemoniale Diskurse gegen die hegemonialen politischen Diskurse über Gewalt dargestellt werden.

Das dritte Forschungsfeld befasst sich mit Kampagnen der Frauenbewegung gegen die Frauenmorde. Auch der 8. März und der 25. November und weitere Proteste und Demonstrationen der Frauenbewegung in Bezug auf die Frauenmorde werden für eine Analyse in Betracht gezogen. Ein weiteres und letztes Forschungsfeld bildet die Analyse der direkten männlichen Gewalt, indem eine qualitative und quantitative Analyse über die „Motive“ der Frauenmorde gemacht wurde. Diese Analyse soll der Strukturanalyse der männlichen Gewalt dienen, indem über die quantitative Analyse der ausgearbeiteten „Motive“ der Täter bei Frauenmorden eine Strukturanalyse der männlichen Gewalt durchgeführt wurde. Eine Darstellung der männlichen Gewalt in Bezug auf die Frauenmorde hat ebenfalls eine Analyse des Konglomerats der strukturellen, symbolischen, institutionellen und direkten Gewalt möglich gemacht. Gerade in diesem Zusammenhang verorten sich auch die politischen Kämpfe der Frauenbewegung. Um die materiellen und strukturellen Hintergründe der Gewalt und die Rolle der Institutionen und des Staats so wie feministische Kritik an der männlichen Gewalt zu verstehen, hat sich eine fokussierte Analyse der direkten männlichen Gewalt als hilfreich erwiesen. Darüber hinaus hat die Analyse der politischen Kämpfe der Frauenbewegung im juristischen Feld und auf der Gesetzesebene ermöglicht, festzustellen, welche Rolle Institutionen und der Staat als Herrschaftsverhältnis in der Institutionalisierung und Kontinuität männlicher Gewalt spielen.

Bei der Analyse der oben benannten Forschungsfelder wurden folgende Forschungsfragen in Betracht gezogen:

Welche Zusammenhänge bestehen zwischen der direkten Gewalt und der „Legitimierung“ der Gewalt durch die „Männlichkeit“ der Institutionen und des Staats?

Inwieweit wird männliche Gewalt über die Gesetze, Gesetzgebung und Institutionen des Staats wie Polizei, staatliche Frauenhäuser, Justiz legitimiert und fundiert?

Dabei werden auch Fragestellungen der Frauenbewegung bezüglich der männlichen Gewalt und Frauenmorde mitberücksichtigt und aus der Bewegungsperspektive für die Analyse der politischen Kämpfe und der Gewaltstrukturen in die Analyse miteinbezogen:

Fragen wie, warum und ob überhaupt männliche Gewalt seit 2002 zugenommen hat, inwieweit die seit 2002 an der Macht stehende AKP-Regierung bei der Zunahme männlicher Gewalt eine Rolle spielt und wie sich die neoliberalen Verhältnisse auf die geschlechtsspezifischen Gewaltverhältnisse auswirken, werden in Bezug auf die Analyse der Frauenbewegung hinterfragt.

Eine weitere Forschungsfrage untersucht über die Gesamtanalyse der politischen Kämpfe der Frauenbewegung hinaus, inwieweit die gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung eine emanzipative Transformation der Staatlichkeit und der geschlechtsspezifischen Gewaltverhältnisse vorantreibt.

Das Forschungsziel dieser Arbeit ist es, anhand einer Analyse der politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen männliche Gewalt eine Herrschaftskritik am patriarchalen Staat auszuüben und einen Ausschnitt über den Geschlechterkampf um „Macht- und Ohnmacht“ darzustellen. Es wird gleichzeitig erprobt, das Forschungsfeld „Gewalt im Nahraum“ so wie männliche Gewalt gegen Frauen aus einer herrschaftskritischen Sichtweise zu erläutern und zu erweitern. Es wird versucht, auf die oben genannten Forschungsfragen durch die Analyse der Forschungsfelder Antworten zu finden, dennoch wird an diese Arbeit nicht die Anforderung gestellt, alle Forschungsfragen „gleichmäßig“ und „ganzheitlich“ zu beantworten. Auf die genannten Forschungsfragen werden in der vorliegenden Arbeit, insoweit sie den Forschungszielen dieser Arbeit nützlich sind, mehr oder weniger starke Schwerpunkte gelegt.

3. Methodologischer Rahmen

Für die Generierung der Theoriebildung wurde Grounded Theory angewendet, die die Theoriebildung mit den Ergebnissen empirischer Forschung fundieren soll (Strübing 2008). Als Mittel wurde ethnografische Feldforschung eingesetzt: Ethnografische Methode als fokussierte Ethnografie (Knoblauch 2001, 83-122; Lüders 2008) im Sinne einer teilnehmenden und fokussierten Beobachtung wurde unternommen. Die Intention dieser Methode ist es, mir als Forscherin einen Habitus anzueignen, der, wie es von Bourdieu (Bourdieu 1982, 40f.) genannt wird, nicht nur die „symbolische Logik der wissenschaftlichen Theorie sondern auch die Logik der alltäglichen Praxis des Untersuchungsfeldes zu beherrschen“ helfen soll.

Grounded Theory als gegenstandsbezogene Theorie (Strübing 2008) soll „sehr viele Aspekte der untersuchten Phänomene erklären“ (Strauss 1991, 25) und als Ergebnis eines induktiv angelegten Forschungsprozesses entstehen. „Vor dem Hintergrund dieser Theorieauffassung schlägt Grounded Theory ein mehrstufiges Auswertungsverfahren empirischer Daten vor, das Glaser und Strauss als „Kodieren“ bezeichnen (Strübing 2008, 18). Für die Theoriebildung werden nicht nur qualitative, sondern je nach Erforderlichkeit auch quantitative Daten herangezogen (ebd.). Im Datenerhebungsprozess wurde sich an den qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden orientiert. Das Forschungsdesign bezieht sich auf die unten angeführten Forschungs- und Analyseebenen.

In die Analyse der qualitativen Daten wurden folgende Forschungsaspekte miteinbezogen:

a. Die Beiträge über Frauenmorde in der Zeitschrift „Sosyalist Feminist“ wurden in die Daten aufgenommen. Dabei wurden zunächst Berichte über Frauenmorde und in Folge Artikel über politische Forderungen und Kritik am Staat, an den Institutionen und an der Regierung als Daten erhoben. Als nächstes wurden Beiträge über die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen Frauenmorde betrachtet. Dementsprechend wurde die feministische Bewegung im Hinblick auf Frauenmorde auf drei Ebenen analysiert:

a.1) Die erste Ebene bildet die Analyse der männlichen Gewalt, die sich in den Frauenmorden verdichtet. Bei der zweiten Ebene handelt es sich um die politische Analyse der Frauenbewegung über die Institutionen und den Staat, welche Rolle sie an der Unterstützung beziehungsweise als „MittäterInnen“ an den Frauenmorden spielen. Die dritte Ebene behandelt die Auseinandersetzung mit den hegemonialen Diskursen über männliche Gewalt.

a.2) Die Beiträge über die Frauenmorde, in denen Gesetze und Gerichtsprozesse von der Frauenbewegung skandalisiert wurden, wurden auf den angeführten drei Ebenen inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Inhaltsanalyse wurde beziehungsweise auf die Forschungsfragen mithilfe der Bildung „kritischer“ Kategorien unternommen (Mayring 2008). Dabei wurden bezüglich der oben genannten Analyseebenen in den jeweiligen Beiträgen drei Kategorien entwickelt:

a.2.1.) Die erste Analysefrage und die anschließende Kategorie beziehen sich dabei auf die Berichte über die Frauenmorde. Wie kommen Berichte über Frauenmorde in den ausgewählten Beiträgen vor? Wie wird über den Täter berichtet? Welche Schwerpunkte werden thematisiert? Wie werden Institutionen, Gesetze und Gerichtsprozesse sowie AkteurInnen der drei genannten Felder in diesen Berichten dargestellt? Welche Fälle werden hervorgehoben? Diese erste Kategorie der Beiträge über die Frauenmorde orientiert sich an der zweiten Kategorie der Beiträge und überschneidet sich in Bezug auf die Fragestellungen mit der zweiten Kategorie in mehreren Punkten.

a.2.2.) Die zweite Kategoriebildung bezieht sich auf die Fragen wie Institutionen, Staat und Regierung, die in diesen ausgewählten Beiträgen über Frauenmorde vorkommen. In welchen Zusammenhängen wird von diesen gesprochen? Wie sind in den weiteren Beiträgen Bereiche der Staatlichkeit⁶ wie „Staat, Institutionen und Regierung“ abgehandelt? Welche kritischen Anmerkungen üben sie und welche Forderungen werden an die drei Bereiche gestellt? In diesem Sinne wurden Beiträge über Institutionen, Staat und Regierung unabhängig von den Berichten über Frauenmorde, in denen männliche Gewalt und Frauenmorde ebenfalls auftauchen und die gleichzeitig die politische Auseinandersetzung mit diesen Bereichen schildern, untersucht.

a.2.3.) Die dritte Ebene der Kategorisierung bilden Beiträge über den hegemonialen Diskurs in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. In dieser Kategorie der Forschungsfragen wurden kritische Anmerkungen der Frauenbewegung in den jeweiligen Beiträgen der Zeitschrift „Feminist Politika“ über die gegenhegemonialen Gewaltdiskurse untersucht. Dabei wurden Beiträge über die Gründe der Zunahme an der männlichen Gewalt ebenfalls als eine Analysekategorie in die Datenerhebung aufgenommen.

b. Der zweite Bereich beziehungsweise die zweite Ebene der empirischen Forschung bildet die Analyse der zwei Plattformen, die für die Bekämpfung der Frauenmorde gegründet worden sind. Die erste Plattform heißt „Kadin cinayetlerini durduracagiz“ (Wir werden Frauenmorde stoppen), die zweite Plattform nennt sich „Kadin cinayetlerine isyandayiz“ (Widerstand gegen die Frauenmorde). Im Datenerhebungsprozess wurden die Plattformen und ihre Aktivitäten

⁶ „Der Begriff „Staatlichkeit“ zielt weniger auf konkrete Formen wie National- oder Sozialstaat ab, sondern auf das Prinzip gesellschaftlicher Ordnung und politischer Regulierung“ (Sauer 2003, 3). Sauer definiert Staatlichkeit als Praxis der Menschen, so dass „die Leitidee der Institution Staat von den Menschen gelebt werden muss“ (Sauer 2004, 121, Sauer 2003). Brown fasst Staatlichkeit als einen Diskurs auf (1992, 14, 17ff.).

sowie ihre politische Positionierung innerhalb der Frauenbewegung und ihre Rolle innerhalb der gegenhegemonialen Öffentlichkeit auf unterschiedlichen Ebenen versucht zu analysieren. Als Erstes wurden Expertinneninterviews mit den Aktivistinnen der beiden Plattformen geführt. Es wurden fokussierte teilstandartisierte Interviews (Hopf 2008, 353ff) durchgeführt. Als Zweites wurden politische Kampagnen beider Plattformen vom Jänner 2011 bis Jänner 2012 verfolgt, indem an Demonstrationen, öffentlichen Diskussionen, Gruppendiskussionen und Kundgebungen dieser Plattformen teilgenommen wurden. Als Drittes wurden beide Plattformen über ihre Mailinglisten, Facebookseiten und Webseiten in Bezug auf ihre Forderungen, Slogans und Berichte so wie ihre politischen Analysen beobachtet. Der Fokus der Interviews wurde auf die politischen Strategien für die Bekämpfung der Frauenmorde sowie auf die politische Kritik an den Institutionen und AkteurInnen des juristischen Feldes, auf männerbündische „Mechanismen“ des juristischen Bereiches sowie auf Gesetze und Regierung gelegt. Die Forderungen an die Regierung sowie eine Kritik an den hegemonialen Gewaltdiskursen bildeten ebenfalls den Inhalt der Gespräche. Die Interviews wurden mit den Methoden der Inhaltsanalyse ausgewertet.

c. Die vierte Forschungsebene bildet die Analyse der hegemonialen Diskurse über männliche Gewalt. In dieses Forschungsfeld wurden neben den oben bezeichneten Diskussionen, die auch durch die Beiträge in den feministischen Zeitschriften ergänzt werden, auch Diskurse während des Verfassungsänderungsprozesses einbezogen. Auf der anderen Seite wurden politische Vorschläge und Äußerungen, die im Laufe des Prozesses Frauenmorde in der Öffentlichkeit Frauenmorde zu einer politischen Aktualität verholfen haben, in die Daten aufgenommen.

d. Den vierten Forschungsbereich bildet eine quantitative Analyse. Die Berichte über die Frauenmorde wurden aus unterschiedlichen Quellen zwischen 2002 und September 2011 nach den „Motiven“ der Täter quantitativ bewertet. Dabei wurden verschiedene Kategorien gebildet, die qualitativ ausgewertet wurden. Die quantitativ-qualitative Analyse der „Motive“ der Täter soll eine wichtige Grundlage und einen analytischen Hintergrund darstellen, um zu untersuchen, warum und ob männliche Gewalt überhaupt zugenommen hat. Um einen vergleichenden Aspekt zu schaffen, wurden unterschiedliche Quellen wie Berichte und Zahlen über Frauenmorde in die Analyse miteinbezogen. Um die Daten nach der Fragestellung, warum Frauenmorde zunehmen und welche Gründe am häufigsten auftauchen, zu analysieren, wurden

Statistiken über Scheidungsraten für eine qualitative Analyse der gebildeten Kategorien über die Frauenmorde als unterstützender Aspekt verwendet.

Die zusammengefassten Texte, Zeitschriftenbeiträge und Interviews wurden mit den Methoden der zusammenfassenden Inhaltsanalyse bewertet. Dabei wurden drei Analyseschritte angewandt: Analyseeinheit, Paraphrasenbildung, Generalisierung (Lissmann 2008, 59f.). Die kodierten Daten, die durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse, in denen Interviews, Gruppendiskussionen, Textanalysen und politische Aussagen impliziert sind, wurden für die Theoriebildung in der Grounded Theory in unterschiedlichen konzeptuellen Niveaus angesiedelt. Über die Verbindungen zwischen den Kodes wurden anschließend Hypothesen aufgestellt (ebd. 77). Auch wenn Grounded Theory von den empirischen Befunden ausgehend ein deduktives Verfahren ist, wird in Bezug auf den Datenerhebungs- und Kodierungsprozess in der Diskussion auf das theoretische Vorwissen (Strübing 2008, 51-29) zurückgegriffen. Die Hypothesen, die durch die Auswertung des empirischen Materials entstehen, werden wiederum durch die Theorien zu den Thesen geleitet. Die qualitative Analyse, die bezüglich der Gewaltanalyse und der Analyse der politischen Kämpfe gemacht wurde, bezieht sich, wie es für gewöhnlich in der qualitativen Forschung der Fall ist, auf Momentaufnahmen (Flick 2008).

Auch wenn die Gewaltanalyse einen Prozess, der den Zeitraum von etwa 2002-2012 beinhaltet, anspricht, ist es teilweise auf eine Rekonstruktion der Transformation der Geschlechterverhältnisse in retrospektiver Perspektive ausgerichtet. Vielmehr stellt diese Arbeit eine Zustandsanalyse zum Zeitpunkt der Forschung, die den Zeitraum vom Januar 2011 bis zu Dezember 2012/Januar 2013 darstellt, dar. Eine Reihe von prozessorientierten Vorgehensweisen hat einen starken Gegenwartsbezug, ist also nicht an der Rekonstruktion vergangener Ereignisse aus der Sicht (eines) der Beteiligten interessiert (Bergmann 1985), sondern am Ablauf von aktuellen Geschehnissen aus einer zeitlich parallelen Perspektive. Die Beziehung zwischen der Rekonstruktion der vergangenen Prozesse und der prozeduralen Momentaufnahme mit den Techniken der fokussierten Ethnografie ermöglicht methodische und theoretische Zusammenhänge über die Transformation der Geschlechterverhältnisse, aber auch Kontinuitäten in den Geschlechterverhältnissen, in denen sich männliche Gewalt als Herrschaft- und Dominanzmechanismus eine Beständigkeit aufweist. Trotz einer Erkenntnis von Kontinuitäten in den vergeschlechtlichten Gewaltverhältnissen und der institutionellen Verankerung der männlichen Gewalt, ist es dennoch ein Anliegen dieser Dissertation, die sich wandelnde Struktur der Geschlechterverhältnisse, in denen Gewalt und Geschlechterkämpfe

sowie die Geschlechterpolitik der Institutionen und des Staats sich transformieren, ansatzweise herauszuarbeiten.

4. Wissenschaftstheoretische Verortung des methodologisch-theoretischen Zugangs

Die angewandte Methode soll den Anspruch der feministischen Objektivität, die als situiertes Wissen bezeichnet werden soll, erfüllen.

„Feministische Objektivität handelt von begrenzter Verortung und situiertem Wissen und nicht von Transzendenz und der Spaltung in Subjekt und Objekt. Vielleicht gelingt es uns so, eine Verantwortlichkeit dafür zu entwickeln, zu welchem Zweck wir zu sehen lernen (...)“ (Haraway 2007, 310).

Die Lokalisierung der Forschung und das Beziehen der Sicht der Unterdrückten beziehungsweise der Widerständigen soll eine kritische Auseinandersetzung mit der Position der Widerständigen und auch der Herrschenden ermöglichen. Situiertes Wissen als Anspruch für feministische Wissenschaftsepistemologie taucht ebenso wie bei Haraway (1995) auch bei Harding (1994) auf.

Die Kritik und der Anspruch des „situierten Wissens“ sind so zu verstehen, dass „Wissenschaften von konkreten, empirischen Subjekten produziert werden, deren Wahrnehmung keine unvermittelte sein kann. Die Wissenssubjekte sind –historisch, sozial, kulturell, ökonomisch – als situiert bzw. standortverbunden zu verstehen. Dementsprechend ist auch das produzierte wissenschaftliche Wissen als situiert und *kontextabhängig* zu verstehen“ (Singer 2003, 77).

Nach Haraway (2007) ist Objektivität als „situiertes Wissen“ deshalb möglich, weil jeder Standpunkt notwendigerweise partikular, begrenzt und interessenengebunden sein soll und erst dadurch Lokalisierung und Positionierung der eigenen wie der fremden Sichtweisen möglich wird. Lokalisierung stellt die Materialität und die Unvollständigkeit von Standpunkten in den Vordergrund sowie das Involviertsein in die Machtfelder und die globalen Netze der Techno Science. In Haraways Konzept des „situierten Wissens“ („situated knowledges“) werden

Beteiligtsein und Aktivität reflektiert und Offenheit und Differenz sind eingeschlossen (Scheich 2004).

Harding (1994) hat in ihren neueren Texten ihre ursprüngliche Forderung nach „starting of research from women's lives“ dahingehend modifiziert, dass vom Leben der Unterdrückten, Unterworfenen und Marginalisierten auszugehen sei– „to start thought from marginal lives“ (Harding 1994, 26-44) – und damit sei letztlich gewährleistet, vom Leben aller Frauen auszugehen. Die Analysen müssen bei den realen Leben von Frauen ansetzen, und diese seien immer Frauen bestimmter „Rassen, Klassen, Kulturen und sexueller Orientierungen“.

Das bedeutet nicht nur das Einbeziehen des Lebens anderer, sondern „das *Ausgehen* von deren Leben bei der Entwicklung von Forschungsfragen, theoretischen Konzepten, Forschungsdesigns, dem Sammeln von Daten und der Interpretation der Ergebnisse“ (ebd.).

„Der Forschung müsste eine *matrix of oppression* unterlegt werden, die die Verschränkungen von machtvollen Differenzen zum Vorschein bringen kann“ (Singer 2003, 86)

„Strong objectivity“ bei Harding (1987) setzt einen „demokratischen“ Forschungsprozess und eine Vielfalt von gesellschaftlichen marginalisierten Verortungen im herrschenden Diskurs voraus (Harding 1987, 1-14).

Die feministischen Standpunkttheorien trotz ihrer Differenzen stellen „gesellschaftsspezifische Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den Vordergrund und behaupten, dass der feministische Standpunkt als ein Blick von unten einen potentiell objektiveren Blick auf die Verhältnisse liefern kann“ (Singer 2005, 141).

Sowohl das durch das beabsichtigte Forschungsdesign als auch die angewandten Methoden im Forschungsprozess, wie durch das eigene Engagement an der Frauenbewegung an den Prozessen sich mitbeteiligt wurde, wurde es beabsichtigt, dem Anspruch „strong objectivity“ und „feministischer Standpunkt“ entgegenzukommen.

Über die Wertfreiheit der Wissenschaft die Objektivität herzustellen, sagt Harding (1999) dass nur „erzwungene Werte – Rassismus, Klassenherrschaft, Sexismus – die Objektivität zerstören, während partizipatorische Werte – Anti-Sexismus, klassenlose Gesellschaft, Anti-Rassismus –

die Verzerrungen und Mystifikationen in unseren kulturbedingten Erklärungs- und Verstehensweisen allmählich zum Verschwinden bringen“ (Harding 1999, 11-29).

Harding schlägt die partizipatorischen Werte für eine Reformulierung von Objektivität vor. Die Darstellung feministischer Kritik an männlicher Gewalt verortet sich in einer partizipatorischen Wertbezogenheit und partizipatorischen Positionierung in der Gesellschaft aus der Sicht der Unterdrückten, sodass an die Objektivität in der Forschung mit einer kritischen Sicht der Wertfreiheit herangegangen wird.

Im Forschungsprozess wurde versucht, durch die Datenerhebung und Verortung der Forschungsperspektive der Stimme der „Stimmlosen“ (Spivak 2008) Gehör zu schaffen. Frauenmorde werden in den politischen Kämpfen der Frauenbewegung zu einer politischen gesellschaftlichen Wirklichkeit erhoben, indem die ermordeten Frauen aus der Position der „Subalternen“ gehoben werden. Direkte, institutionelle und symbolische Gewalt, also unterschiedliche Formen der Gewalt, und Männlichkeit als Hegemonie konstituieren sich in den Frauenmorden als ein Konglomerat in einer verdichteten Form. Deshalb ist auch feministische Kritik an Herrschaftsverhältnissen und Dechiffrierung der männlichen Gewalt als etwas Systematisches und Politisches wichtig, um die Position der „Subalternen“ der Gesellschaft in den Vordergrund zu stellen und die gesellschaftlichen Unterdrückungs- und Machtverhältnisse der Unterdrückten zu verstehen. Folglich wird mit dem Forschungsdesign und mit dieser Arbeit beabsichtigt, die Position der „Subalternen“ aus der Sicht der Subjektivierung durch die Frauenbewegung zu analysieren.

5. Theoretische Fundierung des Gewaltbegriffs

5.1. Kurzer Exkurs über die Geschichte der feministischen und anschließenden institutionellen Gewaltbekämpfung

Die Skandalisierung der männlichen Gewalt gegen Frauen hat in Europa in den 1970er Jahren (Geiger 2008, 204), in der Türkei in den 1980er Jahren angefangen, und infolgedessen wurde Gewaltforschung auch in der wissenschaftlichen Forschung etabliert. Das Anerkanntwerden der Gewalt ist unabhängig von den gesellschaftlichen, institutionellen und politischen Diskursen sowie politischen Kämpfen der Frauenbewegung nicht zu denken. Die gesellschaftliche, legale,

institutionelle, politische so wie individuelle Anerkennung der Gewalt wird ebenfalls von den politischen Diskursen und politischen Kämpfen beeinflusst. Die Frauenbewegung hat den Gewaltbegriff politisch erweitert. Die politischen Kämpfe der Frauenbewegung haben die politische und gesellschaftliche sowie die institutionelle Anerkennung der durch die Frauenbewegung erweiterten Gewaltdefinition veranlasst (ebd. 204-210). Das ist als eine Erfolgsgeschichte der Frauenbewegung zu bezeichnen. Auch die institutionelle Implementierung der Gewaltprävention beziehungsweise -bekämpfung so wie Veränderungen im legalen, juristischen Diskurs sowie in den Gesetzen ist weltweit auf die politischen Kämpfe der Frauenbewegung zurückzuführen. Auf nationaler als auch auf internationaler Ebene haben feministische Aktivistinnen Kämpfe für die Erweiterung der Definition der Gewalt geführt. „Häusliche Gewalt“ beziehungsweise „Gewalt in der Familie“ wurde erst durch die politischen Kämpfe der Frauenbewegung anerkannt. Dabei wurden unterschiedliche Typen der Gewalt in der Familie, in Paarbeziehungen oder häusliche Gewalt wie zum Beispiel „Vergewaltigung in der Ehe“ erst durch die Skandalisierung der Frauenbewegung als ein Verbrechen an der Frau anerkannt.

Internationale Organisationen haben mit CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 1982) zum ersten Mal männliche Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Privatsphäre als ein Verbrechen definiert. Es ist ebenfalls in den internationalen Organisationen von einem jahrelangen Kampf der feministischen Aktivistinnen für die Durchsetzung der politischen Kämpfe um die Definition der Gewalt und die Anerkennung der Gewalt in der Privatsphäre sowie deren Bekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu sprechen. Internationale Verträge haben wiederum veranlasst, dass auf nationaler Ebene Maßnahmen gegen männliche Gewalt gegen Frauen gesetzt werden. Dabei ist es auch wichtig anzumerken, dass gleichzeitig auch die Abstimmung darüber, Geschlechtergleichheit zu Stande zu bringen sowie die Maßnahmen dafür zu setzen, um die Geschlechtergleichheit herzustellen und die Hindernisse davor zu bekämpfen, in den darauffolgenden Jahren und in unterschiedlichen internationalen Verträgen der internationalen Organisationen durchgesetzt wurden (Uta 2004, 706f., Joachim 2001). Die Abstimmung zwischen internationalen Organisationen und Nationalstaaten über die abgeschlossenen Verträge sollte ebenfalls in Hinblick auf die Durchsetzung der Geschlechtergleichheit und die Bekämpfung der männlichen Gewalt gegen Frauen passieren. Auch wenn von einem Einfluss der internationalen Resolutionen und Organisationen auf die Nationalstaaten die Rede ist, kann bezüglich der

einzelnen beteiligten Nationalstaaten nicht immer von einer unmittelbaren Anwendung der Gesetze gesprochen werden.

Feministische Gewaltforschung ist erst auf die Skandalisierung der Gewalt innerhalb der Familie und in der Privatsphäre gefolgt. Die feministische Kritik an der Trennung der Privatsphäre und Öffentlichkeit und die Dechiffrierung des Privaten als Politisches sowie die Grenzverschiebungen zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre stellten die zentralen Themen für die Frauenbewegung. Die feministische Forschung über Gewalt verortete sich ausgehend von diesen politischen Kämpfen und deren Fragestellungen in soziologischer, psychologischer, anthropologischer und politikwissenschaftlicher Gewaltforschung und erweiterte deren Ergebnisse aus einer herrschaftskritischen Perspektive. Eine weitere Dimension dessen machte Kritik an Heteronormativität aus.

5.2. Auf die Privatsphäre erweiterter feministischer Gewaltbegriff

Feministische Forschung hat Kritik an liberalen Vertragstheoretikern und an den Grundzügen des modernen Staats geübt. Ausgehend von der Analyse Patemans (Pateman 1988) wurden liberale Vertragstheoretiker dahingehend kritisiert, dass der moderne Staat auf einem Gesellschaftsvertrag beruht, in dem die Öffentlichkeit und das Politische so wie das Ökonomische den Männern überlassen werden und die Privatsphäre den Frauen zugeordnet wird. Feministische Gewaltforschung hat diese Kritik in Bezug auf die Gewaltanalyse erweitert: Der moderne Staat ist aufbauend auf der Legitimierung und der Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols. Das heißt, dass das Gewaltmonopol dem Staat gehört. Das besitzt eine gewisse Doppelmoral, weil gerade das Gewaltmonopol der Privatsphäre den Männern zugeordnet wird. Der moderne Staat beruht schon von Anfang an auf der Teilung seines physischen Gewaltmonopols, indem das Gewaltmonopol in der Öffentlichkeit dem Staat zugeordnet und in der Privatsphäre den Männern verliehen wurde (Sauer, 2002, 84; Jessop 2007, 28). Das bedeutet auch, dass das Gewaltmonopol des Staats nur mangelhaft ist und in der Privatsphäre eine Lücke hinterlässt. Dieser Mangel, die „Passivität“ des Staats, der sich vorbehält, in Fällen männlicher Gewalt gegen Frauen einzugreifen, ist ebenfalls auf die patriarchale Herrschaftslogik des modernen Staats zurückzuführen. Erst durch die politischen Kämpfe der Frauenbewegung wurden staatliche Institutionen als „MittäterInnen“ skandalisiert und zur Intervention aufgefordert. Die Öffentlichkeit galt in der bürgerlichen Gesellschaft als

vorpolitischer Raum, in dem die politisch institutionellen Machtgefüge nur indirekte Wirkung entfalteten (Lang 1994; Wöhl 2007). Die Konstruktion des Öffentlichen und Privaten erfolgte in einer Form von Hierarchisierung, die Frauen aus zentralen Bereichen des Staats und der Gesellschaft dauerhaft ausschloss, was dazu führte, dass in der politischen und sozialen Praxis vielen Frauen Macht, Besitz und Selbstbestimmung nicht zugänglich ist (Wöhl 2007, 35; Krause 2003, 65). Die Frauenbewegung hat die Begriffe „Gewalt“ und „Privatsphäre“ politisch erweitert. Während Familie und Privatsphäre als gewaltproduzierende und ermöglichende Strukturen für die Frauen skandalisiert wurden, wurde Gewalt in der Familie und Privatsphäre mit dem Slogan „Das Private ist politisch“ dargestellt.

Das Motto „Das Private ist politisch“ war ein bewusster Tabubruch der Politisierung des Privaten und der Entgrenzung des Politischen (Rosenberger 1998, 128f.). Mit diesem Motto wurden die Begrenztheit des modernen Politikbegriffs und die Grenzen des modernen Staats, Frauen der Privatheit zuzuordnen und zu exkludieren, sichtbar gemacht (Sauer 2003). Dementsprechend wurde der Begriff Gewalt auf alltägliche Handlungen in „Geschlechterarrangements“ sowie die „sexuelle Verfügbarkeit der Frauen, männliche Dominanz in Paarbeziehungen...“ erweitert (Dorer, Geiger, Köpl 2008, 204). Wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und selbstbestimmte Sexualität als nicht-öffentliche familiäre Angelegenheiten galten, in die der Staat nicht einzugreifen hatte, wurde mit dem einflussreichen Slogan der Frauenbewegung „Das Private ist politisch“ Gewalt in der Privatsphäre ebenfalls als politische Debatte in die Öffentlichkeit gebracht. Es wurde gefordert, dass der Staat Verantwortung ergreift und gegen männliche Gewalt gegen Frauen interveniert (Klaus 2004). Durch die Frauenbewegung geschaffenen Gegenöffentlichkeiten wurde die strukturelle Verankerung von Gewalt an Frauen in hierarchischen Geschlechterordnungen dechiffriert. Mit der Erweiterung des politischen Raums auf die Intimbeziehungen, Familie und den sozialen Nahraum wurde die Immunsierung der Ehe und der Familie als Kern bürgerlich-patriarchaler Privatheit angegriffen. Die Frauenbewegung erweiterte den Gewaltbegriff auf alltägliche, weit verbreitete und bislang nicht als Gewalt begriffene Handlungen als Teil und Grundlage geschlechtsbezogener Gewalt. Dabei wurde etwa verbale Belästigung auf der Straße oder am Arbeitsplatz, Dominanz und Kontrolle in (heterosexuellen) Beziehungen und Vergewaltigung in der Ehe als männliche Gewaltpraktiken gegen Frauen dechiffriert und in die Öffentlichkeit getragen (Dorer, Geiger, Köpl 2008). Darauf folgten institutionelle Forderungen gegen die genannten Gewalthandlungen.

Feministische geschlechtssensible Gewaltdefinition hat mit der Politik der Privatsphäre und der politischen Erweiterung der Definition des Gewaltbegriffs die Legitimität und Legalität der Gewalthandlungen hinterfragt und deren Grenzen verschoben. Sowohl Legitimität als auch Legalität der Gewalt sind „variable Begriffskriterien und ihre Grenzverschiebungen sind Teil politisch-gesellschaftlicher Diskurse“ (Schrötte 1999, 27). Es ist der Frauenbewegung und der feministischen Forschung zuzuschreiben, dass das männliche Gewaltmonopol in der Privatsphäre seine Legitimität verloren hat. Auch wenn männliche Gewalt in der Privatsphäre und in den Paarbeziehungen fortgesetzt wird, hat sie in meisten Fällen, abhängig von dem „Genderregime“ (Krause 2003, 221-223; Gildemeister 2004) des jeweiligen Staats, wenig Legitimität. Es ist ebenfalls zu unterscheiden ob es sich um institutionelle, legale (rechtliche) oder „kulturelle“ Anerkennung oder Akzeptanz der männlichen Gewalt handelt. Es gibt durchaus Beispiele, wie es bei den „Ehren- und Sittenmorden“ der Fall ist, dass die rechtliche Anerkennung der Gewalttat die Gewalt sanktionieren kann, während in der Zivilgesellschaft oder in Teilen der Zivilgesellschaft dagegen propagiert wird und Mord auf Grund der „Ehre“ oder „Sitte“ eine „kulturelle“ Akzeptanz findet.

Sauer (2002) sagt: „Gewalt ist eine soziale Praxis, die in spezifischen Kontexten ‚entsteht‘, sie ist intersubjektiv und bedarf der Interpretation. Gewalt ist ein konstruiertes Phänomen, das ohne die Berücksichtigung ihrer ‚Kontextualität‘ nur unzureichend erklärt ist (Liell 1999, 35,45; Hitzler 1999, 14,17; Faulseit et al. 2001, 18)“ (Sauer 2002, 87). Aus diesem Aspekt heraus bestimmen sowohl „kulturelle“ Kontexte und Diskurse, als auch Zivilgesellschaft und hegemoniale Öffentlichkeit sowie Institutionen des Staats, in deren „Summe“ Staat als Herrschaftsverhältnis aber auch durchaus die gegenhegemonialen Diskurse der politischen Kämpfe, die Definition, Anerkennung und Legitimität der Gewalt. Es ist wichtig anzumerken, dass es erst durch die Kämpfe um die Durchsetzung der gegenhegemonialen Diskurse der Frauenbewegung möglich war, Institutionen dazu zu bringen, gegen männliche Gewalt gegenüber Frauen zu intervenieren. Dabei ist von Anti-Gewaltgesetzen bis zu den autonomen Frauenhäusern so wie staatlichen Frauenhäusern eine weite Palette der strukturellen Veränderungen gemeint.

Im Folgenden werden die Diskurse der Gewaltforschung über die Definition der Gewalt sowie die Erweiterung des Gewaltbegriffs durch die Kämpfe der Frauenbewegung und der feministische geschlechtssensible Gewaltbegriff dargestellt.

5.3. Kämpfe um den Gewaltbegriff

In feministischen Theorieansätzen ist das Geschlechterverhältnis ein Strukturzusammenhang, in dem Frauen als Genusgruppe Männern untergeordnet sind (Becker-Schmidt 1987, 2004). Weiblichkeit wird untergeordnet und auch als Mittel für Degradierung zwischen Männern eingesetzt (Bereswill 2006, 2007). In den feministischen Emanzipationsdebatten hat der Körper von Beginn an in zweifacher Hinsicht eine „exponierte Stellung“: als primäres Objekt patriarchaler Unterdrückung sowie als Ort von Hoffnungen auf Befreiung (Rose 1992, 113). Er wurde „zum politischen ‚Kampfplatz‘ um die Autonomie des weiblichen Selbst“ (Villa 2000, 53). Die Bekämpfung der Gewalt hat mit der Institutionalisierung der Gewaltbekämpfung auch hegemoniale Definitionen um den Gewaltbegriff veranlasst. Dabei sind „Beziehungsgewalt“, „Gewalt in Paarbeziehungen“ oder „häusliche Gewalt“ sowie „Gewalt innerhalb der Familie“ häufig vorkommende Begriffe in Bezug auf die Gewaltdefinition. Schröttle bezeichnet geschlechtsspezifische Beziehungsgewalt wie folgt:

Darunter ist „körperliche Gewaltausübung von Männern gegen Frauen in Ehe und heterosexuellen Paarbeziehungen so wie die Gewalt von Seiten ehemaliger Beziehungspartner, wenn das Paar sich bereits in der Trennungs- und Scheidungsphase befindet“ (Schröttle 1999, 28) zu verstehen.

Schröttle sagt, dass der Begriff „*Beziehungsgewalt*“ aus der polizeilichen Arbeit und der kriminologischen Beschäftigung mit dem Thema stammt. Dennoch betont sie, dass er zu sehr die Geschlechtsbezogenheit der Gewalthandlungen verdeckt, weshalb sie die Bezeichnung „geschlechtsspezifische Beziehungsgewalt“ präferiert (ebd.).

Ein anderer Begriff, der ebenfalls umstritten ist, ist „domestic violence“ (häusliche Gewalt) (Müller 2004, 551). Häusliche Gewalt hat sich in den internationalen Diskussionen als „konsensfähiger Arbeitsbegriff“ (Kavemann 2002) in der Anti-Gewalt-Arbeit durchgesetzt. Mit dem Begriff „häusliche Gewalt“ wird zwar auf die überwiegend ausgeübte soziale Form der männlichen Gewalt gegen Frauen hingewiesen, dennoch werden mit diesem Begriff die geschlechtsspezifischen Machtverhältnisse, die innerhalb der Paarbeziehungen auch männliche Gewalt gegen Frauen möglich machen, verdrängt. Ein anderer Begriff, der so wie in der Türkei auch weltweit in verschiedenen Ländern vorgezogen wird, ist „Gewalt innerhalb der Familie“.

„Familie wird vom statistischen Bundesamt der USA als eine aus mindestens zwei Personen bestehende Gruppe, die durch Geburt, Heirat oder Adoption verbunden ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt (U.S. Bureau of the Census 1992) bezeichnet. Während eine solche Definition für die zahlenmäßige Erfassung von Familien durchaus nützlich ist, schränkt sie die Untersuchung und Analyse von Gewalt auf die verwandten Personen ein, die unter einem Dach zusammenleben. Gewalt in vorehelichen Beziehungen wird dabei ebenso außer Acht gelassen wie Gewalt zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Paaren und Gewalt unter homosexuellen und lesbischen Partnern“ (Gelles 2002).

Aus feministischer Sicht werden beide Begriffe so wie „Gewalt in der Familie“ als auch „häusliche Gewalt“ kritisch betrachtet, weil beide Definitionen eine Abgrenzung und Ausschließung der männlichen Gewalt gegen Frauen außerhalb der „anerkannten“ Definitionen verursachen. Beide macht männliche Gewalt gegen Frauen unabhängig von ihrer patriarchalen Konnotation geschlechts- und subjektneutral. Die Definition der Gewalt gegen Frauen als Misshandlung eines Ehepartners und als häusliche oder familiäre Gewalt grenzt den Bereich und das Ausmaß der Gewalt ein. Auch wenn in der Praxis die meisten Frauen von „häuslicher Gewalt“ oder „Gewalt in der Familie“ betroffen sind, geht mit den Begriffen „häusliche Gewalt“ oder „Gewalt in der Familie“ das Subjekt der Gewalt verloren und es ist dann von einer geschlechtereinebnenden Gewalt die Rede, die diese mit weiblicher Gewalt gegenüber dem Partner oder gegenüber Kindern gleichsetzt. Vor allem autonome Frauenhäuser und Notrufe wenden sich ausgehend von ihren Erfahrungen mit der männlichen Gewalt gegen den Begriff „häusliche Gewalt“ (Dackweiler, Schäfer 2002, 15). Verschiedene Studien zeigen, dass das, was als Partnergewalt gilt, immer mit Geschlecht zu tun hat, dass Gewalt in der Partnerschaft, in der Familie und in der „häuslichen Gewalt“ ein Geschlecht hat. Ein Beispiel dafür bietet eine US-Studie: Daten von nationaler Studie Gewalt gegen Frauen (NVAWS / National Violence Against Women Survey), die größte US-Studie zu Partnergewalt, zeigt, dass Frauen zwei Mal stärker von männlicher Gewalt betroffen sind als das Gegenteil der Fall ist (Tjaden, Thoennes 2000).

Feministische Bewegung zieht den Begriff „männliche Gewalt gegen Frauen“ den Begriffen „häusliche Gewalt“ oder „Gewalt in der Familie“ vor. Mit diesem Begriff werden die Ursachen männlicher Gewalt in der hierarchischen Struktur des Geschlechterverhältnisses sichtbar gemacht. In den 1990er Jahren wurde ausgehend von diesem Begriff „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ entwickelt.

Damit ist auch die Definition von Hagemann-White gemeint, die „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“, bezeichnet (Hagemann-White 1997, 29; Dackweiler, Schäfer 2002, 15).

Der feministisch geschlechtssensible Gewaltbegriff wird von den politischen Kämpfen der Frauenbewegung sowie deren politischen Diskursen genährt und hängt eng miteinander zusammen. Die Kritik der Frauenbewegung an männlicher Gewalt hat mit der Patriarchatskritik und deren strukturellen, institutionellen, „kulturellen“ Verankerungen sowie mit den hierarchischen Geschlechterverhältnissen zu tun. Dennoch kann daraus nicht gleich geschlossen werden, dass die gesellschaftliche Anerkennung der direkten und personalen Gewalt an Frauen mit der Anerkennung darüber, dass Gewalt in „hierarchischen Geschlechterverhältnissen“ verankert ist und mit „ihrer Verbindung mit der hegemonialen Männlichkeit“ zu tun hat, verbunden ist (Dorer, Geiger, Köpl 2008, 204). Deshalb sind nicht nur Kämpfe der Frauenbewegung gegen die männliche Gewalt und deren Forderungen am Staat und an den Institutionen, sondern auch Kämpfe um den gegenhegemonialen Gewaltbegriff wichtig. Mit der Institutionalisierung der Gewaltbekämpfung wurde auch der hegemoniale Gewaltbegriff institutionalisiert und vergesellschaftlicht. Somit ist es für die Frauenbewegung noch wichtiger geworden, Kämpfe um den gegenhegemonialen Gewaltbegriff auszufechten.

Auf internationaler Ebene gibt es ebenfalls Differenzen bezüglich der Anerkennung der männlichen Gewalt gegen Frauen. Während in den politischen Verlautbarungen der Europäischen Union und des Europarates Gewalt gegen Frauen als Symptom der noch nicht eingelösten Gleichberechtigung der Geschlechter bezeichnet wird, gibt es in den USA einen Konflikt zwischen der familienzentrierten Betrachtung und der geschlechtsbezogenen Sichtweise (Hagemann-White, Bohne 2004, 558). Der Streit um die Definition der Gewalt hängt letztendlich in jedem Land von der Intensität der gegenhegemonialen Diskurse über Gewalt und den politischen Kämpfen gegen hegemoniale Gewaltdiskurse sowie gegen vergeschlechtlichte Gewaltverhältnisse ab.

Um für die vorliegende Arbeit eine anschlussfähige Definition des Gewaltbegriffs herauszuarbeiten, werden Diskussionen innerhalb der Gewaltforschung und deren feministische

Erweiterung für einen feministisch geschlechtssensiblen Gewaltbegriff dargestellt. Dabei werden vorerst unterschiedliche Typen von Gewalt herausgearbeitet.

5.4. Unterschiedliche Typen von Gewalt

Popitz (1986) handelt in seiner Gewaltsoziologie Gewalt in Bezug auf die Machtverhältnisse ab. In seiner Studie über „Phänomene der Macht“ beschränkt er Gewalt auf die Dimension der körperlichen Gewalt durch konkrete AkteurInnen. Popitzs Auffassung von Körper ist in Bezug auf die „Verletzbarkeit“ und „Verletzungsoffenheit“ zu denken. Menschliche Existenz ist von der „grundlegenden Tatsache der körperlichen Verletzbarkeit, das heißt ‚Verletzungsoffenheit‘“, bestimmt. Auf der anderen Seite ist Verletzungsmächtigkeit zu finden, die die Fähigkeit beschreibt, die „Verletzungsmächtigkeit anderer auszunutzen um Macht zu erwerben, diese zu steigern und auf Dauer zu binden“. Von hier ausgehend definiert Popitz Gewalt als eine „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung führt“ (ebd. 48). Macht kann als „bloße Aktionsmacht“ oder „bindende Aktionsmacht“ definiert werden. Erstere hat ihren Sinn in sich selbst und die Zweite ist für die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse kennzeichnend. Dies wird als instrumentalisierte Gewalt zum Zweck der dauerhaften Unterwerfung und der Machterlangung verstanden (Dackweiler, Schäfer 2002, 11; Popitz 1986). Diese Analyse ist einerseits aus der machttheoretischen Perspektive interessant, andererseits wurden Begrifflichkeiten „Verletzungsoffenheit“ und „Verletzbarkeit“ für die feministische Gewaltdefinition nützlich.

Einen anderen Beitrag leistet Galtungs Gewaltbegriff für die Gewaltforschung. Galtung (1975) differenziert Gewalt nach vier Dimensionen: Erstens akteurlose strukturelle bzw. indirekte Gewalt, zweitens personale bzw. direkte Gewalt, drittens intendierte und nicht-intendierte Gewalt und viertens manifeste und latente Gewalt. Nach Galtungs Definition hat personale oder direkte Gewalt eine/n AkteurIn. Gewalt ohne eine/n AkteurIn bezeichnet Galtung stukturelle oder indirekte Gewalt. Strukturelle „Gewalt ist in ein System eingebaut und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen“ (ebd. 12), das heißt strukturelle Gewalt zeigt sich in sozialer Ungerechtigkeit (ebd. 13). Macht- und Unterdrückungsverhältnisse stehen bei Galtungs Gewaltkonzept im Mittelpunkt. Dies machte Galtungs Gewalt- und Strukturbegriff für einen feministischen Gewaltbegriff für die

Aktivistinnen sowie für die emanzipatorische Gewaltforschung nützlich und anschlussfähig (Dackweiler, Schäfer 2002, 11; Schröttle 1999, 23).

Wer Geschlechtergewalt nur auf physische Gewalt im sozialen Nahraum beschränkt, läuft in Gefahr, andere Formen der Gewalt wie institutionelle, strukturelle, symbolische Gewalt zu vernachlässigen (Sauer 2002; Schröttle 1999, 18-40). Für einen weiten geschlechtssensiblen Gewaltbegriff muss der Gewaltbegriff über direkte und indirekte physische Schädigungen hinaus erweitert werden. Hagemann-White (1992) ist eine der feministischen Gewaltforscherinnen, die den Begriff „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ geprägt hat. In ihrer Definition spielt die Verletzbarkeit der Frauen in vergeschlechtlichten Machtverhältnissen ebenfalls eine große Rolle und bezeichnet „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (ebd. 26). Ein auf Körperlichkeit bezogener Gewaltbegriff bezieht Formen struktureller, indirekter, psychischer und latenter Gewalt ein. Strukturelle Gewalt im Galtung'schen Sinne als latente Androhung von körperlicher Gewalt, die sich als „Ungleichheit im System“ (Schröttle 1999, 25) zeigt, wird mit einem feministischen geschlechtsspezifischen Gewaltbegriff erweitert. Gewalt muss nach dieser Konzeption keine konkret benennbaren personalen AkteurInnen haben, es können auch Strukturen und Institutionen sein, wohl aber trifft sie immer auf (potentiell) Betroffene, auf Menschen, die Gewalt oder ihre Androhung erleiden (ebd. 25).

Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, Frauenarmut, politische Diskriminierung qua Geschlecht und ehemännliche Verfügung(-sgewalt) über Frauen in einer „familiären“ Privatheit mit ungesicherten Konditionen sind in diesem Sinne als strukturelle Gewalt zu benennen (Sauer 2002; Schröttle 1999, 18-29). Der Strukturbegriff und der Rahmen der strukturellen Gewalt werden von der feministischen Gewaltforschung auf Institutionen und Staat als vergeschlechtlichtes Herrschaftsverhältnis erweitert. Sauer definiert Gewalt als „eine ‚Ordnungsform‘ politischer, sozialer und kultureller Institutionalisierungen“ (Sauer 2009, 56). Eine Verletzbarkeit der Frauen wird auch durch die staatlichen Institutionen erzeugt, indem durch die staatlichen Institutionen Ausschluss und Benachteiligung generiert werden. Sie macht auf die Herrschaftsdimension des Staats aufmerksam. Nationalstaaten generieren nicht nur Ausschluss über Ethnizität oder Klasse sondern auch über Geschlecht und sexuelle

Orientierung. In diesem Sinne sind Geschlechterverhältnisse auch „historisch institutionalisierte staatliche Gewaltverhältnisse“ (ebd.).

Die Verletzungsoffenheit von Frauen und ihre Verletzungsgefährdung so wie ihre „permanente Verletzbarkeit“ beziehen sich auf den Körper, auf die Psyche und den Geist, d.h. auf alles, was die Identität einer Person ausmacht. Geschlechterrollenbilder und deren psychische so wie körperliche Auswirkungen können zum Beispiel in der Magersucht von Mädchen gesehen werden. Das wird ebenfalls in diesem Gewaltbegriff beinhaltet (Schröttle 1999, 25; Sauer 2009, 56). Auch verbale Drohungen, und selbst Liebesbezeugungen wie im Falle von Stalking, vor allem aber die subtile Einschränkung des Handlungs- und Entscheidungsspielraums sind Gewalt in diesem weit gefassten Sinne. Darüber hinaus werden in diesem weiten Gewaltbegriff körperliche Normierungen und Normalisierungen sowie gewaltsame Eingriffe in die Identität und Integrität von Menschen und körperliche Zurichtungen auf der Grundlage von gesellschaftlichen Normalitätsannahmen miteingeschlossen. „Disziplinierung zur Zweigeschlechtlichkeit“ oder „chirurgische und medikamentöse Vereindeutigung von ‘Zwittern’“ zählen zu den Beispielen von „gewaltsamen Eingriffen“ (Sauer 2009, 56; Sauer 2002, 85f.). Dennoch ist die „Verletzbarkeit“ der Frauen nicht nur „auf die subjektive Empfindung der betroffenen Frauen“ (Schröttle 1999, 28; Hagemann-White 1992, 23) zurückzuführen, weil dies die subtile und indirekte Gewaltformen sowie psychische Gewalt nicht immer aufdecken würde. Somit ist der weite feministische Gewaltbegriff nicht nur subjektzentriert, sondern auch herrschaftskritisch und macht auf die Herrschaftsimplementierung und deren indirekten und direkten, subtilen und offenen Formen aufmerksam.

Feministische Gewaltforschung impliziert eine Herrschaftsanalyse, die den Zweck und den Nutzen der Gewalt für die Aufrechterhaltung der patriarchalen Herrschaftsverhältnisse hinterfragt. Mehrere Forschungen über Geschlechtergewalt weisen darauf hin, dass Geschlechtergewalt die „Kontrolle von Frauen und ihrer Sexualität“ (Sauer, Strasser 2009, 56) bezweckt. Die Intention der Kontrolle ist weibliche Selbstbestimmung zu verhindern. Das wird erst in asymmetrischen geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnissen möglich (ebd.). Der weite feministische Gewaltbegriff impliziert in diesem Sinne die politischen und institutionellen Ausschlussmechanismen der Frauen. Darüber hinaus wird in einem weiten feministischen Gewaltbegriff die psychische „Verletzbarkeit“ der Frauen genauso wie die strukturelle Gewalt und direkte Gewalt als Geschlechtergewalt aufgefasst.

Sauer macht darauf aufmerksam, dass der aktuelle, soziologische Gewaltdiskurs, der auf einen engen Gewaltbegriff, der „nur auf personale, physische und intentionale Gewalt fokussiert, geschlechtsspezifische Gewaltverhältnisse nur unzureichend analysiert. Dieser Gewaltbegriff bleibt für eine politikwissenschaftliche Analyse von Herrschafts- und Machtverhältnissen unterkomplex“ (Sauer 2002, 84).

Dabei kann eine politikwissenschaftliche Ausweitung des Gewaltbegriffs nützlich sein. Im Unterschied zur feministischen Soziologie hat sich die Geschlechterforschung in der Politikwissenschaft kaum mit der Gewaltfrage und dem Gewaltbegriff auseinandergesetzt (ebd. 82; Schröttle 2001, 54). Aus diesem Grund ist es wichtig herauszuarbeiten, inwieweit Geschlechtergewalt in Institutionen und im erweiterten Bereich der Institutionen als gesellschaftliches Verhältnis verankert ist. Dennoch ist es darauf hinzuweisen, dass feministische Soziologinnen „um die Konzeptualisierung eines solch inklusiven geschlechtersensiblen Gewaltbegriffs bemüht (u.a. Hagemann-White/Kavemann 2000; Faulseit et al. 2001)“ sind (Sauer 2002, 82). Ein solcher Gewaltbegriff soll „vor allem die Vieldimensionalität der Verknüpfungen von Gewalt, Staat und Geschlecht sichtbar machen“ (Sauer 2002, 84). In diesem Sinne ist es wichtig, hinzuweisen, dass „alle Aspekte menschlichen Seins ‚verletzungsgefährdet‘“ sind (ebd. 84; Schröttle 1999, 24-29).

Im Folgenden wird der Aspekt der Gewaltforschung über die institutionalisierte Gewalt beziehungsweise institutionelle Gewalt herausgearbeitet.

5.5. Institutionelle Gewalt beziehungsweise institutionalisierte Geschlechtergewalt

Institutionalisierte Geschlechtergewalt engt den Strukturbegriff auf die Institutionen als gesellschaftliches Verhältnis ein und fokussiert sich auf die Rolle der Institutionen in Bezug auf die Reproduktion und Verankerung der Geschlechtergewalt. Alternativ wird der strukturelle Gewaltbegriff so erweitert, dass die in Institutionen der sozialen und politischen Ordnung eingelagerte Gewalt als solche in das Blickfeld gerät (Münkler, Lianque 2002).

Sauer nennt „ökonomische Unsicherheit und Ausbeutung durch geschlechtssegregierte Arbeitsmärkte, geringere Frauenlöhne und Benachteiligungen im System sozialer Sicherheit, soziale Unsicherheit und Diskriminierung durch die gesellschaftliche Abwertung von

Fürsorgearbeit, reproduktive Unsicherheit durch Abtreibungsbeschränkungen oder Pränataldiagnostik sowie schließlich politische Unsicherheit durch Ausschluss und Marginalisierung“ (Sauer 2002, 82) ebenfalls Formen institutioneller Geschlechtergewalt.

Es ist auch institutioneller Gewalt zuzuordnen, dass Institutionen in Gewaltfällen im sozialen Nahraum nicht eingreifen und das Gewaltmonopol in der Privatsphäre den Männern überlassen, sowie männliche Gewalt nicht hinreichend sanktioniert wird oder gegen männliche Gewalt keine staatlichen und institutionellen Präventionen durchgesetzt werden. In diesem Sinne ist von einer staatlichen Legitimierung von physischer Gewaltanwendung zu sprechen. Es ist dennoch auch von einer historisch gewachsenen politischen Kultur der Institutionen die Rede (Hanagan 2002; Meyer 2002; Grimm 2002; Sauer 2002). Die politische Kultur der Institutionen im Sinne der „Sanktionsschwäche“ und „Interventionsscheu“ bei männlicher Gewalt wird von Frauenbewegung als mitverantwortlich und Mittäterin bezeichnet. In diesem Sinne ist von einer institutionellen Gewalt zu sprechen, da die Institutionen Gewaltverhältnisse mittelbar unterstützen und stabilisieren.

Diese Sichtweise erweitert die klassische Definition der institutionellen Gewalt in der Moderne. Die klassische, moderne Definition der institutionellen Gewalt ist der Hoheits- und Gehorsamsanspruch (Waldmann 1995, 431), mit dem der Staat der/m Einzelnen gegenübertritt, der dauerhafte Abhängigkeits- und Unterwerfungsverhältnisse zum Ziel hat. In erster Linie geht es um die ordnungsstiftenden Funktionen von Gewalt, wie sie von Sicherheitsbehörden des Staates (Polizei, Geheimdienste) oder staatlichen Organisationen (wie dem Militär) ausgeübt werden. Legitimität/Illegitimität oder Legalität/Illegalität der institutionellen Gewalt bestimmen die Akzeptanz oder Toleranz darüber, ob sie relativ unproblematisch oder als Unrecht erscheint (Imbusch 2002, 39). Das Dechiffrieren der Frauenbewegung der „Mitschuld“ beziehungsweise der Verantwortung der Institutionen bei der Ausübung direkter männlicher Gewalt gegen Frauen hat die Toleranz und Akzeptanz gegenüber dem institutionellen Verhalten ebenfalls skandalisiert. Die gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung hat den Druck auf den Staat im erweiterten Sinne, auf die Regierung und auf Institutionen in Bezug auf Interventionen in geschlechtlichen Gewaltverhältnissen so wie eine Erhöhung der staatlichen, gesetzlichen und institutionellen Sanktionierung von männlichen Gewalttätern gesteigert.

Ähnliche Erfahrungen der Institutionalisierung und der Kämpfe um die Institutionen der Frauenbewegung sind in unterschiedlichen Ländern von Westeuropa zu finden. In Deutschland

gibt es Beratungsstellen und Frauenhäuser schon seit 1976. Die Existenz der Institutionen für die Bekämpfung der männlichen Gewalt machte „sowohl die gesellschaftliche Verbreitung dieser Gewalt als auch ihr Vorkommen in allen Gesellschaftsschichten sichtbar“ (GiG-net 2008, 297). Es bleibt zu diskutieren inwieweit diese „Schutz- und Unterstützungsangebote konkret die Lebenssituation vieler misshandelter Frauen verbesserten“ (ebd. 323-339). Zahlreichen Beispielen in vielen Ländern ist zu entnehmen, dass sie nur begrenzte Wirkung auf struktureller Ebene hatten, weil weitere Gewalt in der Regel nicht verhindert werden konnte und das zunehmende Wissen über Gewaltdynamiken bei den spezialisierten Einrichtungen verblieb. Staatliche Institutionen sahen sich nicht in der Zuständigkeit für privat ausgeübte Gewalt. Täterorientierte Ansätze waren kaum existent (ebd. 297f.). Die Frauenbewegung in der Türkei kritisiert ebenfalls, dass staatliche Institutionen sich nur unzureichend oder gar nicht für den Schutz der Frauen engagieren. Jedenfalls ist festzustellen, dass durch die Kämpfe der Frauenbewegung Institutionen dazu aufgefordert wurden, sich an der „Entprivatisierung“ der häuslichen Gewalt zu beteiligen (ebd. 298).

Institutionalisierte Gewaltverhältnisse sagen aus, dass „in der Organisation und Ordnung von Gesellschaft, also in Staat und Politik“, Gewalt „eingelagert und abgesichert“ ist (Narr 1974, 33f.; Marcuse 1968). Institutionelle Gewaltverhältnisse erzeugen „Benachteiligungs-, Ausschluss- und Marginalisierungszusammenhänge, die staatlich -rechtliche Absicherung erhalten“ (Sauer 2002, 88). Sauer sagt, dass „institutionalisierte Gewaltverhältnisse“ gegenüber dem Galtung'schen Begriff „Struktur“ präziser sind (ebd. 89).

„Der Begriff ‚institutionalisierte Gewaltverhältnisse‘ macht den nicht-kontingenten *Zusammenhang* von Gewaltstrukturen und -diskursen sowie Formen individuellen Gewalthandelns, von direkter und vermittelter körperlicher und sozialer bzw. kultureller Schädigung menschlicher Entwicklung analysierbar“ (ebd.).

Das dritte Standbein für den geschlechtersensiblen feministischen Gewaltbegriff ist der Aspekt von Gewalt im Sinne von Gewalt als politische Ordnungsstruktur. „Nicht alle politisch-staatlichen Institutionen sind „gewalttätig“ im Sinne körperlicher Beschädigung, obgleich der Staat jene Institution ist, die historisch am meisten „violencia“ ausgeübt hat. Staatliche Institutionen generieren vielfach aber Ausschluss, Benachteiligung, kurz: Verletzbarkeit, und sind insofern produktiv in Bezug auf Gewalt. Sauer (2002) bezeichnet Staat als Feld der Hegemonie, indem „bestimmte Interessen und Identitäten präferiert oder marginalisiert und

desartikuliert werden“ (ebd. 88). Staatlichkeit institutionalisiert nicht nur Gewalt im Sinne von „violentia“, sondern „potestas“ institutionalisiert Beschädigungsverhältnisse (Institutionengewalt) (ebd.). Hegemoniale Staatsdiskurse präferieren im Kapitalismus beispielsweise männliche Lebensentwürfe. Geschlechtergewalt ist ein historisch institutionalisiertes staatliches Gewaltverhältnis (ebd.).

Gewalt als institutionelle und institutionalisierte Geschlechtergewalt sowie Gewalt als politische Ordnung sind wichtige Aspekte der strukturellen Gewalt, die zur Implementierung der Gewalt als Herrschaftsverhältnis beitragen.

5.6. Gewalt als Herrschaftsverhältnis

Eine weitere Erweiterung macht es notwendig, den Aspekt „Gewaltverhältnisse als Herrschaftsverhältnisse“ zu betrachten. „Gewalt ist Herrschaft über andere Menschen“ (Simmel 1968, 194). Gewalt gründet in asymmetrischen Geschlechterverhältnissen, die in vergeschlechtlichten Herrschaftsverhältnissen (Narr 1974) fundiert sind. Wie bereits abgehandelt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass Gewalt nicht nur Handeln, sondern immer auch Struktur (Sauer 2002) ist. Ein feministischer Gewaltbegriff impliziert Struktur genauso wie Handeln. Gewalthandlungen werden über Gewalt vergünstigende Strukturen, die in den gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen impliziert sind, möglich gemacht. Die Gewaltdefinition bei Popitz von „Verletzungsmächtigkeit“ und „Verletzungsoffenheit“ (Popitz 1992, 44) wird von Sauer ebenfalls mit dem Herrschaftsverhältnis erweitert. Sauers (2009, 55-58) Definition nach ist Verletzen keine anthropologische Konstante, sondern ist in Herrschaftsverhältnisse eingebettet (Sofsky 2000, 44f.; Hondrich 2002, 23). Sie macht auf die Distinktion zwischen Herrschaftsstruktur und Formen der Gewalt und Gewalttätigkeit aufmerksam. Nicht jede Herrschaftsstruktur führt notwendigerweise zur Gewalttätigkeit. Es ist dennoch hinzuweisen, dass „gesellschaftliche Strukturen Verletzungsoffenheit und Verletzungshandeln vermehren oder vermindern“ (Sauer 2002, 86).

Mit dem Begriff „Gewaltverhältnisse“ wird genauso wie mit der Handlungsebene der Gewalt, die intendierte und individuelle Akte einschließt, auch die Strukturebene der Gewalt gemeint. Gewalt als soziale Verhältnisse, die Gewalt hervorbringen und ausüben, stellen selbst Verletzungsoffenheit her. „Wenn Galtung’scher Gewaltbegriff modifiziert wird, ist von einem

gegenseitigen Hervorbringen der Herrschaftsverhältnisse und Gewaltverhältnisse zu sprechen“ (ebd.). Sauer (2002) sieht Herrschaftsverhältnisse mit Machtverhältnissen verkoppelt und Geschlechtergewalt in gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen verortet. Mit diesem Gewaltbegriff wird gegen die Individualisierung der männlichen Gewalt gegengesteuert (ebd. 86f). „Geschlechtergewalt wird als Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen betrachtet“ (Brückner 1994, 35; Ehrenreich 1994, 31; Faulseit et al. 2001, 16). Dennoch sind Gewaltverhältnisse mit Herrschaftsverhältnissen nicht identisch. Das eine ist von dem anderen nicht direkt abzuleiten, sie vergünstigen sich aber und ermöglichen sich gegenseitig. In asymmetrischen Geschlechterbeziehungen sind Geschlechterverhältnisse latente Gewaltverhältnisse, weil sie systematisch die „Verletzbarkeit“ von Frauen produzieren. Geschlechterverhältnisse implizieren ebenfalls eine geschlechtliche Gewaltkultur. Aspekte direkter, physischer, struktureller, kultureller und symbolischer Gewalt sind den Geschlechterverhältnissen eigen. Die Dimension der Herrschaft ist für die „Herstellung von Sicherheit und Gewaltlosigkeit im Geschlechterverhältnis“ unmittelbar mit zu berücksichtigen. Erst mit der Herstellung von Bedingungen für einen gleichberechtigten Zugang zu „ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Ressourcen“ würde auch „empowerment“ von Frauen möglich sein (ebd. 87). Und dies würde auch den Abbau der Geschlechterasymmetrie und deren Funktion in den Herrschaftsverhältnissen voraussetzen sowie den Abbau der Herrschaft.

Gewalt im Sinne des Herrschaftsverhältnisses hängt ebenfalls mit dem Macht- und Gewaltdiskurs zusammen. Es gibt in der soziologischen, philosophischen und politikwissenschaftlichen Gewaltforschung sowie in der anschließenden feministischen Gewaltforschung unterschiedliche Diskurse, zu inwieweit Macht und Gewalt so wie Herrschaft und Zwang zusammenhängen. Diese Diskussionen haben für einen geschlechtersensiblen Gewaltbegriff ebenfalls eine Bedeutung. Ein feministischer geschlechtersensibler Gewaltbegriff setzt sich mit der Dimension von Macht und Herrschaft sowie mit männlicher Dominanz auseinander. Nachfolgend werden Diskussionen zu Gewalt und Macht und deren Zusammenhang mit Herrschaft herausgearbeitet.

5.7. Gewalt und Macht

Der Machtbegriff weist historisch gesehen einen großen Überschneidungsbereich mit dem Gewaltbegriff auf. Die Unterschiede im Denken von Gewalt hängen von der Wahl des Machtbegriffs ab. Die lateinische Wurzel des Gewaltbegriffs beinhaltet den häufig hergestellten Konnex „von Macht und Gewalt, vis/violentia und potentia/potestas“ (Imbush 2002, 29; Künzel 2005, 117f.). Über die Beziehung von Macht und Gewalt und der Herrschaftsimplementierung gibt es unterschiedliche theoretische Herangehensweisen. Eine davon ist die Weber'sche Definition von Macht und Gewalt. Nach Webers Auffassung ist Gewalt eine Möglichkeit aber auch eine Form der Macht und Machtausübung, mit der der eigene Wille durchgesetzt wird. Demzufolge erweist sich Gewalt als ein sehr effektives Machtmittel, weil sie unmittelbar Gehorsam erzwingt und Widerstände überwindet (Imbush 2002, 32; Klinger 2004, 84-89).

Gewalt kann allerdings auch ohne Macht eingesetzt werden. Andererseits besitzt nicht jede Macht einen Gewaltcharakter. Bei Arendt endet Macht dort, wo Gewalt ins Spiel kommt (Arendt 2005). Arendts Gewaltbegriff ist ein Gegenbegriff zu Macht. Macht und Gewalt können nicht kompatibel sein. Nach Arendt'scher Auffassung hört Macht dort auf, wo Gewalt beginnt (Hagemann-White 2002, 29; Klinger 2004, 84-87). Herrschaft wird nicht mehr über eine Anerkennung legitimiert, sondern über Dominanz konstituiert, indem Gewalt eingesetzt wird. Herrschaft ohne Macht kann sich auch in eine Gewaltherrschaft wandeln (Arendt 2005, 36-59). Es gibt keine quantitativen Übergänge zwischen Macht und Gewalt und weder das eine noch das andere kann voneinander abgeleitet werden (Arendt 2005). Arendt richtet ihre Gewalt- und Machtanalyse auf die Herrschaftsformen und sagt aus, dass Gewalt nicht zum „Instrument“ (ebd. 52) von (Staats-)Macht werden darf, d.h. staatliche Macht nicht auf Gewalt gründen kann (Sauer 2002, 84). Eine weitere nennenswerte Auffassung von Gewalt und Macht ist Foucaults Definition der Beziehung von Gewalt und Macht. Wie bei Arendt ist auch bei Foucault Macht etwas produktives, die getrennt von Gewalt zu denken ist. Macht ist bei Foucault (2005) nicht etwas Zentrales und Vertikales, das von oben nach unten durchgesetzt werden kann. Macht wird auf beiden Seiten einer Beziehung produziert. Im Gegensatz zu Macht ist Gewalt zerstörerisch und kann im Extremfall Leben auslöschen. Sie ist also unproduktiv und Gegenpol einer Macht, die anreizt und „positiv“ ist (Ott 2001, 162).

Feministische Gewaltforschung setzt sich in Bezug auf die Geschlechtergewalt ebenfalls mit der Beziehung zwischen Macht und Gewalt auseinander. Eine geschlechterspezifische feministische Gewaltdefinition tendiert stärker in die Richtung eine scharfe Trennung zwischen

Macht und Gewalt abzulehnen (Imbush 2002, Schröttle 1999, 19-24). Ein feministischer geschlechtersensibler Gewaltbegriff weitet Gewalt von direkter Form auf strukturelle, symbolische und institutionelle Formen der Gewalt aus. Dennoch steht direkte Gewalt im Zentrum einer geschlechtersensiblen Gewaltproblematik. Direkte Gewalt kann auf Schädigung, Verletzung oder Tötung anderer Personen abzielen. Mithilfe der Galtung'schen Begrifflichkeit kann darauf geschlossen werden, dass diese Form der Gewalt immer manifest und meistens auch intendiert ausgeübt wird (Galtung 1975, 37-60). Die Mächtigkeit der direkten Gewalt kommt aus der Verletzbarkeit des menschlichen Körpers (Heitmeyer, Hagan 2002, 38). Soziologische feministische Gewaltforschung zeigt, dass direkte männliche Gewalt für die Stabilisierung und Stärkung der maskulinen Macht und der männlichen Herrschaft eingesetzt wird. Dabei wird Macht für die Konstituierung und Aufrechthaltung der männlichen Dominanz und Herrschaft „produktiv“, die allerdings durch die männliche Gewalt produziert wird. Insbesondere bei den langjährigen Paarbeziehungen ist festzustellen, dass männliche Gewalt für die Stabilisierung und Aufrechterhaltung männlicher Macht durchgesetzt wird (Ott 2001, 162). Es ist dennoch zu betonen, dass eine Totalisierung der Gewalt und eine „allumfassende“ maskuline Gewalt gleichzeitig ihre Herrschaftslegitimation und maskuline Machtposition destabilisieren beziehungsweise vernichten können. Das setzt einen intervenierenden Staat voraus, der der Prävention von Gewaltverhältnissen und der Bestrafung der Gewalttäter hinreichend gewachsen ist. Wenn Frauen sich aus der „Ohnmacht-Position“ auslösen und mit Hilfe der intervenierenden Institutionen aus der Gewaltspirale heraustreten, verliert Gewalt ihren Zugang zur Macht und die männliche Herrschaft ihre Legitimation über die ausgeübte Macht.

Es gibt ebenfalls eine feministische Gewalt- und Machtdiskussion, die sich mit Foucault'schem Gewalt- und Machtbegriff auseinandersetzt. Ott (2001) vertritt die Position, dass Gewalt durchaus mit der Foucault'schen Machtanalyse zu vereinbaren sei. Gewalt als „eine der vielen anderen möglichen Erscheinungsformen von Macht, auch vielleicht als ein Sonderfall“ (ebd. 162) kann modifiziert werden.

„Macht und Gewalt gehören also insofern zusammen, als Gewalt eine Möglichkeit von Macht ist; sie sind als Gegenpole zu betrachten, insofern Gewalt Macht letztlich unmöglich macht. Gewalt ist daher sowohl zentral zur Macht, als auch deren Grenze“ (ebd. 2001, 165).

Nach Foucaults (2005, 256) Definition von Macht sind „Gewalt und Konsens Mittel oder Wirkungen von Macht aber nicht das Prinzip oder Wesen der Machtausübung“. Im von Foucault analysierten Macht-Wissensregime kann es keine soziale Praktik ohne Macht geben. Foucault (2005) definiert Macht im weitesten Sinne des Wortes als „Regierung von Menschen durch andere Menschen“. Ein wichtiges Element darin ist nach Foucault Freiheit. Macht kann nur über „freie Subjekte“ ausgeübt werden, insofern sie „frei“ sind. In diesem Verhältnis ist Freiheit die Voraussetzung für Macht. Wo Freiheit verschwindet, entsteht Zwang beziehungsweise Gewalt (ebd. 257). Auch wenn die Definition der Macht bei Foucault auf den ersten Blick plausibel scheint, gibt es mehrere Unstimmigkeiten mit der praktischen Erfahrung der Gewalt aus der „Opfer“-sicht und der vergeschlechtlichten Gewalt als Herrschaft.

Fraser (1989, 32) definiert das Konzept der Macht bei Foucault als „catch-all“ Kategorie, die nicht dazu fähig ist, zwischen verschiedenen Typen der Macht zu differenzieren. Maskuline Macht herrscht verdichtet mit Gewalt und lässt die „Gegnerin“ in „Ohnmacht“ bleiben. Nadig erweitert Macht und Ohnmacht und „Kampf um Macht und Ohnmacht“ in den Geschlechterverhältnissen auf die repräsentative Ebene in der herrschenden Kultur und nennt dies: „Das Verhältnis der Frau zur Kultur ist ein Verhältnis der Ohnmacht gegenüber der Macht“ (Nadig 1988, 284). Ramazanoglu (Ramazanoglu, Holland 1997) sagt anlehnend an die Forschung über die Gewalt in Paarbeziehungen, dass überall dort wo sich Macht lokalisiert hat, auch Zwang und Gewalt vorhanden ist. Dort wo es einen Widerstand gegen Macht gibt, ist auch Gewalt involviert. In diesem Sinne stellt Ramazanoglu fest, dass Foucaults Trennung der legitimierten Macht und Gewalt in geschlechterspezifischen Gewaltverhältnissen nicht zutreffend ist. Anlehnend an MacCannell (1997) nennt Ramazanoglu drei Typen von Gewalt: 1) Direkte Gewalt, 2) Legale und/oder bürokratische Gewalt und 3) (Institutionelle) Administrative Gewalt, durch die die geschlechtsspezifische Gewalt und maskuline Macht verankert und abgesichert werden. Männliche Gewalt wird über die benannten drei Standbeine institutionalisiert, die durch die ebenfalls dadurch hergestellte männliche Macht fundiert wird. Gewalt als Gegenpol und Sonderfall von Macht „auf Täter und Opfer gewandt“ bedeutet, „dass es dem Täter nur um sinnlose Zerstörung geht, dem Opfer nur das Leiden bleibt“ (Foucault 1985, 11). Diese Feststellung trifft vielleicht auf zahlreiche spontane Gewalttaten zu. In langjährigen Beziehungen ist von Gewalt zu sprechen, deren Intensität und Häufigkeit proportional mit der Länge der Beziehung zunimmt (BMFSFJ 1996). Vieles spricht dafür, dass mit dieser sogenannten „Beziehungsgewalt“ nicht primär etwas zerstört, sondern etwas produziert werden soll (Ramazanoglu, Holland 1997).

Wie in der anschließenden Arbeit vorgelegt werden wird, zeigen Frauenmorde und „geschlechtsspezifische Beziehungsgewalt“, dass Gewalt als eine maskuline Beziehungspersistente für die Herstellung der Macht und Dominanz eingesetzt wird. In Paarbeziehungen ist festzustellen, dass der Zeitraum bis zum Mord von einer immer zunehmenden psychologischen und körperlichen oder nur psychologischen maskulinen Gewaltausübung geprägt ist. Ein Mord geschieht dann in dem Moment, in dem männliche Macht nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. In dieser Auslegung der Macht- und Gewaltbeziehung in der geschlechtsspezifischen Gewalt liegt wiederum eine Arendt'sche Sichtweise nahe. Auch Foucaults Theorie kann hier angewandt werden. Allerdings ist Arendts polarisierende Darstellung über die gegensätzlichen Positionen im Zusammenhang von Macht und Gewalt in der Realität weniger zutreffend.

„Empirische Sozial- und Politikforschung verweist nämlich darauf, dass Gewalt gleichermaßen den Endpunkt von Macht markieren als auch Macht begründen und stabilisieren kann“ (Schrötte 1999, 22).

Die in dieser Arbeit durchgeführte Forschung zeigt, dass männliche Gewalt gegen Frauen für die Konstituierung der Macht so wie die Aufrechterhaltung der Macht eingesetzt wird. Es ist ein patriarchaler Herrschaftsmechanismus. Dennoch ist hier von der direkten intendierten Gewalt die Rede. Gleichzeitig muss hinzugefügt werden, dass direkte Gewalt mit anderen Formen und Typen der Gewalt, wie es schon vorher abgehandelt wurde, verkoppelt ist und als eine Gewaltpersistente interagiert. Erst durch dieses Bündel wird auch die maskuline Macht möglich. Rückgreifend auf Foucault macht es vielleicht Sinn, Foucaults Machtbegriff auf die „women's empowerment's“ Strategien der Frauenbewegung (Ott 2001, 162) auszuweiten und die Stärkung beziehungsweise „Ermächtigung“ der Frauen im Sinne der Widerständigkeit beziehungsweise des Widerstandes der Frauen gegen Entmächtigung und Ohnmacht durch maskuline Gewalt und maskuline Macht zu interpretieren (ebd. 254).

Bisher wurden unterschiedliche Typen von Gewalt, die im Sinne des feministischen Gewaltbegriffs erweitert sind, herausgearbeitet sowie deren Beziehung mit Herrschafts- und Machtverhältnissen. In den nachfolgenden Ausführungen wird auf den Typus der Gewalt als „kulturelle und/oder symbolische Gewalt“ näher eingegangen.

5. 8. Kulturelle und symbolische Gewalt

Auch wenn Bourdieu mit seinem Begriff symbolische Gewalt (Bourdieu 1993) in eine ähnliche Richtung wie Galtungs „kultureller Gewaltbegriff“ (Galtung 1990) geht, haben beide Begriffe verschiedene Bedeutungsinhalte (Imbusch 2002, 40). Kulturelle Gewalt bei Galtung ist im Zusammenhang und in Verlängerung seines Konzepts der strukturellen Gewalt konzipiert. Kulturelle Gewalt deutet auf jene Aspekte von „Kultur“ hin, die zur Rechtfertigung oder zur Legitimierung direkter, illegitimer institutioneller oder struktureller Gewalt benutzt werden können (Galtung 1998, 341ff.). Kulturelle Gewalt veranlasst, die unterschiedlichen Formen von Gewalt akzeptabel zu machen und als rechtmäßig beziehungsweise nicht als Unrecht erscheinen zu lassen. In diesem Sinne ist davon zu sprechen, dass kulturelle Gewalt die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalthandlungen und die gesellschaftliche Wahrnehmung über die moralische Legitimität von Handlungen oder Tatsachen beeinflusst und somit Gewalt verschleiert (ebd.). Kulturelle Gewalt bezieht sich auf die symbolische Ebene von Sprache, Religion, Wissenschaft, Medien, Kunst und Ideologien und spielt bei der Legitimierung oder Delegitimierung direkter so wie struktureller Gewalt eine Rolle (Galtung 1990, 291). „Die tatsächliche oder potenzielle Legitimation von Gewalt ist damit das Erkennungszeichen für kulturelle Gewalt“ (Imbusch 2002, 40f).

Symbolische Gewalt im Bourdieu'schen Sinne ist in Sprache und Symbolsystemen eingelagert und wird in einem ähnlichen Zusammenhang wie die kulturelle Gewalt gedacht. Symbolische Gewalt verklärt wie die Idee bei kultureller Gewalt die Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Somit werden ebenfalls die in ihnen verlagerten Gewaltstrukturen unkenntlich, nicht hinterfragbar und verkannt. Gleichzeitig wird die Anerkennung der Gewaltstrukturen durch diese Verklärung möglich gemacht. Bourdieu fügt dieser Analyse hinzu, dass „jeder, der einem bestimmten Symbolsystem anhängt oder es benutzt, ist auch Mitproduzent der symbolischen Gewalt“ (Bourdieu 1993; Bourdieu, Passeron 1977; Imbusch 2002, 40f.). Symbolische Gewalt übt unmerkliche, unsichtbare Gewalt, „die im Wesentlichen über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens oder genauer des Verkennens“ (Bourdieu 2005, 8) ausgeübt wird. In diesem Sinne stellt hierarchisch konstruierte Zweigeschlechtlichkeit sowie Geschlechterasymmetrie kulturelle beziehungsweise symbolische Gewalt dar (Sauer 2009, 57).

Imbusch (2002) macht auf ein weiteres Verständnis der symbolischen Gewalt aufmerksam und benennt Gewalt im Sinne der Symbolik der Gewaltausübung. Das bezeichnet Gewalt als

Sprach- bzw. kulturelles Ausdrucksvermögen (Imbush 2002, 41). Symbolische Gewalt sind verletzungsmächtige Gewalthandlungen und -akte, die in Sprache und Kommunikation eingebaut sind. Sie bestehen zum Beispiel „im Anschreien, in der Beschimpfung, Beleidigung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabwürdigung, Missachtung, Abwertung, im Ignorieren und lächerlich machen bis hin zur Demütigung und Rufmord“ (ebd.) oder im hate speech, die gegen die sexuelle, ethnische oder religiöse Identitäten und Orientierungen der Menschen ausgerichtet sind, indem die persönliche Integrität eines Menschen durch rassistische oder sexistische Rede verletzt wird (ebd.).

Wie in den vorhergehenden Kapiteln abgehandelt wurde, ist symbolische Gewalt im Sinne ihrer Verletzungsmächtigkeit, die sich in Geschlechterrollenbildern, in der Geschlechterasymmetrie und in vergeschlechtlichten Herrschaftsverhältnissen, die Geschlechterasymmetrie und Gewaltverhältnisse legitimieren so wie in den hegemonialen Diskursen, die patriarchale Herrschaftsverhältnisse festigen, zu finden. Magersucht von Mädchen, ungleiche Löhne für gleiche Arbeit oder die Männer privilegierenden Gesetze haben Herrschaft- und Gewaltverhältnisse legitimierende Funktion. Legitimation- und Anerkennungsinstrumente der symbolischen beziehungsweise kulturellen Gewalt werden bei Althusser als „ideologische Apparate“ (Althusser 1977) genannt. Auch Gramscis Hegemoniebegriff weist auf den internalisierten Staat, der sich durch Zivilgesellschaft eine Hegemonie bildet, hin. Die Zivilgesellschaft wird bei Gramsci wie bei Althusser aus ideologischen Apparaten wie der Schule, der Kirche, den Medien bis zu diversen Kommunikationsmitteln gebildet. Während ideologische Apparate bei Althusser funktionalistisch gedacht sind, die dennoch für die Konsensbildung wichtig sind, sind Zivilgesellschaft- und Hegemoniebegriff bei Gramsci nicht funktionalistisch gedacht. Althusser's ideologische Apparate sind für die Reproduktion der herrschenden Ideologie notwendig, wie bei Gramsci Zivilgesellschaft für die Herstellung der Hegemonie notwendig ist. Bei Galtung und Bourdieu legitimieren symbolische Gewalt und deren kommunikative und sprachliche Mittel die Herrschaft, indem sie die Herrschaft erklären.

Es ist bei allen vier Autoren, Althusser, Bourdieu, Galtung und Gramsci, davon zu sprechen, dass alle, ob es sich nun um „kulturelle“, „symbolische“ Gewalt oder „ideologische Apparate“ sowie „herrschaftliche Hegemonie“ handelt, die Funktion der Verklärung der Realität besitzen und dadurch die Anerkennung der Herrschaftsverhältnisse veranlassen. „Ideologische Apparate“ bei Althusser und „hergestellte Hegemonie über Zivilgesellschaft“ bei Gramsci sind

genauso „verletzungsmächtig“ wie „kulturelle Gewalt“ bei Galtung und „symbolische Gewalt“ bei Bourdieu. Dennoch ist die Handlungsebene bei Bourdieu, Galtung und Gramsci stärker betont als bei Althusser. Althusser wird in dieser Arbeit für eine Herrschafts- und Gewaltanalyse nicht primär verwendet. Allerdings ist die bei Althusser als auch bei Gramsci als „ideologische Apparate“ (Althusser 1977) oder „Zivilgesellschaft“ (Gramsci 1994) herausgearbeitete Dimension der Herrschaft in einem ähnlichen Sinne als kulturelle und symbolische Ordnung bei Galtung und Bourdieu zu finden und beide Analysen sind für die Mächtigkeit im Sinne der Verschleierung und Anerkennung der Gewalt- und Herrschaftsverhältnisse wichtig. Dennoch ist hinzufügen, dass „Kultur“ nicht ein „harmloser“ Begriff ist und ebenfalls nicht selten als Herrschaftsdiskurs eingesetzt wird. In den folgenden Abschnitten wird herausgearbeitet, wie „Gewalt“ und „Kultur“ als Diskursbegriffe eingesetzt werden. In diesem Sinne wird in dieser Arbeit, indem auf den Begriff „Kultur“ im Sinne von Kulturalisierung und als herrschaftsimplementierter Begriff eingegangen wird, „symbolische Gewalt“ vorgezogen. Beide Begriffe werden nicht als synonyme Begriffe, sondern als diskursiv operationalisierbare Begriffe betrachtet.

5.9. Kultur und Gewalt als Diskursbegriffe

Gewalt ist eine gesellschaftliche Praxis, Handlung, Struktur und auch ein Diskursbegriff. Sauer (2002) weist auf die Kontextualität der Gewalt hin, die für die Interpretation und Benennung der Gewalt mitberücksichtigt werden soll. Auch wenn Gewalt eine gesellschaftliche Permanente der patriarchalen Geschlechterverhältnisse ist, ist es wichtig, Gewalt und Gewaltverhältnisse sowohl im gesamten Zusammenhang als auch kontextabhängig zu betrachten und zu interpretieren (ebd. 87). Wie der jeweilige Kontext berücksichtigt wird, hängt ebenfalls von den Gewaltdiskursen ab. Im Falle der Nichtberücksichtigung des jeweiligen Kontextes beziehungsweise der Exotisierung oder Überbetonung des jeweiligen Kontextes entstehen hegemoniale Diskurse, die Verletzungsoffenheit konstruieren und mithin Gewalt ausüben können. Hegemoniale Diskurse wie beispielsweise über „die Rede von der Tötung ungeborenen Lebens“, so wie über die Strafbarkeit von Abtreibung erzeugen Geschlechtergewalt. Dies „entzieht Frauen das Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper und macht diesen mithin verletzungsgefährdet“ (ebd.). Auf der anderen Seite bekämpfen die gegenhegemonialen Diskurse, wie es im Beispiel der feministischen Skandalisierung der Fall ist, die hegemonialen

Diskurse über die männliche Gewalt gegen Frauen und können dazu antreiben, dass die gesellschaftliche Reflexion darüber umgekehrt beziehungsweise verändert wird.

Ein Beispiel davon ist die feministische Skandalisierung der Genitalverstümmelung durch das Herausheben des Diskurses über Genitalverstümmelung aus einem „Hygienediskurs“ und dessen Thematisierung als körperliche Beschädigung und Gewaltanwendung (ebd.). Geiger (2008) spricht von der Gefahr der „öffentlichen Rede über Gewalt“ sowie Sauer (2002) vom hegemonialen Diskurs über Gewalt. In beiden Betrachtungsweisen wird es auf die Gefahr hingewiesen, dass durch den hegemonialen Diskurs oder die „öffentliche Rede“ über Gewalt eine Reviktimisierung der Frauen und eine Verblendung der Herrschaftsverhältnisse, die geschlechtliche Gewalt ermöglichen, entstehen kann (Geiger 2008).

In der Diskussion über eine „Gewalt-Kulturdebatte“ wird neben der „kulturell bedingten Gewalt“ auch der Begriff „traditionsbedingte Gewalt“ verwendet. Sie beschreibt ein „hierarchisch, herrschaftlich organisiertes Verhältnis zwischen Frauen und Männern“, in das geschlechtsspezifische, ethnische und religiöse Herrschafts- und mithin Verletzungsstrukturen eingebettet sind (Sauer 2009, 52). Anstatt eine Kulturalisierung der Gewalt und der Bezeichnungen „traditionsbedingte“, „kulturell bedingte“ Gewalt schlägt Sauer eine kontextbezogene und diskursive Redefinition des Gewaltbegriffs vor (ebd.). Sauer (2009) macht auf zwei Dimensionen des politischen und juristischen Diskurses in Westeuropa hinsichtlich von „Kultur“ und „Gewalt“ aufmerksam. In diesem Diskurs wird „Kultur“ entweder als „Entschuldigung bzw. Rechtfertigung für Gewalt“ (Phillips 2007) betrachtet oder „Kultur, „Tradition“ oder Religion werden für die Ursachen der gewaltvollen Praktiken verantwortlich gemacht. „Kultursensibilität“ veranlasst, dass Gesetze sich an diese „anderen“ und „kulturellen“ Normen anpassen. Die UNO weist ebenfalls darauf hin, dass Gewaltprävention die „intersections between culture and violence against women“ zu beleuchten habe (Sauer 2009, 53). Es gibt in Europa sowie in manchen muslimischen Ländern gewaltvolle Praktiken gegenüber Frauen, die mit Bezug auf „Kultur“ und „Sitte“ „legitimiert“ und strafrechtlich nicht sanktioniert oder reduziert sanktioniert werden (Sauer 2002).

Auch für die internationalen Organisationen ist „traditionsbedingte“ Gewalt Gegenstand einer Debatte. Die UN-Dokumente seit den 1990er Jahren weisen auf „Gewalt im Namen der Ehre“ hin. CEDAW benannte 1997 in einem Monitoring-Prozess mit der Türkei und Israel „Ehre“ als Thema der Gewalt gegenüber Frauen. Internationale Organisationen sowie Aktivistinnen in

unterschiedlichen Ländern machten „Verbrechen im Namen der Ehre“ zu relevanten Themen des Menschen- und Frauenrechediskurses (Welchman, Hossain 2005; Strasser 2009, 65). Unter dem Titel „So called honour crimes“ der Resolution 1327 des Europarats findet man unter Punkt 1, dass es sich bei „Ehrenmorden“ um „violation of human rights based on archaic, unjust cultures and traditions“ handelt. Es wird betont, dass diese Gewalttaten nicht auf religiöse, sondern auf „kulturelle“ Wurzeln zurückzuführen sind, wobei aber die Mehrzahl der berichteten Fälle in Europa unter muslimischen Gemeinschaften angesiedelt werden (ebd.). UN und EU haben auf lokalen und nationalen Ebenen versucht, zu klären, was man genau unter „Gewalt im Namen der Ehre“ versteht, wie sie sich von anderen Gewaltformen unterscheiden lässt, wie viele Menschen in welchen sozialen, ethnischen, religiösen Kontexten überhaupt davon betroffen sind und ob dabei „Kultur“ (in der Form von Religion, Tradition, Patriarchat, Männlichkeit oder von Geschlechterverhältnissen) oder soziale Umverteilung und globale Hierarchien als verantwortlich dafür zu bezeichnen sind (Strasser 2009, 65f.).

Ein Projekt mit dem Namen "Honour Crime" wurde 1999 initiiert⁷, um über die Erfahrungen einzelner Länder hinaus einen gemeinsamen Konsens über eine Definition der „Ehrenmorde“ zu finden. Nach fünf Jahren intensivem Austausch auf nationaler und internationaler Ebene mit WissenschaftlerInnen und AktivistInnen aus Pakistan, Indien, Lateinamerika und Ländern des nahen Ostens sowie Ländern der Europäischen Union wurde sich auf eine gemeinsame Definition in Bezug auf „Ehrenmorde“ (Welchman, Hossain 2005, 2) geeinigt. Der Konsens um diese Terminologie weist darauf hin, dass es sich dabei sowohl um eine strukturelle als auch eine faktische Kontrolle des weiblichen sexuellen Verhaltens geht. „Honour crime“ kann durch diese Fokussierung auch auf ein Kontinuum von Gewalt in unterschiedlichen Kontexten verweisen und Verbrechen „im Namen von Leidenschaft“ miteinbeziehen, die in unterschiedlichen Ländern genau wie die Berufung auf Tradition oder Gewohnheitsrecht zu einer Strafreduktion beitragen können (ebd. 10f). Diese Erweiterung des Begriffs will vor allem der Dichotomie zwischen „individueller Gewalt“ (Leidenschaft) und „kollektiver Gewalt“ (Tradition der anderen) entgegenwirken, um ineffektive oder sogar kontraproduktive Interventionen durch ethnische Differenzierungen zu vermeiden (Strasser 2009, 66).

Die Initiativen von „KA-MER“ (Kadin Merkezi/Frauenzentrum) Diyarbakir im kurdischen Gebiet der Türkei oder von „WWHR“ (Women for Women's Human Rights) mit Sitz in

⁷ <http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/> (Letztens eingesehen am 09. 10. 2012)

Istanbul sind mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert, da die „Gewalt im Namen der Ehre“ nach dichotomen Mustern einerseits von Europa aus der Türkei zugeschrieben wird und andererseits innerhalb der Türkei in die östlichen Gebiete und dort vorzugsweise zu den „Kurden“ verschoben wird (KA-MER 2004). In diesen Kontexten versuchen Aktivistinnen sowohl auf lokaler Ebene mit den Frauen diskriminierende und benachteiligende Traditionen, Sitten und institutionelle Kultur entgegen zu treten, als auch sich gegen kulturalisierte Entfremdungen und Diskriminierungen, die wiederum eine kulturelle Gewalt im Sinne von Galtung und wie es mit Sauer (2009) auf diesen Kontext erweitert wurde, einzusetzen.

Was die Anerkennung der „Kultur“ im Sinne der lokalen Aktivistinnen von der Anerkennung der „lokalen und fremden Kulturen“ in Europa, im „Westen“ unterscheidet, macht auch den großen Unterschied in der Herangehensweise an die Möglichkeit der Transformation der Geschlechterverhältnisse aus, die als diskriminierende und unterdrückende „kulturelle“ und „traditionelle“ Praktiken erzeugt werden und der Herangehensweise, die „die Kultur der anderen nicht nur fixiert, sondern auch zur Bedrohung der eigenen Werten werden lässt“ (Strasser 2009, 66). Die Anerkennung der „kulturellen Differenz in westlichen Ländern bedeutet kultureller Fundamentalismus“ (Stolcke 1995). „Demnach sollen ‚Kulturen‘ erhalten und deshalb nicht vermischt oder verändert werden“ (Strasser 2009, 66). Ein Effekt dessen ist, Transformation so wie Diversität der „Kulturen“ „im Inneren“ sowie untereinander als unglaublich und als Bedrohung zu konstruieren (ebd.).

Einer der herausstreichenden Diskurse über die „Kultur“debatte ob „Kultur“ essentialisiert oder anerkannt wird, können als die Multikulturalitätsdebatten bezeichnet werden. Zizek kritisiert MultikulturalistInnen damit, dass sie durch die Anerkennung der „Kultur“ als „Andere“ gegenüber der „Gewalttätigkeit“ der „anderen und fremden Kulturen“ „machtlos“ bleiben (Zizek 1998). Einerseits ist die Anerkennung der „kulturellen“ Differenzen für ein Bekämpfen hegemonialer Strukturen, die „Minderheiten“-Gruppen benachteiligen, wichtig. Andererseits ist die Überbetonung der „Kultur“ in der Politik skeptisch zu betrachten, weil sie gleichzeitig für eine Deklaration der „Kultur“ als Ursache der sozialen Ungleichheiten stehen kann. Mit der Fokussierung auf Differenzen werden in dieser politischen Debatte nicht nur Zugeständnisse gemacht, sondern auch „Kultur“ als etwas Essentielles, Starres und Unveränderbares konstruiert, das bekämpft, vermieden beziehungsweise assimiliert werden soll (Strasser 2009, 67). „Kultur als Essenz“ hängt mit der Identifikation der Menschen mit Traditionen, Sitten, Bräuchen zusammen. Damit kann von „Kultur“ als Orientierung und Selbstwert gesprochen

werden, was als relevanter Aspekt von Menschenrechten zu sehen ist (Parekh 2000; Schachar 2001; Strasser 2009, 67). Zu dieser Identitätspolitik, die mit den Anforderungen für Anerkennung und dem Zugeständnis zu tun hat, ist ebenfalls das Verlangen nach der Anerkennung der kulturellen Ausdrucksformen genauso wie die Aufnahme ihrer sichtbaren Symbole wie Minarette, Wahl der Kleidung, Rituale im öffentlichen Raum, Rhythmen von Gebetszeiten und Jahresfesten in die politische Agenda und in die Architektur der Städte zuzuordnen (Strasser 2009, 67).

Kulturelle Identifikationen als Forderungen für die Anerkennung und Zugeständnisse mobilisieren so die sich in der jeweiligen „Kultur-Gruppe“ zugeordneten Gruppen als auch die sich außerhalb dieser „Kultur-Gruppen“ befindende Mehrheitsbevölkerung. Diese Mobilisierungen können konflikthaft sein und zu einem gegenseitigen Ausschluss führen sowie für die Diskriminierung und Anfeindung der „Kultur-Gruppe“ der „essentialisierten“ „anderen“ „Kultur“ eingesetzt werden. Eine andere Kritik an den multikulturalistischen Debatten bringt Sauer ein. Sauer kritisiert den Kulturbegriff der geschlechterkritischen Multikulturalismusdebatte als eine diffuse, reduktionistische und essentialistische Auffassung von „Kultur“ (Benhabib 2002, 4; Sauer 2009, 54). Der multikulturalistische Kulturbegriff zeugt von einer monolithischen und homogenen Kulturauffassung. James (1998, 1036) sagt, dass „Kultur“ „Sprache des Streits über Identität“ ist. Song (2007, 5) wiederum weist darauf hin, dass „dynamische Prozesse sich stets durch die Interaktion innerhalb der je eigenen Gruppe und mit anderen Gruppen reproduzieren“ müssen.

Der statische Kulturbegriff wird von postkolonialen Feministinnen mit Orientalismus kritisiert (Phillips 2007, 24). Mit dem essentialisierten Kulturbegriff werden „Kulturen“, denen Gewalttätigkeit wie im Falle der „Ehrenmorde“ zugeschrieben werden - das sind in der Regel nicht-westliche „Kulturen“ - als „vormoderne“ „gewalttätige“ und gleichsam patriarchale „Kulturen“ manifestiert, als gelte der Ausdruck einer spezifischen, „vormodernen“, in jedem Fall „anderen“ „Kultur“, und diese „Kulturen“ wiederum werden als besonders gewalttätig bezeichnet. Im hegemonialen Gewaltdiskurs werden die nicht-westlichen „Kulturen“ „als per definitionem patriarchal, zumindest patriarchaler als westliche Kulturen“ (Phillips 2007, 2) definiert. Die Gewalttätigkeit der muslimischen Männer, die als Vertreter eines archaischen und gewalttätigen Patriarchats betrachtet werden, wird in diesem hegemonialen westlichen Diskurs auf die muslimische „Kultur“ zurückgeführt (Razack 2004, 139). Diese Stigmatisierung anderer „Kulturen“, wie in diesem Falle des Islams, hat die Funktion dass zwischen dem Westen und

dem Islam eine moralische Hierarchie und eine westliche Höherwertigkeit konstruiert wird (Beck-Gernsheim 2007, 79). Es wird eine Dichotomie erzeugt, indem ein aufgeklärter moderner Westen einem vormodernen barbarischen Anderen gegenübergestellt wird (Shachar 2007, 124). Das lässt westliche Moderne tendenziell als gewaltlos erscheinen (Sauer 2009, 54). In diesem Dilemma wird der eigenen „Kultur“ Neutralität und Universalität zugeschrieben (Sokoloff, Dupont 2005, 46f).

Ein anderer wichtiger Effekt der Kulturalisierungsdiskurse ist die Verblendung struktureller Ursachen von Gewalt (Sauer 2009, 55). Ein anderer Aspekt des „Kultur-Gewaltdiskurses“ sollte über die Subjektposition hinaus gedacht werden. Gewalthandeln soll in einem interpretativen Kontext angesiedelt betrachtet werden. Gewalt als konstruiertes Phänomen macht eine „Kontextualisierung“ nötig. Diese diskursive Dimension der Gewalt hat zur Folge, dass im Sprechen über Gewalt und in politischen Maßnahmen gegen Gewalt die Deutungen der von Gewalt betroffenen Frauen gehört und respektiert werden müssen (ebd. 57). Um entstehende kulturalistische oder andere Formen der politischen Hierarchien über „Gewaltdefinition“ zu vermeiden und dem Subjekt Gehör zu verschaffen schlägt Sauer einen intersektionellen Gewaltbegriff vor. Dabei treten drei Aspekte hervor. Der erste Aspekt ist die strukturelle und diskursive Komponente, die besagt, dass Gewaltstrukturen und –diskurse zusammenspielen. Der zweite Aspekt ist die Interaktion der Ungleichheitsstrukturen sowohl in Minderheitengruppen wie auch in der Mehrheitsgesellschaft. Der Intersektionalität liegen sowohl Ungleichheits- als auch Gewaltstrukturen, die sich auf Kategorien wie Geschlecht, Ethnizität, Religion und sexueller Orientierung zurückführen lassen, zugrunde. Für eine Theoretisierung von Gewalt sind neben geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnissen und patriarchalen Strukturen weitere Formen von Ungleichheit in Betracht zu ziehen, wie Unterdrückung aufgrund von Ethnizität, Religion und Klasse, sexuelle Orientierung oder Alter (Meetooa, Mirzab 2007, 190; Sauer 2009, 58). Mit diesem erweiterten Aspekt der Gewalt sollen „multiple und verdichtete Formen von Herrschaft, Unterdrückung und Privilegierung“ (Mann, Grimes 2001, 8; Sauer 2009, 58) vermieden werden.

Erst mit einem intersektionellen Gewaltkonzept wird es möglich, „Entmächtigung und Marginalisierung der „Betroffenen“ aus Minderheitengruppen zu entgehen“ (Sokoloff, Dupont 2005, 40). Ein intersektioneller Ansatz bezweckt, „kulturelle Unterschiede“ mit den „positionalen Unterschieden“ (Young 2005, 60-88) zusammen zu denken. Die Kombination eines strukturellen und diskursiven mit einem intersektionellen Ansatz strebt an, „kulturelle

Unterschiede“ mit der Dimension der „positionalen Unterschiede“ (ebd.) zu denken. „Kulturelle Unterschiede“ sollten mit politischen Praktiken und Entscheidungen, bestehenden sozialen Benachteiligungen und gesellschaftlichen Hierarchien zusammen gedacht werden, weil sie auf die „positionalen Unterschiede“ hinweisen (Sauer 2009, 59). Erst in einer Kombination ist der jeweilige Kontext von Gewaltverhältnissen so wie die Subjektposition der Betroffenen zu verstehen.

„Die Rede über kulturell- bzw. traditionsbedingte Gewalt kann so im Galtung’schen Sinne als kulturelle Gewalt begriffen werden“ (ebd.). Durch diese Trennungen werden das Eigene und das Andere diskursiv hervorgebracht. Es werden Hierarchien gebildet (Galtung 1990, 295). In diesem Sinne kann „die Rede über traditionelle Gewalt die Gefahr laufen, eine kulturelle Gewaltpermanente zu werden, die Frauen aus Einwanderungsgruppen stimmlos und handlungsunfähig, dadurch aber verletzlich macht“ (Sauer 2009, 59). Frauen aus den Minderheitengruppen, deren „Kultur“ und „kulturelle“ Praktiken als gewaltvoll ein weiteres Mal stigmatisiert werden, werden „handlungsunfähig und stimmlos gemacht“ (ebd.). Erst durch einen intersektionalen Ansatz, durch den neben „Kultur“ auch die durch Migration, politische Praktiken, soziale Hierarchien und Vorurteile so wie ökonomische Benachteiligungen erzeugte Verhältnisse analysiert und mitberücksichtigt werden, werden die in eine „Kultur-Gruppe“ zugeordnete Frauen und deren Gewalterfahrungen in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext erfasst. Das macht auch eine gemeinsame Handlung möglich und betrachtet Gewalt nicht nur als Problem einer weniger fortschrittlichen „Kultur“ (Sauer 2002, 2009; Strasser 2009). Erst eine Reflexion über diesbezüglich geübte „kulturelle Gewalt“ im Galtung’schen Sinne macht eine Herrschaftskritik und Kampf gegen die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse als Herrschaftsordnung möglich. Sauer spricht von der Deutungs-, Definitions- und Entscheidungsmacht der von der Gewalt betroffenen Frauen in den stigmatisierten Gruppen, die erst durch die kritische Reflexion über die „kulturelle Gewalt“

„ihre je eigenen Interpretationen von Praktiken in die öffentliche Debatte einbringen können. Dies bildet schließlich die Voraussetzung dafür, dass sie sich gegen empfundene Gewalt zur Wehr setzen“ (Sauer 2009, 59).

Die bisher abgehandelte Debatte über „Gewalt und Kultur“ an Hand des Beispiels „Ehrenmorde“ wird im Laufe der Arbeit ausgehend von dieser theoretischen Debatte im Kontext der Türkei verortet und erörtert.

5.10. Verortung des Gewaltbegriffs in der vorliegenden Arbeit

Der Gewaltbegriff wurde und wird innerhalb der Frauenbewegung in der Türkei als ein diskursiver Begriff ebenfalls politisch umkämpft. Wie die Kämpfe und gegenhegemoniale Diskurse in der Türkei um den Gewaltbegriff sich gestalten, wird im Folgenden näher erläutert. Es wird eine intersektionelle und kontextbezogene sowie diskursive Gewaltanalyse durchgeführt. Der Kulturbegriff wird in Bezug auf hegemoniale Diskurse und als ein Diskursbegriff herausgearbeitet. Im Forschungsdesign der Arbeit werden symbolische, strukturelle, institutionelle sowie direkte Gewalt verortet und kontextabhängig, aber auch darüber hinaus, anhand der Herrschaftskritik der feministischen Bewegung in der Türkei für die Analyse der direkten männlichen Gewalt und der männlichen Gewalt herstellenden Herrschaftsverhältnisse erkennbar gemacht. Es wird hauptsächlich heterosexistische männliche Gewalt gegen Frauen analysiert und der Aspekt der heterosexistischen und homophoben Gewalt gegen transsexuelle und transvestite Frauen und darüber hinaus gegen homosexuelle Männer nicht bearbeitet beziehungsweise in die Arbeit nicht mit einbezogen. In diesem Sinne wird es ein zweigeschlechtlicher Gewaltbegriff vorgezogen, ohne dass Geschlecht und die „zweigeschlechtliche Gesellschaftstruktur“ als essentialistische oder biologistische Kategorien betrachtet werden. Hingegen wird Geschlecht als ein diskursiver und struktureller Begriff sowie im Sinne eines Handlungsbegriffs verwendet.

6. Ein Exkurs über empirische Forschungen über männliche Gewalt gegen Frauen

Die empirische Analyse über Frauenmorde macht darauf aufmerksam, dass Frauen am meisten von Männern in Intimpartnerschaften umgebracht werden und dass Gewalt gegenüber Frauen durch Männer ebenfalls am meisten innerhalb einer Beziehung geschieht (Dobash, Dobash 2002, 927).

„Forschungsarbeiten in GBR, Nordamerika und Australien belegen, dass jedes Jahr zwischen 40-60% aller weiblichen Mordopfer von einem Partner oder ehemaligen Partner getötet werden (Campbell 1986; Browne 1987; Daly/Wilson 1988; Wilson/Daly 1992; Polk 1994). Männer hingegen werden viel häufiger Opfer von männlichen Bekannten und Fremden; nur 5-10% werden von einem Intimpartner ermordet“ (ebd.).

„Wesentlich mehr Frauen als Männer sind Opfer schwerer körperlicher Gewalt (Gemünden 1996, 284; vgl. Bettermann 2002)“ (Dackweiler, Schäfer 2002, 15).

„Ein Mann ermordet die Partnerin oft erst, nachdem er sie schon lange Zeit (oft Jahre) missbraucht hat und/oder er verfolgt sie, nachdem sie ihn verlassen hat (oft wegen seiner Gewalttätigkeit, aber auch aus anderen Gründen)“ (Dobash, Dobash 2002, 927).

Der in der Arbeit vorgelegten Analyse zu Frauenmorden in der Türkei ist es ebenfalls zu entnehmen, dass Frauen schon jahrelang der männlichen Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt waren und viele der umgebrachten Frauen eine langjährige Beziehung zum Gewalttätermann hatten.

„Wenn Frauen ihren männlichen Partner töten, geschieht dies eher in einem Kontext der Selbstverteidigung als Reaktion auf seine Gewalt und/oder als Vergesellschaftungsmaßnahme, gewöhnlich als Reaktion auf den vorangegangenen Missbrauch durch den Mann“ (ebd.).

Wie Dobash und Dobash beschreiben, geht Gewalt in Intimbeziehungen meistens von Männern aus und Frauen erleben die meiste Gewalt in Intimpartnerschaften (ebd.). Einen anderen Aspekt dieser Forschung macht das Motiv der Gewaltanwendung aus. Die Anwendung von Gewalt ist keinesfalls Ausdruck eines Entgleitens von Kontrolle, sondern beweist ganz im Gegenteil, dass männliche Gewalt als beabsichtigtes und zweckorientiertes Handeln einzuordnen ist, mit dem ganz bestimmte Ziele erreicht werden sollen (ebd. 928). Hearn (1998) berichtet in seiner Untersuchung, dass schwer gewalttätig gewordene Täter, die ihre Partnerin massiv verletzt oder getötet haben, von sich selbst behaupten, im Prinzip nicht gewalttätig zu sein, sondern auf eine Provokation geantwortet zu haben (Müller 2004, 550).

„In der ganzen Welt geht es bei Konflikten in heterosexuellen Partnerschaften um eine Reihe immer wieder auftauchender Themen: die Hausarbeit, die Einkommensverteilung und das Wirtschaftsgeld, die Fürsorge und Erziehung der Kinder, sexuelle Verfügbarkeit und sexuelle Praktiken, der Grad der emotionalen Investition in die jeweilige Beziehung und die Treue. Im Großen und Ganzen scheinen Besitzansprüche der jeweiligen Partner. Beziehungen, in denen es zu wiederholter Gewaltanwendung durch den Mann kommt, durch dauernde Konflikte bei diesen Themen geprägt zu sein; solche Konflikte spielen sich ohne Ausnahme vor dem

Hintergrund eines Ungleichgewichts in der Machtverteilung zwischen Männern und Frauen ab“ (ebd. 928).

Ähnliche Gründe und Motive bei Partnergewalt sind ebenfalls bei Schröttles Gewaltanalyse (Schröttle 1999, 40-42) zu finden. Die Analyse der Täter weist nach, dass in Bezug auf die Ursachen der Gewaltausübung beziehungsweise der Frauenmorde eine ähnliche Tendenz bezüglich der „Motive“ der Gewalttäter bei den Frauenmorden in der Türkei festzustellen ist.

In mehreren Forschungen wird ebenfalls eine Korrelation zwischen Heterosexualität und Gewalt gebildet. Geschlecht und Heterosexualität bieten wichtige Verankerungspunkte für das Verstehen der Zusammenhänge patriarchaler und hierarchisch strukturierter Gesellschaften, die sexistische und homophobe Gewaltverhältnisse produzieren (Soine 2002, 136). „Männergewalt gegen Frauen wird als integraler Bestandteil, wenn nicht als Basis des Systems der „Zwangsheterosexualität“ (Rich 1989, 244-277) verstanden. Sie wird „zum Symbol für die Gesamtheit von Benachteiligungen, Kränkungen und Entwertungen von Frauen in einer die Geschlechter ungleich behandelnden Gesellschaft“ (Hagemann-White 1997, 501). Für den „radikalen Feminismus“ fundiert die Verbindung von Gewalt und Heterosexualität das Patriarchat (Brownmiller 1978; MacKinnon 1989). Anderen gilt die Gewaltanwendung eher als ultima ratio männlicher Herrschaft (Smaus 1994, 82-104). Der Mann, der einer Frau Gewalt antut, handelt zwar außerhalb der Rechtsordnung, bewegt sich aber innerhalb der Geschlechterordnung. Gewalt gegen Frauen folgt der Logik der patriarchalen Männerherrschaft (MacKinnon 1989). Die These, dass es sich bei gewalttätigen Männern um „normale“ Männer und nicht um Außenseiter der Gesellschaft handelt, folgt in gewissem Sinne der von Arendt (2006, 89-95) formulierten, an die Gewaltforschung allgemein adressierten Forderung, mit der üblichen Praxis zu brechen, „Gewalt für ein bloßes Randphänomen zu erklären“ (Meuser 2002, 56). Für die gegenhegemonialen politischen Diskurse bildet dieser Aspekt, nämlich dass Gewalttätigkeit eben kein „bloßes Randphänomen“ der Außenseiter ist, sondern die Täter „normale“ Männer sind eine wichtige Dimension der Analyse.

Nach der interaktionistischen Gendertheorie wird Gewalt als Methode für Erweiterung, Kontrolle und Konstruktion der Maskulinität durch Männer, die ihre Männlichkeit und Autorität als in Frage gestellt empfinden, bezeichnet. Dieses Argument impliziert sowohl männliche Gewalt gegen andere Männer als auch gegen Frauen. Die individualistischen Gendertheorien hingegen betrachten Gewalt als Ergebnis der Genderverhältnisse, während die

interaktionistischen Theorien das Gegenteil vertreten und Geschlechterverhältnisse als Ergebnisse der Gewaltverhältnisse betrachten (Anderson 2005, 858). Eine dritte Einstellung zu Gender Studies ist als strukturalistische Perspektive zu bezeichnen. Nach der strukturalistischen Sichtweise ist nicht Geschlecht gleichbestimmend für die Ableitung einer gewaltvollen Handlung, sondern die vergeschlechtlichten Strukturen beeinflussen weibliche und männliche gewaltvolle Handlungsweisen. Eine große Zahl der sozialen strukturellen Prozesse beeinflussen weibliche und männliche Gewalterfahrungen der Partnergewalt. Demnach sind Institutionen wie die Ehe vergeschlechtlichte Institutionen, in denen beide Geschlechter unterschiedliche Rollen als Ehefrau und Ehemänner eingehen (Hochschild, Machung 1989). Das Militär und die Polizei können historisch gesehen als maskulinistische Organisationen der Männlichkeit und mit einem langjährigen Ausschluss der Frauen gesehen werden, die Männern und Frauen unterschiedliche gesellschaftliche Rollen der Gewaltanwendung und Verfügung auf staatliches Machtmonopol zu teilen (McCaughey 1997). Die strukturalistische Sichtweise wurde unter feministischen Forscherinnen nie populär. Die feministische Gewaltforschung verortet männliche Gewalt auf System-, Struktur- und Handlungsebene (Brush, 1993; Dasgupta 2002; Dobash 1992; Yllo 1993). Sie stellt männliche Gewalt ebenfalls als eine Männlichkeitsbestätigung untereinander und gegenüber Frauen fest. Allerdings macht feministische Gewaltforschung auf eine Dominanz- und Herrschaftsdimension der männlichen Gewalt als eine Systematik aufmerksam, die immer wieder auf männliche Kontrolle über Frauen zurückzuführen ist, egal ob es sich dabei um eine Bestätigung der Männlichkeit oder „verletzte Männlichkeit“ oder die Angst vor dem Verlust der Machtposition handelt.

In den weiteren sieben Kapiteln wird die theoretische Untermauerung der Männlichkeitskonzepte herausgearbeitet, indem hegemoniale Männlichkeit so wie männliche Hegemonie als zentrale Punkte theoretisch verortet werden. Darüber hinaus wird der Zusammenhang zwischen Gewalt und hegemonialer Männlichkeit so wie männlicher Hegemonie in dem genannten theoretischen Kontext vertiefend hinterfragt.

7. Verortung der Männlichkeitskonzepte

7.1. Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit bei Connell

„Doing gender ist doing difference“ (Meuser 2006, 122). Der Differenzaspekt kann von dem Machtaspekt nicht getrennt werden. Das bedeutet in der Konstruktion der Männlichkeit als Herstellung einer Differenz zur Weiblichkeit gleichzeitig die Herstellung von Dominanz (ebd. 111). In der institutionellen und symbolischen Verknüpfung von Männlichkeit und Autorität liegt die gesellschaftliche Dominanz des männlichen Geschlechts begründet (Brandes 2002, 160-175). In diesem Sinne ist Männlichkeit im Verhältnis von Mann zu Frau bestimmt. Heterosexuelle Dominanz von Männern über Frauen ist für Connell die Hauptursache männlicher Macht, wenn beide als soziale Gruppen gedacht werden (Connell 2000a, Connell 2000b, 94; Bereswill 2007; Brandes 2002, 160-175; Meuser 2009). Männer als „Gruppe“ teilen eine „patriarchale Dividende“ (Connell 2000b, 100), die bezeichnet, dass „Männer aus der Unterordnung, Unterdrückung und Dominanz von Frauen eine Art Gewinn ziehen“ (ebd.; Brandes 2002, 36). So wie in der gesellschaftlichen Struktur als auch in der politischen Ordnung sind je nach Genderregime und „kulturell vorgegebenen Formen“ (ebd., 163) mehrere Beispiele der „patriarchalen Dividende“ zu finden. Von Männern begünstigten Arbeitsmarktpolitiken sowie die bevorzugte Behandlung von Männern im Arbeitsmarkt, die oft höher als Frauen gestellt sind oder im Schnitt besser als Frauen bezahlt werden, bis zu manchen gesetzlichen Vergünstigungen der Männer in unterschiedlichen Ländern der Welt, können unter diesem gemeinsamen Profit der Männer, die sie von dieser „patriarchalen Dividende“ ziehen, subsumiert werden.

Tim Carrigan, Bob Connell und John Lee haben den Begriff „hegemoniale Männlichkeit“ in die Diskussion eingebracht (ebd., 160). Connell erweitert den Hegemonieansatz von Gramsci auf Geschlechterverhältnisse. Hegemoniale Männlichkeit wird durch soziale Kämpfe reproduziert und nicht durch „gewaltförmige Herrschaft“. Hegemoniale Männlichkeit fundiert sich genauso in einer grundlegenden Akzeptanz dieser Männlichkeit durch die meisten Männer. Diese Akzeptanz ist darin begründet, dass sie im Großen und Ganzen von der Abwertung und Unterdrückung der Weiblichkeit profitieren (Bereswill 2007).

Connell konzipiert hegemoniale Männlichkeit als relationale Kategorie. Männlichkeit erfährt ihre Bestimmung jedoch nicht nur aus der Relation der Genusgruppen zueinander, sondern auch

aus den Beziehungen der Männer zu anderen Männern (Bereswill 2007), sondern auch von einer Hierarchie der Autoritäten innerhalb der dominanten Genusgruppe (Connell 1987, 109). Einerseits steht sie mit der Bildung von Männlichkeit als eine Suprematie über die Weiblichkeit in Relation zu untergeordneter Weiblichkeit, andererseits ist sie in Beziehung zu anderen, nicht hegemonialen Ausprägungen von Männlichkeit.

Nicht hegemoniale Männlichkeiten bilden untergeordnete, komplizinhafte, marginalisierte Männlichkeiten (Brandes 2002, 160). Mit dem Begriff „Komplizenschaft“ fasst Connell die Tatsache zusammen, dass die Mehrzahl der Männer von der Vorherrschaft dieses hegemonialen Männlichkeits-Musters einen Nutzen hat (Connell 2000b, 100). Das manifestiert sich in Gestalt von Ausgrenzungen (z.B. von homosexuellen Männern) oder in Subordinationsverhältnissen, wie sie für Männerbünde charakteristisch sind (z.B. im Verhältnis von „Fuchs“ und „Bursche“ in studentischen Verbindungen) (Brandes 2002, 162). Die doppelte Relation – zum anderen und zum eigenen Geschlecht – umfasst Connell mit dem Begriff der hegemonialen Männlichkeit. Damit ist eine Konfiguration von Geschlechtspraktiken gemeint, welche insgesamt die dominante Position im Geschlechterverhältnis garantieren (ebd.). „’Hegemonic masculinity’ is always constructed in relation to various subordinated masculinities as well as in relation to women“ (Connell 1987, 183).

Hegemoniale Männlichkeit ist gleichzeitig ein Ideal, an dem sich viele Männer orientieren und das männliche Praktiken als generatives Prinzip von Männlichkeit bestimmt. Allerdings besitzen nur wenige Männer das Ideal der hegemonialen Männlichkeit. Hegemoniale Männlichkeit wird zwischen Männern und Frauen und zwischen Männern untereinander durch Interaktionen sowie durch Institutionen re-produziert und als Handlungspraxis verfestigt (Connell 1993, 602; Bereswill 2007, 11; Meuser, Scholz 2005). Deshalb wird mit dem Begriff hegemoniale Männlichkeit nicht ein Prototyp der Männlichkeit gemeint, sondern alle Praktiken, die sich an dem Ideal dieses „Prototyps“ orientieren und dadurch generiert werden, bezeichnet. Brandes engt die Reproduktion der hegemonialen Männlichkeit auf die „soziale Praxis der gesellschaftlichen Elite bzw. gesellschaftlicher Eliten, durch die Praxis einer zahlenmäßigen Minderheit der Bevölkerung, durch die dort üblichen Standards des Wettbewerbs“ (Meuser 2009, 168; Brandes 2002) ein.

„Es ist ein Orientierungsmuster, ein Modell, das nur von den wenigsten Männern in vollem Umfang realisiert werden kann, da es aber einen normativen Status hat und auf sozial

anerkannte Weise Mannsein definiert und von allen Männern verlangt, sich in Relation dazu zu positionieren“ und sei es kritisch distanzierend (Connell, Messerschmidt 2005, 832; Brandes 2002; Meuser 2009; Bereswill, Meuser, Scholz 2009, 11).

Brandes bezeichnet dieses Orientierungsmuster, das es je nach der sozialen Position der Elite hegemonial wird. Mit dieser Fokussierung der hegemonialen Männlichkeit auf soziale Eliten und deren gesellschaftlichen Hierarchien und Machtausübungskraft ist zu folgern, dass hegemoniale Männlichkeit an gesellschaftliche Macht und soziale Herrschaft gebunden ist (Brandes 2002; Meuser 2009, 169).

Durch die Praktiken der hegemonialen Männlichkeit wird die dominante Position des Mannes im Geschlechterverhältnis garantiert, weil durch sie ein effektives, symbolisches Mittel zur „Reproduktion gegebener Machtrelationen zwischen den Geschlechtern“ dargestellt wird (Donaldson 1993, 645f.; Bereswill, Meuser, Scholz 2009, 11; Meuser 2009; Brandes 2002). Deshalb tragen auch diejenigen, die nicht in der kleinen Gruppe der in der oberen Ordnung der Machtrelation der Männer stehen, zur Reproduktion der Geschlechterordnung bei (Meuser 1998, 190ff.; Brandes 2002; Meuser 2009; Bereswill, Meuser, Scholz 2009, 11). Dabei sind beide Relationen sowie hegemoniale Männlichkeit als Relation zu Frauen und zu Männern ineinander verflochten. Dennoch sind letztendlich Macht- und Herrschaftsverhältnisse in der heterosozialen Dimension auf die homosozialen Macht- und Herrschaftsverhältnisse bezogen.

Der Männlichkeitsbegriff bei Connell beinhaltet eine strukturelle, kulturell-symbolische und individuelle Dimension (Scholz 2000). Er ist ein mehrdimensionaler Begriff „von Geschlecht als Struktur, sozialer und individueller Praxis“, das „nicht nur auf der Ebene der Persönlichkeit der Individuen und ihrer Körper zu verorten“ ist, sondern auch auf den Ebenen der Institutionen, der „Kultur“ und des Milieus (Brandes 2002, 36). Diesbezüglich ist der Begriff hegemoniale Männlichkeit ebenfalls eine abhängige Kategorie und variiert je nach Zeitalter, Genderregime und „kulturellen Gegebenheiten“, Nation/Ethnie und Generation (ebd. 40). Die Betonung des Genderregimes ist wichtig, weil so wie jeder Staat ein Genderregime hat, auch der Einfluss der Institutionen und Bürokratie auf die Geschlechterverhältnisse mit diesem Begriff als Analysekategorie betont wird (Connell 2006, 523ff). Mit Connells Begriff „hegemoniale Männlichkeit“ wird nicht nur die „Funktionsweise männlicher Herrschaft“ analysiert, sondern auch „konkrete kulturelle hegemoniale Muster von Männlichkeit bzw. gruppenbezogener männlicher Sozialcharaktere“ aufgefasst (Brandes 2002, 41). Nach Connells Ansatz entwickelt

jede Gesellschaft ein(e) hegemoniale(s) Männlichkeit(-muster), der/dem Weiblichkeit und andere Männlichkeiten untergeordnet sind. Dieses Muster beinhaltet spezifische „Handlungsweisen, Stilmittel, institutionelle Arrangements und Beziehungsformen“ (Meuser 2000, 59).

Connell konzipiert hegemoniale Männlichkeit nicht starr und fix, sondern als eine „historisch bewegliche Relation“ (Connell 2006, 102; Brandes 2002, 36). Connell hat hypothetische Untersuchungen über die historisch verschiedenen Formen hegemonialer Männlichkeit (Connell 2006, 96ff.) durchgeführt. Als neues Leitbild hegemonialer Männlichkeit in der neoliberalen Gesellschaft bestimmt er den Manager im technokratischen Milieu, der auf den globalen Märkten agiert (Connell 2006). Im postmodernen, postindustriellen Informationszeitalter entstehen differenzierte Zentren und eine Pluralisierung der hegemonialen Männlichkeit findet statt. (Brandes 2002, 169; Meuser 2009). Nicht alle soziale Praktiken zwischen Männern sowie zwischen Männern und Frauen generieren hegemoniale Männlichkeit, das heißt dass hegemoniale Männlichkeit nicht in jedem sozialen Milieu und jeder Subkultur generiert wird. Der Begriff hegemoniale Männlichkeit macht dann Sinn, wenn er eine normierende Wirkung über das jeweilige soziale Feld hinaus hat (ebd. 169). In diesem Sinne ist es wichtig, einen Unterschied zwischen den Männlichkeiten, die in unterschiedlichen Subkulturen beziehungsweise Milieus herrschen und den darüber hinausgehenden Männlichkeiten beziehungsweise Männlichkeitsidealen zu machen.

„Die in einer Subkultur herrschende Männlichkeit kann für Männer im Feld Standards bilden aber kann nicht über das Milieu hinaus das gesellschaftliche Männlichkeitsideal bestimmen (Arbeitermilieubeispiel)“ (ebd. 169f.).

Brandes macht auf die Hierarchien unter Männern aufmerksam, die über die gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftspositionen gebildet werden und die letztendlich über die „ernsten Spielen des Wettbewerbs“ (ebd.) bestimmt werden. In dieser Analyse kompensiert sich die heterosexuelle Machtausübung der hegemonialen Männer mit der Intensität der Machtausübung über nicht hegemoniale Männer. Die Ohnmachterfahrungen der Männer in homosozialen Beziehungen werden über die heterosexuelle Machtausübung der Männer kompensiert (ebd. 170). Die andere Auswirkung dessen ist, dass Machtspiele und Wettbewerb unter Männern die Machtposition der Männer gegenüber Frauen bekräftigt (ebd. 171).

Abschließend zur doppelten Relation der Männlichkeit bei Connell ist noch zu sagen, dass die Relation von Männlichkeit zu Weiblichkeit durch Überordnung und Dominanz und „zu anderen Männlichkeiten durch ein hierarchisch strukturiertes Über- und Unterordnungsverhältnis“ bestimmt ist (ebd. 35). Letztendlich hat Männlichkeit als doppelte Relation die Dominanzfunktion über Frauen und stabilisiert männliche Herrschaft über Frauen.

7.2. Von „hegemonialer Männlichkeit“ zu „männlicher Hegemonie“

In dem Wettbewerb unter verschiedenen Männlichkeitsidealen, die in verschiedenen Milieus gebildet werden, und auch wenn sie über das Milieu hinaus keine Auswirkung haben, kann von einem Zusammenspiel von Männlichkeiten gesprochen werden. Verschiedene Männlichkeiten bilden verschiedene soziale Praktiken wie z.B. Freizeitgestaltung, zudem bildet die Summe der Erwerbsarbeit, Politik, Militär und Freizeit ebenfalls verschiedene Praktiken der Männlichkeiten. Scholz erweitert den Begriff hegemoniale Männlichkeit auf unterschiedliche Praktiken der Männlichkeiten und der sich dabei gebildeten Männlichkeitsideale und benennt die sich konkurrierenden Männlichkeiten unterschiedliche Milieus, die jeweils „kontextgebundene Versionen hegemonialer Männlichkeit“ (Brandes 2002, 40f.) aufweisen.

Die kontextgebundenen hegemonialen Männlichkeiten stehen „innerhalb einer Gesellschaft wiederum in einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis und reproduzieren jeweils eine männliche Hegemonie innerhalb der Gesellschaft“ (ebd.).

Meuser (Meuser, Scholz 2005) betont die „kompetitive Struktur“ der sich durch „die Konstruktion eines spezifischen Männlichkeitsideals“ gebildeten Gemeinschaft bei Connell (Brandes 2002, 40), die nach „außen“ abgrenzt und im „Inneren“ hierarchisch strukturiert ist. Allerdings macht es im Zusammenhang mit unterschiedlichen „hegemonialen Männlichkeiten“, die durch die sozialen Praktiken in unterschiedlichen Milieus und deren Männlichkeitsideale gebildet werden, den Wettbewerb der hegemonialen Männlichkeiten untereinander aus.

Im Anschluss an Connells Konzept hegemonialer Männlichkeit und mit Bezügen zu Bourdieus Theorie der männlichen Herrschaft (Bourdieu 1997) und Rommelspachers Konzept der Dominanzkultur (Rommelspacher 1995) entwickelt Scholz (2000) den Begriff männliche Hegemonie. Anstatt von „männlicher Herrschaft“ schlägt sie vor, von „männlicher Hegemonie“

zu sprechen. Während männliche Herrschaft auf eine direkte Herrschaft hinweist, bleibt ein Herrschaftsbegriff für die Erklärung der Komplexität „sozialer Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in spätmodernen Gesellschaften und der gesellschaftlichen Dominanz von Männern und Männlichkeit(en)“ (Brandes 2002, 41) unzureichend. Männliche Hegemonie umfasst die eben benannte Dimension besser und bietet auch einen Aspekt für das Verstehen der „geistigen und moralischen Vorherrschaft von männlichen Wert- und Ordnungssystemen, Verhaltenslogiken und Kommunikationsstilen“ (ebd.) usw. „Die Aufrechterhaltung der Hegemonie erfolgt durch die Produktion einer hierarchischen Kultur der Zweigeschlechtlichkeit“ (ebd.) sowie durch die sozialen, institutionellen und individuellen Praktiken der Männer und Frauen untereinander sowie zwischen Männern und Frauen.

Auch wenn die Männlichkeitsideale je nach Zeitalter, Nation/Ethnie, Generation und im Endeffekt auch Genderregime variieren, ist das Zentrale für die männliche Hegemonie das „Einverständnis der Beherrschten“ mit den „herrschenden Vorstellungen“ über die Männlichkeitsideale (ebd.). „Dieses Einverständnis wird gerade nicht durch Repression, Gebote, Verbote und physische Gewalt – also Herrschaft – geschaffen“, sondern durch „soziale Strukturen und internalisierte Normen“ (Rommelspacher 1995, 27), Bündel von Interessen und einen darüber hinaus hergestellten Konsens sowie durch die symbolische Gewalt, die „kognitive Strukturen auf (die soziale Welt) anwenden, die aus eben diesen Strukturen der Welt hervorgegangen sind“ (Bourdieu, Wacquant 1996, 204), geschaffen.

7.3. Die Verortung von Konzepten der „hegemonialen Männlichkeit“ und „männlichen Hegemonie“

Durch eine undifferenzierte und unscharfe Rezeption des Begriffs „hegemonialer Männlichkeit“ in Publikationen zu Männlichkeit(-en) wird der Begriff und dessen analytisches Konzept inhaltsleer (Brandes 2002, 34). In dieser Arbeit wird, um dieser Gefahr zu entgehen, auf eine bestimmte „Form“ der Männlichkeit, die jeweils global, national oder historisch bedingt ist, verzichtet. Stattdessen wird von unterschiedlichen Versionen von Männlichkeiten ausgegangen, die in konkreten sozialen Praktiken hegemonial sind. Das analytische Konzept „hegemoniale Männlichkeit“ wird mit dem Begriff „hegemonialen Männlichkeiten“, die in unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus nach neuen Männlichkeitsidealen konstruiert werden, zusammengedacht. Darüber hinaus wird „männliche Hegemonie“ als Bezeichnung der

Dominanz der Summe der hegemonialen Männlichkeiten über Frauen, die auf einen gesellschaftlichen Konsens mit unterschiedlichen „milieuspezifischen“ Eigenschaften, aber auch auf der männlichen Gewaltherrschaft, die über Institutionen, Staat und direkte männliche Gewalt ausgeübt wird, beruht, vorgezogen. Auch wenn gesellschaftlicher Konsens über Männlichkeitsideale je nach Milieu variiert, verbleibt in jedem Milieu die zweigeschlechtliche Geschlechterhierarchie eine Konstante, die über jedes Milieu hinausgeht, und somit bildet eine zentrale Eigenschaft von Geschlechterverhältnissen.

Es wird untersucht, welche spezifische gesellschaftliche Kontexte welche hegemoniale Männlichkeit konstruiert und wie die unterschiedlichen hegemonialen Männlichkeiten in unterschiedlichen Milieus zueinander stehen, sowie welche Unterschiede sie haben. Es wird ebenfalls behandelt, welche Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen hegemonialen Männlichkeiten bestehen beziehungsweise welches Merkmal sich als „wichtige“ Eigenschaft der hegemonialen Männlichkeiten über spezifische Kontexte und Milieus hinausgehende Gemeinsamkeit(en) bildet(n). Somit wird die kontextspezifische, das heißt, die „Nation“, „Kultur“ und Genderregime „eigene“ männliche Hegemonie herausgearbeitet. Dabei wird die Rolle der Institutionen und des Staats für die Reproduktion und Bildung der männlichen Hegemonie sowie in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der hegemonialen Männlichkeiten dechiffriert.

7.4. Das Konzept des männlichen Habitus bei Bourdieu

Bourdieu's Habitus-theorie weist einerseits auf die soziale Struktur hin, andererseits auf die kognitive Ebene der von der sozialen Struktur vermittelten Werte und Normen, die nicht nur „bewusste Normenorientierung oder Regelanwendung“ (Bourdieu 1976, 1987), wie es bei den gesellschaftlichen Geschlechterrollen der Fall ist, erklärt. Der Habitusbegriff bezeichnet auch die unbewusste Ebene, in der mittels gänzlich unbeabsichtigt körperlich angeeignete und „eingeschriebene“ Haltungen wie „in körperlichen Haltungen, Gesten und Mimik eingeschriebenen sozialen Werte und Perspektiven reproduziert“ werden (ebd.). Habitus wird auch durch einverlebte Normen unterschiedlicher sozialer Milieus und deren Zugehörigkeit auf AkteurInnenebene sowie im Sinne der Gemeinschaftsbildung in der jeweiligen Soziallage ausgezeichnet. Folglich verbindet dies die individuelle und kollektive Situation, insofern er sowohl auf eine „individuelle Geschichte bezogen“ (ebd.) ist, als auch auf gemeinsame

Geschichte derjenigen, die die gleiche soziale Lage teilen. Im Habitus drückt sich der Lebensstil sozialer Gruppen aus, er spiegelt deren objektive Existenzbedingungen wieder und befähigt sie dazu, diesen Bedingungen entsprechend zu handeln. Der Habitusbegriff beschreibt eine individuelle und körperliche Praxis, die sowohl auf eine individuelle Geschichte, als auch auf die gemeinsame Geschichte derjenigen, die die gleiche Soziallage teilen bezogen ist und der den Lebensstil sozialer Gruppen ausgedrückt (Bourdieu 1976, 1987). „Die soziale Existenz eines Geschlechts ist an einen spezifischen Habitus gebunden, der bestimmte Praktiken generiert und andere verhindert“ (Meuser 1998, 112).

Bei Bourdieu geht männlicher Habitus aus symbolischer Gewalt und sozialer Struktur hervor. Gleichzeitig ist männlicher Habitus ein Handlungsbegriff. Männlicher Habitus wird ebenfalls je nach „Kultur“, Genderregime, „Nation“, „Ehre“, Werte und Normensystem der Gesellschaft wie „Ehre“ konstruiert und baut auf einer zweigeschlechtlichen Hierarchie, die gleichzeitig durch symbolische Gewalt fundiert ist, auf. Sowohl zweigeschlechtliche hierarchische Geschlechterverhältnisse als Struktur, als auch männlicher Habitus, der eine geschlechtliche Suprematie bildet und die Dominanz und Unterdrückungsverhältnisse wiederproduziert, sowie symbolische Gewalt, durch die die Suprematie der Männer wiedergestellt und die männliche Dominanz über Frauen gefestigt wird, konstituieren die männliche Herrschaft bei Bourdieu (2005, 2007).

Eine wichtige Dimension des männlichen Habitus macht Wettbewerb unter Männern aus. Im männlichen Habitusbegriff bei Bourdieu stehen die homosozialen Beziehungen im Vordergrund. Die gesellschaftliche Position sowie die Position innerhalb der männlichen Hierarchie werden über Wettbewerbe unter Männern bestimmt. Es ist immer wieder möglich, aus dem Spiel des jeweiligen Feldes ausgeschlossen zu werden. In diesem Sinne geht es auch immer wieder darum, im Spiel zu bleiben (ebd.). Die männliche Herrschaft über Frauen wird auch über die Position der Männer im jeweiligen Spiel gefestigt. Die heterosexuelle Dimension der männlichen Herrschaft wird über die homosoziale Machtposition unter Männern, aber auch über die Dominanz über Frauen gefestigt. Die Herrschaft und Dominanz über Frauen wird in der Regel für die stärkere Positionierung im homosozialen Spiel, aber auch für die Teilnahme am Spiel eingesetzt. Das nennt Bourdieu (1997, 215) die „libido dominandi“ des Mannes. Dies bezeichnet, dass die Dominanz über die „anderen Männer“ primär ist, während die Dominanz über die Frauen als sekundär und als „Instrument des symbolischen Kampfes“ gesehen wird.

Die Dominanz über die Frauen ist quasi für die Dominanz über die Männer im symbolischen Kampf um die Machtpositionen unter Männern nützlich (Brandes 2002, 162f.).

Wettbewerb und Solidarität unter Männern gehören sowohl bei Bourdieu als auch bei Connell zusammen (Meuser 2003). Ohne das eine ist das andere auch nicht zu denken. Das Männerbund-Konzept (Kreisky 1992, 1994) beschreibt ebenfalls diese Dimension der Männergemeinschaften, die sowohl auf Wettbewerb als auch auf hierarchische Strukturen aufbauende Solidarität ist.

7.5. Ein Vergleich der Bourdieu'schen und Connell'schen Männlichkeits-Konzepte

Sowohl Connell (1990) als auch Bourdieu (1997) besitzen beide keinen Männlichkeits- oder Weiblichkeitsbegriff, der auf biologische Entität gründet, sondern sehen diese als soziale Konstruktionen. Sowohl Bourdieus als auch Connells Ansatz fasst Geschlecht als Strukturkategorie sozialer Ungleichheit und in konkreten Handlungsmustern von Frauen oder Männern auf (Bereswill 2007, 102). Beide Ansätze sehen die Konstruktion der Männlichkeit in einer sozialen Praxis verankert. In dieser sozialen Praxis ist Sprache, Handlung und Körper in einem Zusammenhang impliziert. In beiden Ansätzen hat die Praxis „soziale Variabilität“ (Brandes 2004, 1), wobei Bourdieu „die sozialen Strukturen und subjektiven Dispositionen stärker betont“ (ebd.), ohne deshalb Veränderungen auszuschließen. Beide Ansätze gehen von „kultur“- und milieubedingten unterschiedlichen Ausprägungsformen oder Mustern von Männlichkeit aus und dass das „Geschlecht“ als sozialstrukturelle Kategorie nicht nur auf das Verhältnis von Männern und Frauen bezogen ist, sondern auch zur Differenzierung zwischen Männern bzw. zwischen Frauen beiträgt (ebd.). Sowohl Connell als auch Bourdieu setzen eine patriarchal strukturierte Gesellschaft im Sinne männlicher Hegemonie voraus. Streng genommen bezieht sich die Kategorie männlicher Hegemonie bei Bourdieu und Connell auf die „*Gesamtgruppe der Männer im Unterschied zu den Frauen*“ (ebd. 2), während Connells Kategorie der „hegemonialen Männlichkeit“ sich „*auf Differenzierungen und Konkurrenz unter Männern*“ (ebd.) bezieht.

Bourdieu setzt die homosoziale Struktur in den Vordergrund, während Connell die heterosoziale Struktur hervorhebt. Wenn Bourdieus Habituskonzept auf Connells hegemoniales Männlichkeitskonzept bezogen wird, können folgende Analogie gebildet werden: Bourdieus

Habituskonzept variiert je nach sozialem Feld und Milieu, d.h. männlicher Habitus hängt von Klasse, „Rasse“, Bildung u.a. ab. In diesem Sinne können „hegemoniale, marginalisierte, unterdrückte und Komplizenhafte Männlichkeiten als unterschiedliche Varianten oder Ausformungen des männlichen Habitus“ (ebd. 3) bezeichnet werden. „Dabei steht bei Bourdieu der Zusammenhang von sozialer Klasse und Geschlecht im Mittelpunkt seiner Überlegungen“ (ebd.).

„[...] Darin liegt begründet, warum es ebenso viele Spielarten der Verwirklichung von Weiblichkeit und Männlichkeit gibt wie Klassen und Klassenfraktionen, und warum die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern auf der Ebene der Praxis wie der Vorstellungen innerhalb der verschiedenen Gesellschaftsklassen höchst unterschiedliche Ausprägungen annimmt“ (Bourdieu 1982, 185).

In dem an Bourdieu und Connell angelehnten handlungstheoretischen Ansatz spielt Gewalt bei der Konstituierung und Konstruktion von Männlichkeit eine zentrale Rolle. Die Beziehung von Gewalt und Geschlecht entfaltet sich in einer doppelten Relationalität zwischen Männern und Frauen und zwischen Männern (Connell 1995, Connell, Messerschmidt 2005). Beide Männlichkeitskonzepte beinhalten reziproke und homosoziale Gewalt. Dabei geht es um „die kompetitive Logik des männlichen Geschlechterhabitus“ (Meuser 2002, 72), indem Gewalt „nicht nur Mittel der Ab- und Ausgrenzung ist, sondern auch als Medium wechselseitiger Anerkennung fungiert“ (ebd.). In diesem Sinne ist es auch „eine Basis von Gemeinschaftsbildung“. Das Männerbund-Konzept, das bei Eva Kreisky (1992, 1994) mit Rückgriff auf den historischen Aspekt des Männerbundes auf die modernen Gesellschaften erweitert wird, spricht die Rolle der homosozialen Gemeinschaftsbildung als Männerbünde an, die neben dem symbolischen Wert der Gewaltbereitschaft und dem Aushalten von Gewalt auch andere Merkmale der hierarchisch strukturierten homosozialen kompetitiven Logik und des Wertesystems inkludieren. Bei nicht reziproker heterosexueller Gewalt ist Gewalt ausschließlich ein Mittel von „Degradierung der anderen Person und hat eine Verletzung von deren personaler Integrität zur Folge“ (ebd.). Auch wenn eine Verletzung der persönlichen Integrität der Person auch bei reziproker homosozialer Gewalt geschieht, kann in diesem Fall aus den erlittenen „Verletzungen unter gewissen Bedingungen ein symbolischer Gewinn bezogen werden“ (ebd.). In diesem Sinn ist der ehrenvolle „Kampf“ „in einer einseitigen Gewaltrelation“ (ebd.) dem Opfer „systematisch verwehrt“ (ebd.).

7.6. Die Verortung beider Zugänge in der vorliegenden Arbeit

Auch wenn in der vorliegenden Arbeit das Konzept der männlichen Hegemonie wie bereits dargestellt wurde, präferiert wird, ist das Konzept von „männlicher Herrschaft“ als Gewaltherrschaft nicht auszuschließen. Darin wird nicht nur die Strukturebene, sondern auch die Handlungsebene betont, indem auf die Rolle der symbolischen Gewalt, der institutionellen Gewalt so wie der direkten Gewalt hingewiesen wird. Männlicher Habitus im Bourdieu'schen Sinne wird für die Betonung homosozialer Wettbewerbe, die einerseits männliche Gewalt gegenüber Frauen veranlassen, andererseits auf männlicher Gewalt gegenüber Frauen fundiert sind, eingesetzt. Beide Begriffe werden mit ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten benützt und jeweils kontextualisiert.

8. Ein Überblick über die Geschichte der zweiten Welle Frauenbewegung und die Kämpfe gegen männliche Gewalt

Nachdem die erste Welle der Frauenbewegung von 1869 bis 1932 (z.B. Cakir, 1996; Berktaş 2001; N.A.N.M.V. 2001; Akkent 1994, 14-17) mit dem Staatsfeminismus nach der Gründung der türkischen Republik in den Hintergrund getreten ist, ist für lange Zeit ein Stillstand der feministischen Bewegung in der Türkei zu beobachten. Erst in den 1980er Jahren wird es wieder möglich, von einer unabhängigen Frauenbewegung zu sprechen. Die Frauenbewegung in den 1980er Jahren ist die erste politische Bewegung, die nach dem Militärputsch wieder aktiv wird (Arat 1995). Nachdem Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen starke Repressionen unterworfen waren, war auch die Versammlungsfreiheit stark eingeschränkt. Frauen begannen sich in kleinen Gruppen in privaten Räumlichkeiten zu treffen. Diese kleinen Gruppen bildeten die ersten politischen Strukturen der Frauenbewegung, von denen ausgehend dann auch die zweite und dritte Welle der Frauenbewegung entstanden ist. Diese Gruppen nannten sich übersetzt „Bewußtseinserhöhungsgruppen“ (Bilinc yükseltme gruplari), in denen das Prinzip der Reflektion über die politische Vergangenheit der linken Frauen, über die intimen Erfahrungen der weiblichen Unterdrückung in Partnerschaften, in politischen Bewegungen sowie in der Arbeit verwirklicht wurde und in denen Diskussionen über Möglichkeiten eines „lokalen“ Feminismus geführt wurden. In diesen „Bewusstseinserhöhungsgruppen“ wurde gleichzeitig über feministische Methoden der Politikgestaltung und feministische politische Emanzipationsmöglichkeiten diskutiert (Timisi, Gevrek 2002). „Übersetzungsgruppen“

gehörten aktiv zu diesen Diskussionsrunden. Frauen mit Fremdsprachenkenntnissen hatten auf Eigeninitiative feministische Werke in das Türkische übersetzt. Die Methodendiskussion war insbesondere im Sinne einer emanzipatorischen egalitären feministischen Organisationsmöglichkeit aktuell; dies zeigte sich in der Kritik an den hierarchisch strukturierten Organisationsformen linker Gruppen. Die Veränderung und Emanzipation der Gesellschaft sollte schon innerhalb der Bewegung selbst anfangen (Tekeli 1989; Ergün, Güler, Tanyer 2010; Arat 2000).

Es kann behauptet werden, dass die zweite Welle der Frauenbewegung mit der Politik des Persönlichen („das Private ist politisch“) eine radikale Veränderung in die politischen Bewegungen gebracht hat. Die Politik des Privaten wurde durch die zweite Welle der Frauenbewegung anhand von Kampagnen, Demonstrationen, Zeitschriften und Broschüren als eine politische Öffentlichkeit vorangetrieben (Savran 2005a). Dabei spielte die Bekämpfung der vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse eine wichtige Rolle. Die Kampagne „Stoppt das Schlagen“ (Dayaga Karsi Kampanya) und die Kampagne „Unser Körper gehört uns, Nein zur sexuellen Belästigung“ (Bedenimiz Bizimdir-Cinsel Tacize Hayir Kampanyasi) waren die Demonstrationen und Kampagnen, durch die zum ersten Mal sexualisierte Gewalt, körperliche männliche Gewalt gegen Frauen in der Familie und auf der Straße skandalisiert wurden. Hier wurde zum ersten Mal die Familie als eine „heilige“ Institution hinterfragt und Familie als eine Gewalt produzierende Struktur beziehungsweise Institution gegenüber Frauen und Mädchen dechiffriert. Die Gewaltkampagne wurde von anderen Kampagnen, die verschiedene Unterdrückungsformen in der privaten und öffentlichen Sphäre bekämpften, unterstützt. Mit der „Violetten Nadelkampagne“ (Mor igne kampnayasi) wurde gegen die sexuelle Belästigung mit einer symbolischen violetten Nadel auf der Straße und auf öffentlichen Plätzen demonstriert. Es wurden violette Nadeln verteilt und dazu Kundgebungen abgehalten (Aytac 2005; Bora 1996, Cubukcu 2004, Arat 2000; Ovadia 2005).

Meyhanabesuche (Besuche von Lokalen, die alkoholische Getränke servieren und die hauptsächlich von Männern frequentiert werden), Kaffeehäuser-Aktionen (Besuche von Kaffeehäusern, in denen sich hauptsächlich Männer treffen, um Karten zu spielen, gemeinsam fernzusehen und sich zu unterhalten), Nachtmärsche (gece yürüyüşü) waren unter diversen Demonstrations- und weiteren Kampagnenformen. Mit diesen Aktionen wurden die Trennung zwischen Privatem und Öffentlichem und die Zuordnung der Privatsphäre zu den Frauen bekämpft. Die Veröffentlichung von Büchern über sexualisierte Gewalt, Konferenzen

beziehungsweise öffentliche Diskussionsrunden über verschiedene männliche Gewaltformen gegenüber Frauen und Protestkampagnen für die Veränderung der sexistischen und diskriminierenden Gesetze sind zu den politischen Kämpfen der zweiten Welle Frauenbewegung zu zählen (Tekeli, 1995). „Kaktüs“ (Savran 2005b) und „Feminist“ waren die ersten Zeitschriften, die in dieser als erste Welle der Frauenbewegung bezeichneten Periode herausgegeben wurden. Feminismus als politische Bewegung wurde ebenfalls zum ersten Mal in den benannten Zeitschriften diskutiert. Am Anfang wurde diese Bewegung von den Akademikerinnen und Wissenschaftlerinnen an den Universitäten und linken Frauen, die in den sozialistischen linken Organisationen vor dem Militärputsch organisiert waren, mitgetragen und „initiiert“. Durch Kampagnen, Demonstrationen und Zeitschriften wurde die Bewegung immer stärker und öffentlicher und gegen Ende der 1980er bzw. Beginn der 1990er kann von einer breiten Bewegung, die hauptsächlich aus urbanen, gebildeten, berufstätigen Frauen Mittelschicht bestand, gesprochen werden. Die 1990er Jahre sind dann von einem zunehmenden Bekanntheitsgrad der Bewegung und gleichzeitigen ersten Institutionalisierungsschritten gekennzeichnet.

8.1. Die 1990er Jahre und die dritte Welle der Frauenbewegung

Die ersten Schritte in Richtung einer Institutionalisierung der Forderungen der Bewegung sind wie folgt zu bezeichnen: 1990 wurden die Bibliothek der Werke von Frauen und das Wissenszentrum (Kadin Eserleri Kütüphanesi) gegründet, im selben Jahr wurde das Frauenforschungsinstitut an der Universität Istanbul errichtet. Heute gibt es türkeiweit an über zehn Universitäten Frauenforschungsinstitute. Das Frauenhaus „Mor Cati“ (Violettes Dach) wurde ebenfalls 1990 gegründet. „Mor Cati“ war das erste autonome feministische Frauenhaus. Trotz der Überlebensschwierigkeiten als autonomes feministisches Frauenhaus existiert „Mor Cati“ seit 22 Jahren und hat türkeiweit mehrere „Filialen“ (Belkis 2002). Die Türkei hat außerdem bereits 1985 die UN-Konvention CEDAW (Elimination of All Forms of Discrimination Against Women / Bekämpfen aller Formen der Diskriminierung gegen Frauen) unterschrieben. Mehrere Frauenprojekte, die auch als „Projektfeminismus“ benannt wurden, wurden gegründet (ebd.).

Einige symbolisch wichtige Kampagnen der Frauenbewegung zu Beginn der 1990er fanden bezüglich der Skandalisierung der sexistischen staatlichen und juristischen Diskurse statt. Das

Verfassungsgericht entschied mit sieben gegen vier Stimmen der Mitglieder, dass Vergewaltiger einer Sexarbeiterin (bezeichnet als „Hure“) eine reduzierte Strafe erhalten sollten. Argumentiert wurde dies mit dem Unterschied zwischen keuschen (iffetli) und nicht-keuschen Frauen. „Sexarbeiterinnen sind nicht-keusche Frauen, deshalb soll es bei einer Vergewaltigung einer Sexarbeiterin reduzierte Strafen geben und in so einem Fall der Täter statt sieben Jahren nur drei Jahre erhalten“⁸ war die Aussage dieses Entschlusses. Feministinnen demonstrierten gegen diese moralisierende, sexistische Trennung der Frauen in „keusche und nicht keusche“ Frauen. Es wurde für ein Aufheben des Artikels 438 des türkischen Strafrechtes, der diese Aussage legitimierte, eine Unterschriftenkampagne organisiert. Der Artikel 438 sagte konkret aus, dass die Vergewaltigung einer verheirateten Frau höher bestraft werden sollte als die einer nicht verheirateten Frau. Im Anschluss an diese Kampagne wurde auch ein Bordell besucht. Frauen haben mit ihren Kampagnen vorangetrieben, dass dieses sexistische Gesetz öffentlich debattiert wurde. Im Zuge dieser öffentlichen Debatten wurde der „Gesetzessatz 438“ abgeschafft.

Eine andere symbolisch wichtige öffentliche Debatte wurde als Reaktion auf die Politik und Aussagen des Familienministers Cemil Cicek (1987-1991) während der Regierung von Özal und Akbulut, der sagte, dass „Feminismus etwas Abnormales („sapiklik“/Psychopatisches) und Flirten Prostitution ist, das um die türkische Kultur, Sitten und Traditionen zu bewahren, verhindert werden sollte“⁹. Derselbe Minister hatte sich ebenfalls gegen die Beteiligung der Frauen in der Arbeitswelt positioniert. Er sagte, dass dies „die muslimische, türkische Familie und Kultur zerstöre“¹⁰. Die Politik des an das Ministerium gebundene „Forschungskomitee der Familie“ (Aileyi Koruma Kurulu) stieß ebenfalls auf starke Reaktionen der Feministinnen. Dieses Komitee und der die Politik dieses Komitees unterstützende Minister Cemil Cicek hatten Frauen offensichtlich zum „zweiten Geschlecht“ deklariert. Als Reaktion auf diese Politik haben Feministinnen eine Scheidungsdemonstration abgehalten. Sie haben sich 1990 in Gruppen scheiden lassen, als Antwort gegen die „muslimische türkische Familie“, die als eine Norm den Frauen auferzungen wurde (Kara 2006; Kerestecioglu 2004).

Viele der feministischen Zeitschriften, die in den 1980er Jahren gegründet wurden, wurden wieder eingestellt, aber der Feminismus hatte an Popularität gewonnen. In den

⁸ <http://yenisafak.com.tr/yazarlar/default.aspx?t=13.01.2007&y=FikriAkyuz> (Letztens eingesehen am 19. 01. 2013)

⁹ <http://www.bianet.org/bianet/bianet/14696-cicek-feminizm-sapiklik-flort-fahiseliktir> (Letztens eingesehen am 19. 01. 2013)

¹⁰ Ebd.

zivilgesellschaftlichen Organisationen und in den populären Zeitschriften hatte das „feministische Wort“ einen Widerhall gefunden. 1990 wurde neben dem Artikel 438 des türkischen Strafgesetzbuchs ebenfalls der Artikel 159, der die Arbeitserlaubnis von der Entscheidung des Mannes abhängig machte, abgeschafft. 1991 wurde das Frauen- und Familienministerium gegründet.

In den 1990er Jahren war neben der Zunahme der Popularität auch die Entstehung neuer Feminismen wichtig. Das Erbe der zweiten Welle der Frauenbewegung in den 1980ern hatte, wie es auch in den Aussagen des Ministers Cicek zu sehen war, politischen und gesellschaftlichen Widerhall und einen nicht zu unterschätzenden politischen Diskurs erzeugt. 1995 wurde „Pazartesi“ (1995-2000), eine unabhängige feministische Zeitschrift, gegründet (Kocali 2002). 1997 wurde „KADER“ (Verein der Unterstützung der weiblichen Kandidatinnen) für die Unterstützung und Erhöhung der politischen Partizipation eröffnet und ist heute in über 30 Städten organisiert (Bora 2002; Dicleli 2003). In den 1990er Jahren wurde gleichzeitig eine Fragmentierung der internen Diskussionen der feministischen Bewegung erlebt. Unter den sich differenzierenden Flügeln der feministischen Bewegung sind drei Hauptströmungen zu benennen. Die Periode ab den 1990er Jahren wird auch als dritte Welle der Frauenbewegung bezeichnet, die hauptsächlich von identitätsfeministischen Bewegungen vertreten wird, beziehungsweise diese impliziert.

8.2. Die Kurdische Frauenbewegung

Eine der ersten identitätsfeministischen Bewegungen ist die kurdische Frauenbewegung. Kurdische Frauen innerhalb der Frauenbewegung haben sich mit Kritik am weißen Feminismus im Sinne der Herrschaftsimmanenz in Bezug auf die ethnische Frage positioniert. Die erste Welle der kurdischen Frauenbewegung ist mit einem Autonomiestreben von der kurdischen politischen Bewegung und von der „türkischen“ Frauenbewegung entstanden. Seit Mitte 2005 hat sich die autonome kurdische Frauenbewegung an die kurdische politische Bewegung und Partei angeschlossen und macht innerhalb der kurdischen Partei feministische Politik. Kurdische unabhängige Politikerinnen und die lokalen Aktivistinnen in der Osttürkei, in der es einen hohen Anteil türkischer Bevölkerung gibt, unterstützen in ihrer Politik vor Ort profeministische Projekte für die Stärkung von Frauen und intervenieren zusammen mit lokalen autonomen Frauenhäusern bei männlicher Gewalt gegen Frauen. Die kurdische

Frauenbewegung ist innerhalb der kurdischen Bewegung stark und hat in den letzten zehn Jahren innerhalb der türkischen Frauenbewegung und der kurdischen Bewegung einen wichtigen Platz eingenommen. (Acik 2002; Akkoc 2002; Vargün 2009).

8.3. Die muslimische Frauenbewegung

Die zweite identitätspolitische feministische Bewegung bildet die muslimische Frauenbewegung. Ab der Mitte von 1995 war der so genannte „politische Islam“ im Aufschwung. Nach dem 3. Februar 1998, an dem der Nationale Sicherheitsrat der Refah–DogruYol Koalitionsregierung den Vorwurf der Förderung des Islamismus machte und die Refah–Partei kurz vor einer Auflösung stand, brachten die folgenden Sanktionen auch Konsequenzen wie ein strengeres Kopftuchverbot an den Universitäten und staatlichen Gebäuden mit sich. Auch „Imam Hatip“, religiös orientierte Schulen, wurden vom damals noch kemalistisch-säkularistischen staatlichen Lager strenger kontrolliert. In diesen Jahren hat die religiöse Bewegung eine neue Wende genommen und die sogenannte „Kopftuchbewegung“ hat ihren Anfang genommen (Ramazanoglu, Tuksal 2005). Es ist von einer Intensivierung der Kämpfe des historischen Lagers zu sprechen. Auf der einen Seite ein säkularer, kemalistischer Staatskern, der mit Militär und Nationalismus gefestigt wird, auf der anderen Seite die jahrelange Opposition der Muslimisch - Konservativen, die sich von der Opposition zum Kern des Staats bewegten, bildete sich ein Spannungsfeld der sich intensivierenden politischen Kämpfe um die Herrschaft beziehungsweise Macht.

Wie im Jahr 2013 zu sehen ist, haben diese Kämpfe einen ganz anderen Charakter erhalten. Nach zehn Jahren AKP-Regierung wurde das Militär ganz stark in den Hintergrund gedrängt. Der muslimisch-konservative Staat hat sich gefestigt und die autoritären Mittel des kemalistisch-militaristischen Staats, also des alten Staatslagers, wurden vom muslimisch-konservativen staatlichen Lager übernommen. Die islamische oder muslimische Frauenbewegung, beziehungsweise die Frauenbewegung der gläubigen Frauen hat sich auch schon Mitte der 1990er Jahre, als das Kopftuchverbot strenger wurde und der Zugang zu den Universitäten mit Kopftuch verboten war, zu einer politischen Bewegung profiliert. Parteien wie die Refah-Partei und später die AKP haben das aktivistische Potential der Frauen von der „Kopftuchbewegung“ für ihre politischen Wahlkämpfe auf lokaler Ebene eingesetzt. In diesem Sinne ist einerseits von einer Frauenbewegung der muslimisch-konservativen Parteien,

andererseits von einer Studentinnen-Bewegung mit Kopftuch zu sprechen. Die Refah und die AKP haben auch in ihrem politischen Anerkennungskampf durch den kemalistischen Staat auf der Regierungsebene immer wieder Frauen ohne Kopftuch in den Vordergrund gedrängt.

Es kann sozusagen von einer „Doppelmoral“ der beiden muslimisch-konservativen Parteien gesprochen werden. Die Kampagne von „KADER“ (Verein für die Förderung der weiblichen Kandidatinnen) hat in den Nationalratswahlen 2011 gegen die Politik der AKP in dem Sinne, dass die AKP keine Kandidatinnen mit Kopftuch zeigte, protestiert: „Ohne Kandidatin mit Kopftuch auch keine Stimme“¹¹ war der Slogan der Kampagne, die von KADER während der Nationalratswahlen 2011 für die Unterstützung der Kandidatinnen mit Kopftuch geführt wurde. Erst mit der Machtübernahme und Etablierung des muslimisch-konservativen Lagers wurde auch eine parteikritische und „herrschaftskritische“ Strömung innerhalb der muslimischen Frauenbewegung sichtbar. Die sogenannte „Kopftuchbewegung“ wurde seit 2005 immer schwächer, weil es in dieser Bewegung um die Anerkennung des Rechts auf das Kopftuchtragen in der Öffentlichkeit ging. Schritt für Schritt wurde das Kopftuchverbot an den Universitäten abgeschafft. Nun wird es de facto an keiner Universität ein Verbot praktiziert.

2008 wurde die Gruppe „Wir unterstützen uns gegenseitig“ (birbirimize sahip cikiyoruz) gegründet. Frauen mit und ohne Kopftuch kamen in dieser Gruppe zusammen. Es ging um eine Solidarität und um gemeinsames Handeln. Das Motiv war, Widerstand gegen die Zersplitterung der Frauen durch Kopftuchproblematik zu leisten. Im gemeinsamen Text stand: „Wir sind gegen jegliche Diskriminierung und Ungerechtigkeit“.¹² Es ging dabei hauptsächlich darum, gegen die gesellschaftlichen Vorurteile der beiden Lager, also dem kemalistischen sowie dem muslimisch-konservativen Lager, einzutreten.¹³ Dieses Vorurteil manifestierte sich darin, dass „eine gemeinsame Handlungsebene von kein Kopftuch tragenden Frauen mit Kopftuch tragenden Frauen nicht bestehen könnte“. Frauen von der Plattform haben auch im November 2008 in einem sexuellen Belästigungsfall durch einen anerkannten muslimisch-konservativen Journalisten der muslimisch-konservativen Zeitung „Vakit“ gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt protestiert.¹⁴

¹¹ Wörtliche Übersetzung des Slogans „Basörtülü aday yoksa oy da yok“.

¹² Wurde am 7. März 2008 mit einer gemeinsamen Deklaration von Frauen mit einer Unterschriftenkampagne gegründet.

¹³ <http://birbirimizsahipcikiyoruz.blogspot.com/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

¹⁴

<http://www.milliyet.com.tr/Siyaset/SonDakika.aspx?aType=SonDakika&ArticleID=1012119&Date=05.11.2008&Kategori=siyaset&b=Vakit%20Gazetesi%20onunde%20Uzmez%20protestosu> (Letztens eingesehen 12. 05. 2013)

8.4. Der kemalistische Feminismus

Der kemalistische Staat, der sich in der Regierungsperiode des Einparteiensystems (1923-1950) in der Gesellschaft stark manifestiert hat, hat sich bis zur Regierungsperiode der AKP in unterschiedlichen Formen bewahrt. Alles das, was nach dem Tod von Mustafa Kemal Atatürk (1881-1938) als Kemalismus praktiziert wurde, auch die Regierungsperiode der „Einparteienherrschaft“ (1923-1950), gilt als Variation und Interpretation der unterschiedlichen kemalistischen Staatsideologien. In der Konstituierung des türkischen Staats ist von einem Kräfteverhältnis zu sprechen, das zwischen dem herrschenden kemalistisch-nationalistisch-säkularistischen Flügel, dem islamistischen so wie kurdisch-„separatistischen“ Flügel „aufgeteilt“ beziehungsweise in einem Spannungsverhältnis verortet ist. Die drei benannten Staatslager verorten sich innerhalb der Zivilgesellschaft mit unterschiedlichen Verankerungen und haben ebenfalls Kräfteverhältnisse in unterschiedlicher Intensität. Seit der AKP-Regierung als Einparteienregierung seit 2002 kann von einer Intensivierung der Konflikte zwischen dem islamistischen und säkularistisch-kemalistischen Lager gesprochen werden. Dabei spielt der Umgang der AKP-Regierung mit der politischen Machtstellung des Militärs eine große Rolle. Innerhalb der letzten zwei Regierungsperioden der AKP ist es zu einer Verschiebung des Kräfteverhältnisses von der kemalistischen Hegemonie auf die Hegemonie des islamistischen Lagers gekommen. So wie das kemalistische Lager ist das islamistische Lager ebenfalls nicht homogen. Nach einer 10-jährigen Alleinregierung und Herrschaft hat sich das islamistische Lager ebenfalls heterogenisiert beziehungsweise die unterschiedlichen Strömungen im Lager, von Radikalislamisten bis zu wirtschaftsliberalen muslimisch-konservativen Strömungen, haben sich von einem gemeinsamen Pakt gegen den kemalistisch-säkularistischen Block durch Machtkonflikte in Richtung einer Fragmentierung untereinander entwickelt. Die bestehenden Unterschiede innerhalb des Blocks wurden mit der „Herrschaftsstabilisierung“ des Blocks sichtbar.

Eine lineare Gegenüberstellung des kemalistischen und muslimischen politischen Lagers ist nicht möglich. Die Gemeinsamkeit beider politischen Lager ist, dass Frauen als politisches Motiv für die Herstellung der ideologischen Hegemonie und Konstituierung der Herrschaft eine wichtige Rolle gespielt haben. In beiden Lagern ist es auch von einer Anhängerinnenschaft beider Lager zu sprechen. Diese ideologische Anhängerinnenschaft ist auch durch die Konstruktion eines Gesellschaftsprojekts, in dem Kemalismus oder in diesem Fall „Islamismus“

als ein Befreiungsprojekt oder „emanzipatorisches“ Projekt für Frauen angesehen wird, zu erklären.

Der kemalistische Staat wird als Staatsfeminismus betrachtet, als Gründerstaat, der nicht eine „leugnende Bedeutung für die Herstellung von sozialer Gleichheit zwischen den Geschlechtern und Frauen“ (Sauer 2001, 121) hatte, betrachtet. Das, was für die skandinavische wohlfahrtstaatliche Analyse der Fall ist, kann in gewissen Aspekten auf den kemalistischen Staatsfeminismus im Sinne des partizipatorischen Staats, der für die „Geschlechtergleichheit“ eintritt, übertragen werden. Die kemalistische Frauenbewegung betrachtet eine Auseinandersetzung mit dem Islamismus als zentrales „Befreiungsmoment“ und sieht die „Bürgerinnenrechte“, die durch die laizistische, säkularistisch-kemalistische Revolution, die mit der Person von Mustafa Kemal Atatürk identifiziert wird, durch den kemalistischen Staat den Frauen zugesprochen, indem eine gesellschaftliche Gleichstellung der Frauen und eine Befreiung der Frauen von dem Joch und eine Sekundärisierung der Frauen durch die Religion und patriarchale Traditionen ermöglicht werden soll. Eine ähnliche „Befreiungsperspektive“ wurde von der muslimischen Frauenbewegung, insbesondere in den 1990er Jahren im Zuge der Abschaffung des Kopftuchverbots und der somit folgenden staatlichen Anerkennung der gläubigen muslimischen Frau in der Öffentlichkeit, auf die islamische Bewegung in den 1990er Jahren projiziert.

Die neo-kemalistische Frauenbewegung formierte sich erst in den 1990er Jahren gegen den Zuwachs der „islamischen Gefahr“ durch die Intensivierung der politischen Kämpfe zwischen beiden hegemonialen staatlichen Lagern. Nicht nur der Islamismus, sondern auch der kurdische Separatismus war und ist für die kemalistische Frauenbewegung „Feinde“ des kemalistischen Staats. Somit hat sich die kemalistische Frauenbewegung gegen muslimische und kurdische Frauenbewegungen positioniert (Saktanber 2001). Dennoch stellt für die kemalistische Frauenbewegung die Islamisierung und somit die Gefährdung des säkularen Staats die größte politische Gefahr dar. Die „Anti-Kopftuch“-Bewegung ist der andere „extreme“ Pol der „Kopftuchbewegung“. Das wichtigste politische Mobilisierungsmotiv der kemalistischen Frauenbewegung seit Mitte der 1990er Jahre bildete die Kopftuchfrage. Die große „Anti-Kopftuch“-Demo mit einer Beteiligung von mehr als 500.000 Frauen am 2. Februar 2008 mit dem symbolischen Aufmarsch zu Anitkabir in Ankara, dem Mausoleum von Atatürk, ist auch ein wichtiges Beispiel für die politische Identität und Polarisierung der kemalistischen Bewegung und der kemalistischen Frauenbewegung gegen die muslimisch-konservative

Regierung beziehungsweise Kopftuchbewegung. Das ist ebenfalls ein Zeichen dafür, dass das Kopftuch von der sogenannten kemalistischen Frauenbewegung als ein politisches Symbol der Islamisten und als Symbol der Islamisierung betrachtet wird.

8.5. Die LGBTTI¹⁵ – Bewegung

Eine andere identitätsfeministische Strömung bildet der LGBTTI-Feminismus. Die erste LGBTTI-Gruppe „Lambda Istanbul“ wurde 1993 in Istanbul gegründet. 2006 war „Lambda Istanbul“ von der Schließung bedroht. Das Innenministerium rechtfertigte den Auftrag für die Schließung mit dem Argument, dass der Vereinsinhalt gegen Recht und Moral verstößt. Dies wurde mit dem Artikel 41 der Verfassung „Schutz der Familie“¹⁶ und dem Artikel 56 des türkischen Zivilrechts „Es darf kein Verein gegründet werden, der Ziele hat, die gegen das Recht und die Moral stoßen“¹⁷ begründet. Dennoch wurde die Schließung aufgrund der nationalen und internationalen Proteste nicht vollzogen. Die Gay Pride wird seit 1993 gefeiert und seit 2005 wird an öffentliche Personen mit homophoben Äußerungen der „kritische“ Preis der „Tomate mit Hormonen“ (Hormonlu Domates) erteilt. Seit Mitte 2005 organisieren sich auch lesbische und queerfeministische Frauen als unabhängige Bewegung. Lesbische Frauen, bisexuelle Frauen und Transfrauen, die innerhalb der LGBTTI-Bewegung einerseits und innerhalb der feministischen Bewegung andererseits ihre Sichtbarkeit im Sinne der politischen Forderungen und auf Handlungsebene nicht wirklich erreicht haben, äußern Kritik und diskutieren dies schon seit 2006 in feministischen Zeitschriften. 2010 wurde „illet“ als eine unabhängige feministisch-lesbische-queere Gruppe gegründet. Transsexuelle, die ebenfalls eine Sichtbarkeit und eine stärkere politische Anerkennung forderten und im Zuge der Kritik an der LGBTTI-Bewegung sich ebenfalls autonom organisierten, haben seit 2009 eine unabhängige Bewegung und feiern seit 2009 Transpride (Özsoy 2010, 46-52).

¹⁵ Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle.

¹⁶ „Aileyi korumaya iliskin kanun“

¹⁷ "Hukuka veya ahlaka aykırı amaçlarla dernek kurulamaz"

8.6. Feministische Bewegungen seit 2000

Es ist festzustellen, dass seit 2000 die in den 1990er Jahren gebildeten Identitätsbewegungen sich intensiviert haben, die sozialen Bewegungen generell differenziert sind sowie auch die Differenzen innerhalb der Bewegungen zugenommen haben. Neben den oben genannten Strömungen innerhalb der feministischen Bewegung sind noch folgende Gruppen wichtig zu benennen.

„Amargi“ und „Sosyalist Feminist“

„Amargi“¹⁸ existiert seit 2000 und gibt seit 2006 eine Zeitschrift heraus. „Amargi“ vereint viele autonome Feministinnen, sowie autonome kurdische Feministinnen genauso wie die Aktivistinnen der LGBTTI-Bewegung. Feminist Politika¹⁹ wurde mit einer Kritik am Mangel der strukturellen Kritik am Patriarchat und dessen kapitalistischer „Form“ von sich Feministinnen und Sozialistinnen bezeichnenden Frauen gegründet. Die Hausarbeitsanalyse als „doppelte Vergesellschaftung“ (Becker-Schmidt 2003) der Frauen steht im Zentrum ihrer Politik. Die Gruppe gibt seit 2009 die Zeitschrift „Feminist Politika“ heraus.

Die Fraueninitiative für den Frieden

2009 wurde die Frauenfriedensinitiative gegründet. Die Bewegungen gegen Rassismus und Krieg nahmen seit Mitte 2005 zu. Diese Bewegung solidarisiert sich ebenfalls mit verhafteten kurdischen Politikerinnen und Aktivistinnen.

MilitärdienstverweigererInnen-Bewegung (Vicdani Red)²⁰

Der erste Militärdienstverweigerer ist Tayfun Gönül, der im Jahr 1990 in der Zeitschrift „Sokak“ seine Militärdienstverweigerung deklariert hat.²¹ Die erste Militärdienstverweigererin ist Inci Aglagül im Jahr 2004. Seit 2000 gibt es eine antimilitaristische Frauenbewegung und feministische Frauen, die sich als Militärdienstverweigerinnen bezeichnen. Sie dechiffrieren

¹⁸ <http://amargigroupistanbul.wordpress.com/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

¹⁹ <http://www.sosyalistfeministkolektif.org/feminist-politika>

²⁰ Wortwörtlich übersetzt heißt es: Verweigerung des Militärdienstes aufgrund des Gewissens.

²¹ Das Interview wurde am 13. Januar 1990 in der wöchentlichen Zeitschrift „Sokak“ publiziert. Es ist unter <http://bianet.org/bianet/biamag/136260-turkiyenin-ilk-vicdani-retcisini-hatirlayin> zu finden. (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

dabei den politischen Zusammenhang zwischen Krieg, Militarismus und männlicher Hegemonie beziehungsweise Patriarchat (Gedik 2006).

Die kritische Männlichkeitsbewegung

„Wir sind keine Männer“²² (Biz erkek degiliz) wurde nach dem Mord an Pipa Bacca (1974-2008) gegründet. Pipa Bacca war eine italienische Friedensaktivistin, die auf der Reise von Milano nach Tel Aviv durch unterschiedliche Länder und Städte reiste. Diese Reise führe sie in einem weißen Hochzeitskleid und mit Autostoppen durch. Sie wurde beim Stoppen in der Türkei von einem LKW-Fahrer vergewaltigt und umgebracht. Nach diesem Ereignis bildete sich die kritische Männlichkeitsbewegung, die sich in erster Linie mit männlicher Gewalt gegen Frauen auseinander setzte.

Die Slogans der Bewegung sind: *„Wenn Vergewaltigung Männlichkeit ist, sind wir keine Männer“*, *„Wenn töten Männlichkeit ist, sind wir keine Männer“*, *„Wenn Gewalt Männlichkeit ist, sind wir keine Männer“*, *„Wenn Homophobie Männlichkeit ist, sind wir keine Männer“*.

Die Gruppe „Unbequeme, friedlose, ungemütliche Männer“²³ (Rahatsız erkekler) wurde Anfang 2012 gegründet. Sie definieren sich ebenfalls als patriarchatskritische Männer. Sie setzen sich das Ziel, sich mit anderen sozialen Bewegungen auf der Ebene der Patriarchatskritik und Männlichkeitskritik zu treffen und diese Aspekte in die anderen gegenhegemonialen Bewegungen zu bringen.

Beide Gruppen hielten eine Demonstration am 9. März ab und organisierten unabhängig von den Frauen eine Demonstration gegen das Abtreibungsverbot. Beide Gruppen sind aus einer Gewaltkritik und im Zuge dessen aus einer Männlichkeitskritik entstanden. Widerstand gegen männliche Gewalt und kritische Auseinandersetzung mit der Dimension der hegemonialen Männlichkeit und der männlichen Hegemonie, die ebenfalls geschlechtliche Gewaltverhältnisse ernährt, steht im Vordergrund der kritischen Männlichkeitsbewegung.

²² <http://www.bizerkekdegilizinsiyatifi.blogspot.com/>

²³ <http://rahatsizerkekler.blogspot.com/>

8.7. Abschließende Zusammenfassung

Zusammenfassend ist es für die Frauenbewegungen der zweiten Welle und dritten Welle zu sagen, dass Frauenbewegungen mit all ihren fragmentierten Strömungen einen wichtigen öffentlichen Diskurs und wichtige politische Öffentlichkeit bilden und sowohl im breiten staatlichen Feld und Diskurs als auch in der gegenhegemonialen Öffentlichkeit wichtige politische Akteurinnen sind.

Eine wichtige Gemeinsamkeit der verschiedenen Frauenbewegungen machen die Gewaltbekämpfung und der gemeinsame Pakt gegen männliche Gewalt aus. Die Gewaltproblematik bildet für alle Strömungen einen gemeinsamen Nenner bezüglich gemeinsamer politischer Kämpfe. Ebenfalls wurden breite Flügel der Frauenbewegungen bezüglich des Verfassungsveränderungsprozesses 2000-2004 und der Veränderung beziehungsweise Modifizierung des „Familienschutzgesetzes“ Nummer 4320 vom Juni 2011 bis März 2012 mobilisiert. Seit 2009 steht der Kampf gegen Frauenmorde im Vordergrund der Frauenbewegung. Dabei mobilisieren ebenfalls Hassmorde – insbesondere an Transvestiten – Frauen und Homosexuelle mehrerer feministische Gruppen sowie die LGBTTI-Bewegung.

Im Folgenden wird vorerst eine Strukturanalyse der direkten männlichen Gewalt vorgelegt und anschließend werden politische Kämpfe der Frauenbewegung gegen männliche Gewalt behandelt.

9. Ein Exkurs über die direkte männliche Gewalt

In diesem Arbeitskapitel wird eine Analyse der direkten männlichen Gewalt unternommen. Vorerst wird es ein statistischer Vergleich zwischen den Zahlen des Statistikinstituts der Türkei angestellt und im Anschluss wird eine extendierte und fokussierte Analyse der direkten männlichen Gewalt gegenüber Frauen durchgeführt. Ein Vergleich der bestehenden Zahlen weist einerseits darauf hin, dass die Statistiken über Mordzahlen keine Übereinstimmung zeigen, andererseits wird damit auch erklärt, welche Schwierigkeiten mit dem Auftreiben der Statistiken existieren. Es wird damit auch auf die bestehenden strukturellen Schwierigkeiten beziehungsweise auf die Herrschaftsverhältnisse hingewiesen, indem auch teilweise mit „Verschönern“ beziehungsweise „Vorenthalten“ der Zahlen das Wissen über die

vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse registriert wird. Andererseits wurde mit der Dechiffrierung der vorgelegten Zahlen eine starke mediale und zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit gebildet und die „Rede über Gewalt“ wurde als öffentliche Debatte vorangetrieben.

Die bestehenden Statistiken legen dar, dass männliche Gewalt gegen Frauen ein existenzieller Bestandteil der zweigeschlechtlichen Herrschaftsverhältnisse ist und Frauenmorde ein enormes Gewicht in der männlichen Gewalt gegenüber Frauen ausmachen. Die erschreckend hohe Anzahl der Frauenmorde wird auch mit der anschließenden Analyse als eine mit direkter, symbolischer, struktureller und institutioneller Gewalt verdichtete männliche Herrschaftsordnung als Gewaltherrschaft herausgearbeitet. Nach der Darstellung der Zahlen über Frauenmorde wird anschließend eine quantitative und qualitative Analyse der direkten männlichen Gewalt gemacht, die anhand der Motive der Täter der Frauenmorde erarbeitet wurde.

9.1. Frauenmorde in Zahlen

Offizielle Zahlen der Statistikinstitut der Türkei (TÜİK/Türkiye İstatistik Kurumu)*²⁴:

	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>	<u>1996</u>	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
A(total)	1165	1118	1165	1166	840	438	347	409	419	281
B(male)	983	960	999	975	693	360	285	338	337	223
C(female)	182	158	166	191	147	78	62	71	82	58

*In diesen Statistiken sind nur die Morde in den Städten und Bezirken aufgefasset.

<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
A(total)	498	309	236	318	342	333
B(male)	398	261	189	265	278	274
C(female)	100	48	47	53	64	59

²⁴<http://www.tuik.gov.tr/Start.do?sessionId=pl8yQw8Sz6KzST10vTfl3GCgMvTDc7GLN1hfBMPJfINPtzrcWpd!-1115008740> (Letztens eingesehen am 10. 05. 2012)

Statistiken des Generaldirektorats für Sicherheitsfragen²⁵:

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
60	83	164	317	663	1011	806	953*	226*

*in den ersten 7 Monaten

Statistiken von bianet (unabhängiges Kommunikationsnetzwerk) und IHD (Menschenrechtsverein)²⁶

2009	2010	2011
1126	274	160

In den angegebenen Statistiken sind die erzwungenen Selbstmorde und die Morde an LGBTTI-Personen teilweise impliziert. Die Slogans der Frauenbewegung, dass „jeden Tag drei Frauen bis fünf Frauen umgebracht werden“, treffen nach diesen Zahlen in manchen Jahren zu und in manchen Jahren nicht zu. Es gibt dennoch Tage, an denen in der Tat drei bis fünf Frauen umgebracht werden.

9.2. Die Unübereinstimmigkeiten der Statistiken und Schwierigkeiten bei der Recherche

Die Unübereinstimmigkeit zwischen den Zahlen des Statistikinstituts Türkei und den Zahlen des Generaldirektorats für Sicherheitsfragen zeigen, dass die angegebenen Zahlen insbesondere ab 2004 stark voneinander abweichen. Um auf den Hintergrund dieser starken Differenz zu kommen, wurde eine Anfrage zur Klärung dieser Frage gestellt. Die zuständige Person, Nevin Uysal²⁷, die verantwortliche Person des Teams der „lebensnotwendigen Statistiken der Statistikinstitut Türkei“²⁸ (Türkiye İstatistik Kurumu Hayati İstatistikler Takım Sorumlusu) hat auf die Anfrage geantwortet und auf den eingeschränkten Raum der angegebenen Statistiken aufmerksam gemacht. In den Statistiken des Statistikinstituts Türkei sind Morde in den Städten und Provinzen aufgefasst. Nevin Uysal hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Statistiken des Statistikinstituts Türkei die einzig offiziellen Statistiken sind. Die offiziellen Statistiken

²⁵ <http://www.adlisicil.adalet.gov.tr/rip.html> (Letztens eingesehen am 20. 05. 2012).

²⁶ Die Quellen wurden oben in der Recherche benannt.

²⁷ Die Antwort von Nevin Uysal kam am 30.09.2011 von der Adresse NEVIN.UYSALY@tuik.gov.tr

²⁸ Wortwörtliche Übersetzung: Damit werden Daten wie Scheidung, Todesfälle, Geburten usw. erhoben.

schränken sich auf die „Zentren der Städte und Provinzen“ (Il ve ilce merkezleri) ein, in denen nur der verantwortliche Beamte, dem es erlaubt ist den Totenschein auszufüllen, den Toten anzumelden hat. In diesem Sinne würde es heißen, dass die große Diskrepanz an den Zahlen ab 2004 darauf hindeuten kann, dass sich der Rest der Morde an Frauen in den Gebieten ereignet, die außerhalb der „Zentren der Städte und Provinzen“ (Il ve ilce merkezleri) sind. Nach Recherche in den Zeitschriften und anderen Quellen ist anzunehmen, dass die starke Devianz in den Zahlen auf die in den Zahlen nicht aufgenommenen Gebiete zurückzuführen ist.

Eine weitere Schwierigkeit, die bei dieser Recherche aufgetaucht ist, ist die „Unmöglichkeit“ an Zahlen vor 2002 zu gelangen. Damit wird eine Vergleichsmöglichkeit der Statistiken vor 2002 und nach 2002 unmöglich. Eine Anfrage bei der Polizei²⁹ wurde mit dem Argument, dass „eine neue Umstrukturierung innerhalb der Statistikabteilung durchgeführt wird und aus dem Grund seit 2010 keine Auskunft über die Frauenmorde und Morde allgemein mitgeteilt wird“, abgelehnt. Gespräche mit weiteren Personen wie JournalistInnen, PolitikerInnen, WissenschaftlerInnen, die ebenfalls diesbezüglich Anfragen gestellt haben, haben ergeben, dass sie vom Polizeidirektorat ebenfalls keine weiteren Informationen erhalten. Dies weist auch darauf hin, dass die letzte offizielle Auskunft von der Polizei im Jahr 2009 erfolgt ist. Alle Quellen zeigen, dass es aufgrund der mangelnden Statistiken über die Frauenmorde von staatlichen Institutionen ein starker Informationsmangel besteht. Diesen Mangel versuchen Alternativmedien wie „bianet“ und Frauenorganisationen sowie Menschenrechtsorganisationen als gegenhegemoniale Öffentlichkeiten zu bekämpfen. Der bestehende Mangel zeigt gleichzeitig, dass das Interesse der staatlichen Institutionen an der Gewalt an Frauen ziemlich schwach ausgeprägt ist. Erst mit Druck von der Basis, in diesem Sinne durch die gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung und anderen gegenhegemonialen Öffentlichkeiten, werden staatliche Institutionen zu einer Initiative bezüglich der Zahlen vorangetrieben. Die Resistenz der Institutionen gegen eine Aufklärung der Mordstatistiken zeigt ebenfalls, dass das Wissen über die Zahlen institutionell verhindert beziehungsweise bekämpft wird. Die Veröffentlichung der Frauenmordstatistiken löste eine starke öffentliche Reaktion aus, weil dieser Zeitraum, indem es ebenfalls eine Zunahme der Frauenmorde festzustellen ist, gerade auf die Regierungsperiode der muslimisch konservativen AKP-Regierung hindeutet. Die Diskussionen darüber, ob es eine Korrelation zwischen der muslimisch-konservativen Regierung und der Zunahme der männlichen Gewalt gegenüber Frauen gibt, stellt die Macht

²⁹ 7.10. 2011 wurde das Telefongespräch mit dem Polizeigeneraldirektorat-Vorsitzsekretär, davor wurden auch mehrere Gespräche mit der Justiz und mit unterschiedlichen Stellen der Polizei geführt.

und Herrschaft der Regierung in Frage. Die Tatsache, dass seit 2010 keine Statistiken mehr veröffentlicht werden, legt einen Zusammenhang mit der starken, öffentlichen Reaktion auf die Zunahme in den Mordstatistiken beziehungsweise auf die Sichtbarwerdung der männlichen Gewalt gegen Frauen nahe. Mit der Skandalisierung der Frauenbewegung ist die Debatte für eine lange Zeit in der Öffentlichkeit geblieben.

Im folgenden Kapitel werden Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Analyse über Frauenmorde präsentiert.

9.3. Eine qualitative und quantitative Analyse der Motive der Täter

Die bestehenden Zahlen sagen zunächst aus, dass Frauenmorde nicht wie bisher üblich angenommen wurde, nur aus den „Ehren- und Sittenmorden“ bestehen, sondern eine weite Palette an verdichteter Gewalt an Frauen darin impliziert ist. Aufgrund der mangelnden Statistiken ist es schwer festzustellen, welche Einwirkungen die gesetzlichen Veränderungen auf die „Ehren- und Sittenmorde“ hatten. Ein Vergleich zwischen den Zahlen an den „Ehren- und Sittenmorden“ vor und nach 2004 ist auf Grund des Mangels an Zahlen bis 2004 hinsichtlich dieser Morde nicht möglich. Ein Vergleich nach 2004 wäre sinnvoll, weil in diesem Jahr das neue Gesetz über „Sittenmorde“ eingeführt wurde, das bei „Sittenmorden“ eine „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe vorsieht. Es ist zu erwarten, dass die „erschwerten“ Haftstrafen auch eine Auswirkung auf die Straftaten haben, war doch noch bis 2004 eine Straferleichterung für „Ehren- und Sittenmorde“ vorgesehen.

In der unten dargestellten Analyse wird versucht, über die „Motive“ der Täter eine Analyse der direkten männlichen Gewalt zu machen. Diese Analyse wird mit struktureller, symbolischer und auch institutioneller Gewalt in einem Zusammenhang gedacht. Im Laufe der Arbeit sollen dieser Aspekt und der Zusammenhang kontextualisiert werden.

Die Recherche beruht auf eine Analyse der bianet-Chronik über die Frauenmorde, die Berichte von „IHD“ (Menschenrechtsorganisation), „KHIP“ (Plattform der Menschenrechte der Frauen), „Sosyalist Kadın Kolektifi“ (Sozialistische Frauenkollektive) und auf die Nachrichten in der Tageszeitung „Radikal“. Berichte über Frauenmorde wurden aus den genannten unterschiedlichen Quellen herausgearbeitet. In dieser quantitativen Analyse wurden aus den

Berichten über Frauenmorde die Morde, in denen Frauen als Ziel der Tat festzustellen sind, hervorgehoben. Morde, bei denen der Grund nicht festzustellen war, weil es aus dem jeweiligen Bericht der Quellen nicht nachvollziehbar war, wurden in die Analyse nicht inkludiert. Nachdem es sich bei den jeweiligen Jahren um dieselben Morde handelt, wurden um Verdopplungen in der Analyse zu vermeiden die unterschiedlichen Quellen und deren Aufzählungen je nach Übereinstimmung aussortiert.

Die angewandten Quellen nach Zahlen und Jahren:

<u>Tageszeitung Radikal 2011</u>	22 Frauenmorde (1. Jänner – 1. September)
<u>Bianet³⁰ 2011</u>	105 Frauenmorde
Bianet 2010	217 Frauenmorde
Bianet 2009	198 Frauenmorde
Bianet 2008 (April-Oktober)	45 Frauenmorde
<u>IHD³¹ 2011</u>	143 Frauenmorde (die ersten 8 Monaten)
IHD 2010	274 Frauenmorde
<u>KHIP³² 2009-2010</u>	349 Frauenmorde (Oktober 2009-Oktober 2010)
<u>Sosyalist Kadın Kolektifi³³</u>	76 Frauenmorde (März-Oktober 2011)

9.3.1. Frauenmorde nach den Motiven des Täters

Die herausgearbeiteten Analysekatégorien:

A) „Ehren- und Sittenmorde“: In dieser Kategorie wurden Morde, bei denen der Täter als Grund für die Tat „Ehre“ oder „Sitte“ angegeben hat, erfasst. Bei manchen Taten kommt „Ehre“ als Motiv vor, die der Täter auf sich oder seine familiäre „Ehre“ bezieht. Bei manchen anderen Taten kommt „Sitte“ als Motiv vor, in dem von der „Sitte“ der Gemeinschaft, mit der sich der Täter identifiziert, gesprochen wird.

B) „Scheidung“: Wenn Frauen sich scheiden lassen oder sich scheiden lassen wollen.

³⁰ Bianet ist eine Internetzeitung: www.bianet.org (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

³¹ IHD Istanbul Dökumantasyon Birimi 2010: 2010 yılı İnsan Hakları Derneği kadınların yaşam haklarına yönelik hak ihlalleri raporu, Istanbul.

³² <http://www.kadinininsanhaklari.org/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

³³ Raport der sozialistischen Frauenkollektive der sozialistischen Frauen: <http://www.ajanstabloid.com/haber.aspx?pid=135> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

C) „Fremdgehen“: In dieser Kategorie sind Frauen, die wegen der Vermutung der Untreue umgebracht worden sind, erfasst.

D) „Beziehungsende“: In dieser Kategorie sind Frauen in Partnerschaften, Frauen, die verlobt sind und Frauen, die nicht in offiziellen Ehen, sondern in einer offiziell nicht anerkannten Ehe, die nach dem religiösen Recht vom Imam wird, leben, impliziert. Außerdem Frauen, die in ihren Partnerschaften umgebracht werden, weil sie die Beziehung beenden wollen oder beenden.

E) „Ablehnung des Beziehungswunsches“: In dieser Kategorie kommen Morde vor, in denen Frauen den Beziehungswunsch oder die „Liebe“ des Mannes verweigern.

F) Eifersucht

G) Geld als Motiv (um an das Geld des Opfers zu kommen)

H) „Verweigerung der Wünsche des Mannes“ beziehungsweise Ablehnung der Erwartungen

I) „Kontrollversuch“: In dieser Kategorie werden „Kontroll-“morde, bzw. Morde aufgrund des „Kontroll- und Disziplinierungswunsches“ des Mannes erfasst.

J) „Widerstand gegen Vergewaltigung“: In dieser Kategorie werden Morde an Frauen, die gegen eine Vergewaltigung Widerstand leisten und deshalb umgebracht werden, erfasst.

K) „Aufgaben nicht erfüllen“: Frauen, die ihre „Aufgaben“ nicht erfüllen.

L) „Vergewaltigung“: Frauen, die vergewaltigt und umgebracht werden.

2008 (17 Frauenmorde)

Kategorie A) 2 Frauen; **Kategorie B)** 2 Frauen; **Kategorie C)** 2 Frauen; **Kategorie D)** 5 Frauen; **Kategorie E)** 1 Frau; **Kategorie F)** 1 Frau; **Kategorie G)** 1 Frau; **Kategorie H)** 1 Frau wurde ermordet, weil sie nicht akzeptiert hat, dass der Mann inoffiziell nach religiösem Recht eine andere Frau heiratet; **Kategorie L)** 2 Frauen

2009 (insges. 65 Frauenmorde)

Kategorie A) 5 Frauen; **Kategorie B)** 10 Frauen; **Kategorie C)** 11 Frauen; **Kategorie D)** 10 Frauen; **Kategorie E)** 9 Frauen; **Kategorie F)** 7 Frauen; **Kategorie G)** 7 Frauen; **Kategorie I)** 2 Frauen wurden umgebracht, weil sie zu spät nach Hause kamen; **Kategorie J)** 1 Frau; **Kategorie L)** 3 Frauen

2010 (inges. 106 Frauenmorde)

Kategorie A) 46 Frauen; **Kategorie B)** 13 Frauen; **Kategorie C)** 10 Frauen; **Kategorie D)** 2 Frauen; **Kategorie E)** 8 Frauen; **Kategorie F)** 10 Frauen und Facebook: 1 Frau wurde umgebracht, weil auf ihrem Facebookprofil ihr Beziehungsstatus als Single aufscheint; **Kategorie H)** Frauen, die es nicht akzeptieren, sich wieder zu versöhnen: 4 Frauen; **Kategorie J)** 2 Frauen; **Kategorie K)** Frauen, die ihre „Aufgaben“ nicht erfüllen: 1 Frau wurde umgebracht, weil sie nicht geputzt und die Wäsche nicht gewaschen hat; 1 Frau wurde umgebracht, weil sie kurz vor dem Iftar (das Abendmahl im Ramadan) das Essen nicht vorbereitet hat; 1 Frau wurde umgebracht, weil sie ihrem Mann nicht ein Glas Wasser zum Trinken gereicht hat; 1 Frau wurde umgebracht, weil sie die Kühe nicht zum Weideplatz geführt hat; 1 Frau wurde umgebracht, weil sie sich ein neues Kleid gekauft hat; **Kategorie L)** 5 Frauen

2011 (inges. 42 Frauenmorde)

Kategorie A) 10 Frauen; **Kategorie B)** 17 Frauen; **Kategorie E)** 3 Frauen; **Kategorie F)** 3 Frauen; **Kategorie I)** 2 Frauen wurden umgebracht, weil sie zu spät nach Hause kamen; 1 Frau wurde umgebracht, weil sie mit dem Ehemann keinen Sexualverkehr haben wollte; **Kategorie K)** 1 Frau wurde umgebracht, weil sie sich nicht um die Kinder gekümmert hat; **Kategorie L)** 5 Frauen

Eine quantitative Häufigkeitsanalyse:

	<u>A</u>	<u>B</u>	<u>C</u>	<u>D</u>	<u>E</u>	<u>F</u>	<u>G</u>	<u>H</u>	<u>I</u>	<u>J</u>	<u>K</u>	<u>L</u>
2008	2	2	2	5	1	1	1	1	n/a	n/a	n/a	2
2009	5	10	11	10	9	7	7	n/a	2	1	n/a	3
2010	46	13	10	2	8	11	n/a	4	n/a	2	5	5
2011	10	17	n/a	n/a	3	3	n/a	n/a	3	n/a	1	5
<u>İgs.</u> <u>230</u>	63	42	23	17	21	22	8	5	5	3	6	15

Wie aus dieser Analyse zu sehen ist, kommen am häufigsten Kategorie „Ehren- und Sittenmorde“ (A) vor. Darauf folgt die Kategorie „Scheidung“ (B), dann treten Kategorien „Fremdgehen“ (C), „Ablehnung des Beziehungswunsches“ und „Eifersucht“ (F) häufiger auf. Auch die Kategorie „Beziehungsschluss“ (D) taucht unter den am häufigsten vorkommenden Mordgründen auf. Somit können prozentual folgende Schlussfolgerung gemacht werden: Nach „Ehren- und Sittenmorde“ 27,4% können Kategorien „Scheidung“ (B) und Beziehungsschluss (D) zusammengeführt werden, weil sie auf dasselbe hinauslaufen. Somit steigt die Zahl auf 59 Morde und rückt an die zweite Stelle als Motive des Täters mit 25,7%. Die Kategorien „Fremdgehen“ (C) und „Eifersucht“ (F) können auch teilweise zusammengeführt werden, weil „Fremdgehen“ in der Regel auch nur mit einer Vermutung des Täters zusammenhängt und an sich Gewalt wegen Untreue der Partnerin mit Eifersucht zu tun hat. Somit würde die Zusammenführung beider Motive unter „Eifersucht“ 19, 6% (45 Fälle) den dritthäufigsten Grund der Frauenmorde ausmachen. Auch die Kategorien „Kontrollversuch“ (I), „Verweigerung der Wünsche des Mannes“ (H) und „Aufgaben nicht erfüllen“ (K) werden zusammengeführt, weil es sich in den drei Kategorien um konkrete „Kontrolle und Disziplinierung“ der Frauen handelt und somit 7% (16 Fälle) ausmacht. Auch Kategorie „Ablehnung des Beziehungswunsches“ (E) kann in dieselbe Richtung gedeutet werden, da es sich dabei ebenfalls um „Kontrolle und Disziplinierung“ der Frauen handelt. Trotzdem wird die Kategorie „Ablehnung des Beziehungswunsches des Mannes“ unabhängig gedeutet, weil es sich hier um einen Zeitraum vor einer Beziehung handelt, die 10% (21 Frauenmorde) der Morde ausmacht. Eine Darstellung der Zahlen im Prozentsatz sieht wie folgtaus: „Vergewaltigung“ (L) 6,5% (15 Frauenmorde), „Geld“ (G) 3,5% (8 Frauenmorde), „Widerstand gegen Vergewaltigung“ (J) 3 Frauen (1,3%).

Die vorgelegte Analyse im Rahmen eines eingeschränkten Zeitraums zwischen Januar 2008 bis September 2011, mit einer ausgewählten Anzahl der Frauenmorde, die 230 Frauen betreffen, zeigt, dass die Täter an erster Stelle aus dem Nahraum der Frauen kommen. Sie sind männliche Familienmitglieder wie Brüder, Väter, Ehemänner oder Onkel der Frauen und Mädchen. An zweiter Stelle sind die Täter die Ehemänner und Ex-Ehemänner. An dritter Stelle kommen Liebhaber, Ex-Liebhaber und Verlobte, aber auch „Verehrer“ der Frauen. Nur bei den Vergewaltigungsfällen ist auch von fremden Männern, zu sprechen. Somit ist es klar zu sehen, dass Familie und familiärer Nahraum und Intim-Partnerschaften für Frauen der gefährlichste Ort ist. Bei den Kategorien „Beziehungsschluss“, „Scheidung“, „Fremdgehen“, „Eifersucht“, „Ehren- und Sittenmorde“, „Disziplinierung- und Kontrolle“, „Aufgabenverweigerung“ ist es

deutlich davon auszugehen, dass die Täter die Familienangehörige und Liebhaber, also quasi Täter im Umfeld der Frauen sind. Und dieses Umfeld macht 79,6 % (183 Frauen) der Frauenmorde aus. Auch bei den anderen Kategorien wie „Geld“, „Verweigerung der Vergewaltigung“, Vergewaltigung, „Verweigerung des Beziehungswunsches“ sind die Täter teilweise aus dem Nahraum der Frauen. Somit steigt die Anzahl der Täter aus dem Nahraum bis auf mehr als 90%.

Diese Zahlen machen unter 2349 Frauenmorden, die von Januar 2008 bis September 2011 begangen werden, nur 10% der bestehenden Zahlen der Frauenmorde aus. Sie sind dennoch für das ganze Bild repräsentativ, weil nach den bisher dargestellten Berichten bei „allen“ Frauenmorden ähnliche Motive festzustellen sind, Motive die zu den ersten vier zusammengeführten Kategorien einzuordnende Gründe beinhalten. In dieser Analyse wurden „Ehren- und Sittenmorde“ auf Grund der Quellen von „IHD“, die sich nur auf das Jahr 2010 beziehen, stärker repräsentiert. Der Ersteller des „IHD“-Berichts I. K.³⁴ behauptete, dass „IHD“-Quellen sich auf die Gespräche mit Menschen vor Ort beziehen und nicht nur auf Zeitschriftenrecherchen basieren. Andere Quellen beruhen auf den Recherchen von allen Mainstream-Tageszeitungen und lokalen Zeitungen, erzählte C. T.³⁵, die bianet-Journalistin, die die Frauenmordechronik von „bianet“ leitet. Am häufigsten werde von Frauenmorden in „Habertürk“ und „Hürriyet“ berichtet, sagt T. Darauf folgt „Cuhmuriyet“ an dritter Stelle, anschließend „Vatan“, „Posta“, „Aksam“ und „Radikal“. Es ist wichtig anzumerken, dass das Profil der aufgezählten Tageszeitungen sowie deren Berichterstattung unterschiedlich sind. Diese Tageszeitungen haben türkeiweit die höchste LeserInnenzahl.

„IHDs Bericht“ (IHD 2010) über Gewalt gegenüber Frauen, in dem Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, andere körperliche Gewaltformen und Frauenmorde erfasst werden, sagt aus, dass zwischen den Jahren 2005 und 2011 die Gewalt gegenüber Frauen um 38% zugenommen hat. Nach der Analyse von „IHD“ in dem benannten Zeitraum sind die meisten Morde als „Ehren- und Sittenmorde“, aufgrund von „Armut“, „Arbeitslosigkeit“, „Fremdgehen“, „das Haus verlassen bzw. die Partnerschaft beenden“, „Scheidung“, „Verweigerung des Sexualaktes mit dem Ehemann“ zu benennen. Bei diesen Bezeichnungen ist es zu bemerken, dass die Auswahl der Begriffe teilweise mit den vom Täter benannten Gründen identisch ist. Alle die oben genannten Gründe zeigen, ob es sich nun um Eifersucht, Kontrollverlust, Verweigerung des

³⁴ Wurde am 9. 10. 2011 Telefongespräch geführt.

³⁵ Unterhaltung über Mails zwischen 7. – 13.10.2011.

Sexualaktes oder Arbeitslosigkeit handelt, dass Männer aus diversen Gründen eine Legitimation für Morde an Frauen finden.

9.3.2. Ein Interpretationsversuch der Ergebnisse der vorgelegten qualitativen und quantitativen Analyse

An diesem Punkt ist es wichtig, die Position der Frauenbewegung herauszustellen, die besagt, dass Frauenmorde unabhängig von Alter, Einkommen, Ethnie, Bildung, Klasse, Ursprung, Stadt, Land oder Aussehen, ob Kopftuch getragen wird oder nicht, in jedem Milieu vorkommen. Auch wenn Statistiken (Altinay, Arat 2008, 49-109) über „häusliche Gewalt“ zeigen, dass Frauen mit höherer Bildung und höherem Einkommen weniger von Gewalt betroffen sind, weichen ebenfalls die Zahlen zwischen den von Gewalt betroffenen Frauen mit höherer Bildung und höherem Einkommen von Frauen mit niedrigerem Einkommen und niedrigerer Bildung wiederum nicht so stark voneinander ab.

Über Frauenmorde gibt es nur Studien über die so genannten „Ehren- und Sittenmorde“. Über „andere“ Formen der Frauenmorde bestehen bisher keine Studien, in denen auf Ursachen, soziale Kontexte und soziale Profile der Täter und Opfer eingegangen wird. Eine breite Studie über Frauenmorde fehlt in diesem Sinne. Dennoch ist es den Berichten über Frauenmorde zu entnehmen, dass in allen sozialen Milieus Frauenmorde vorkommen.

Wie die vorher gebildeten Kategorien auch zeigen, liegt in dem Autonomiestreben der Frauen das hauptsächliche „Problem“ für Männer. Dabei sind auch Parallelen mit den Ergebnissen internationaler Forschungen zu sehen. „Treue“, beziehungsweise „Eifersucht“, „sexuelle Verfügbarkeit“ und „Hausarbeit“ sind ähnliche Motive der Täter, die sowohl in der oben vorgelegten Analyse über Frauenmorde vorkommen, als auch in anderen internationalen Studien (Hagemann-White, Bohne 2004, 550) über Frauenmorde auftreten. Scheidung macht ein wesentliches Motiv der Täter aus. Frauen lassen sich in der Regel auch nach jahrelangen Gewalterfahrungen scheiden. Dennoch zeigen auch die sich erhöhenden Statistiken der letzten zehn Jahre, dass es eine Korrelation zwischen Scheidungsstatistiken und Frauenmorden besteht. Ein weiterer wichtiger Punkt, der bei den Frauenmorden eine Rolle spielt, ist die institutionelle Einbindung der männlichen Gewalt. Laut Zahlen der Plattform „Initiative der sozialistischen

Frauen“³⁶ (sosyalist kadın insiyatifi) haben sich 73% der von Männern ermordeten Frauen im Jahr 2011 mindestens einmal an die Polizei oder Staatsanwaltschaft gewandt und den Täter wegen Gewalt oder Bedrohung angezeigt.

Das zeigt erstens, dass männliche Gewalt gegen Frauen mit der Dechiffrierung der Gewalt zunimmt, aber auch dass ein Großteil der Frauenmorde innerhalb der „Intim-Beziehungen“ wie Partnerschaften und Ehe geschehen. Ein Großteil der Anzeigen bringen Ex-Ehefrauen oder Ehefrauen, die sich scheiden lassen wollen, ein. Das zeigt ebenfalls dass der Geschlechterkampf sich intensiviert, wenn Frauen gegen die durch Gewaltherrschaft errichtete männliche Hegemonie Widerstand leisten und aus der durch eine Gewaltpermanente errichtete Partnerschaft austreten wollen.

Um auf die genannte These einzugehen, dass männliche Gewalt mit dem Beziehungsende der Frauen zunimmt, werden im Folgenden die Scheidungsstatistiken der vergangenen 20 Jahre dargestellt. In den folgenden weiteren Kapiteln wird auf die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskurse über männliche Gewalt eingegangen und werden diese erweitert.

9.4. Die türkeiweiten Scheidungsstatistiken von 2002 bis 2011 und von 1990 bis 2001 sind wie folgt darzustellen³⁷:

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
95.323	92.637	91.022	95.895	93.489	94.219	99.663	114.162	118.568	120.117

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
25.712	27.167	27.133	27.725	28.041	28.875	29.552	32.717	32.167	31.540
2000	2001								
34.862	50.402								

*Statistiken der Statistikinstitut Türkei (TÜİK)

³⁶ <http://www.evrensel.net/news.php?id=20394> (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013)

³⁷ <http://www.tuik.gov.tr/Start.do;jsessionid=pl8yQw8Sz6KzST10vTfl3GCgMvTDc7GLN1hfBMPJfINPtzrccWpd!-1115008740> (Letztens eingesehen am 06. 12. 2012).

Zum Vergleich noch einmal die Mordstatistiken:

2002:60	2003:83	2004:164	2005:317	2006:663
2007:1011	2008:806	2009:953 (in den ersten 7 Monaten)	2010:274	2011:160

Wie zu sehen ist, ist von 1990 bis 1999 ein relativ stabiler und geringer Zustieg der Scheidungsraten zu beobachten, während ab 2000 eine ziemlich rasche Zunahme festzustellen ist. Diese Zunahme bleibt auch zwischen 2002 und 2011 relativ konstant. Anschließend ist dann nicht mehr ein solch rascher Zustieg wie von 1999 auf 2001 festzustellen, dennoch ist es ab 2008 eine zwar geringe, aber weiterführende Zunahme festzustellen. Die Zunahme der Morde zwischen 2002 und 2011 ist nicht eins zu eins mit den Jahren, in denen Scheidungen registriert werden, zu vergleichen. Es ist viel mehr im Vergleich zu den vorhergehenden zehn Jahren in einem Zusammenhang mit der Zunahme der Scheidungsraten zu denken. In diesem Sinne wäre die Analyse, dass männliche Gewalt mit dem „Widerstand“ der Frauen zunimmt, nicht falsch. Scheidungen sollten dennoch als ein Widerstand der Frauen gegen bestehende Gewaltverhältnisse oder für die bestrebte Autonomie interpretiert werden.

In den folgenden Kapiteln werden politische Kämpfe der Frauenbewegung gegen die institutionelle Gewalt so wie die Diskurse über die Frauenmorde dargestellt. Dabei wird im nächsten Kapitel auf die Diskurse über „Ehren- und Sittenmorde“ aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Praktiken und Diskursen eingegangen.

10. Die Diskurse über „Ehrenmorde- und Sittenmorde“ in der Türkei

Wie im vorhergehenden Kapitel schon herausgearbeitet wurde, kann der internationale Konsens (Welchman, Hossain 2005, 2) über den Ehrenmordbegriff, nämlich dass „Ehrenmorde“ in unterschiedlichen Ländern „für die Kontrolle der Sexualität der Frauen“ ausgeübt werden, ebenfalls auf den türkischen Kontext anzuwenden. Es gibt dennoch je nach Land auch unterschiedliche gesellschaftliche, „kulturelle“ und politische Zuschreibungen sowie verschiedene Betrachtungsweisen über „Ehrenmorde“. Die gesellschaftliche Einstellung zu „Ehrenmorden“ variiert je nach „kultureller“ Toleranz, der Gesetze und den politischen

Kämpfen im jeweiligen Kontext. In diesem Sinne ist es wichtig, auf die spezifische Definition von „Ehrenmorden“ als diskursiver Begriff im jeweiligen Kontext mit Rücksicht auf „kulturelle“, politische gesetzliche Differenzen sowie politische Kämpfe einzugehen.

Die frühen anthropologischen Forschungen zu „Ehre“ in Zypern, Marokko und Andalusien hatten sich auf die Auffassung von „Ehre“ im muslimischen Kontext sowie im Kontext der Mittelmeerländer bezogen. Dabei sind Arbeiten von Julian Pitt-Rivers (1966) zum Begriff „Ehre“ in Andalusien, John G. Persitany (1966) in Zypern und Pierre Bourdieu (1966) im berberischen Gebiet in Marokko anzusprechen. Ein gemeinsamer Punkt dieser Arbeiten ist, dass das soziale Verhalten der Personen mit der Anerkennung in der Gesellschaft korreliert und die Angst davor, die bestehende Anerkennung zu verlieren, groß ist. Den Erwartungen der Gesellschaft nicht zu entsprechen, bedeutet die „Ehre“ zu verlieren, was wiederum „das Gesicht zu verlieren“ (Strasser 2009, 71) bedeutet und mit „Schamgefühl“ assoziiert wird. Es geht also viel mehr darum, von der umgebenden Gesellschaft möglicherweise nicht (mehr) anerkannt und empört zurückgewiesen zu werden als um das abweichende Verhalten selbst (ebd. 70-75). Wie in der Analyse von Bourdieu zu sehen ist, hat der Verlust der „Ehre“ so wie die Zuschreibung von „Ehrwürdigkeit“ mit gesellschaftlicher Machtposition zu tun. Je mehr den Erwartungen der gesellschaftlichen Habitusvorstellungen und deren normativen Sanktionen entsprechend verhalten wird, desto stärker wird die gesellschaftliche Machtposition.

Alle drei Arbeiten weisen darauf hin, dass in diesem „Ehrenverständnis“ der Anspruch und das Recht auf „Ehre“ männlich besetzt sind. Frauen sind für das Erfüllen des männlichen Ehrenanspruchs zuständig. Dabei geht es um die Kontrolle der Sexualität und um das gesellschaftliche Verhalten der Frauen, die der Familie und den über sie „Besitz“ und „Recht“ ausübenden Männern Schande und Scham bringen könnten. In dieser gesellschaftlichen Konzeption ist die Individualität der Frauen im Besitz der Familie, also des Vaters, des Bruders oder des Ehemannes. Frauen können auch im „Besitz“ und unter Kontrolle der weiteren Verwandten stehen. In diesem Sinne sind Frauen in ihrem Verhalten in Bezug auf ihre Sexualität und ihre Entscheidungen über ihre Partnerwahl zum Aufrechterhalten der „Ehre“, durch das ihnen bestimmte diesbezügliche Verhaltensweisen zugeschrieben werden, gezwungen. Während es bei Frauen von einem Zwang zum Aufrechterhalten der „Ehre“ gesprochen werden kann, ist es bei Männern ein Zwang zum Bewahren der „Ehre“. „Ehre“ wird quasi zu einem verleblichten Zwang für beide Geschlechter, durch den gesellschaftliche Normen als Kontrolle, Zuweisungen und Sanktionierungen ausgeübt werden. Somit führt

„Ehre“ zu Gewaltpraktiken über Frauen und auch über Männer, die sich an die diesbezüglichen Erwartungen nicht halten.

„Ehre“ und das Beibehalten der diese Erwartungen erfüllenden Normen und diesbezügliches Verhalten ist so gesehen eine strukturelle sowie auch symbolische Gewalt, die über den Alltag hinaus die Subjektivität der Frauen gewaltvoll prägt. Andererseits bedeutet ein abweichendes Verhalten der Frauen von den Normen, „Schande und Scham in den Haushalt“ zu bringen. Je nach Kontext hat das starke Konsequenzen. In diesem Fall heißt es, dass die männliche „Ehre“ durch das abweichende Verhalten der Frauen verletzt wird und dies wird mit direkter männlicher Gewalt sowie durch Ausschluss aus der Gemeinschaft und anderen psychologischen Sanktionen beziehungsweise mit Gewalt bestraft wird. Es gibt unterschiedliche Formen dieser direkten und indirekten Gewalt im Namen der „Ehre“. Eine nicht selten vorkommende Form dieser Bestrafung zeigt sich in „Ehren- und Sittenmorden“. „Ehrenmorde“ sowie „Sittenmorde“ sind ebenfalls wie „Ehre“ diskursive sowie umkämpfte Begriffe. „Ehrenmorde“ werden in mehreren Kontexten auch mit „Sittenmorden“ zusammengesetzt. Sie werden auch verkoppelt oder durcheinander ersetzt. Es ist dennoch wichtig hinzufügen, dass beide Begriffe, auch wenn sie ebenfalls synonym oder differenziert benützt werden, politisch und gesellschaftlich gesehen unterschiedliche Konnotationen hervorrufen so wie unterschiedliche gesetzliche Auswirkungen haben.

In diesem Punkt wird der Fokus der „Ehren- und Sittenmorddiskurse“ auf den türkischen Kontext verengt und der in der Türkei politisch umkämpfte Begriff „Ehrenmorde“ sowie politische Diskurse um „Ehren- und Sittenmorde“ dargestellt. Einen Exkurs über die Anwendung von „Ehre“ im türkischen Kontext wird sich dabei als nützlich erweisen. Im türkischen Kontext ist „Ehre“ mit „Sitte“ zusammenzufügen, aber auch getrennt zu denken. An welchem Punkt gerade die Trennlinie eingesetzt wird, ist eben politisch umkämpft und Gegenstand politischer und hegemonialer Diskurse in der Türkei. Im Folgenden wird auf die Definition von „Sitte“ und „Ehre“ eingegangen und beides wird aus unterschiedlichen Perspektiven erläutert. Einerseits werden deren wörtlichen Definitionen, anschließend bereits bestehende Studien über die Begriffe „Ehre“ und „Ehrenmorde“, die Definitionen des Parlaments, die gesetzliche Definitionen herausgearbeitet. Andererseits werden „politische“ Entscheidungen in den Gerichten sowie die kritische Auseinandersetzung der Frauenbewegung mit den bestehenden Diskursen, die ebenfalls als hegemoniale patriarchale Gewaltdiskurse bezeichnet werden, für eine vielseitige und vielschichtige Erklärung und Definition von „Sitte“

und „Ehre“ so wie „Ehren- und Sittenmorde“ behandelt. Somit werden wissenschaftliche Forschungen in Bezug auf gesellschaftliche Diskurse, so wie juristische und gegenhegemoniale Diskurse der Frauenbewegung über „Ehren- und Sittenmorde“ herausgearbeitet.

10.1. Die Definitionen von „töre“ (Sitte), „namus“ (Ehre) und „iffet“ (Keuschheit):

In welchem Zusammenhang „töre“ ursprünglich benutzt wurde, kann dem von Yusuf Has Hacıp (2008, 1069–1070) geschriebenen Buch „Kutadgu Bilig“ entnommen werden. Kutadgu Bilig kann mit „Wissen über gute und glückliche Staatsregierung“ übersetzt werden. In Kutadgu Bilig werden alte türkische Traditionen und Sitten sowie islamische Sitten für die Regierung eines Staats interpretiert. Für die Verstärkung und Kontinuität einer starken Regierung wird die Anwendung von „töre“ als notwendig erachtet. Töre wird im TDK Türkçe Sözlük, im „Wörterbuch der Stiftung der türkischen Sprache“, wie folgt definiert: „Ein Bündel, Konglomerat der in einer Gemeinschaft angewandten Regeln, Traditionen, Gebräuche, gemeinsamer Gewohnheiten, Absichten und in einem engen Sinne eine moralische Verhaltensweise innerhalb einer Gemeinschaft“ (Eren 1992, 1488). Im selben Wörterbuch wird „töre“ gleichzeitig auch als „nicht geschriebene aber innerhalb einer Gemeinschaft, Gesellschaft seit Jahren angewandte moralische und rechtliche Regeln“ (ebd.) beschrieben. Nach einer anderen Quelle (Özensoy 2005, 55), die eine juristische Definition von „töre“ wagt, heißt es:

„Verhaltensweisen und Handlungen, die aufgrund der von einer Gesellschaft oder Teilen einer Gesellschaft gemeinsam akzeptierten und angewandten Traditionen und Gebräuche, an die sich eine Person auch halten muss“.

„Namus“ (Ehre) wird im TDK-Wörterbuch folgendermaßen definiert: Die Gebundenheit in einer Gesellschaft an die gesellschaftlichen Werte und moralischen Regeln und „Keuschheit, Reinheit“ (iffet).³⁸

Dabei ist es wichtig, die Betonung von „Iffet“ mit zu berücksichtigen. „Iffet“ bedeutet: „In den sexuellen Themen die Gebundenheit an die moralischen Regeln, Reinheit, Keuschheit“³⁹ Eine

³⁸http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.50ae302d2ad9c5.54185190 (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013).

andere Definition von „iffet“ lautet nach dem „Wörterbuch der islamischen Begriffe“⁴⁰ wie folgt:

„Sich von verbotenen, sich von unguten und unerlaubten Taten fern zu halten. Sind Tugenden, die eine Person vor einer Abhängigkeit von materiellen und körperlichen Lüsten schützt. Im Koran wird iffet nicht verwendet. Es werden nur Wörter benützt, die aus derselben Wurzel kommen, und diejenigen, die sich „iffetli“ (sich mit „iffet“ verhalten), werden gelobt (Bakara, 2/273)“.⁴¹

Wie es den hier vorgelegten Definitionen zu entnehmen ist, wird „namus“ (Ehre) stark mit Keuschheit und Reinheit, aber auch mit Tugenden in Verbindung gebracht. Dabei ist die Betonung der sexuellen Reinheit und Keuschheit in Bezug auf den weiblichen Körper im gesellschaftlichen Verhältnis und in der praktischen „Anwendung“ viel stärker präsent. Auch die „Sitten“ werden viel stärker über den Gehorsam der Frauen definiert.

Eine Definition von „Ehrenmorden“ besteht im türkischen Wörterbuch TDK nicht. „Sittenmorde“ („Töre Cinayeti“) werden im TDK-Wörterbuch (Hasan 1992, 1488) wie folgt definiert:

„Morde, die in manchen Regionen der Türkei vorkommen, bei denen meistens Mädchen aufgrund des Entschlusses der Familie, von einer Person aus der Familie umgebracht werden, weil sie sich an die Regeln und Gesetze von ‚töre‘ nicht gehalten haben“.

Nach dieser Definition ist zu sehen, dass „töre“ (Sitte) sowie „namus“ (Ehre) bei der Entscheidung für „Sittenmorde“ eine maßgebliche Rolle spielen. Definitionen in den Wörterbüchern stehen mit den politischen und gesellschaftlichen Diskursen über „Ehren- bzw. Sittenmorde“ nicht im Widerspruch, im Gegenteil sind starke Parallelen festzustellen. Um auf

³⁹ Online Wörterbuch TDK: „Cinsel konularda ahlak kurallarına bağlılık, arılık”
http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.50ae3387c04142.61741479
 (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013).

⁴⁰ <http://www.net-bilgi.com/tag/iffetin-manasi-islami-terimler-sozlugu> (Letztens eingesehen am 02. 01. 2013).

⁴¹ „Haramdan uzak durmak, helâl ve güzel olmayan söz ve davranışlardan sakınmak" anlamına gelen iffet, ahlâkî bir terim olarak, kişiyi bedenî ve maddî hazlara aşırı düşkünlükten koruyan erdem demektir. Kur'ân'da iffet kelimesi geçmez. Ancak aynı kökten gelen isim ve fiiller yer almakta ve iffetli davranışlar övülmektedir (Bakara, 2/273)”. „Haram” bedeutet in Gottes Augen unerlaubte Taten. „Helal olmayan” bedeutet in Gottes Augen nicht zugelassene, nicht beliebte Taten. (Wörterbuch für religiöse Begriffe:
<http://www.frmartuklu.net/dini-terimler-sozlugu/136435-iffet-nedir-iffetin-anlami.html> (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013).

die Gründe der „Ehren- und Sittenmorde“ einzugehen und deren gesellschaftliche Verortung zu verstehen, werden im Folgenden gesellschaftliche Diskurse über „Ehren- beziehungsweise Sittenmorde“ dargestellt, indem Projektionen auf „Sitte“ beziehungsweise „Ehre“ hinterfragt werden und dabei herausgearbeitet wird, in welchem Zusammenhang sie mit Gewalt gegen Frauen stehen.

10.2. Die Definitionen von „Ehren- und Sittenmorden“ bei der parlamentarischen Forschungskommission

Am 18. Oktober 2005 wurde eine parlamentarische Forschungskommission (TBMM – Türkiye Büyük Millet Meclisi/Türkische große nationale Versammlung) mit dem Ziel der „Forschung über die „Ehren- und Sittenmorde“ sowie die Forschung über die Gründe der Gewalt gegenüber Frauen und Kinder und Entwicklung von Maßnahmen für die Prävention vor der Gewalt“⁴² gegründet. Den Gesetzesvorschlag für die Erstellung der benannten Kommission haben 192 Abgeordnete von unterschiedlichen Parteien mit ihren Unterschriften gefordert. Diese Forderung wurde wie folgt begründet:

„In manchen Gebieten unseres Landes werden Frauen häufig Opfer direkter oder indirekter Ehrenmorde. Ehrenmorde werden aufgrund rückschrittlicher und negativer Traditionen und einer männerzentrierten Gesellschaft ausgeübt. Diese Morde gehen auf Kosten vieler unserer Mädchen („kizimiz“ wie unsere Mädchen, Töchter) und verursachen ebenfalls materielle Schäden. Ehrenmorde wurden auch im Fortschrittsbericht der Europäischen Union (AB – ilerleme raporu) thematisiert und haben sich als Schande der Türkei herausgestellt“ (TBMM, Dönem 22, Yasama Yili 4, s. Sayisi 1140, 1).

In diesem Bericht werden „Ehrenmorde“ mit bestimmten Gebieten der Türkei in Verbindung gebracht. Andererseits werden sie auf „Traditionen“ und eine männerzentrierte Gesellschaft und „Kultur“ zurückgeführt. Diese benannten „Traditionen“ werden mit „manchen“ der bestehenden Traditionen überrissen und „manche“ dieser „Traditionen“ werden als „rückschrittliche (cagdisi) Verhaltensweisen“ (ebd. 112) definiert, die schon längst überholt gehörten. Im Namen der Forschungskommission wird bereits auf „Ehren- und Sittenmorde“ hingewiesen. Das

⁴² Töre ve Namus Cinayetleri ile Kadınlara ve Çocuklara Yönelik Şiddetin Sebeplerinin Araştırılarak Alınması Gereken Önlemlerin Belirlenmesi

bedeutet, dass die benannten Morde in beide „Kategorien“ gleichzeitig einzuordnen sind. Wo der Unterschied liegen soll, ist dem Bericht schwer zu entnehmen. Dennoch werden „Ehrenmorde“ als eine „nationale Schande“ betrachtet und im Fortschrittsreport der Europäischen Union für einen politischen Makel gehalten (ebd.). Sitten werden als für die Gesellschaft wichtige Werte dargestellt (ebd.), die auch teilweise „rückschrittliche“ und „gegen die Menschenrechte verstoßende“ Aspekte haben können, die bekämpft werden sollten. In diesem Punkt wird die Dimension des Fortschritts und Modernität betont, indem die fortschrittlichen Gesellschaften die rückständigen Traditionen und Werte bekämpfen sollten, die trotz der Modernität noch bestehen (ebd.). In diesen Analysen ist zu sehen, dass die Türkei sich an den modernen, fortschrittlichen Gesellschaften orientieren und sich noch an den „vormodernen“ Resten der „Kultur“ und der Gesellschaft abarbeiten muss.

Zusammenfassend ist dem Bericht der parlamentarischen Forschungskommission zu entnehmen, dass „Ehren- und Sittenmorde“ als „Schande“ für die Nation und als Symbol der „Rückschrittlichkeit“ aufgefasst werden, die bekämpft werden muss. Hier wird auf den Aspekt der „Tradition“ aufmerksam gemacht und „Ehren- und Sittenmorde“ werden hauptsächlich auf die in manchen Regionen der Türkei immer noch bestehenden Traditionen und „Sitten“ zurückgeführt. Gleichzeitig wird auf die männerzentrierte Weltansicht und auf das Patriarchat hingewiesen, die ebenfalls die Grundlage der Unterdrückung der Frauen und der männlichen Gewalt bilden (ebd.).

Nachdem die Kommission gegründet wurde und die oben genannte Deklaration der Kommissionsmitglieder für eine Forschung und Analyse der Gründe für und Maßnahmen gegen „Ehren- und Sittenmorde“ vorgeschlagen wurde, wurden am 11. 10. 2005 die Ergebnisse des Forschungsberichts von der damaligen Abgeordneten und Kommissionsvorsitzenden der parlamentarischen Forschungsinitiative Fatma Sahin⁴³ dem Parlament vorgelegt. Im Forschungsbericht treten demnach folgende Analysen in Vordergrund (TBMM, Dönem 22, Yasama Yili 4, s. Sayisi 1140, 111):

Patriarchale Strukturen und Werte;

Kultur und Tradition, die Hierarchie und Gehorsam voraussetzen;

⁴³ Seit Mai 2011 ist Fatma Sahin die Ministerin des Ministeriums für „Familie und Sozialpolitiken“⁴³ und war schon immer innerhalb der AKP eine aktive Politikerin.

Hoher gesellschaftlicher Druck auf Personen, der aufgrund der großfamiliären Verhältnisse und Verwandtschafts- und Gemeinschaftsbeziehungen entsteht.

Religiöse und kulturelle Vorstellungen (Glaube), die geschlechtersegregierte Räume voraussetzen;

Offizielle, politische und gesetzliche Anerkennung der bestehenden patriarchalen Strukturen.

Der Analyse der parlamentarischen Forschungskommission ist zu entnehmen, dass das Patriarchat und patriarchale Werte als strukturelle Merkmale für männliche Gewalt gegenüber Frauen bezeichnet werden können. Gleichzeitig werden Religion und „Kultur“ sowie „Traditionen“ als für die Geschlechterungleichheit und dadurch verursachte männliche Gewalt gegenüber Frauen mitverantwortlich bezeichnet. In dieser Analyse bilden einen wichtigen anderen Aspekt die gewaltproduzierenden Strukturen, die durch Gesetze und Politik als gesellschaftliches Verhältnis und ihre Institutionen mitgestaltet werden. Mit der „offiziellen Anerkennung“ der Gewalt produzierenden Strukturen sind die männerbündischen Strukturen innerhalb der staatlichen Institutionen und innerhalb der staatlichen Bürokratie gemeint. Auch wenn die Kritik nicht so weit geht, dass der Staat als Männerbund und das patriarchale Verhältnis kritisiert, werden de facto die Praktiken innerhalb der Staatsbürokratie so wie der bürokratischen Institutionen, die männliche Gewalt gegen Frauen fördern, angesprochen.

Im Forschungsbericht werden „Ehrenmorde“ als Überspitzung der männlichen Gewalt gegenüber Frauen bezeichnet, die damit eine Kontrolle der und eine Dominanz über die Frauen bezweckt. Es wird dennoch betont, dass neben dieser „überspitzten“ Methode, also dem Umbringen, auch andere Methoden und Mittel der Gewalt eingesetzt werden, um diese Kontrolle und Dominanz über Frauen herzustellen. Strafen zielen darauf ab, dass „übles Reden der Gemeinschaft über die Frauen“ vermieden wird. Mädchen und Frauen, die auch nur als potenziell „bedrohlich“ empfunden werden, da Gerüchte über sie in Verbreitung sind, werden sanktioniert. In manchen dieser Fälle werden sie auch wegen dieser Gerüchte Opfer der „Ehrenmorde“. Das türkische Wort dafür ist: „Namusa leke gelmesin diye“, auf Deutsch heißt es, „Damit es keine Schande, kein Makel auf die „Ehre“ fällt und bezeichnet das Umbringen von Frauen und Mädchen, über die herablassend gesprochen wurde. Im Forschungsbericht wird ebenfalls auf Beispiele von Sanktionen eingegangen. Dabei treten in der Regel folgende Sanktionen auf: Frauen werden ins Haus eingesperrt, zum Selbstmord gezwungen, ihre Nasen oder Ohren werden abgeschnitten, sie werden mit Gewalt bedroht und geschlagen usw. (ebd. 112). Gewisse Gewaltformen betreffen junge Frauen und Mädchen, bei denen es sich um

„Bewahren“ der Jungfräulichkeit der Frau sowie um das Einschränken der Entscheidungsfreiheit für einen Ehepartner handelt.

„Kultur“ wird in der Analyse der „Ehren- und Sittenmorde“ ebenfalls als ein wesentliches Element erfasst. Im Forschungsbericht wird neben „rückschrittlichen“ und „archaischen“ Traditionen auch das Wertesystem der Gesellschaft betont, in der insbesondere „Kultur“ und „Tradition“ einer Agrargesellschaft beziehungsweise ländliche „Kultur“ „Ehrenmorde“ begünstigen. Durch die Immigration in die Städte werden „Ehrenmorde“ ebenfalls in den Städten „sichtbar“ (ebd.). Somit werden als Ursachen für „Ehren- und Sittenmorde“ hauptsächlich „kulturelle“ Motive, die mit den Traditionen und „Sitten“ in der Agrargesellschaft und somit in den ländlichen Gebieten der Türkei insbesondere in der Osttürkei in Verbindung gebracht werden, betrachtet. Dabei sind gewisse strukturelle Merkmale gemeint, die als „Eigenschaften“ in den Agrargesellschaften wie Großfamilie und Stammesgesellschaft als Struktur vorkommen, und die stammesgesellschaftliche beziehungsweise großfamiliäre Identitäten über „Ehre“ definieren. Dabei spielen weibliche soziale Verhaltensnormen wie die „Orientierung der eigenen Sexualität an den gesellschaftlichen Werten und Erwartungen“ sowie „Keuschheit“, „Jungfräulichkeit vor der Ehe“, „Treue“ und „Unterwürfigkeit“ eine wichtige Rolle. Im Falle einer Nichterfüllung der aufgezählten Erwartungen durch die Frauen wird dies als ein Bruch mit der Gemeinschaftsidentität und als „Schande“ für die Gemeinschaft empfunden, mit der die Gemeinschaft konfrontiert wird. Infolgedessen herrscht das „Zwangsverhalten“, dass durch die Handlungen der Frau „verletzte „Ehre“ der der Familie, Großfamilie oder Stammesgesellschaft durch die Männer in der Gemeinschaft „wiederhergestellt“ wird. In der Regel wird die „Strafe“ durch den Ehemann, Vater, Bruder oder Onkel der sanktionierten Frau vollzogen.

Es ist dennoch festzustellen, dass im Bericht der parlamentarischen Forschungskommission Religion und „Kultur“ nicht unbedingt identisch betrachtet werden und Religion als Teilbereich der „Kultur“ aufgefasst wird. Es wird dennoch betont, dass „Ehrenmorde“ hauptsächlich im Nahen und Mittleren Osten und Asien vorkommen. In diesem Sinne wird der Einfluss der Religion als Teil der „Kultur“ und „Tradition“ nur als ein bedingter Faktor betrachtet (ebd.). Dem Bericht ist ebenfalls schwer zu entnehmen, inwieweit „Ehrenmorde“ und „Sittenmorde“ voneinander getrennt werden. Auch wenn „Ehrenmorde“ und „Sittenmorde“ immer wieder als ein gemeinsames Wort benützt werden, wird an gewissen Textstellen „Sittenmorde“, dafür an anderen Textstellen „Ehrenmorde“ verwendet. In diesem Sinne ist eine konsistente Benützung

der Begriffe nicht der Fall. Die Bezeichnung „Ehrenmorde“ wird auch für „Sittenmorde“ verwendet. Beide Begriffe werden als ident behandelt und die individuellen Morde, die von der Frauenbewegung ebenfalls als „Ehrenmorde“ definiert werden, werden im Bericht nicht angesprochen beziehungsweise ausgeblendet.

Es ist deshalb wichtig, wissenschaftliche Forschungen über gesellschaftliche Diskurse in Bezug auf „Ehrenmorde“ mit den politischen Diskursen zu vergleichen und eine feministische erweiterte und kritische Definition von „Ehrenmorden“ zu entwickeln. Um dem genannten Ziel gerecht zu werden, werden im Folgenden wissenschaftliche Studien über gesellschaftliche Diskurse und politische Diskurse über „Ehrenmorde“ dargestellt. Davor wird auf die Statistiken des Polizeigeneraldirektorats eingegangen, die eine Vergleichsebene mit den qualitativen Studien über „Ehrenmorde“ ermöglichen sollen.

10.3. Statistiken über „Ehrenmorde“ des Polizeigeneraldirektorats

Die ersten offiziellen Zahlen über „Ehrenmorde“ stammen von dem Polizeigeneraldirektorat. Diese Zahlen beruhen auf die Mordstatistiken, die in die Kategorie der „Ehren- und Sittenmorde“ einzuordnen sind und zwischen den Jahren 2000 und 2005 erhoben wurden. Dabei sind 1091 „Ehrenmorde“ registriert, die nach Motiv, Geburtsort und Alter differenziert werden. Die Analyse schaut wie folgt aus:

a. Eine Differenzierung nach Gebieten der Morde weist darauf hin, dass mit 19% (212 Mordfälle) das Marmaragebiet (Istanbul und die Umgebung Nordwesttürkei) an erster Stelle kommt; an knapp zweiter Stelle steht mit 19% (209 Mordfälle) die Ägäis (Westtürkei). Bei den Städten steht Ankara mit 10% an erster Stelle, Istanbul und Izmir stehen mit 9% an zweiter Stelle (ebd. 114).

b. Wenn die Geburtsregionen der Täter betrachtet werden, kommt mit 24% die Südosttürkei an erster Stelle, an zweiter Stelle folgt mit 21% die Osttürkei. Das Marmaragebiet steht mit 8% an letzter Stelle. (ebd. 115).

c. Je nach Geburtsort der Opfer stehen die Osttürkei und Zentralanatolien an erster Stelle (19%), die Südosttürkei steht an zweiter Stelle (17%). Auch der Geburtsort der Opfer, die in westlichen

Städten der Türkei umgebracht werden, befindet sich überwiegend in den östlichen Städten der Türkei. Das Marmaragebiet steht als Geburtsort der Opfer mit 9% an letzter Stelle (ebd. 116).

d. Nach Alter sortiert gestaltet sich die Reihung der weiblichen Opfer folgendermaßen: Mit 20% stehen Frauen im Alter von 19 bis 25 Jahren an erster Linie. Darauf folgen Frauen im Alter von 26 bis 30 (mit 19%), Frauen ab 46 sind an dritter Reihe (18%), Frauen zwischen 31 und 35 Jahren befinden sich an vierter Stelle (15%) und an fünfter Stelle (10%) kommen Frauen mit 36-40 und 0-18 (ebd. 118).

e. Die Täter sind nach Altersgruppe sortiert wie folgt darzustellen: Männer im Alter von 19 bis 25 Jahren machen mit (22%) die höchste Anzahl aus, an zweiter Stelle kommen Männer im Alter von 26 bis 30 Jahren (18%), die Gruppe von 31 bis 35 kommt an dritter Stelle (16%), gefolgt von 46 Jahren und mehr (14%), 36-40 Jahren (13%), 0-18 Jahren (9%) und 41-45 Jahren (8%) (ebd. 117).

Die vorgelegten Statistiken bieten die einzigen existierenden differenzierten Daten über „Ehren- und Sittenmorde“, die einen Überblick über das Täter- und Opferprofil ermöglichen. Eine wichtige Aussage dieser Statistiken ist, dass „Ehrenmorde“ zwar in Großstädten der Türkei und in den westlichen Städten in häufiger Anzahl vorkommen, dennoch die Täter meistens aus der Osttürkei stammen. Dies zeigt, dass „traditionsbedingte“ Gewalt und die bestehenden Rollenbilder bezüglich der Geschlechterverhältnisse auch in der Migration⁴⁴ weiterhin bestehen. In diesem Sinne sind die Aussagen des Ministeriums, dass „Ehren- und Sittenmorde“ einen regionalen Schwerpunkt haben und sich durch die nicht „modernisierten“ Geschlechterverhältnisse weiterproduzieren, teilweise nachvollziehbar, wie an späterer Stelle noch erläutert werden soll. Eine andere wichtige Feststellung ist dass, „Ehren- und Sittenmorde“ eher von jüngeren Männern begangen werden. Auch wenn Täter von „Ehrenmorden“ in allen Altersgruppen kommen, ist die Anzahl der Männer unter 40 Jahren wesentlich höher. Dabei fällt auf, dass die Anzahl der Täter unter 18 Jahren mit 9% auch ziemlich stark vertreten ist. Die Zahl der jungen Täter beziehungsweise der Täter unter 18 Jahren ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass damit für die Familien die Strafe geringer ist, wenn sie ihre jungen Söhne den Mord begehen lassen.

⁴⁴ Hier wird Inlandsmigration gemeint.

In der weiteren Folge der Arbeit werden auf die wissenschaftlichen Studien in Bezug auf die gesellschaftlichen Diskurse über „Ehrenmorde“ beziehungsweise „Ehren- und Sittenmorde“ eingegangen.

10.4. Drei Studien im Überblick und im Vergleich

In diesem Kapitel werden drei Studien untersucht. In den ersten beiden dieser Studien handelt es sich um Forschung über die gesellschaftlichen Diskurse über „Ehre“, im Sinne wie „Ehre“ und „Sitte“ und darüber hinausgehend „Ehren- und Sittenmorde“ definiert werden. In den weiteren zwei Studien wird die Einstellung der Täter der „Ehrenmorde“ zu ihren Verbrechen im „Namen der Ehre“ untersucht. Es wird versucht, anhand der drei Studien, die auch die einzigen qualitativen Forschungen über „Ehrenmorde“ sind, eine Aussage über die Definition von „Ehre“ zu fassen, indem hervorgehoben werden soll, wo sich „Ehre“ und „Sitte“ voneinander differenzieren und Einstellungen zu „Ehre“ und „Sitte“ eventuell mit der Einstellung zu „Ehren- und Sittenmorden“ zusammenhängen. Ein weiterer Versuch dieses Vergleichs wird darauf abzielen, inwieweit „Ehrenmorde“ von „Sittenmorden“ zu unterscheiden sind, beziehungsweise wie und nach welchen Kriterien sie im gesellschaftlichen Diskurs auseinander gehalten werden.

Die erste Studie ist eine von der medizinischen Fakultät der Universität Dicle⁴⁵ durchgeführte Forschung und trägt den Titel „Die Einstellung zur Ehre und deren Erforschung“ (Kamer 2011, 60-78). In dieser Studie wird die Einstellung der in der Region⁴⁶ lebenden Menschen über „Ehrenmorde“ erforscht. Die Studie wurde mit der Unterstützung des autonomen Frauenhauses „Kamer“ in kurdischen, zazaischen, arabischen und alevitischen Dörfern sowie in den Stadtzentren der Gebiete⁴⁷ geführt, in denen Immigration aus Dörfern stark verbreitet ist. Die Studie beruht auf quantitative Interviews mit 430 Menschen, die in diesem/n Gebiet/en leben. Bei der zweiten Studie „Die Dynamiken der Ehrenmorde in der Türkei“ (Kardam 2005) handelt es sich um eine Forschung des Populations- und Wissenschaftsfonds der USA im Rahmen des Aufschwungprogrammes der Vereinten Nationen, die im Jahr 2004 in vier Städten der Türkei (Istanbul, Sanliurfa, Adana und Batman) durchgeführt wurde. In dieser Studie wurden ebenfalls qualitative Interviews mit 195 Personen durchgeführt und diese zu ihrer Einstellung zu „Ehre“

⁴⁵ Dicle Universität befindet sich in der Osttürkei.

⁴⁶ Damit wird die Südosttürkei und Osttürkei gemeint. Die Forschung wurde hauptsächlich in der Stadt Diyarbakir und in ihrer Umgebung in den Dörfern gemacht.

⁴⁷ „Gebiet“ wird für die Bezeichnung der Ost-, Südostregion benutzt.

und „Ehrenmorden“ gefragt. Die dritte Studie behandelt die Einstellung der Täter zu ihrer Tat und zu „Ehren- und Sittenmorden“. Die Studie mit dem Namen „Ehren und Sittenmorde in der Türkei“ wurde von dem Soziologieinstitut der Universität Dicle durchgeführt (Bagli, Özensel 2011). In der genannten Studie wurden türkeiweit in 36 Gefängnissen mit 170 Gefangenen Tiefeninterviews in Bezug auf ihre Tat und ihre Einstellung zu ihrer Tat und zu den „Ehrenmorden“ geführt.

In allen drei Studien ist zu sehen, dass die Einstellung zu „Ehren- und Sittenmorden“ mit der Einstellung zur „Ehre“ korreliert. In den ersten zwei Studien „Die Einstellung (Wahrnehmung über) zur Ehre und deren Erforschung“ (Kamer 2011, 60-78) und „Die Dynamiken der Ehrenmorde in der Türkei“ (Kardam 2005, 16-24), in denen die Einstellung zu „Ehre“ und zu „Ehrenmorden“ befragt wurde, ist herauszulesen, dass Menschen mit geringerem Bildungsgrad, Menschen aus ländlichen Gebieten und aus der Süd- und Osttürkei eine konservativere Einstellung zur „Ehre“ haben als Menschen aus Städten und Westtürkei. Jüngere Männer haben eine verhältnismäßig stabilere und höher bewertete Einstellung zu „Ehre“, während ältere Männer ein flexibles und teilweise offenes Ehrenbild vertreten. Dabei bringen über 90% der Befragten „Ehre“ mit der Kontrolle über die Sexualität der Frauen in Zusammenhang. Darunter wird im engen Sinne sexuelle „Keuschheit“, die „Reinheit“ der Frauen, die Jungfräulichkeit vor der Ehe, die Treue der Ehefrauen und deren Gehorsam gegenüber den Männern und den älteren Familienmitgliedern verstanden. Darüber hinaus wird die Wahl des Ehemanns der Frauen, wie sie sich kleiden und wie sie sich in der sozialen Umgebung verhalten müssen ebenfalls darunter verstanden. Männer sowie auch manche Frauen betrachten Männer als hauptverantwortlich für die Kontrolle und die Bestrafung der Frauen. Frauen werden in diesem Sinne als „Besitz“ und „Eigentum“ des Mannes als die „Ehre“ des Mannes beziehungsweise der Männer betrachtet. Unter Kontrolle und Bestrafung ist die Anwendung von Sanktionen wie das Bedrohen mit Gewalt, das Ausüben körperlicher Gewalt, das Einschränken der Freiheiten bis hin zu Mord als die härteste Strafe im Falle der Normabweichung der Frauen zu verstehen. Es ist dennoch zu verzeichnen, dass ein Einverständnis darüber herrscht, dass im Vorhinein weibliches Verhalten gewissen Zwängen unterordnet werden soll, bevor es zu einer Tötung kommt. Das Einhalten dieser Zwänge soll im Prinzip wiederum durch Männer überwacht und gesteuert werden.

Gleichzeitig sieht in der ersten Studie „Einstellung zur Ehre und deren Erforschung“ (Kamer 2011, 60-78) ein nicht geringer Anteil (37,4%) der interviewten Personen den Mord an Frauen aufgrund eines Verstoßes gegen „Ehre“ und „Sitte“ als gerechtfertigt an. Immerhin kein

geringer Teil (25,5% der TeilnehmerInnen) findet eine Scheidung das angemessene Mittel. In der zweiten Studie „Die Dynamiken der Ehrenmorde in der Türkei“ (Kardam 2005, 16-24) sind die Personen, die ebenfalls in Richtung strengerer Sanktionen tendieren und Mord „im Namen der Ehre“ für legitim halten, stammen hauptsächlich aus ländlichen Milieus und ihre Anzahl ist innerhalb der Gruppe auch relativ ähnlich stark vertreten wie bei der ersten Studie.

In beiden Studien ist festzustellen, dass je höher der Bildungs- und Urbanisierungsgrad ist, desto mehr die Einstellung zur „Ehre“ relativiert wird und eine höhere Distanz beziehungsweise kritische Haltung zu „Ehrenmorden“ zu erkennen ist. Auch wenn Frauen in ländlichen Milieus eine stärkere Identifikation mit den männlichen Erwartungen in Bezug auf „Ehre“ aufweisen, weicht die Einstellung der Frauen stark von männlicher Einstellung zu „Ehre“ ab und Frauen definieren „Ehre“ viel stärker als Zwang und Kontrolle über das weibliche Geschlecht. Die „Ehre“ als Norm relativiert sich für gebildete und urbanisierte Frauen und wird immer unwichtiger. Es ist ebenfalls festzustellen, dass umso gebildeter und urbanisierter die befragten Personen sind, „Ehrenmorde“ eher als „das Problem der Anderen“ betrachtet werden. Personen in der Westtürkei schieben das „Problem“ auf die östlichen Gebiete in der Türkei und auf deren „archaischen“ Traditionen sowie auf deren mangelnde Bildung. Personen in den Städten in der Osttürkei hingegen sehen das „Problem“ in den Praktiken am Land und in den ebenfalls noch bestehenden „archaischen“ Traditionen und in dem mangelnden Bildungsniveau der Menschen am Land. In beiden Fällen werden „Ehrenmorde“ mit Tradition, Sitten, Ungebildetheit und teilweise „Kultur“ in Verbindung gebracht. Das Argument der „Kultur“ kommt insbesondere bei den befragten Personen in der Studie „Dynamiken der Ehrenmorde in der Türkei“ (Kardam 2005, 42ff.) häufiger vor, bei denen es sich um die sogenannten „Weißtürken“ mit höherer Ausbildung, städtischer Herkunft und qualifizierten Berufen handelt. Von dieser Gruppe der Personen werden „Ehrenmorde“ als „Sitten“ im Sinne der „Traditionen“ und „Kultur“ der Menschen aus der Osttürkei betrachtet.

10.4.1. „Ehre“ versus „Seref“

Eine weitere wichtige Aussage über die Einstellung zu „Ehre“ und zu den „Ehrenmorden“ ist, dass in den Studien „Die Einstellung zur Ehre und deren Erforschung“ (Kamer 2011, 60-78) und „Die Dynamiken der Ehrenmorde in der Türkei“ (Kardam 2005, 16-24) ein Teil der Männer „Ehrenmorde“ zwar nicht unterstützen, aber ein Verständnis dafür zeigen, weil sie das

Argument betonen, dass nicht nur die Frauen unter dem Zwang der „Traditionen“ und den „Erwartungen der Gesellschaft“ unterworfen sind, sondern auch Männer unter einem ähnlichen Zwang agieren. Von dieser Gruppe der Männer werden „Ehrenmorde“ als ein Zwangsverhalten der Männer, begründet in einem gesellschaftlichen Druck, definiert. Aus dem Grund wird ein gewisses „Verständnis“ für die Tat der Männer gezeigt, auch wenn kein unmittelbares Einverständnis ausgesprochen wird.

In der Studie „Sitten und Ehrenmorde in der Türkei. Eine Studie über die Täter, die Ehren- und Sittenmorde begangen haben“ (Bagli, Özensel 2011) stellt sich heraus, dass mehr als 90% der befragten Personen, die wegen Frauenmorde im Sinne des „Ehrenmordes“ im Gefängnis sitzen, ihre Tat nicht bereuen. Den Interviews ist zu entnehmen, dass es den Tätern hauptsächlich darum geht, ihre „Ehre“ und ihre „Seref“ zu „retten“ beziehungsweise wiederherzustellen. In diesem Sinne wurde ebenfalls von den Tätern bekräftigt, dass sie die Tat wieder begehen würden, wenn es sich dabei um ein „Wiederherstellen der *Ehre*“ (seref) handeln würde. Damit es nicht zu Tod und Mord kommt, meinen Täter, dass Frauen im Vorhinein schon strenger kontrolliert und überwacht werden sollten. Es ist ebenfalls zu beobachten, dass in diesen einzelnen Fällen Familien immer wieder den Tätern volle Unterstützung gegeben haben. Ein Großteil der Täter hat ebenfalls berichtet, dass sie den Mord nicht allein, sondern mit der Familie gemeinsam organisiert haben. In dieser Vorstellung der „Ehre“ ist immer wieder die „Ehre“ (seref) der Familie beinhaltet. Insbesondere bei den Personen, die in ländlichen Gebieten leben und bei denen die Identifizierung mit der Familie und Großfamilie stärker vorhanden ist, wird „die Wiederherstellung der *Ehre*“ auch als „die Wiederherstellung der *Ehre* der Familie“ betrachtet.

An diesem Punkt ist ein theoretischer Exkurs über „Ehre“ beziehungsweise „seref“ wichtig. „Seref“ kann zwar auf Deutsch nur mit „Ehre“ übersetzt werden, ist aber mit „Ehre“ nicht identisch. Strasser (2009, 71f.) macht in ihrer Definition über „Ehre“ einen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher „Ehre“. Weibliche „Ehre“ wird nur an einem richtigen sexuellen Verhalten gemessen. Wenn die Frau von dem erwarteten „richtigen“ Verhalten abweicht, verliert sie an „Ehre“ im Sinne gesellschaftlicher Anerkennung. Das kann bis zu einem vollständigen Verlust der „Ehre“ führen, so dass sie umgebracht wird. Wie es schon erklärt wurde, ist dieser „vollständige“ Verlust offen für verschiedene Interpretationen. Es kann sich dabei auch um ein bloßes Gerücht über die betroffene Frau oder um einen „Normenbruch“ handeln. Strasser (ebd.) definiert weibliche „Ehre“ horizontal. Dennoch ist „Seref“ zwar

ebenfalls eine Form von „Ehre“, ist aber akkumulierbar. „Seref“ wird von den Handlungen der Männer angestrebt, die über die Kontrolle der Handlungen der Frauen, die ihre „horizontale Ehre“ zu bewahren haben, hergestellt wird. Durch die Handlungen der Frau kann männliche „Ehre“ (seref) verloren gehen. Während die weibliche „Ehre“ ausschließlich an ein richtiges sexuelles Verhalten gebunden ist, kann sie in den Augen der sozialen Umgebung keine „Ehre“ anhäufen, sondern diese nur durch Keuschheit bewahren oder sie (und zwar vollständig) verlieren (ebd. 71). Frauen sind für die sexuelle „Ehre“ des gesamten Haushalts verantwortlich, in manchen Fällen sogar für die des gesamten Wohnviertels.

„Männer gelten als schwach und unmännlich, wenn sie ihre Frauen nicht entsprechend kontrollieren können, daran misst sich die öffentliche Anerkennung und mit dieser die Bereitschaft, Geschäfte zu machen und die politische Macht und sie ermöglicht einem Mann erst, seine Familie zu versorgen und ihr Wohlergehen zu sichern... Die Frauen gelten als diejenigen, die durch unerwünschtes oder gar verpöntes Verhalten die Männlichkeit bedrohen und damit die Sicherheit des Haushalts gefährden können“ (ebd.).

Strasser sagt, dass in diesem Sinne im Kontext der Gewaltdebatte bezüglich Männer nur von „vertikaler Ehre“ zu sprechen ist (ebd.). Das „Aufrechterhalten“ der männlichen „vertikalen Ehre“ legitimiert ebenfalls Kontrolle über Frauen sowie die Sanktionierung der Frauen. Die Aussagen der Täter in den bereits erwähnten zwei Studien sind aus dem Aspekt zu betrachten, dass in ihren Taten und ihrer Selbstlegitimierung die männliche „vertikale Ehre“ die wesentliche Rolle spielt, durch die auch ihre Konstitution als Männer und die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Männlichkeit so wie die der Familie ermöglicht wird.

10.4.2. „Sitte versus Ehre“ – „Sittenmorde versus Ehrenmorde“

Die Unterscheidung zwischen „Sitte“ und „Ehre“, und wie „Sittenmorde“ von den „Ehrenmorden“ differenziert werden, differiert in den oben genannten drei Studien je nach gesellschaftlichen Gruppen, Urbanisierungsgrad, Bildung und Geschlecht. Auch wenn in den gesellschaftlichen Diskursen bezüglich der Einstellung zu „Ehre“ und in Folge darauf zu den „Ehren- und Sittenmorden“ eine Differenz nachzuweisen ist, ist es schwer, die in der Gesellschaft weit verbreiteten Frauenmorde nur mit den „Ehren- und Sittenmorden“ zu erfassen. Wie den dargestellten Diskursen zu entnehmen ist, werden „Ehren- und Sittenmorde“

auf die „Sitten“, „Traditionen“ und „Kultur“ der „Anderen“ zurückgeführt. Den befragten Personen zu entnehmen, dass nur ein geringer Anteil der Personen (unter 20%) „Sitten“ im Sinne von „Traditionen“ und „Gebräuchen“ als eine wesentliche Ursache für die bestehende Geschlechterhierarchie und Legitimation der Gewalt gegenüber Frauen im „Namen der „Ehre“ betrachteten. Es ist gleichzeitig zu sehen, dass diejenigen Befragten, die „Ehrenmorde“ als „Sittenmorde“ betrachten und die eine distanzierte Haltung zu einer strikten Vorstellung gegenüber „Ehre“ haben, „Sittenmorde“ als Frauenmorde, die in der Osttürkei passieren und bei denen es sich herausstellt, dass sie im Sinne einer organisierten Entscheidung der Familie geschehen, erfassen. Morde die außerhalb „dieser Kriterien“ stehen, wurden von den befragten Personen als individuelle Morde mit Motiven wie „Eifersucht“, „Kontrollversuch“ und „verletzte männliche Ehre“ bezeichnet (Kamer 2011, 60-78; Kardam 2005, 49f.).

Wie es auch in der Analyse der parlamentarischen Forschungskommission über „Ehren- und Sittenmorde“ zum Ausdruck kam, werden „Ehrenmorde“, die in gesellschaftlichen Diskursen der unterschiedlichen Milieus gleichzeitig als „Sittenmorde“ bezeichnet werden, mit einer „ethnischen“, „örtlichen“ und „kulturellen“ Verlagerung erfasst. Die oben angegebenen Polizeistatistiken weisen ebenfalls bei den so genannten „Sittenmorden“ beziehungsweise „Ehren- und Sittenmorden“ darauf hin, dass diese „örtliche“ und sogenannte „kulturelle“ – hier sogar „ethnische“ – Verlagerung teilweise gerechtfertigt ist, dennoch sind weder die bestehenden Zahlen über „Ehren- und Sittenmorde“ noch die politischen und gesellschaftlichen Diskurse für eine Erklärung der hohen Anzahl an Frauenmorden hinreichend. Wie es den unterschiedlichen Studien über gesellschaftliche Diskurse zu entnehmen ist, werden die auf die „Traditionen“, „Sitten“ und „Kultur“ zurückgeführten Morde mal als „Ehrenmorde“, mal als „Sittenmorde“ bezeichnet. Es gibt keine kontinuierliche stringente Bezeichnung für die „Form“ der Morde. Die im gesellschaftlichen, politischen so wie juristischen Diskurs als „Ehrenmorde“ bezeichneten Morde sind eher im Sinne von „Sittenmorde“, Morde aufgrund der „Traditionen“, der „Sitten“ und der „Kultur“ zu verstehen.

Die Gemeinsamkeit ist, wie es bei „Ehren- und Sittenmorden“ der Fall ist, ebenfalls die männliche „vertikale Ehre“, die sich durch eine individuelle oder kollektive „Ehre“ im Sinne der organisierten männlichen Gewalt gegen Frauen wendet. Gerade dieser Punkt wird von den feministischen Diskursen als Beispiel für einen gegenhegemonialen Gewaltdiskurs eingebracht. Das Konzept männlicher „vertikaler Ehre“ erweist sich als umfassender als „Sitten“ im Sinne von „Traditionen“ und „Gebräuchen“ sowie „ethnischer“ und „kultureller“ Bestimmungen.

Unter dem Schirm der „Ehre“ werden „moderne“, „traditionelle“, „urbane“, „ländliche“, „weniger oder besser gebildete“ Männlichkeiten, unabhängig davon ob sie aus kurdischer, türkischer, armenischer, cherkesischer oder anderen ethnischen Hintergründen in der Türkei stammen oder ob sie aus gesellschaftlichen Milieus mit „höherer Bildung“ und „höherem Einkommen“ oder „niedriger, geringerer Bildung“ und „wenigerem Einkommen“ kommen, geeinigt.

Wie Gesetze als politische Diskurse in der juristischen Praxis auf die geschlechtlichen Gewaltverhältnisse wirken, ist ebenfalls Teil der politischen Kritik der Frauenbewegung. Sie fordert einen emanzipatorischen Gewaltbegriff und auch die gesetzliche Erweiterung des Gewaltbegriffs sowie kritisiert die juristische Praxis als hegemoniale Männlichkeit. Nachfolgend werden, bevor zu feministischen Gewaltdiskursen übergangen wird, juristische Diskurse über „Ehrenmorde“ untersucht.

10.5. Juristische Diskurse über „Ehrenmorde“

Das türkische Strafgesetzbuch vom 1.3.1926 Nummer 765 wurde mit dem türkischen Strafgesetzbuch Nummer 5237 vom 1.4.2005 stark verändert. Eine der wichtigsten Veränderungen war das Abschaffen des Artikels 462 mit Rücksicht auf die internationalen Verträge. Der Artikel 462 des türkischen Strafgesetzbuches vom Jahr 1926 mit der Nummer 765 sah für die „Ehren- und Sittenmorde“ eine Straferleichterung vor. Die Straferleichterung wurde mit dem Argument der „Kultur und Tradition“ gerechtfertigt.

Das neue Strafgesetzbuch lautet wie folgt:

Das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 81 sagt: – (1) Ein Mensch, der jemanden mit Absicht umbringt, erhält eine lebenslängliche Haftstrafe.

Die Umstände, die die Strafe verstärken, werden als folgende aufgezählt:

Artikel 82. – (1) Wenn jemand mit Absicht tötet, wird seine/ihre Strafe unter den Umständen a) wenn es geplant ist, b) wenn es mit monströsen (canavarca) Gefühlen oder mit Folter, c) xxxx, d) Wenn die Person, die umgebracht wird, von der (oberen) oder (unteren) Abstammung

und/oder Ehemann/frau oder Bruder/Schwester ist, e) xxxx, f) xxxx, g) xxxx, h) xxxx, i) xxxxx, j) mit der Intention (saik) von Sitte (töre) durchgeführt wird, erhält der/die Täter/in die „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe⁴⁸. Die weiteren Gesetzessätze c, e, f, g, h, i betreffen das vorliegende Thema nicht. Aus diesem Grund wurden sie nicht übersetzt.⁴⁹

Um einen „Sittenmord“ nachzuweisen, müssen die oben genannten Punkte zutreffen. Es wird untersucht, ob es sich um einen organisierten Mord handelt und ob sich innerhalb der Familie für den Mord der Frau (und manchmal auch des Mannes) entschieden wird. Das Motiv der „Sitte“ wird an der Art und Weise der Planung des Mordes nachgewiesen, d.h. dass der Mord nicht aufgrund einer individuellen Entscheidung sondern als Folge einer Entscheidung der Familie oder naher Verwandter des Opfers verübt wird. Wenn bei einem Frauenmord diese Kriterien nachgewiesen werden, dann wird der Mord als „Sittenmord“ eingestuft und der Täter erhält in diesem Fall „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe.

Die Veränderung des Gesetzes wurde von dem im Zuge der Veränderung des Strafrechts gebildeten Block der Frauenorganisationen (zwischen 2002 und 2004), bestehend aus feministischen Aktivistinnen und Lobby-Gruppen, gefordert. Neben vielen anderen Änderungen wurde ebenfalls auf die Abschaffung der Straferleichterung für die Täter mit dem Argument „Kultur und Tradition“ bestanden. Dennoch haben sich alle Frauenorganisationen gegen eine Trennung zwischen „Sittenmorden“ und „Ehrenmorden“ gewehrt. Mit dem neuen Gesetz wurden „Ehrenmorde“ von den „Sittenmorden“ getrennt und somit wurden große Teile der Frauenmorde in den Gesetzen „unbenannt“ gelassen, was verheerende Auswirkungen auf die gesetzliche Wirkungskraft und auf die Geschlechterverhältnisse hatte. Auf diesen Punkt wird im Folgenden im Kapitel „Die Diskurse der Frauenbewegung über die *Ehrenmorde*“ näher eingegangen. Hier wird anhand zweier Beispiele die Spannung innerhalb der juristischen Diskurse in Bezug auf die gesetzlichen Deutungen der „Ehren- und Sittenmorde“ behandelt.

⁴⁸ „Erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe in Türkisch: *agirlastirilmis ömür boyu hapis cezası*

⁴⁹ MADDE 81. - (1) Bir insanı kasten öldüren kişi, müebbet hapis cezası ile cezalandırılır.

Nitelikli hâller

MADDE 82. - (1) Kasten öldürme suçunun;

a) Tasarlayarak, b) Canavarca hisle veya eziyet çektirerek, c) Yangın, su baskını, tahrip, batırma veya bombalama ya da nükleer, biyolojik veya kimyasal silâh kullanmak suretiyle, d) Üstsoy veya altsoydan birine ya da eş veya kardeşe karşı,

e) Çocuğa ya da beden veya ruh bakımından kendisini savunamayacak durumda bulunan kişiye karşı,

f) Gebe olduğu bilinen kadına karşı, g) Kişinin yerine getirdiği kamu görevi nedeniyle,

h) Bir suçu gizlemek, delillerini ortadan kaldırmak veya işlenmesini kolaylaştırmak amacıyla,

i) Kan gütme saikiyle, j) Töre saikiyle,

İşlenmesi hâlinde, kişi ağırlaştırılmış müebbet hapis cezası ile cezalandırılır.

Fall 1⁵⁰:

In dem Zeitungsartikel mit dem Datum 04.07.2012 und mit dem Titel „Staatsanwaltschaft: Nicht jeder Ehrenmord ist ein Sittenmord. Generalausschluss der Staatsanwaltschaft hat den Entschluss gefasst, dass nicht jeder Ehrenmord als Sittenmord gelten soll“ (ensonhaber, 04.07.2012) handelt es sich um einen Mord an einem Mann. Der Fall ereignete sich in der Stadt Batman in der Osttürkei.

„In Batman wurde die 17-jährige Bahar K. von ihrer Familie mit dem minderjährigen Sohn ihres Onkels durch eine Imam-Trauung (religiöse Ehe) verheiratet. Sie flüchtet dann mit einem fremden Mann aus dem Haus. Sie nimmt Gold und Schmuck mit. Der Mann, Mizbag G., mit dem sie geflüchtet ist, nimmt ihr ihren Schmuck weg und verlässt sie. Daraufhin kehrt sie nach Hause zurück. In der Familie fällt die Entscheidung darüber, dass sie wegen der „Verletzung der familiären Ehre umgebracht werden soll. Der Onkel, Mehmet K., bestreitet den Entschluss und schlägt anstatt dessen den Mord vom Mizbag G. vor. Daraufhin wird Mizbag G. durch eine von der Familie organisierte Tat umgebracht“ (ebd.).

Das lokale Strafgericht Batman hat Onkel Mehmet Sait K. wegen organisierten Mordes mit „erschwerter“ lebenslänglicher Haftstrafe bestraft. Dasselbe Gericht hat sich dann mit dem Argument, dass „der Angeklagte aufgrund eines „unrechtmäßigen Anreizes“ (haksiz tahrik)⁵¹ mit Zorn und unter Einfluss der Heftigkeit der vorgefallenen Tat gehandelt haben soll, dafür entschieden, dass eine Strafe mit dem Hinweis des „unrechtmäßigen Anreizes“ (haksiz tahrik) des Strafrechts von 18 Jahren unter Berücksichtigung der Reue des Angeklagten und seines guten Benehmens auf 15 Jahre reduziert werden sollte.“ Aufgrund Besitzes eines offiziell nicht angemeldeten Revolvers erhielt er ein weiteres Jahr Haft. Das lokale Gericht hat sich für den Freispruch der weiteren Familienmitglieder entschieden.

Zwischen dem lokalen Strafgericht, dem ersten Strafsenat des Kassationsgerichtes und dem Kassationsgerichtshof gab es Unterschiede bezüglich der Auffassung des Falles und aus diesem Grund Einsprüche. Erster Strafsenat des Kassationsgerichtes hat den Mord an Mizbah G. als

⁵⁰ Dieser Zeitungsbericht wurde teilweise gekürzt übersetzt. Er ist auf folgender Website zu finden: <http://www.ensonhaber.com/yargitay-her-namus-cinayeti-tore-degil-2012-07-04.html>, (Letztens eingesehen am 10. 12. 2012).

⁵¹ „Unrechtmäßiger Anreiz“ oder „unrechtmäßige Provokation“ (haksiz tahrik) bildet ebenfalls einen Gesetzessatz in der Türkei, der auf die starke Reaktion der Frauenbewegung stößt und ein wichtiges Thema der politischen Kämpfe der Frauenbewegung ausmacht. In den weiteren Kapiteln wird dieser Punkt noch weiter erörtert.

organisierten Mord der Familie und in diesem Sinne als Sittenmord erfasst. Das Argument der Berufung wurde wie folgt begründet: „Das lokale Strafgericht hat sich bei der Beurteilung der Strafe desorientiert. Weil die umgebrachte Person ein Mann ist, wurde entschieden, dass es sich bei dieser Tat nicht um einen organisierten Mord im Sinne von Sitte, Ehre und „seref“ (männliche „vertikale Ehre“) handelt“(ebd.).

Der Kassationsgerichtshof hat in die Entscheidung des lokalen Strafgerichts eingewilligt. Der Kassationsgerichtshof hat für diese Entscheidung das Argument angeführt, dass „nicht jeder Ehrenmord als Sittenmord aufgefasst und mit Berücksichtigung der Bedingungen des Angeklagten und der Persönlichkeit des umgebrachten Menschen der Vorfall nicht als Sittenmord eingestuft werden sollte“ (ebd.).

Fall 2⁵²:

In einem Zeitungsartikel vom 9. Oktober 2012 mit dem Titel „Ist es Sitte oder Ehre? Ist Umbringen im Namen der Ehre nicht auch ein Sittenmord (kann es nicht unter Sittenmord aufgefasst werden)? Staatsanwaltschaft hat ihre eigene Interpretation eingeführt!“ (Habertürk, 9.11.2012) handelt es sich ebenfalls um einen „Zwischenfall“, in dem im juristischen Diskurs die Trennlinie zwischen „Ehrenmorden“ und „Sittenmorden“ auf Kontroversen stößt.

In diesem Fall bringt ein Mann in Erzincan, einer Stadt in der Osttürkei, den Ex-Freund seiner Verlobten um, weil der Ex-Freund die Verlobte immer wieder anruft und sie belästigt.⁵³

Das Strafgericht Erzincan hat den Angeklagten Caner E. mit der Schuld „Mit Absicht einen Mord einzugehen“ (kasten adam öldürmek) mit Bezug auf das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 81, Absatz 1 zu einer Haftstrafe verurteilt. Das lokale Gericht hat die Strafe des Angeklagten mit dem Argument „unrechtmäßiger Anreiz“⁵⁴ (haksiz tahrik) und

⁵² Dieser Bericht wurde ebenfalls abgekürzt übersetzt, ist unter der Web-Adresse zu finden: <http://www.haberturk.com/polemik/haber/783765-tore-mi-namus-mu> (Letztens eingesehen am 10. 12. 2012).

⁵³ Das ist das von dem Mörder angegebene Argument für das Tatmotiv.

⁵⁴ Artikel 29 des türkischen Strafgesetzbuches heißt „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik)

„takdiri indirim“⁵⁵ (kann annähernd als „anerkannte Straferleichterung“ übersetzt werden) auf 20 Jahre reduziert.

Ebenfalls hat in diesem Fall der erste Strafsenat des Kassationsgerichtes berufen. In der Berufung wurde darauf hingewiesen, dass der Angeklagte seine Tat mit der Intention, „seine Sitte und seine Ehre wiederherzustellen“, begangen hat. Daraufhin wurde von dem ersten Strafsenat des Kassationsgerichtes mit Bezug auf den Artikel 82, Absatz 1k des Strafgesetzbuches für „Sittenmorde“ die „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe verlangt. Wiederum wurde von einem Gericht höherer Instanz, vom Generalstaatsanwalt im Kassationsgericht gegen die Berufung des ersten Strafsenats des Kassationsgerichtes Einspruch erhoben und geurteilt, dass es sich nicht um „Sittenmord“ handelt.

Der Einspruch wurde mit dem Argument begründet, dass in dem Fall „Sitte“ als Motiv schwer zu definieren ist, weil es nicht nachzuweisen ist, dass es im Sinne der Beteiligung der Familienangehörigen oder der Angehörige des Stammes ein organisierter Mord sei. In dem Einspruch wurde der Unterschied zwischen „Sittenmorde“ und „Ehrenmorde“ wie folgt betont:

„Anhand der Untersuchungen habe man gesehen, dass die Gesellschaft die Ehrenmorde mehr als persönliche Taten wahrnehme und nicht mit Sitte oder mit irgendeiner Region in Zusammenhang bringe. Manche Morde haben zwar das Motiv Ehre oder Moral, müssen aber nicht unbedingt auf das Motiv Sitten zurückgeführt werden. Jede einzelne Tat muss einzeln beurteilt werden“ (ebd.).

Mit dieser Begründung wurde ebenfalls betont, dass der Artikel „Sittenmorde“ keine Begriffserklärung beinhaltet. Deshalb muss „unter Berücksichtigung von Dynamiken gesellschaftlicher Strukturen, Praktiken und Doktrinen interpretiert werden“ (ebd.).

⁵⁵ Türkisches Strafgesetzbuch Artikel 62: Gründe zur Ermäßigung der Strafe Artikel 62: (1) Wenn Gründe zur Ermäßigung der Strafe zugunsten des Täters vorhanden sind, wird anstelle der „erschwerten“ lebenslänglichen Haftstrafe, 25 Jahre Haftstrafe gegeben. Andere Haftstrafen werden bis zu 1/6 reduziert. (2) Als Gründe der Ermäßigung können die Vergangenheit, die sozialen Beziehungen, das Verhalten nach der Tat und während des Gerichts und die möglichen Folgen in der Zukunft des Täters u. a. in Betracht gezogen werden. Die Gründe zur Ermäßigung der Strafe werden im Urteil genannt.

TCK 62. Madde: Takdiri indirim nedenleri MADDE 62. - (1) Fail yararına cezayı hafifletecek takdiri nedenlerin varlığı hâlinde, ağırlaştırılmış müebbet hapis cezası yerine, müebbet hapis; müebbet hapis cezası yerine, yirmibeş yıl hapis cezası verilir. Diğer cezaların beşte birine kadarı indirilir. (2) Takdiri indirim nedeni olarak, failin geçmiş, sosyal ilişkileri, fiilden sonraki ve yargılama sürecindeki davranışları, cezanın failin geleceği üzerindeki olası etkileri gibi hususlar göz önünde bulundurulabilir. Takdiri indirim nedenleri kararda gösterilir.

Der Generalstaatsanwalt im Kassationsgericht machte in der benannten Argumentationskette bezüglich „Sittenmorde“ und „Ehrenmorde“ noch folgende Erklärung:⁵⁶

„Der Begriff Sitte umfasst die Gesamtheit der Sitten und Gebräuche der ansässig gewordenen Verhaltens- und Lebensweisen einer Gemeinschaft. Der Begriff Ehre beschreibt ethische Regeln und gesellschaftliche Werte einer Gesellschaft, wie Treue, Keuschheit, Ehrlichkeit, und Aufrichtigkeit. Der Begriff Sittenmord bezeichnet Morde an Mädchen und Frauen (in der Regel), die in manchen Gebieten der Türkei wegen der Missachtung der traditionellen Auffassung begangen werden. Von diesen Begriffserklärungen ausgehend ist zu sagen, dass sich die Begriffe Sitte und Ehre zum Teil sehr ähnlich sind und nahe stehen. Dennoch sollte im Urteil zwischen den beiden eine Unterscheidung gemacht werden... Nicht alle beabsichtigten Morde, die von der Gesellschaft als Ehrenmorde bezeichnet werden, sind auf das Motiv der Sitte zurückzuführen. Es gibt Morde, die aufgrund einer individuellen Auffassung von Ehre begangen werden und gar nichts mit Sitten zu tun haben... Der Täter, der einen Sittenmord begeht, handelt aus einer „Pflicht“ heraus, weil er von seiner Gemeinschaft aufgrund seiner Handlung Ansehen erhält. Dennoch weiß er, dass er dem rechtswidrig handelt und wegen seiner Handlung bestraft werden wird. Der Täter, der auf Grund der individuellen Ehre die Tat begeht, handelt nicht aus „Pflichtbewusstsein“ heraus, mit dem er das Ansehen der jeweiligen Gemeinschaft erhalten will“ (ebd.).

Das Gericht macht hier eine deutliche Unterscheidung zwischen „Ehrenmorden“ und „Sittenmorden“, in der auch die sogenannten „individuellen“ „Ehrenmorde“ zum Ausdruck kommen.

„Im Sittenmordgesetz“ (Artikel 82, Absatz 1k) verwendet der Gesetzgeber den Begriff Sittenfaktor bewusst und dafür den Begriff Ehrenfaktor bewusst nicht. Der Gesetzgeber zeigt in dieser Hinsicht keinen erkennbaren Willen, alle bewussten Mordtaten als Sittenmord aufzufassen. Der Gesetzgeber hat nicht die Absicht, die Begriffe Ehre als Motiv und Sitte als Motiv synonym zu verwenden“ (ebd.).⁵⁷

⁵⁶ Der Inhalt wurde zusammenfassend übersetzt.

⁵⁷ Ebd.

10.5.1. Eine Interpretation der angeführten Fälle

Die beiden Fälle repräsentieren juristische Diskurse über „Ehren- und Sittenmorde“. In beiden Fällen ist von einer Deutung der „Ehrenmorde“ beziehungsweise Umdeutung der „Sittenmorde“ als „Ehrenmorde“ und im Anschluss von einer Bestreitung dieser Umdeutung(-en) zu sprechen. Es ist gleichzeitig ein diskursiver „Streit“ zwischen den Entschlüssen der Gerichte verschiedener Instanzen festzustellen. In beiden Fällen handelt es sich um männliche Opfer und Täter. In beiden Fällen machen Gerichte auf die männliche, in diesem Sinne „vertikale Ehre“ aufmerksam, die für die individuelle Positionierung der Täter in der Gesellschaft „notwendigerweise“ wiederherzustellen ist. In beiden Fällen handelt es sich um eine Wiederherstellung der männlichen „vertikalen Ehre“, die über die „beschmutzte“ weibliche „Ehre“ oder über den „Schutz“ der Frau als männlicher Besitz definiert wird.

In beiden Fällen handelt es sich um einen Streit zwischen dem lokalen Strafgericht und dem ersten Strafsenat des Kassationsgerichts sowie dem Kassationsgerichtshof bzw. der Generalstaatsanwalt im Kassationsgericht. Die Diskussion zwischen den Gerichten, wie sie ihre Urteile begründet haben, beruht auf der Auffassung von „Sitte“ und auf einer individuellen Beurteilung einzelner Fälle. Obwohl wie es im ersten Fall eindeutig nachzuweisen ist, die Tat mit dem Artikel 81, Absatz 1k, der im Falle eines organisierten Mordes eine „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe vorsieht, verurteilt werden sollte, ist es nicht dazu gekommen. Um „Sittenmord“ nachzuweisen, soll ebenfalls das Motiv der „Sitte“, das auch die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der männlichen „vertikalen Ehre“ und der „Ehre“ der Familie impliziert, nachgewiesen werden. In diesem Sinne wird organisierter Mord, auch im Sinne der Beteiligung von Familienmitgliedern am Mord, da es sich ebenfalls um die Wiederherstellung der männlichen „vertikalen Ehre“ und der familiären „Ehre“ handelt, als ein Beleg für einen „Sittenmord“ aufgefasst. Wie in den Argumentationen der Gerichte im Einspruch nachzulesen ist, ist „Sitte“ als Motiv schwer zu deuten. Ein unmittelbarer Nachweis dafür, dass „Gebräuche“, „Traditionen“ und „Kultur“ in der begangenen Tat eine Rolle gespielt haben sollen, ist im konkreten Sinn schwer zu erbringen. Andererseits wird nach konkreten Handlungen im Sinne der „Organisiertheit“ des Mordes beziehungsweise nach der Beteiligung beziehungsweise der Zustimmung der Familie oder der Gemeinschaft an dem Mord gesucht.

In diesem Sinne ist es ein konkreter Nachweis, wenn die „Ehre“ der Familie und der Männer, die im Endeffekt mit der „vertikalen Ehre“ zu tun hat, durch die Sanktionierung der Frau und

des Mannes wiederhergestellt werden soll. Dennoch wäre es nicht falsch zu behaupten, dass „Sitte“ und „Ehre“ austauschbare Begriffe und Kategorien sind, die im jeweiligen Kontext juristisch und gesellschaftlich diskursiv polarisiert und umgepolt werden. In beiden Fällen wurde durch die letzte gerichtliche Instanz beschlossen, dass es sich doch nicht um „Sittenmord“ handelt aber „Ehre“ als Motiv für die Tat nachzuweisen ist. Dennoch wurde „Ehre“ in diesem Sinne als Grund für eine Strafminderung aufgefasst. Mit Verweis auf den Artikel „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik), den Artikel 29, „anerkannte Straferleichterung“ (takdiri indirim) sowie den Artikel 62 wurde in beiden Fällen eine Strafminderung durchgesetzt. Somit wurde aus juristischer Sicht erstens erkannt, dass beide Morde mit dem Motiv „Ehre“ begangen worden sind. Gleichzeitig wurde aber auch „Ehre“ als legitimer Grund für die Strafminderung anerkannt. Hier wurde in beiden Fällen durch die Abkoppelung der „Ehre“ von der „Sitte“, indem in beiden Fällen die Trennlinie mit dem Hinweis auf individuelle und kollektive „Ehre“ gezogen wurde, eine Strafminderung auf Grund der männlichen „Ehre“ möglich gemacht.

Im zweiten Fall wird über die Frauenmorde, die ebenfalls „im Namen der Ehre“ eingegangen werden, im Unterschied zu den Frauenmorden, die „im Namen der Sitten“ passieren sollen, auf die individuelle Motivation des Täters für die Tat hingewiesen, indem „Ehre“ nur mit seiner individuellen Einstellung und nicht mit kollektiver Einstellung zu tun haben soll.

In beiden Fällen wird durch die höheren Gerichtsinstanzen (der Kassationsgerichtshof bzw. der Generalstaatsanwalt im Kassationsgericht) der letzte Entschluss gefällt, dass es sich in beiden Mordfällen um „Ehrenmorde“ handelt und nicht jeder „Ehrenmord“ als „Sittenmord“ gelten soll. Es wurde ebenfalls gerichtlich die Entscheidung gefällt, dass „Ehrenmorde“, die mit der Intention der Wiederherstellung „seref“ (männlicher „vertikaler Ehre“), „haysiyet“ (soziale Anerkennung der männlichen „Ehre“, ebenfalls männliche „vertikale Ehre“) geschehen, wie in diesen beiden Fällen, in deren spezifischen Kontexten das Bewahren des männlichen Territoriums im Vordergrund stand und dessen Grenzen über Kontrolle und Verfügung über die Frauen gezogen werden und die durch den anderen Mann penetriert wurden, auf eine soziale und juristische Legitimitierung stoßen. Gerade dieser Punkt mit den Strafreduktionen bei den „Ehrenmorden“ beziehungsweise Frauenmorden stößt auf Kritik und Widerstände bei der Frauenbewegung und veranlasst die Frauenbewegung, Justiz und AkteurInnen des Justizsystems als MittäterInnen zu bezeichnen, weil durch die Anerkennung der „Ehrenmorde“ als individuelle Morde, Straferleichterungen mit Hinweis auf den Artikel „unrechtmäßigen

Anreiz“ (haksiz tahrik) passieren, und dadurch männlicher „vertikaler Ehre“ juristische Legitimität beigemessen wird.

Abschließend ist im Überblick festzustellen, dass sowohl politische als auch gesellschaftliche und juristische Diskurse in Bezug auf die „Ehren- und Sittenmorde“ erst „Ehrenmorde“ „ermöglichen“ beziehungsweise die männliche „vertikale Ehre“ als „legitimes“ Gewaltmotiv gegenüber Frauen und in manchen Fällen auch gegenüber Männern festigt. Die gegenhegemonialen Diskurse der Frauenbewegung dechiffrieren die genannten Diskurse aus einer herrschaftskritischen Sicht, indem auf die hegemonialen Herrschaftsverhältnisse hingewiesen wird, die männliche Hegemonie durch Kulturalisierung, Ethnisierung und Individualisierung der männlichen Gewalt möglich machen. Eine wichtige politische Ebene der Herrschaftskritik setzt am juristischen Diskurs an, der hegemoniale politische und gesellschaftliche Diskurse performiert und wiederherstellt beziehungsweise konstituiert. In den folgenden Kapiteln werden gegenhegemoniale Diskurse der Frauenbewegung über „Ehren- und Sittenmorde“ sowie deren politischen Kämpfe gegen die hegemonialen Diskurse mit Fokus auf die juristischen Diskurse analysiert.

10.6. Gegenhegemoniale Diskurse der Frauenbewegung über „Ehren- und Sittenmorde“

Die Veränderung des Artikels „Ehren- und Sittenmorde“, der seit 1926 besteht, war für die türkische Frauenbewegung schon immer sehr wichtig. Während des Veränderungsprozesses des türkischen Strafgesetzbuches wurde neben anderen Gesetzen, deren Veränderung gefordert wurde, auch starker Druck hinsichtlich einer Veränderung des seit 1926 bestehenden Artikels über „Ehren- und Sittenmorde“ geübt. Die Frauenplattform des türkischen Strafgesetzbuches (TCK – Kadın Platformu) hat diese Forderungen der Gerechtigkeitskommission (Adalet komisyonu) vorgelegt. Die Plattform forderte, dass „Ehrenmorde“ in den Rahmen der qualitativen Morde aufgenommen werden sollten. Allerdings wurde im neuen türkischen Strafgesetzbuch 2004 anstatt des Begriffs „Ehrenmorde“ die Bezeichnung „Sittenmorde“ benutzt. Während des gesamten Prozesses sind Frauenorganisationen als Lobbygruppen und Aktivistinnen auf lokaler und internationaler Ebene von ihren Forderungen nicht abgewichen und haben darauf beharrt, dass der neu eingeführte Absatz im türkischen Strafgesetzbuch mit der Nummer 5237, Artikel 82, Absatz 1j statt „Morde mit Bezug auf Sitte“ (töre saikiyle adam öldürme) in „Morde mit Bezug auf Ehre“ (namus saikiyle adam öldürme) umbenannt werden

soll und dass für „Ehrenmorde“ eine „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe verhängt werden sollte. Über 200 Frauenorganisationen haben für diese Veränderung des türkischen Strafgesetzbuches einen Block mit einem gemeinsamen Konsens gebildet. Das Argument für diese Forderung wurde damit begründet, dass mit dem Begriff „Sittenmorde“ Morde „im Namen der Ehre“ nur unzureichend erfasst werden und mit dem Begriff „Sitte“ nur ein bestimmtes Gebiet und eine Stammesgesellschaftsstruktur identifiziert wird. „Somit wurde den Morden, die für die individuelle „Ehre“ begangen werden, eine Tür offen gelassen“ (Demirler, Gümüş 2004, 15). Im Beitrag von Demirler und Gümüş mit dem Titel „Die Veränderungen des Strafgesetzbuches“ („TCK degisirken...“) werden die Kritikpunkte der Feministinnen am neuen „Sittenmordgesetz“ des Strafgesetzbuches 2004 diskutiert.

„Die Zwickmühle der Ehre“ (namus kiskaci) über Frauen, über Frauensexualität und den Frauenkörper existiert als Dominanzmittel über Frauen unabhängig vom Bildungsniveau, von der ökonomischen Lage der Männer und Frauen und ermöglicht mit unterschiedlichen Mechanismen die Unterdrückung aller Frauen. Heute werden nicht nur in der Türkei, sondern fast überall auf der Welt, viele Frauen, weil sie einen Minirock anziehen, weil sie allein auf die Straße gehen, weil sie dem Ehemann oder dem Vater nicht gehorchen, und ob es aufgrund einer „Eifersuchtskrise“, „im Namen der Sitte“ oder „im Namen der Ehre“ bezeichnet werden soll, umgebracht. Frauenmorde „im Namen der Ehre“ sind nicht auf feudale Strukturen zurückzuführen, sondern sind Ergebnis eines patriarchalen Systems, das auf der Sexualität und dem Körper der Frauen mit unterschiedlichen Mechanismen Dominanz und Herrschaft konstituiert. Der starke Widerstand gegen die Forderung nach dem Gebrauch des „Ehrenmordes“ anstatt des „Sittenmordes“ zeigt eine politische Haltung, die „Ehre“ über den Körper der Frauen und deren Sexualität definiert. Im neuen türkischen Strafgesetzbuch wird kein einziges Wort über den Begriff „Ehre“ verwendet und die Beschreibung und Verwendung des anstelle dessen ausgewählten Begriffs „Sitte“ wird ganz diffus gelassen. Dabei wird keine konkrete Äußerung oder Beschreibung dazu geliefert, dass in der Anwendung des Gesetzes „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) die Täter der „Ehrenmorde“ nicht berücksichtigen sollte. In dem Fall muss man schon jetzt darauf vorbereitet sein, dass in der praktischen Anwendung des Gesetzes „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) Schwierigkeiten auftauchen werden“ (ebd.).

Dieser Beitrag wurde kurz nach der Zustimmung des neuen Gesetzes über „Sittenmorde“ im Jahr 2004 verfasst und wurde gleichzeitig auf den Webseiten anderer feministischer

Organisationen publiziert. Acht Jahre nach der Publizierung des vorgelegten Beitrags sind die genannten Punkte über die „Gefahren“ und „Hürden“ des „Sittenmord-Gesetzes“ im neuen türkischen Strafgesetzbuch immer noch aktueller Kritikpunkt der Frauenbewegung in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Männlichkeit des Justizsystems. Wie es im vorherigen Beitrag angemerkt wurde, haben sich die genannten Gefahren auch bewahrheitet und der bestehende Absatz erweist sich als eine rechtliche Instanz für die Wiederherstellung der hegemonialen Männlichkeit und männlichen Hegemonie, die über die „Ehre“ in der alltäglichen Praxis im Justizsystem und durch die Männersolidarität in der Justiz produziert wird.

Durch die gegenhegemonialen Diskurse und politischen Widerstände der Frauenbewegung wird die juristische Konstruktion von Gewalt, in der eine Distinktion zwischen „traditionsbedingter“ und „individueller“ Gewalt der Männer gegen Frauen gemacht wird, als ein politischer Diskurs und Herrschaftsmechanismus dechiffriert. Somit wird durch den juristischen Diskurs sowohl „kulturell-symbolische“ Gewalt produziert als auch „Ehre“ als der gemeinsame Nenner der Männlichkeit(-en), der für die männliche Hegemonie beständig ist, ausgeblendet. Politische Forderung der Frauenbewegung, dass Frauenmorde anstatt „Sittenmorde“ „Ehrenmorde“ benannt werden sollten, strebt an, auf gesetzlicher Ebene den hegemonialen juristischen Diskurs durchzubrechen. Auch wenn die Frauenbewegung den Begriff „Frauenmorde“ als ein Überbegriff für die Morde an Frauen verwendet, wird der Begriff „Ehrenmorde“ als ein strategischer, diskursiv umbenannter Begriff zu einem politischen Begriff, der als Forderung an den Staat und dessen Institutionen gestellt wird, eingesetzt. Gesetze und Justizsystem bilden das Feld, in dem diesbezüglich Kämpfe intensiviert werden.

Im Folgenden werden Differenzen zwischen Diskursen über die „Ehrenmorde“ in der Türkei und im „Westen“ und deren hegemonialen Implementierungen dargestellt.

10.7. Differenzen und Parallelitäten zwischen den Diskursen über „Ehrenmorde“ im „Westen“ und in der Türkei

Die Erweiterung des Begriffs „Ehrenmorde“ auf „Sittenmorde“ sowie individuelle Morde, die „Leidenschafts-“ oder „Eifersuchtsmorde“ genannt werden, wird nicht nur von der Frauenbewegung in der Türkei angestellt, sondern bilden wie die Forschungsergebnisse des

Projekts „Honour Crimes“ (1999) zeigen, einen Konsens in der internationalen Frauenbewegung.

Trotz nationaler Differenzen wird, um ineffektive oder gar kontraproduktive Interventionen durch ethnische Differenzierungen zu vermeiden, mit dieser „Erweiterung des Begriffs vor allem der Dichotomie zwischen „individueller Gewalt“ (Leidenschaft) und „kollektiver Gewalt“ (Tradition der anderen) entgegengewirkt“ (Strasser 2009, 66).

Im Westen dafür wird der Diskurs über „Ehrenmorde“ im Vergleich zum Diskurs in der Türkei für die „kultur- und traditionsbedingte“ Gewalt angewendet. Während von der Frauenbewegung in der Türkei der Begriff „Ehrenmorde“ anstatt „Sittenmorde“ einer ethnisierenden und kulturalisierenden Diskriminierung anhand der Konstruktion einer „traditionsbedingten“ Gewalt unter der Bezeichnung „Sittenmorde“ entgegengesetzt wird, findet mit der Verwendung des Begriffs „Ehrenmorde“ im westlichen Diskurs eine Kulturalisierung und Ethnisierung sowie infolgedessen eine Manifestierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen mit Migrationshintergrund statt. Der Diskurs über „Sittenmorde“ in der Türkei weist mit dem Diskurs über „Ehrenmorde“ im Westen strukturelle Ähnlichkeiten auf. Im westlichen Diskurs werden „Ehrenmorde“ in eine verkehrte Richtung als „Anerkennung“ der „kulturellen“ „Besonderheiten“ der migrantischen Gruppen debattiert, gleichzeitig wird es aus dieser „Anerkennung“ der „kulturellen“ „Besonderheiten“ ein politischer und gesellschaftlicher Ausschlussmechanismus entwickelt, der die strukturellen Ungleichheiten wiederproduziert.

Genauso wie der emanzipatorische gegenhegemoniale Diskurs im Westen wendet sich der gegenhegemoniale Diskurs der Frauenbewegung in der Türkei gegen einen kulturalisierten Gewaltbegriff, der eine ethnische Diskriminierung herbeiführt und Frauen stimmlos macht. In diesem Sinne ist für die Opfer der „Ehren- und Sittenmorde“ davon zu sprechen, dass sie die „Subalternen“ (Spivak 2008) der Gesellschaft sind und erst durch die Umbenennung und Dechiffrierung der Gewaltstrukturen durch die Kämpfe der Frauenbewegung von „stimmlosen“ Gewaltopfern zu Subjekten rekonstruiert werden. Der orientalisierende hegemoniale Gewaltdiskurs in der Türkei wird wie folgt kritisiert: Sirman (2010) weist darauf hin, dass der Diskurs über „Sittenmorde“ in der Türkei ein orientalistischer Diskurs ist, der genauso eine „Orientalisierung“ (Said 2009) der kurdischen Ethnie betreibt, wie es der Westen mit seinem Diskurs über „Ehrenmorde“ mit muslimischen Ländern und Minderheitengruppen macht. Sirman deutet die Trennung zwischen „Sitte“ und „Ehre“ als einen Kolonialisierungsdiskurs der

weißen, türkischen Elite, der sowohl in der säkular-kemalistischen Tradition als auch in der neokonservativen Regierung eine Fortsetzung beziehungsweise Kontinuität findet. Während die kurdische „Kultur“ beziehungsweise „Lebensweise“ als „traditionell“, „ländliche“, unter den Einfluss der „Sitten“ und „Tradition“ stehende, „rückschrittliche“ „Kultur“ dargestellt wird, wird die türkische „Kultur“ als pro-europäische, westlich orientierte, urbane und fortschrittliche konstruiert (Sirman 2010).⁵⁸

In diesem Sinne wird die Orientalisierung der kurdischen Ethnie beziehungsweise „Kultur“ durch die kemalistisch säkularistische Tradition sowie durch die neokonservative und neomuslimische Identitätskonstitutierung der muslimisch konservativen Regierung fortgesetzt. Somit stellt sich „Ehre“ für die moderne türkische Männlichkeit als etwas Bindendes dar, das zwischen „urbanem“ und „ländlichem“ Leben, zwischen „Tradition“ und „Moderne“, zwischen „Großfamilie“ beziehungsweise „Stammesgesellschaft“ und „Kernfamilie“ beziehungsweise „Individualität“, zwischen „Osten“ und „Westen“ sowie zwischen „Orient“ und „Okzident“ eine Kontinuität und Brücke bildet (ebd.). Aus dem Grund ist ein gemeinsamer Konsens zwischen den staatlichen Institutionen und deren AkteurInnen mit den männlichen Tätern auf der Ebene der Durchsetzungs- beziehungsweise Wirkungskraft der männlichen „Ehre“ festzustellen.

Ein anderer Beitrag über die Kulturalisierung und Ethnisierung der Frauenmorde durch die Trennung zwischen „Ehre“ und „Sitte“ stammt von Özvaris und Baytok (Özvaris, Baytok 2010). Sie bezeichnen die Trennung als einen Gewaltdiskurs, der Frauen im „Osten“, Frauen aus der kurdischen Ethnie, Frauen aus Minderheiten und Frauen aus „unteren“ Schichten passiv und stimmlos macht (ebd.).

Im folgenden Kapitel werden gegenhegemoniale Gewaltdiskurse der Frauenbewegung im Überblick erläutert und anschließend zu den weiteren Kämpfen der Frauenbewegung im juristischen Feld übergangen.

⁵⁸ Ein ähnlicher Beitrag von Sirman stammt vom Jahr 2007, ist in Amargi (Sirman 2007) erschienen. Sirman's und Kogacioglu's Reden im Panel über „Wir diskutieren Ehre (Namusu tartisiyoruz)“ am 12. April 2008 (Özvaris, Baytok 2010) handeln sich um eine ähnliche Analyse.

11. Gegenhegemoniale Gewaltdiskurse der Frauenbewegung

Morde aus „Liebe und Leidenschaft“

„Mörder sind Männer“, „Wer sind Mörder?“, „Das sind Männer“, „Mörder sind nicht die Wahnsinnigen!“, „Das sind nicht die Ausgeflippten!“, „Das sind die Männer!“

Diese Sätze werden auf den Demonstrationen und Kundgebungen der Frauenbewegung artikuliert. Auf den Demonstrationen und im Rahmen der Kampagnen gegen Frauenmorde rufen Frauen ganz laut:

„Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um!“

Unterschiedliche Gruppen und Organisationen der Frauenbewegung wie das „Istanbul Feminist Kollektiv“, „Amargi“, Unabhängige Feministinnen, „Filmmor“ (feministische Filmemacherinnen) und „Kadav“ (Kadin Dayanisma Vakfı/Solidaritätsstiftung der Frauen), haben zum Valentinstag am 14. Februar 2010 den Slogan „Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um“ veröffentlicht, mit dem sie darauf hingewiesen haben, dass die Täter aus dem unmittelbaren Nahraum der Frauen stammen. Sie haben die Kampagne „Widerstand gegen Frauenmorde“ gestartet. Dadurch entstand auch die Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“ und anschließend die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“. „Liebe und Leidenschaft“ weisen nicht auf das Motiv oder auf die Ursache der Tat hin. Dieser Ausdruck ist nur eine Metapher dafür, dass die Täter am häufigsten aus dem Nahraum der Frauen sind.

Männliche Gewalt wird auf starke und unkontrollierte „Liebe“, „Leidenschaft“, „Eifersucht“, „Wahnsinn“, „Obsession“ oder „Kontrollverlust“ der Männer so wie auch auf „Familiendrama“ zurückgeführt und pathologisiert oder als Ausnahmefall und Abweichung von der Normalität individualisiert. Dennoch weist die Frauenbewegung auf die Gewalt im Nahraum und somit in der Familie und in Partnerschaftsbeziehungen hin und wie die strukturelle Komponente der Familie und der Partnerschaften männliche Gewalt verankert und wiederproduziert. Im hegemonialen Gewaltdiskurs wird die Scheidung der Frauen als Gefahr für die Familie und für die „zukünftigen Generationen“ konstruiert. Gewalt wird von der patriarchalen Struktur der Familie abgekoppelt, die Familie hingegen wird rekonstruiert und reinstitutionalisiert. Insbesondere mit der muslimisch-konservativen Regierung ist Familie als eine rekonstruierte

Institution sowie die konservativen Rollenbilder innerhalb der Familie in den Vordergrund getreten. Wie auch die empirische Analyse über die Täter zeigt, stammt ein Großteil der Täter aus dem nahen Umfeld der Frauen. Geschlechterbeziehungen erweisen sich hier als Gewaltstruktur, die für die Dominanz, Kontrolle und Unterwerfung der Frauen immer wieder Gewalt produzieren. Die Analyse zeigt, dass gerade die Frauen, die sich scheiden lassen oder scheiden lassen wollen, den Freund verlassen sowie sich gegen die bestehenden Gewaltverhältnisse wehren, indem sie sich an Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Frauenhäuser sowie staatliche Frauenorganisationen wenden, auch Opfer von Frauenmorden werden. Das zeigt zum einen, dass der Staat Frauen nicht genug Schutz angeboten hat beziehungsweise Frauen nicht schützen konnte, zum anderen heißt es, dass Frauen, die Gewalt dechiffrieren, zu einer größeren Zielscheibe der männlichen Gewalt werden. Das heißt, dass die Gewalt der Männer zunimmt, wenn Frauen Widerstand leisten, weil die Männer um die Aufrechterhaltung der bestehenden Gewaltstruktur und somit der Herrschaftsverhältnisse kämpfen.

Ausgehend von diesen Erfahrungen wird es in diesem Slogan die Gewaltstruktur im Nahraum der Frauen in den Vordergrund gesetzt. Den Diskussionen der Frauenorganisationen und Plattformen, in denen Strategien und Politiken für die Bekämpfung der männlichen Gewalt und der Frauenmorde diskutiert werden, ist zu entnehmen, dass gerade die Reinstitutionalisierung der Familie „als Gefahr für den Befreiungsversuch der Frauen aus den Gewaltverhältnissen“ betrachtet wird. Gleichzeitig wird durch die Reinstitutionalisierung der Familie und den Wiederaufbau der „Familienideologie“ von den konservativen Kräften das Einreichen der Scheidung durch die Frauen als Zerstörung der Gesellschaft verpönt.

Dennoch erweist sich die direkte männliche Gewalt und die Tendenz der Aufrechterhaltung der bestehenden Geschlechterverhältnisse durch die muslimisch-konservative Regierung und staatliche Institutionen sowie durch den konservativen, politischen Pakt im staatlichen Feld als Pakt der Männer gegen die Destabilisierung der Gewaltherrschaft der Männer, gefestigt. Staatsmacht wird von Poulantzas (1974, 1978) als eine institutionell vermittelte Verdichtung der sich wandelnden Kräfteverhältnisse definiert. In diesem Sinne ist festzustellen, dass die konservativen Kräfteverhältnisse, die sich seit 2002 in der Staatsmacht institutionell verdichtet haben, mit der patriarchalen Tradition der Bürokratie und Institutionen sowie mit der schon immer vorhandenen Männlichkeit der Institutionen fusioniert sind.

Durch die Intensivierung der politischen Kämpfe der Frauenbewegung seit 2009 wurde auch die Gewaltdebatte in der Öffentlichkeit stärker präsent. Die Bewegung stellt sowohl Forderungen an den Staat und dessen Institutionen für bessere Gesetze, die einen „realen“ Schutz der Gewalt bedrohten Frauen möglich machen als auch für ein stärkeres und besseres institutionelles Eingreifen gegen männliche Gewalt sowie für den Einsatz vorbeugender und präventiver Maßnahmen des Staats. Durch die „Popularität“ der Gewaltdebatte haben auch hegemoniale Diskurse über Gewalt, die durch die staatlichen Institutionen und AkteurInnen des Staats beziehungsweise der Regierung vorangetrieben werden, zugenommen. Dabei wird Gewalt als eine „Regierungstechnologie“ (Foucault 2000) gehandhabt und die dahinter stehenden Machtstrukturen werden ausgeblendet.⁵⁹

Das „Familienschutzgesetz“⁶⁰ (vom Jahr 1998) mit der Nummer 4320, das erst im März 2012 mit dem neuen Gesetz zum „Schutz der Familie und Verhindern der Gewalt gegen Frauen“ mit der Nummer 6284 erweitert wurde, hatte nur für verheiratete Frauen staatlichen Schutz vorgesehen. Auch wenn internationale Verträge im Rahmen des Gesetzes 4320 auch den Schutz nicht verheirateter Frauen vorsahen, wurde er mit Ausnahmen einiger RichterInnen in der Praxis nicht angewandt. Das hatte schwere Folgen für geschiedene Frauen und für nicht verheiratete Frauen, die von ihrem Freund oder von einem fremden Mann, beziehungsweise von einem „Verehrer“ Gewalt oder Androhung der Gewalt erfahren hatten und sich zum Schutz an die Staatsanwaltschaft wandten. Sie fielen in der Praxis außerhalb des Schutzes des bestehenden Gesetzes. Für die Erweiterung des Schutzrahmens des Gesetzes 4320 hat die Frauenbewegung bei dem Vorbereitungsprozess des neuen Gesetzes 6284 ziemlich starken politischen Druck ausgeübt und die von ihren Forderungen abweichenden Gesetzesentwürfe der Regierung abgelehnt. Aufgrund der starken Resistenz der Frauenbewegung in diesen Verhandlungen wurden einige wichtige Veränderungen anhand der Forderungen der Frauenbewegung in das neue Gesetz aufgenommen. Dazu gehörte auch der Kampf der Frauenbewegung gegen die „Familienideologie“ der Regierung, die uneheliche Partnerschaftsbeziehungen nicht anerkennen will und Frauen nur über Familie definiert. Slogans der Frauenbewegung setzen Männlichkeit als hegemoniale Männlichkeit und dominierende Männlichkeiten sowie männliche Hegemonie

⁵⁹ Ein in der feministischen Zeitschrift AUF (2005, Nummer 129) erschienener Text publiziert Auszüge aus einem Artikel von Begona Marugan Pintos und Cristina Vega Solis mit dem Titel „Das Regieren der Gewalt gegen Frauen. Feministische Praxis und Gouvernmentalität“. Dieser Artikel analysiert ebenfalls, dass hegemoniale Diskurse der Regierung die Herrschaftsdimension der (ver)geschlechtlichen Gewalt ausblenden.

⁶⁰ Dieses Gesetz entspricht dem „Gewaltschutzgesetz“. Der Name des Gesetzes weist auf die Familie hin, weil die GesetzesmacherInnen die „Familie“ hervorheben wollten und macht ihre konservative Weltsicht deutlich. In dieser Weltsicht wird Familie auch in den Gesetzesnamen in den Vordergrund gestellt und besonders betont.

in das Zentrum der Gewaltdebatte. Diesen Slogans ist ebenfalls die Kritik an der Institution Familie, die männliche Hegemonie über Frauen stabilisiert und dominierende Männlichkeiten durch die institutionelle Unterdrückung der Frauen möglich macht, impliziert.

In verschiedenen Beiträgen der feministischen Zeitschrift „Feminist Politika“ wird der Frage nachgegangen, „wer die AkteurInnen der Gewalt sind?“. „Feminist Politika“ und die Gruppe „Sosyalist Feminist“ sind von Anfang an in der Kampagne „Widerstand gegen Frauenmorde“ involviert und führen verschiedene Kampagnen gegen die Frauenmorde. In einigen der Beiträge der Zeitschrift „Feminist Politika“ ist anhand der Diskussionen der Autorinnen herauszulesen, wie feministische Kritik an den hegemonialen Gewaltdiskursen geäußert wird und welche entgegengesetzte gegenhegemonialen Gewaltdiskurse von der feministischen Bewegung in der gegenhegemonialen Öffentlichkeit fundiert werden.

Folgend werden diesbezüglich einige Beiträge von der Zeitschrift „Sosyalist Feminist“ diskutiert.

11.1. Gewaltdiskurse in „Feminist Politika“

Im Beitrag von Hacivelioglu (2011) in „Feminist Politika“ wird männliche Gewalt aus einem kritischen Aspekt diskutiert. Der hegemoniale Diskurs über die männliche Gewalt wird hinterfragt. Hacivelioglu spricht in ihrem Beitrag die Werbekampagne, die durch die Regierung für Bekämpfung der Gewalt gegenüber Frauen eingesetzt wurde, in diesem Kontext an. In der Werbekampagne wird männliche Gewalt gegenüber Frauen wie folgt dargestellt:

„Eine Frau sitzt am Tisch und ihr Gesicht fängt sich zu biegen an. Dann sieht man, dass sie auf den Boden fällt. Aber in diesem Akt ist kein Mann oder keine andere Person sichtbar. Dann sieht man eine andere Frau, die sich vor dem Spiegel ihre blauen Flecken anschaut. In diesem Moment wird sie von einer Hand heruntergezogen und fällt auf den Boden. Auch dieses Mal ist niemand zu sehen. Am Ende der Video wird das Folgende gesagt: ‘Wenn ihr in diesem Film keinen Mann seht, dann denkt ihr wahrscheinlich auch wie wir, denn der, der Frauen Gewalt antut, ist kein Mann’“ (ebd.).

Hacivelioglu weist auf die feministische Analyse über den hegemonialen Diskurs über männliche Gewalt hin. Sie schreibt, dass die Frauenbewegung Gewalt in der Öffentlichkeit dechiffriert hat und nun Medien und Politik ebenfalls von der männlichen Gewalt gegenüber Frauen sprechen. Jedenfalls wird in diesem Gewaltdiskurs männliche Gewalt als etwas Subjektloses konstruiert, indem der Mann als Subjekt der Gewalt gegenüber Frau ausgeblendet wird. Hacivelioglu betont dabei die Gefahr, dass in diesem hegemonialen Diskurs über Gewalt die Systematik der Gewalt, nämlich dass männliche Gewalt für die Aufrechterhaltung des patriarchalen Herrschaftssystems eingesetzt wird und dieser Einsatz von Gewalt eine Systematik hat, ausgeblendet wird. Hacivelioglu behauptet darüber hinaus, dass Gewaltherrschaft durch die Institutionen des Patriarchats und dessen gesellschaftlichen Auswirkungen wie Militarismus und Krieg stabilisiert wird (ebd.). Somit werden Krieg und Militarismus als Institutionen des Herrschaftssystems bezeichnet.

Hier wird Gewalt als ein Gründungselement der Männlichkeit definiert. Aus diesem Grund soll das Argument, dass derjenige, der „Gewalt antut, kein echter Mann sein soll“, kritisiert werden. Die Beharrung darauf, dass Männer Subjekte der Gewalt sind, kann essentialistisch gedeutet werden, weil darin der Männlichkeit eine essenzielle Bedeutung beigemessen wird. Im von der Frauenbewegung als hegemonialer Diskurs bezeichneten Diskurs über Männlichkeit werden Männer, die Gewalt ausüben, als Ausnahme und Abweichung von der Norm bezeichnet. Gewalt ausübende Männer werden als Wahnsinnige, Abnormale oder Männer, die ihre Selbstkontrolle verlieren, dargestellt. Dabei wird der strukturelle Hintergrund der Gewalt, der für die Konstituierung der Männlichkeit(-en) als Herrschaft und Dominanzinstrument eingesetzt wird, ignoriert und verdrängt. So gesehen weist die Kritik der Frauenbewegung, dass bestehende Männlichkeit(-en) konstituierend für Gewaltpraktiken ist (sind) und Männer Subjekte der Gewalt sind, ebenfalls darauf hin, dass durch das Genderregime, in dem „Kultur“ und „Zivilgesellschaft“ ebenfalls gewaltvolle Praktiken der Männlichkeiten erzeugen und die „vertikale Ehre“ hegemoniale Männlichkeiten konstituiert und einen gemeinsamen Nenner für Männlichkeiten bildet, männliche Gewalt prädestiniert sowie legitimiert.

Im selben Beitrag wird die Kritik am hegemonialen Gewaltdiskurs fortgesetzt. „Derselbe Diskurs fokussiert Gewaltverhältnisse auf Gewalt in der Familie und damit wird ebenfalls subjektlose Gewalt in Paarbeziehungen konstruiert. Männliche Gewalt gegenüber Frauen wird mit Gewalt gegenüber Kindern gleichgesetzt. Dabei wird kein großer Unterschied gemacht, ob Gewalt von der Frau ausgeht oder von Männern“. Hacivelioglu spricht von der „Besonderheit

der Gewalt“, die von Männern ausgeht. Die „Besonderheit“ der von Männern ausgehenden Gewalt wird wie folgt definiert:

„Wie der Genderbegriff in den letzten Jahren eine Wandlung durchgezogen hat, indem er Männer und Frauen als gleichgestellte Geschlechter konstituiert werden und Männlichkeit und Weiblichkeit aus ihren historischen Unterdrückungsmechanismen herausgerissen werden, wird auch Gewalt unabhängig von vergeschlechtlichten Unterdrückungsmechanismen für beide Geschlechter gleich(wertig) intensiv dargestellt.... Die Betonung, dass das Subjekt der Gewalt Männer sind, zeigt uns, dass Gewalt als ein systematischer Mechanismus für die Dominanz und Herrschaft über Frauen angewandt wird. Allerdings liegt in den Wurzeln der männlichen Gewalt das patriarchale System, von dem Männer als eine gemeinsame Gruppe über Frauen profitieren. Aus dem Grund sagen wir in jeder Gelegenheit ‚es geht nicht um die Gewalt, es geht um die männliche Gewalt‘“ (ebd.).

In dieser Analyse wird auf den sich von den gesellschaftlichen und historischen Unterdrückungsmechanismen losgelösten Genderbegriff, der beide Geschlechter im Sinne der „Chancengleichheit“ konstruiert, aufmerksam gemacht. Außerdem wird die im hegemonialen Gewaltdiskurs konstruierte Individualisierung der Gewalt ausübenden als eine inhaltliche Entkopplung der männlichen Gewalt als Unterdrückungsmechanismus und männliches Herrschaftsinstrument von der Tatsache, dass Männer gegenüber Frauen Gewalt ausüben, kritisiert. Männliche Gewalt in ihrer diversen Form als Gewalt, die sich gegenüber Frauen wendet, ist etwas anderes wie „Gewalt an sich“. Somit wird auch der Begriff Gewalt als männliche Gewalt „politisch brauchbar gemacht“, weil es sich in den politischen Kämpfen der Frauenbewegung auch um politische Forderungen nach der Überwindung des Patriarchats als System handelt. Darüber hinaus werden der Staat und seine Institutionen als Mittäter der männlichen Gewalt gegenüber Frauen skandalisiert. Die diesbezügliche Analyse wird wie folgt dargestellt:

„Der Staat und dessen Institutionen treffen gegenüber männlicher Gewalt nicht die notwendigen Maßnahmen. Sie sind ebenfalls die Täter und Antreiber dieser Schuld... Unsere Slogans ‚Der Mann schlägt, Staat schützt‘, ‚Schrei, lass alle es hören‘ zielen auf das Patriarchat ab. Gewalt hat ein Geschlecht und die Politik verbirgt das Geschlecht der Gewalt. Der Staat beschützt die Täter und wir bekämpfen den Staat“ (ebd.).

Der Staat und dessen Institutionen subjektivieren sich als Interessensvertreter und konstituieren Männlichkeit(-en) als hegemoniale Männlichkeit. Der Mangel einem staatlichen, institutionellen Schutz der Frauen, der Pakt des Staats mit der Männlichkeit, der sich in den Gesetzen, in der Justiz und durch die Regierung sowie durch die Sicherheitskräfte wie Polizei und Armee manifestierte, stellt sich notwendigerweise als ein politisches Feld für die Bekämpfung der männlichen Herrschaft und männlicher Gewalt gegenüber Frauen dar.

Im Beitrag von Eyüboğlu (2010) in „Feminist Politika“ wird eine ähnliche Diskussion über das Subjekt der Gewalt und das Geschlecht der Gewalt geführt. Eyüboğlu schreibt:

„Unserer Ansicht nach ist Gewalt nicht etwas Subjekt- und Geschlechtsloses. Auch diejenigen, die Frauen Gewalt antun, tun das nicht deshalb, weil sie pervers, krank, ungebildet sind... Gewalt gegenüber Frauen ist eindeutig eine „männliche Gewalt“: Gewalt ist ein Mechanismus, der die patriarchale/männliche Herrschaft aufrecht erhält...“ (ebd.).

In diesem Satz tritt ebenfalls eine Kritik am hegemonialen Diskurs über Gewalt in den Vordergrund. Es wird einerseits betont, dass Gewalt ein Geschlecht und Subjekt hat und nicht etwas Ungreifbares, Unbestimmbares und Undefinierbares sei. Andererseits wird der hegemoniale Diskurs, der durch den Staat in den Vordergrund tritt, angesprochen. Mangelnde Bildung, geistige oder psychische Instabilität und Klasse als „gewaltvolle Unterschichtskultur“ werden als „Entschuldigung“ für die gewaltvolle Männlichkeiten ausgehandelt. Männlichkeit als Herrschaft, die sich durch Gewalt konstituiert, tritt in diesem Diskurs nicht in den Vordergrund. Im selben Heft wird im Beitrag von Meseli (2010) männliche Gewalt ebenfalls als etwas „systematisches“ bezeichnet und es wird betont:

„Frauen werden umgebracht, nur weil sie Frauen sind“ (ebd. 39).

Dieser Satz taucht in unterschiedlichen Beiträgen in „Feminist Politika“, aber auch auf den Demonstrationen und in den Kundgebungen, auf. In diesem Satz wird die Kehrseite der Gewalt dargestellt. Es geht um die „Weiblichkeit“ des Opfers der Gewalt. Männliche Gewalt richtet sich gegen Frauen und hat das Ziel, „Weiblichkeit(-en)“ durch Gewaltherrschaft zu konstruieren.

Eine Ausweitung der Kritik an einem hegemonialen Gewaltdiskurs wird auch an einer gewissen Form des feministischen Gewaltdiskurses geübt. Im Beitrag von Savran (2010) in „Feminist Politika“ wird die Vereinnahmung der feministischen Kämpfe durch den hegemonialen Diskurs angesprochen. Savran betont in ihrem Beitrag, dass Feminismus durch die Institutionalisierung, die Feminismus im Sinne des Genderdiskurses innerhalb der EU, Weltbank oder UN pragmatisch integriert, domestiziert und in den hegemonialen Diskurs des Staats und der internationalen Organisationen über Geschlechterfragen implementiert wird.

„Wir alle fangen an, eine Sprache zu etablieren, die Widersprüche zwischen Männern und Frauen unsichtbar macht... Die hegemoniale Sprache, die sich in den Verträgen, in den internationalen Berichten zeigt, hat sich die Sprache von uns Feministinnen angeeignet. Je mehr Feminismus zum Mainstream wird, desto mehr wird es das Gegenteil vom wild“ (ebd. 19).

Der Feminismus ist ein gesellschaftliches Emanzipationsprojekt und erfährt seit den 1990er Jahren mit der Institutionalisierung gewisser politischer Aspekte durch autonome Frauenhäuser, Gleichheitskommissionen, feministische Frauenforschung usw. eine teilweise Institutionalisierung. Andererseits wurde auch mit der Institutionalisierung des Feminismus die Vereinnahmung des feministischen Emanzipationsprojektes in die staatliche Hegemonie möglich. Savran meint mit der „Sprache“ des Feminismus, die ihre Radikalität verliert und systemimmanente Formen einnimmt, dass emanzipatorische Aspekte der feministischen Politik durch die hegemoniale Staatlichkeit verloren gehen würden.

Folgende Analyse wird über den hegemonialen institutionellen Feminismus gemacht:

„Dieser Prozess hat vielleicht angefangen, als der Feminismus seine ersten konkreten Anforderungen durchgesetzt und sich institutionalisiert hat. Als der Staat in diesem Sinne „profeministisch“ zu intervenieren angefangen hat, indem er Frauenhäuser finanziert hat, wurde auch männliche Gewalt gegenüber Frauen zur Sache von ExpertInnen, PsychologInnen und PsychiaterInnen. Diese neue Sprache zielt darauf ab, männliche Gewalt nicht durch einen kollektiven Kampf der Frauen gegen die männliche Gewalt zu überwinden, sondern bestehende Gewaltverhältnisse über Psychiatrie, Psychologie und wissenschaftliche Techniken zu bekämpfen“ (ebd.).

Die Internalisierung des Staats im feministischen Gewaltdiskurs integriert auch den feministischen Diskurs in den hegemonialen Gewaltdiskurs. Der hegemoniale Gewaltdiskurs wird als neue Regierungstechnik bezeichnet, die über die Steuerung der Gewalt positioniert ist und nicht auf die Bekämpfung männlicher Gewalt als Herrschaftssystem und Struktur abzielt. In die neue Regierungstechnik wurde ebenfalls die „Domestizierung“ der herrschaftskritischen feministischen Widerständigkeit eingebaut.

Im Heft 2 (Hacivelioglu 2009, 13-15) wird eine weitere Kritik über die Subjektlosigkeit des hegemonialen Gewaltdiskurses geäußert. In diesem Aspekt der Kritik wird auf die weibliche Gewaltanwendung zur Selbstverteidigung vor männlicher Gewalt aufmerksam gemacht. Nicht selten ist es der Fall, dass weibliche Selbstverteidigung vor der männlichen Gewalt von den Gerichten nicht anerkannt wird und dadurch keine Straferleichterung für die weiblichen „Täter“ vorgesehen wird. Dennoch wird für männliche Täter immer wieder eine Straferleichterung vorgesehen und es wird oft ein strafmilderndes Argument für die Motive der männlichen Täter gefunden (ebd.).

In diesem Punkt wird das türkische Strafgesetzbuch Artikel 29 „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) und die Kritik der Frauenbewegung an der Straferleichterung der Männer mit dem Hinweis auf den „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik) als „Männlichkeitsreduktion“ herausgestellt. Das „Verständnis“ für das Motiv der Täter durch die AkteurInnen des juristischen Feldes wird mit Mittäterschaft der AkteurInnen des Gerichtssystems und Männersolidarität im Justizsystem kritisiert. Ein geschlechtsloser Gewaltdiskurs stellt sich somit als ein vergeschlechtlichter Diskurs heraus, da in den Institutionen des Staats und durch die Anwendung der Gesetze durch die AkteurInnen der Institutionen und in den bestehenden Strukturen der Institutionen „Verständnis“ für die männlichen Täter gezeigt und „Solidarität“ mit Männern erwiesen wird.

Ebenso wie die diskursive Umpolung des Begriffs „Ehrenmorde“ zielen auch politische gegenhegemoniale Diskurse der Frauenbewegung auf die Dechiffrierung der Männlichkeit(-en) als integrale Herrschaftsinstanz ab. Die Frauenbewegung macht dabei auf die integrale Männlichkeit als Herrschaftsinstrument in den Institutionen und im Staat, die von den AkteurInnen des bürokratischen Systems mitgetragen wird, aufmerksam. Die als individuelle Morde bezeichneten Morde an Frauen werden ebenfalls als „Ehrenmorde“ dechiffriert, weil die Motive der Täter trotz der individuellen oder kollektiv initiierten Tatmotive mit dem Motiv

männliche „vertikale Ehre“ verbunden sind. Mit der Dechiffrierung der Männlichkeiten als „Gewaltstruktur“ wird eine Auseinandersetzung mit den Gesetzen und den AkteurInnen des juristischen Feldes sowie den staatlichen Institutionen möglich gemacht. Andererseits muss auch hinzugefügt werden, dass „Ehrenmorde“ auch ein strategischer Begriff der Frauenbewegung ist, der kategorisch im gesetzlichen Kampf einsetzbar ist und für die Bekämpfung der hegemonialen Männlichkeit und Männerbunde im juristischen Feld Sinn macht. Expertinneninterviews mit den feministischen Rechtsanwältinnen⁶¹ zeigten, dass die Forderung „alle „Frauenmorde“ mit „erschwerter“ lebenslänglicher Haftstrafe zu bestrafen“, keine gesetzliche Auswirkungen haben würde. Dabei hat der Begriff „Ehrenmorde“ einen breiteren Umfang als die ethnisch und kulturell eingeschränkte Kategorie „Sittenmorde“ und kann auf die „individuellen“ Morde erweitert werden sowie ist im Justizsystem instrumentalisierbar.

Die oben dargestellte quantitativ–qualitative Analyse zu Frauenmorden zeigt ebenfalls, dass die als individuell bezeichneten Morde, auch wenn sie mit den Motiven „Kontrolle“, „Eifersucht“ oder „Verlustängste“ konnotiert werden können, hauptsächlich mit der männlichen „Verletzbarkeit“ zu tun haben, die auf die „Zerbrechlichkeit“ männlicher „Ehre“ durch den weiblichen „Ungehorsam“ zurückzuführen sind. Auch wenn Männer durch die „Wiederherstellung der Ehre“ nicht mehr von der Gesellschaft, in die sie eingebunden waren, ausgeschlossen werden oder es sich um eine direkte, unmittelbare gesellschaftliche Kontrolle im Sinne einer Urteilstellung über die männliche „vertikale Ehre“ handeln sollte, ist von einer Verleiblichung der männlichen „vertikalen Ehre“ in Männlichkeit(-en) zu sprechen. Deshalb sind die Handlungen der individuellen Täter als Bestrafung der Frauen trotz der abweichenden Motive mit der Intention der „Ehre“ und „im Namen der Ehre“ zu bezeichnen. Gleichzeitig ist es von einem Zurückschlagen des Patriarchats zu sprechen. Männer setzen zum Gegenschlag an, wenn sie ihre Dominanz-, Kontroll- und Herrschaftsposition verlieren. Der Verlust der Herrschaft und der Dominanz über die Frauen verursachen den Verlust der hegemonialen Position in der Gesellschaft.

Es ist dennoch zu behaupten, dass hegemoniale Männlichkeit über die Dominanz und Herrschaft über Frauen hergestellt wird. Auch wenn es sich um unterschiedliche Männlichkeit(-en) handelt, wie ob es dabei um „schwächere“ Männlichkeiten innerhalb der männlichen

⁶¹ Rechtsanwältin C. A., Rechtsanwältin H. X. und eine Rechtsanwältin, die wünscht, anonym zu bleiben (Zeitraum Mai, September, Dezember 2011).

Hierarchien geht, wie Männer aus Subkulturen, die in der migrantischen urbanen Unterschicht oder am Land leben, die nicht gut ausgebildet sind, schlecht verdienen, „verpönte“ kurdische Männer sind, die in der Osttürkei leben oder ob es sich dabei um in der männlichen Hierarchie höher gestellte beziehungsweise positionierte Männer und Männlichkeiten handelt oder ob sie sogenannten, gut ausgebildeten, urbanisierten, westlich orientierten „Weißtürken“ oder muslimisch konservative Männer sind, kann zusammenfassend gesagt werden, dass alle angesprochenen Männlichkeiten als gemeinsamen Nenner die männliche „vertikale Ehre“ haben.

Die „Verletzlichkeit“ der Männlichkeit ist mit dem „Bedrohtsein“ der sozialen Position in der männlichen Hierarchie zu erklären, weil dies im Endeffekt auf die Herrschaft und Dominanz über Frauen zurückzuführen ist. Auch wenn Männer ihre Arbeit verlieren, wenig verdienen und in der männlichen Hierarchie nicht in der Gruppe der hegemonialen Männlichkeit sind, ist das letzte Herrschaftsterritorium, über das sie noch verfügen, ihre Frauen. Abgewiesen zu werden von Frauen und der Verlust der Dominanz und der Herrschaft über Frauen wird mit dem Verlust des letzten Herrschaftsterritoriums der Selbstverwirklichung gekoppelt. Darin liegt auch die männliche „Verletzlichkeit“, die ein integraler Bestandteil männlicher „vertikaler Ehre“ ist. Der durchgeführten Analyse zu den Motiven der Täter ist auch zu entnehmen, dass „Männer zurückschlagen“. Die als individuell bezeichneten Frauenmorde geschehen am ehesten dann, wenn Frauen Männer verlassen (wollen). Dass die Scheidung an erster Stelle beziehungsweise an zweiter Stelle der Motive der Täter steht, weist ebenfalls darauf hin, dass Männer auf den Verlust ihres „Herrschaftsterritoriums“ mit Gewalt reagieren. Die Zunahme der Scheidungsstatistiken hängt auch mit der zurückgehenden Akzeptanz männlicher Gewalt zusammen. Es ist sicher eine der Sichtweisen, mit der die Zunahme der Frauenmorde in den letzten zehn Jahren interpretiert werden könnte. Es gibt ebenfalls den Aspekt, dass männliche Gewalt so stark zunimmt, dass Frauen sie nicht mehr dulden können und „nein“ sagen. Das sind allerdings Spekulationen, die in den Diskussionen über Frauenmorde in der Türkei geführt werden. Eine klare Aussage über den einen oder anderen Grund ist schwer zu treffen. Andererseits ist es mit Zahlen nachzuweisen, dass 70% der ermordeten Frauen sich schon einmal oder mehrmals an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft gewandt haben. Das zeigt erstens, dass die Institutionen nicht in der Lage sind, die bedrohten Frauen zu beschützen. Andererseits heißt es, dass Männer einen Widerstand der Frauen, auch wenn dies in der Form von der Suche nach einem institutionellen Schutz vor Gewalt passiert, nicht dulden und die Gewalt gegenüber Frauen mit der Dechiffrierung der Gewalt zunimmt.

Die Slogans der Frauenbewegung an den Demonstrationen des 8. März- oder des 25. November machen auf die institutionelle Dimension der Gewalt aufmerksam, also dass Staat und Institutionen gegen männliche Gewalt nicht intervenieren. Folgende Slogans treten in den Vordergrund:

„Yasta degil isyandayiz!“, „Kadin cinayetlerinin hesabini soracagiz!“, „Ne tesadüf, tesadüf degil apacik erkek siddeti!“, „Erkek devlet erkek katilleri koruyor!“, „Kadin cinayetlerine son!“, „Erkek vuruyor, devlet koruyor!“ ...

Auf Deutsch sind die Slogans wie folgt zu übersetzen:

„Wir sind nicht in Trauer, wir sind im Widerstand!“, „Wir werden die Gerechtigkeit für die ermordeten Frauen erzwingen!“⁶², „Es ist kein Zufall, es ist ganz offen die Gewalt der Männer!“, „Ein männlicher Staat schützt die Männer!“, „Stoppt die Frauenmorde!“, „Männer bringen um, und der Staat schützt sie dabei!“

„Männer bringen um, der Staat schützt sie dabei!“ oder *„Ein männlicher Staat schützt die Männer!“* weist auf den institutionellen Mangel des Staats als Gewaltmonopol hin. Frauen werden nicht geschützt und die Polizei und die Staatsanwaltschaft sieht Gewalt immer noch als einen „Ausnahmestand“, „Normalität“ in familiären Geschlechterbeziehungen oder betrachtet männliche Gewalt gegenüber Frauen überhaupt als legitim.

Im Anschluss werden die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen die Straferleichterungen bei den sogenannten individuellen Morden an Frauen, die von der Frauenbewegung als Männlichkeitsreduktion bezeichnet werden, diskutiert. Dabei wird die Kontinuität der männlichen „vertikalen Ehre“ in ihrer institutionellen Anbindung mit einem Fokus auf das juristische Feld dargestellt.

⁶² Es ist eine schwierige Übersetzung. Kann auch als „Wir werden Frauenmorde zur Rechenschaft ziehen!“ übersetzt werden.

11.2. Männlichkeitsreduktion

Nach dem „Sittenmord-Gesetz“ macht die Anwendung des Gesetzes „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) das zweitwichtigste gesetzliche Kampffeld der Frauenbewegung aus. Wie es in dem vorherigen Kapitel geschildert wurde, sind „Ehrenmorde“ zwar nicht als ein eigenes Gesetz aufgefasst, aber existieren als eine Kategorie, da die sogenannten „individuellen“ Morde an Frauen im Hintergrund immer wieder mit individuellen oder gesellschaftlichen Erwartungen von weiblicher „horizontaler Ehre“ und dem daraus folgenden Anspruch auf die männliche „vertikale Ehre“ behandelt werden. Anders formuliert ist zu sagen, dass „individuelle“ Morde als eine juristische Kategorie im Sinne der „Ehrenmorde“ anerkannt werden und die Interpretation der „Ehre“ auf ein „individuelles“ „Ehrenverständnis“ der Täter und auch der Juristen zurückgeführt wird. Dieser Aspekt ist auch zentral für die Kritik der Frauenbewegung, nämlich dass die Interpretation der „individuellen“ und gesellschaftlichen Einstellung zu „Ehre“ den AkteurInnen des juristischen Feldes überlassen wird, die eine Männersolidarität mit der „verletzten“ „Ehre“ der Männer zeigen und daher das Motiv der Tat als eine „Reaktion auf einen „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik)“ interpretieren. Damit wird mit dem Verweis auf das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 29 eine Strafminderung für die/den TäterIn vorgesehen. Das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 29 bezeichnet „unrechtmäßigen Anreiz (haksiz tahrik): (1) Wenn eine Person unter Einfluss eines „unrechtmäßigen Anreizes“, einer „unrechtmäßigen Provokation“ eine Strafe begeht, wird sie anstatt der „erschweren“ lebenslänglichen Haftstrafe eine Haftstrafe von 18 bis 24 Jahren oder anstatt der lebenslänglichen Haftstrafe eine Haftstrafe von 12 bis 18 Jahren Haft erhalten.

In den weiteren Kapiteln werden vorerst einige Beispiele der Straferleichterungen für männliche Täter geschildert und anschließend die feministische Diskurse darüber in weiteren Beiträgen der Zeitschrift „Feminist Politika“ dargestellt.

11.3. Frauenmorde und „Männlichkeitsreduktionen“

Fall 1)⁶³ Im März 2008 brachte der Medizinstudent Hüseyin Zengin an der Universität Harran in Sanliurfa (eine Stadt in der Osttürkei) seine 22-jährige Kommilitonin Çağla Arin mit 47 Messerstichen um. In der letzten Sitzung des dritten Schwurgerichts wurde aufgrund der „Zukunft“ von Hüseyin Zengin eine Strafminderung vorgesehen und seine Strafe wurde auf von 25 Jahren und zehn Monate reduziert. Çağla Arin hatte, bevor sie umgebracht wurde, den Täter Zengin wegen seiner an sie gerichtete bedrohlichen SMS bei der Polizei angezeigt. Aufgrund der Aussage von Zengin, dass er „die SMS unterlassen werde“, wurde Zengin ohne irgendwelche sträflichen Konsequenzen freigelassen.

Fall 2)⁶⁴ Ö. Y. wurde auf Grund der Verweigerung des sexuellen Aktes mit ihrem Ehemann und weil sie „ihn vom Bett runtergeschoben hatte“ von ihrem Ehemann umgebracht. Das erste Schwurgericht in Kocaeli (eine Stadt in der Nordwest-Türkei) hat die Strafe des Mörders Ü. Y. auf Grund des „unrechtmäßigen Anreizes“ (haksiz tahrik), der sozusagen wegen der Verweigerung des sexuellen Aktes durch die Frau dem Ehemann angetan wurde, auf 24 Jahre Haft und 440 TL Entschädigungszahlung reduziert. Der Entschluss berief sich auf das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237 Artikel 29.

Es gibt noch weitere verschiedene Prozesse zu ermordeten Frauen, die diverse und unterschiedlichste Formen von Motiven der Männer für den Mord der Frauen zugunsten der Männer interpretieren und für Straferleichterungen einsetzen. Im Weiteren wird feministische Kritik an der Anwendung der Gesetze und dem Männerbund im Justizsystem abgehandelt.

11.4. Die Diskussionen über „Männlichkeitsreduktionen“ in der Zeitschrift „Feminist Politika“

In Bezug auf die Diskurse der Frauenbewegung über den „ungerechten Anreiz“ werden Diskussionen in den Beiträgen der Zeitschrift „Feminist Politika“ genauer betrachtet. Verbindung nehmend auf Gewalt gegen Frauen werden nicht nur Gesetze, sondern auch Institutionen und die Kritik am Staat thematisiert. Die Diskussionen bezüglich Frauenmorde

⁶³ <http://www.kadincinayetlerinidurduracagiz.net/> (Eingesehen am 17.01.2013)

⁶⁴ Ebd.

werden ab 2010 intensiver. In manchen der Beiträge werden Fälle, in denen staatliche Institutionen versagt haben, geschildert. In unterschiedlichen Heften wird dieses Thema angesprochen und in den Beiträgen über Frauenmorde, in denen staatliche Institutionen den nach Schutz suchenden Frauen keinen Schutz angeboten haben, und somit an ihrem Tod mitverantwortlich sind, wird die Feststellung gemacht, dass die staatlichen Institutionen männlich sind und bei Frauenmorden und männlicher Gewalt gegenüber Frauen mitverantwortlich sind. Mit dem Start der politischen Kampagnen gegen Frauenmorde hat ebenfalls die Sichtbarmachung und öffentliche Sensibilisierung der männlichen Gewalt gegenüber Frauen und der Frauenmorde zugenommen. Andererseits sollte auch hinzugefügt werden, dass die politischen Kämpfe der Bewegung zur Bekämpfung der männlichen Gewalt und insbesondere der Frauenmorde die politische Erfahrung und den Horizont der Frauenbewegung erweitert haben.

Die Aktivistin H. der „SFK“ (Sosyalist Feminist Kollektiv/Kollektive der Sozialistfeminist) sagt folgendes:

„Seitdem wir uns mit den Frauenmorden auseinandersetzen, haben wir erfahren wie die staatlichen Institutionen agieren und wie männlich die Institutionen und die Justiz sind...“⁶⁵

Diese Horizonterweiterung beziehungsweise die politische Reflexion über die politischen Kämpfe werden auch in den Diskussionen, die in unterschiedlichen Heften immer häufiger geführt werden, widergespiegelt. Die Prozessverteidigungen der Frauen, in denen Frauenmorde von der Frauenbewegung verfolgt werden, hat die Erfahrung mit den Gesetzen beziehungsweise mit der Anwendung der Gesetze verbessert. In diesem Sinne ist nicht nur von einer politischen Auseinandersetzung mit den Gesetzen sondern vielmehr von einer politischen Auseinandersetzung mit der Männlichkeit des Justizsystems und dessen AkteurInnen als VerteidigerInnen der hegemonialen Männlichkeit zu sprechen.

⁶⁵ Wortmeldung der Aktivistin H. von SFK und Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“. Ist den Diskussionsnotizen über „Frauenmorde und Kämpfe dagegen“ der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“ in SFK zu entnehmen (22. Oktober 2011). Außerdem sind ähnliche Äußerungen im Beitrag in „Feminist Politika“ (2012) zu finden. Im Beitrag mit dem Titel „Rundtisch: Während wir Politiken gegen Frauenmorde entwickeln“ wird das Thema ebenfalls aus einer ähnlichen Perspektive diskutiert.

Die Diskussionen über die Männlichkeit des Justizsystems und dessen AkteurInnen werden in den unterschiedlichen Heften der „Feminist Politika“ abgehandelt. Dabei treten folgende Punkte in den Vordergrund:

Der „unrechtmäßige Anreiz“ (haksız tahrik) kommt als eine wichtige politische Diskussion beziehungsweise als ein wichtiger Kritikpunkt vor. Der Artikel 29 „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksız tahrik) veranlasst eine Strafminderung und wird von der Bewegung als „Männlichkeitsreduktion“ bezeichnet. In den ersten Heften werden Prozesse geschildert, in denen männlichen Tätern mit dem Argument des „unrechtmäßigen Anreizes“ Straferleichterungen erhalten. Die Argumente und Tatmotive der Männer, die auf die Akzeptanz von RichterInnen, Staatsanwaltschaft und RechtsanwältInnen stoßen, werden als institutionalisierte Männlichkeit bezeichnet. Im Zuge dieser Prozessverfolgung ist festzustellen, dass die politischen Analysen der Bewegung sich verschärfen.

Schon im Heft 1 der „Feminist Politika“ (Eyüboğlu 2009) wird „unrechtmäßiger Anreiz“ thematisiert und eine von feministischen Rechtsanwältinnen erhobene Statistik, die zeigt, dass in 78 Prozessen von 80 eine Straferleichterung für männliche Täter angewandt wurde, dargestellt. Dabei wird ebenfalls betont, dass diese Prozesse in unterschiedlichen Städten der Türkei stattfanden und den Gerichtsentscheidungen zu entnehmen ist, dass RichterInnen, RechtsanwältInnen oder StaatsanwältInnen eine Männersolidarisierung zeigen.

Im Heft 5 (Feminist Politika 2010) wird anhand der Diskussionen über Frauenmorde in Bezug auf die Straferleichterungen mit Verweis auf das Gesetz „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksız tahrik) zum ersten Mal der Begriff „Männlichkeitsreduktionen“ verwendet. Nach diesem Heft ist es in den darauf folgenden Heften von „Feminist Politika“ sowie auf den Demonstrationen der Frauenbewegung zu sehen, dass der Begriff „Männlichkeitsreduktion“ immer wieder in diesem Zusammenhang benutzt wird.

Im Beitrag von Hacivelioglu (2010) werden anhand verschiedener Gerichtsfälle die Strafreduktionen für Männer herausgearbeitet. Hacivelioglu macht folgende Analyse:

„‘Die Pflichten‘ der Frauen gegenüber den Männern im Sinne der moralischen Puritanität, die Wahrung der ‘Ehre‘ oder der Erfüllung weiblicher Aufgaben kommen in den Gerichten als Argumente der Männer fürs Aufrechterhalten der ‘Ehre‘ vor. ‘Ehre‘ als Norm für

Männlichkeit findet sowohl in der Gesellschaft auch in den staatlichen Institutionen sowie im Gerichtssystem breite Akzeptanz“ (ebd.).

Hacivelioglu macht in ihrer Analyse auf den Aspekt der Anwendung der Gesetze aufmerksam. Gesetze werden durch ihre Anwendung umgesetzt. Die AkteurInnen des juristischen Felds zeigen eine Männersolidarität in der Anwendung der Gesetze und somit in der Bestimmung der Gesetze. Hacivelioglu sagt, dass der Artikel 29 sexistisch ist. (ebd.)

„Im Jahr 2005 wurde ebenfalls das Gesetz „Ehren-, und Sittenmorde“ und gleichzeitig die Strafminderung für die „Ehren- und Sittenmorde“ abgeschafft. Stattdessen wurde das Gesetz „Sittenmorde“⁶⁶ eingeführt. Mit der Einschränkung des Gesetzes „Sittenmorde“ auf die „kulturell“ stigmatisierten Frauenmorde wird die „männliche Ehre“, die ebenfalls bei den individuell bezeichneten Frauenmorden eine zentrale Rolle spielt, als ein legitimes Motiv anerkannt. Somit wird mit den Argumenten der Männer beziehungsweise mit ihren Tatmotiven eine Männersolidarität gezeigt. Diese Männersolidarität zeigt sich in den Strafminderungen mit dem Hinweis (Rückgriff) auf den Gesetzessatz „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik). Argumente der Männer wie „sie hat geflirtet“, „sie hat sich sexy angezogen“, „sie ist ohne Erlaubnis fortgegangen“, „sie ist zu spät nach Hause gekommen“ und mehrere ähnliche Beispiele werden von den Gerichten und von den AkteurInnen der Gerichte als Motive und Gründe für „unrechtmäßigen Anreiz“ angenommen und in Folge dessen werden Straferleichterungdie Strafen reduziert“ (ebd.).⁶⁷

Hacivelioglu interpretiert diese Argumente als „Männlichkeits-Gründe“ (Motive), die auf die männliche „Ehre“ zurückzuführen sind (ebd.). Männliche „Ehre“ findet somit eine breite Akzeptanz bei den AkteurInnen des Justizsystems. Das heißt, die „Ehre“ wird als Argument für gerechte Gewalt toleriert (ebd.). Die bereits von Hacivelioglu aufgezählten Motive der Täter, die mit Hinweis auf das Gesetz „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) Straferleichterungen veranlassen, stimmen mit der bereits dargelegten Analyse über die Motive der Täter überein. Auch im Heft 5, im Beitrag von Kaya (2010) mit dem Titel „Das Geschlecht der Justiz ist männlich!“ (Yarginin cinsiyeti erkek!) werden Gesetze über „Sittenmorde“ und „ungerechter Anreiz“ diskutiert. Die Autorinnen kritisieren die Männlichkeit der Gerichte. Es wird eben

⁶⁶ Hier wird auf das türkische Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 82, Absatz j „Umbringen mit der Intention Sitte“ (töre saikiyle adam öldürmek) hingewiesen.

⁶⁷ Der Beitrag wurde nicht wortwörtlich, sondern nur zusammenfassend übersetzt.

betont, dass die Männersolidarität in allen geschlechterbezogenen Gerichtsfällen und bei den Entscheidung treffenden Instanzen zu finden ist.

„Genauso wie bei Scheidungsprozessen, bei denen die Argumente der Männer für die Scheidung ausreichen, während die Argumente der Frauen nicht dieselbe Auswirkung haben, haben ebenfalls die Argumente der Männer in Bezug auf den Mord an Frauen eine ähnliche Geltungskraft in den Gerichten. Männliche Argumente sind jedes Mal auf die männliche „Ehre“ als „legitimer“ Grund für die Tat zurückzuführen. Während „nicht kochen“, „nicht gut putzen“ oder „nicht jungfräulich zu sein“ als legitime Gründe für den Scheidungswunsch des Mannes von Gerichten angenommen werden, wird männliche Ehre mit ähnlichen Argumenten ebenfalls bei Frauenmorden als Grund für die Straferleichterung angewandt. In allen Prozessen, ob es sich um Frauenmorde, Scheidung oder Vergewaltigungsfälle handelt, entscheiden Gerichte promännlich und die AkteurInnen der Justiz solidarisieren sich mit Männern und die Justiz und das Gerichtssystem erweisen sich als männerbündisch“ (ebd.).

In einem anderen Beitrag zu „Männliche Gerechtigkeit ist auf den Spuren von ‚Anreiz‘“ („Erkek adalet tahrik pesinde“, (Karakus 2011)) wird die Kritik an der „Mittäterschaft“ der Gerichte so weit geführt, dass behauptet wird, dass der bestehende Artikel 29 und dessen Anwendung Frauenmorde und die Mörder der Frauen „fördert“ (ebd. 18). Es wird auf die Anwendung eines anderen Gesetzes aufmerksam gemacht, der ebenfalls für Strafminderungen bei Männern eingesetzt wird.

„In vielen der Frauenmordprozesse kommt es vor, dass der Mörder eine weitere Strafreduktion erhält, weil er sich im Gerichtssaal gut benommen hat“ (ebd.). „Gutes Benehmen“ (iyi hal)⁶⁸ ist ebenfalls ein anderes Gesetz, das neben dem „unrechtmäßigen Anreiz“ für die Strafminderungen eingesetzt wird. Karakus (ebd.) betont, dass bestehende Strafreduktionen den Männern einen Mord erleichtern. Dabei gibt sie Beispiele männlicher Mörder an Frauen an, die von den bestehenden Strafreduktionen für Mörder von Frauen wussten und deshalb davon ausgegangen sind, dass Gerichte zu ihren Gunsten entscheiden und ihre Strafe reduzieren würden, wenn sie ihre Ex-Ehefrau umbringen.

⁶⁸ Im türkischen Strafgesetzbuch Nummer 5237, Artikel 62, Absatz 2e werden Gründe für die bedingte Strafminderung, die außerhalb der aufgezählten Punkte vorkommen, beschrieben. Dabei kommen ebenfalls Gründe wie „Reuegefühl der/s TäterIn“, „das Zugeben der eigenen Tat“, „das Wiedergutmachen des Schadens“, „das gute Benehmen während des Strafverfahrens“ und andere Punkte vor. Dabei wird genau der Punkt „gutes Benehmen während des Strafverfahrens“ der subjektiven Beurteilung der/s RichterIn überlassen. Und es werden mit dem Verweis auf den genannten Absatz für die männlichen Täter immer wieder Strafminderungen durchgesetzt.

„Sevim Zarifs Ehemann Yasar Özcan war ein Rechtsanwalt und wusste genau, dass das Justizsystem die Männer in Schutz nimmt. Ayse Pasalis Ex-Ehemann hatte ebenfalls bevor er seine Ex-Ehefrau Ayse Pasali umgebracht hat, über die Strafe, die er erhalten würde, recherchiert. Man hat in seinem Computer anhand des dem Internetprotokolls herausgefunden, dass er zu Strafen in der Türkei und zu Gerichtsentscheidungen über die Mörder der Frauen recherchiert hatte. Beide Männer haben in den Gerichtsprozessen auf „ihr Recht“ des „unrechtmäßigen Anreiz“ beharrt“ (ebd.).

Karakus schreibt, dass die bestehenden Gerichtsfälle den Mord an Frauen den Männern begünstigen (ebd.). Sie macht im selben Beitrag ebenfalls auf die Position der Feministinnen aufmerksam, dass die Frauenbewegung nicht die Meinung vertritt, dass Frauenmorde mit starken Strafen verhindert werden könnten (ebd.).

„Allerdings sehen wir, dass Strafen, die reduziert werden, männlichen Tätern den Mord an Frauen leichter machen. Die Prozesse der ermordeten Frauen, bei denen eine Straferleichterung mit dem Verweis auf den „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik) der Männer geschieht, weil Frauen sozusagen Männer mit ihren Taten zu Mord ungerechterweise angereizt haben sollen, legitimisiert männliche Herrschaft über Frauen und männliche Gewalt gegen Frauen sowie zwingt Frauen zu Gehorsam“ (ebd.).

Karakus spricht im Plural und erklärt, wie es auch die anderen Autorinnen in ihren Beiträgen über die Frauenmorde schildern, Frauenmorde zu politischen Morden. Andererseits erklärt sie, wie der Politisierungsprozess der Frauenbewegung über die Frauenmorde passiert ist.

„Sevim Zarifs Mordprozess hat die Frauenbewegung bewusst gemacht, dass „das neue türkische Strafbuchgesetz auf einem glitschigen Boden aufgebaut ist. Durch die Lücken beziehungsweise die Gesetze wird der ‚glitschige Boden‘ des Strafgesetzes sichtbar, der pro-männlich eingesetzt und praktiziert wird. Bei Mordprozessen der Frauen, die im nahen oder fernen Umfeld der Feministinnen umgebracht werden, werden immer noch Straferleichterungen auf Grund von „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) und „gutes Benehmen“ (iyi hal) gemacht“ (ebd.).

Sevim Zarif war eine Klientin einer feministischen Rechtsanwältin, die ebenfalls in „Feminist Politika“ schreibt. Sie wurde dennoch von ihrem Ex-Ehemann umgebracht und das Gericht hat

seine Strafe mit dem Hinweis auf „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik) und „gutes Benehmen“ (iyi hal) ebenfalls reduziert. Erst mit diesem Gerichtsfall wurde die Frauenbewegung auf die Verwendung der Gesetzessätze „unrechtmäßigen Anreiz“ und „gutes Benehmen“ (iyi hal) für die sogenannten Strafreduktionen aufmerksam (ebd.). Die Frauenbewegung verfolgt seit 2009 die Prozesse der umgebrachten Frauen als einen systematischen politischen Kampf. Darauf wird es im folgenden Kapitel noch näher eingegangen. Karakus (ebd.) gibt einige Beispiele von Prozessen zu Frauenmorden, bei denen die Straferleichterung seit dem Beginn der Beobachtungen angewandt wird.

„Hülya Kalkan, die Cousine einer Genossin von „Sozialist Feminist“ ist, wurde von ihrem Ehemann umgebracht; Gülbeyaz Arslan wurde von ihrem Liebhaber in Istanbul umgebracht); Nazli Umakoglu in Adana wurde von ihrem Ehemann, mit dem sie 23 Jahre lang verheiratet war, umgebracht; in Izmir wurde Songül Acar von ihrem Ehemann mit der Axt umgebracht und ihre Töchter wurden schwer verletzt. Der Mörder hat 15 Jahre bekommen. In Bursa wurde Aysel Calisir von ihrem geschiedenen Ehemann, der sie von einer Versöhnung überzeugen wollte, umgebracht, der Mörder hat 20 Jahre erhalten. Yasar Kaya hat die Mutter seiner drei Kinder, Ayse Demir, mit der er nach „imam nikahi“ (religiöse Ehe/offiziell nicht anerkannt) verheiratet war, umgebracht und sie in zehn Stücke geteilt. Sein Argument für den Mord war, dass die Ehefrau ihn beschimpft hat und er erhielt aufgrund dieses Arguments eine Straferleichterung. Er hat 19 Jahre Haftstrafe erhalten“ (ebd.).

Karakus schreibt:

„Der Artikel 29 „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) ist auf die Initiative der RichterInnen und der Justiz zurückzuführen. Um die Männlichkeitsreduktionen zu erhalten, reicht es, ein Mann zu sein. Die Argumente der Mörder, dass die Frau „ihre weiblichen Aufgaben nicht erfüllte“, „sie hat sich über meine Männlichkeit lächerlich gemacht“, „sie hat mich beschimpft“, „sie hat mich betrogen“, „sie hat flirtend nach der Uhrzeit gefragt“, „sie hat Leggings angezogen“, werden von Gerichten als „unrechtmäßiger Anreiz“ (haksiz tahrik) betrachtet und die Strafe wird daraufhin reduziert. Es wird nicht Gerechtigkeit, sondern männliche Gerechtigkeit ausgeübt“ (ebd.).

Aufgrund der starken Proteste der Frauenbewegung und der Zunahme der Morde von Ex-Ehemännern an ihren „Ex-Ehefrauen“ wurde im Juni 2010 vom Kassationsgericht eine wichtige

Entscheidung unterschrieben. Die Staatsanwaltschaft hat sich entschlossen, dass das Gesetz „unrechtmäßiger Anreiz“ nach der Scheidung der Paare nicht mehr angewandt werden darf und ein Ex-Ehemann, der seine Ex-Ehefrau umbringt, die höchste Strafe erhalten soll. Auch wenn dieser Entschluss als eine positive Entwicklung bezeichnet werden kann, ist er nicht ausreichend, weil immer noch auf Grund der „Ehre“ unterschiedliche Mordtaten der Männer mit ähnlichen Argumenten reduziert werden. Die Frauenbewegung stellt die Forderung, dass „unrechtmäßiger Anreiz“ bei Frauenmorden keine Berechtigung mehr haben soll und die Aussagen der Männer nicht als wesentliche Argumente für die Entscheidungen des Gerichts gelten sollten (ebd.). Andererseits unterstützt die Frauenbewegung den Gesetzesvorschlag von der BDP-Ministerin Sebahat Tuncel, der am 21.10.2011 im Parlament für die Veränderung des türkischen Strafbuchgesetzes eingereicht wurde. Dieser Entwurf schlägt vor Frauenmorde im Rahmen von „qualitativer Schuld“⁶⁹ (nitelikli haller) aufzufassen. Nach dieser Forderung sollen Morde aufgrund der „Ehre“, der Geschlechterdiskriminierung (Sexismus), sexueller Orientierung und sexueller Identität lebenslängliche Strafe erhalten. In diesem Gesetzesvorschlag wird außerdem stark betont, dass absichtliche Morde aufgrund der Geschlechterdiskriminierung gegenüber Frauen, Morde auf Grund der sexuellen Orientierung und sexuellen Identität nicht mit Bezugnahme auf den Gesetzessatz „unrechtmäßigen Anreiz“ bestraft werden sollten und dass es keine Reduzierung des Strafrahmens aufgrund „unrechtmäßiger Anreize“ geschehen darf.

Wie es auch dem Beitrag von Karakus zu entnehmen ist, spielt die männliche „vertikale Ehre“ bei der Anerkennung der „individuellen“ Gründe der Männer als Tatmotive eine Rolle. Es ist von einer breiten Akzeptanz männlicher „vertikaler Ehre“ zu sprechen, sodass sie auch bei als individuell bezeichneten Gewalttaten gegenüber Frauen und Morden an Frauen die zentrale Rolle spielt. Die Skandalisierung der Gesetze und deren Anwendung weisen darauf hin, dass es über die sogenannten „individuellen“ Einstellungen über „Ehre“ einen Konsens gibt und sich die AkteurInnen der Gerichte sich mit männlichen Tätern zu Gunsten der „Aufrechterhaltung“ beziehungsweise „Wiederherstellung“ der männlichen „vertikalen Ehre“ solidarisieren. Wie es die Analyse über die Motive der Täter sowie die Beispiele der Tatmotive der Männer zeigen, die in den Beiträgen in „Feminist Politika“ vorkommen, sind diese „individuellen“ Motive gar nicht so individuell und die Motive der Männer wiederholen sich. Der gemeinsame Nenner stellt immer wieder die männliche „vertikale Ehre“ dar. Die Feststellungen von Karakus und

⁶⁹ Eigene Übersetzung.

anderen Autorinnen der Zeitschrift „Feminist Politika“, dass die Straferleichterungen sexistisch sind und dass die Justiz sexistisch und männerbündisch ist, stimmen mit der Diskussion der Frauenbewegung darüber, dass Frauenmorde politisch sind, überein. Es geht dabei um die Dechiffrierung der Männlichkeit und männlicher Hegemonie der Institutionen und deren AkteurInnen die für die Aufrechterhaltung männlicher Hierarchie und Hegemonie und Gewalt als Herrschaftsinstrument eine systematische institutionelle Herrschaftspraxis ausüben.

12. Gegenhegemoniale Öffentlichkeiten der Frauenbewegung gegen Frauenmorde

Die bisher kritischen Diskussionen der Frauenbewegung zu den Gesetzen und dem juristischen Feld sowie zu den AkteurInnen des juristischen Felds werden auf unterschiedlichen Ebenen durchgeführt. Politische Kämpfe werden nicht nur mit dem juristischen Feld, sondern auch mit anderen staatlichen Institutionen sowie mit dem Staat als Verantwortungsträger geführt. Es ist diesbezüglich von unterschiedlichen Strategien und Öffentlichkeiten der Frauenbewegung zu sprechen, die hinsichtlich der Bekämpfung der männlichen Gewalt, institutioneller Gewalt und symbolischer und struktureller Gewalt gebildet werden. In diesem Sinne sind Kampagnen gegen Frauenmorde, die Kämpfe für gesetzliche Veränderungen schon während des ersten Strafrechtsveränderungsprozesses 2000-2005 sowie des Gesetzesänderungsprozesses des Gewaltschutzgesetzes 4320 im Jahr 2011-2012, die Demonstrationen zum 8. März und 25. November, Proteste und öffentliche Diskussionen bilden gegenhegemoniale Öffentlichkeit(-en) gegen männliche Gewalt, die sich mit unterschiedlichen Formen der Gewalt sich auseinander setzen.

Im Folgenden wird die von der Frauenbewegung gebildete Öffentlichkeit in Bezug auf die Bekämpfung der hegemonialen Männlichkeit im juristischen Feld dargestellt. Anschließend wird politische Öffentlichkeit der Bewegung, die über die Kampagnen gegen Frauenmorde und Demonstrationen gebildet wird, thematisiert.

12.1. Feministinnen positionieren sich als Verteidigerinnen der umgebrachten Frauen

Schon vor dem Start der Kampagnen für die Bekämpfung der Frauenmorde hat sich die Frauenbewegung als Verteidigerin in den Prozessen zu Frauenmorden positioniert. Die Geschichte der Verteidigung der Frauenmorde ist auf den Mord an Semse Allak zurückzuführen. Die in Mardin lebende Semse Allak wurde 2002 vergewaltigt und wurde in Folge schwanger. Ihre Familie hatte die Entscheidung gefasst, Semse durch „Recm“, durch Steinigen, umzubringen. Sie ist dabei nicht gleich gestorben, sondern erst nachsechs Monaten im Krankenhaus. Die Frauenbewegung hat zum ersten Mal im Jahr 2002 anlässlich Semse Allaks Mords organisiert gegen „Ehren- und Sittenmorde“ agiert. Die Frauen haben sechs Monate lang Semse im Krankenhaus bewacht. Nach ihrem Tod wurde Semse, die nicht von ihrer Familie bestattet wurde, von den Feministinnen bestattet. Seit 2002 übernehmen Feministinnen als eine organisierte Bewegung gegen Frauenmorde die Bestattung der nicht von ihren Familien bestatteten Frauen, die Opfer von „Ehrenmorden“ sind.

Im Beitrag von Eyüboğlu mit dem Titel „Nicht Gewalt, es ist männliche Gewalt“ (Siddet degil erkeke siddeti) bezeichnet Eyüboğlu diese Aktion als „Ursprung (milad) für die Frauenbewegung, da sich die Frauenbewegung durch die Frauenmorde politisiert hatte“ (Eyüboğlu 2010).

Erstmals intervenierte 2007 die Frauenbewegung ebenfalls in der Urteilssprechung, indem Frauen sich als „müdahil“ – „Betroffene und Verteidigerinnen“ – subjektivierten. Somit wurde in Prozessen der umgebrachten Frauen als Verteidigerinnen interveniert. Die von ihrer Familie nicht bestatteten Frauen wurden bestattet. Die kurdische Frauenbewegung hat die Bestattung von Semse Allak übernommen. Die Kampagne „Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um“ ist als ein Moment der Bewegung, an dem die Frauenbewegung als organisierte Bewegung gegen Frauenmorde einen systematischen politischen Kampf gestartet hat, zu interpretieren. Damit haben Kampagnen, Demonstrationen, Kundgebungen, unterschiedliche politische Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, die Dechiffrierung der Gesetze und deren Männlichkeit, die Dechiffrierung der AkteurInnen des juristischen Felds sowie der staatlichen Institutionen als „Männerbund“ begonnen.

Sich als Verteidigerinnen in den Gerichtsprozessen zu subjektivieren macht einen wichtigen Bestandteil der politischen Kämpfe im juristischen Feld aus. Es kann festgestellt werden, dass

sich die politische Kämpfe gegen die institutionelle Gewalt und institutionalisierte Männlichkeit auf der Ebene des juristischen Kampfs verdichten. „Sich-Subjektivieren“ als Verteidigerinnen im Sinne einer dritten Person stößt auf keine gesetzliche Anerkennung. Die Frauenbewegung erhebt ihre Verteidigung der umgebrachten oder vergewaltigten Frauen als einen politischen Anspruch. Dieser politische Anspruch hat zwei Seiten. Zum einen wird mit der Dechiffrierung des juristischen Systems eine politische Positionierung zu institutionalisierter Männlichkeit eingenommen, die sich sowohl in den Gesetzen als auch in der Anwendung der Gesetze durch die AkteurInnen des juristischen Systems verdichtet. Zum anderen wird mit dieser Positionierung das juristische Feld politisiert und diese Politisierung entspricht dem Anspruch der Frauenbewegung, dass „Frauenmorde politisch sind“. Im Endeffekt wird mit Position als zu positionieren Verteidigerinnen die „Systematik“ der männlichen Gewalt gegen Frauen und Frauenmorde als männliches Herrschaftsmechanismus dechiffriert.

Nicht nur bei Frauenmorden sondern auch bei Vergewaltigungsfällen positionieren sich Feministinnen als Verteidigerinnen. Feministinnen verfolgen alle Sitzungen der Gerichtsprozesse. In der Regel werden sie nach der ersten Sitzung nicht mehr zu Prozessen zugelassen und demonstrieren dann draußen vor den Gerichtssälen. Unabhängig vom jeweiligen Ort oder von der Stadt, in der gerade der Gerichtsprozess stattfindet, werden in Gruppen Fahrten in die Städte organisiert. Eine andere politische Strategie der Frauenbewegung ist das Übernehmen der Vertretung der Opfer durch feministische Rechtsanwältinnen. In diesem Fall wird von den feministischen Rechtsanwältinnen, wenn damit die Familie des Opfers einverstanden ist, eine kostenlose rechtliche Unterstützung angeboten und der Prozess wird von feministischen Rechtsanwältinnen übernommen. Eine andere Besonderheit dieses politischen Akts besteht darin, dass die betroffene Frau nicht nur von einer feministischen Rechtsanwältin, sondern von mehreren feministischen Rechtsanwältinnen vertreten wird. Somit wird die „Seite“ des Täters, der Rechtsanwalt des Mörders und auch der „männerbündische juristische Pakt“ durch eine kollektive Verteidigung von feministischen Rechtsanwältinnen unter Druck gesetzt.

Eine andere politische Strategie gegen den maskulinistischen juristischen Pakt bildet die Anklage von StaatsanwältInnen, die trotz Ansuchens der bedrohten Frauen keinen Schutz erteilt haben und die bedrohten Frauen aufgrund unterlassenem staatlichen Schutz umgebracht wurden.

Im Anschluss wird anhand zweier Beispiele die politische Wirkung der Frauenbewegung auf die Gerichte diskutiert.

12.2. Die politische Wirkung der Verteidigerinnen

Es ist festzustellen, dass seitdem die Frauenbewegung Frauenmorde verfolgt, oder zumindest bei den Frauenmorden, die aktiv beobachtet werden, keine Straferleichterungen geltend gemacht werden. Den Diskussionen der Bewegung ist zu entnehmen, dass diese teilweise „Verbesserung“ der Gerichtsentscheide auf die öffentliche Sensibilisierung bei den Gerichtsprozessen durch die Frauenbewegung zurückzuführen ist. Ayse Pasalis Gerichtsfall war in der Hinsicht der Höhepunkt der Bewegung. Bei den Mordprozessen von Güldünya Tören, Sevim Zarif, Pippa Bacca, Ayse Yilmaz und Sati Korkmaz und anderen von der Frauenbewegung verfolgt, haben Täter die „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe erhalten. Diese Prozesse werden von der Frauenbewegung als „Sieg der Bewegung“ bezeichnet (Feminist Politika 2010, 41).

Auch wenn von einem mittelbaren Einfluss der Proteste der Frauenbewegung zu sprechen ist, handelt es sich dabei um eine politische Auswirkung auf die Entscheidung der Gerichte und nicht um eine rechtliche Auswirkung auf das Prozessverfahren. Erst im Fall von Necla Yildiz, die von dem Exfreund ihrer Tochter mitten auf der Straße umgebracht wurde, wurden NGOs als Verteidigerinnen auch gerichtlich anerkannt. Die Tochter von Yildiz hatte bei der Polizei wegen Morddrohungen ihren Exfreund angezeigt und von der Staatsanwaltschaft Schutz verlangt. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Polizei intervenierten und der Exfreund von Necla Yildizs Tochter brachte Necla Yildiz um. Necla Yildiz war Mitglied von einer ArbeitnehmerInnenorganisation namens „BES“ in Ankara. „BES“ und KESK (eine andere ArbeitnehmerInnenorganisation) und Frauenorganisationen hatten die Forderung gestellt, Yildiz im Gerichtsprozess als Verteidigerinnen zu vertreten. Im Fall von Necla Yildiz wurde zum ersten Mal die Forderung nach der Verteidigung durch eine dritte Person gerichtlich akzeptiert. Dieser Prozess ist in dieser Hinsicht der erste Frauenmordfall, in dem Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen für eine gerichtliche und rechtliche Anerkennung der Verteidigung durch zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht nur politisch, sondern auch rechtlich akzeptiert wurden (Feminist Politika 2011a, 46).

Die Demonstrationen der Frauenbewegung im Fall von Ayse Pasali waren deshalb ein Paradebeispiel für die politische Auswirkung der Bewegung im Sinne eines politischen Erfolgs der gegenhegemonialen Öffentlichkeit der Frauenbewegung. Ayse Pasalis Fall wurde mit einer kollektiven Demonstration mit der Beteiligung unterschiedlicher Frauenorganisationen und Paralleldemonstrationen von Frauenorganisationen und Frauen in 15 Städten der Türkei mitverfolgt. Alle Demonstrationen und die Kundgebung auf diesen Demonstrationen wurden auf die Leinwände projiziert. Die Demonstration begann abends um 19 Uhr und dauerte bis 24 Uhr. Am nächsten Tag wurde sie von 8 Uhr in der Früh bis zur Entscheidung des Gerichts um 13 Uhr weitergeführt. Ayse Pasali hatte mehrmals ihren Ex-Ehemann wegen Gewalt und Morddrohungen bei der Staatsanwaltschaft angeklagt. Der Ex-Ehemann wurde bereits wegen Gewaltanwendungen an Pasali verhaftet und nach kurzem Haftaufenthalt freigelassen. Nach seiner Entlassung hat er Pasali umgebracht. Trotz der Beschwerden und mehrerer Anfragen Pasalis bei Staatsanwalt und Polizei hatte sie vom Staat und seinen Institutionen keinen Schutz erhalten.

Die Absicht der Demonstration war, einerseits auf die Frauenmorde und den mangelnden staatlichen Schutz gegen männliche Gewalt aufmerksam zu machen, andererseits eine Straferleichterung mit dem Argument „unrechtmäßigen Anreiz“ (haksiz tahrik) oder „gutes Benehmen“ (iyi hal) zu verhindern. Vom 11. auf 12. Mai 2011 demonstrierten Frauen bis zum Prozessende. Auch vor dem Gerichtssaal kam parallel zu den türkeiweiten Demonstrationen zu Protesten. Pasalis Fall war der erste Frauenmordprozess bei dem es innerhalb von einigen Monaten, ohne monatelange Verzögerungen wie bei ähnlichen Prozessen, zu einem Entschluss kam. Für den Mörder wurde keine Straferleichterung angewandt und er erhielt, wie von der Frauenbewegung gefordert, eine „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe. Dieser Fall wurde auch breit in Medien diskutiert und die Tatsache, dass der Mörder keine Straferleichterung, sondern eine „erschwerte“ lebenslängliche Haftstrafe erhalten hat, wurde es als „der Triumph der Frauenbewegung“⁷⁰ bezeichnet.

Beide Fälle zeigen, dass gegenhegemoniale politische Öffentlichkeit der Frauenbewegung eine Wirkung auf die Gerichte und AkteurInnen der Gerichte sowie staatliche Institutionen und

⁷⁰ An dem Tag 12. Mai wurde in mehreren Fernsehkanälen in den Hauptnachrichten über diese Demonstrationen berichtet und mit den Sätzen „der Sieg/Triumph der Frauenbewegung“ wurde auf die Rolle der Frauenbewegung in dem Entschluss des Gerichts aufmerksam gemacht.

Regierung hat und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit gegenüber Gewalt gegen Frauen sowie über Frauenmorden erhöht hat.

12.3. Plattformen gegen Frauenmorde

Die Plattformen „Widerstand gegen Frauenmorde“ und „Wir werden Frauenmorde stoppen“ sind zur Bekämpfung der Frauenmorde gegründet worden. Durch beide Plattformen geschehen neben Vernetzung, Informationsvermittlung und Demonstrationen und die regelmäßige Mitverfolgung der Frauenmorde. Öffentlichkeitsarbeit und die Politisierung der Gerichtsfälle werden durch unterschiedliche Demonstrationen und öffentliche Diskussionen über beide Plattformen organisiert. Gleichzeitig wird eine Solidarität mit den Familien der umgebrachten Frauen gezeigt. Verschiedene Frauenorganisationen wie Amargi, Filmmor, Kadav, Mor Cati, Sosyalist Feminist, Istanbul Feminist Kollektiv sowie unabhängige feministische Frauen und Familien der umgebrachten Frauen sind Bestandteile der Plattform „Widerstand gegen die Frauenmorde“. In den Städten, in denen feministische Frauen organisiert auftreten, ist auch diese Plattform aktiv. Der Start der Kampagne „Widerstand gegen Frauenmorde“ (Kadin cinayetlerine karsi isyandayiz) wurde am 11. November 2010 mit dem Slogan „Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um“ angekündigt.

Über die Zielsetzungen und den Anlass der Gründung ist auf der Homepage der Plattform folgendes zu lesen:

„Wir sehen Frauenmorde als ‚politische Morde‘ denn für uns ist Gewalt nicht etwas, das kein Subjekt und kein Geschlecht besitzt. Männer, die Frauen Gewalt antun, tun das nicht deshalb, weil sie krank, wahnsinnig, pervers oder ungebildet sind. Gewalt gegenüber Frauen ist ganz offensichtlich eine ‚männliche Gewalt‘. Das ist einer der hauptsächlichen Mechanismen, der männliche Gewalt aufrechterhält. Frauenmorde sind innerhalb dieses Systems deshalb so verbreitet und findet in den Gerichten, in den Polizeiwachen, in den Gesetzen so viel Verstärkung und Unterstützung, weil innerhalb dieses Systems der Körper der Frauen, deren Sexualität, Identität, Arbeit, Leben als in Besitz der Männer betrachtet wird. Männliche Gewalt äußert sich im Schlagen, in sexueller Belästigung, Vergewaltigung und dem erzwungenen Selbstmord und findet in den Frauenmorden ihren Höhepunkt. Seit Jahren leisten wir Widerstand gegen die Massaker an Frauen und an Massaker an unserem Geschlecht....“

Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um. Wir wollen, bevor wir umgebracht werden, unter institutionellen Schutz genommen werden. Wir wollen Platz zum Wohnen erhalten und Schutz bekommen. Wenn wir Gewalt erleben, wollen wir rechtliche Unterstützung. Wir wollen nicht, dass wir von der Polizeiwache und von den Frauenhäusern zurück zu den Mördern geschickt werden. Die Mörder sind Väter, Ehemänner, Liebhaber und Brüder... Sie befinden sich in unserem Haushalt (hane). Die Mörder sind Ingenieure, Ärzte, Arbeiter, Arbeitslose... Die Mörder sind Kurden, Türken, Laz, Cherkessen⁷¹... Die Mörder sind jung und alt... Ihr gemeinsamer Nenner ist, dass sie Männer sind. Wenn der Mann die Frau umbringt, solidarisieren sich alle Institutionen, der Staat, die Medien, die Justiz und die Polizei mit dem männlichen Täter und werden so zu MittäterInnen in den Frauenmorden.“⁷²

In dieser Analyse ist eine Wiederholung der Argumente, die in der Zeitschrift „Feminist Politika“ vorkommen, zu sehen. Hinzu kommt die Analyse darüber, dass der gemeinsame Nenner der Frauenmörder deren Männlichkeit ist. Es wird von der Bewegung besonders betont, dass weder Alter noch ethnische Herkunft oder Klasse die zentrale Rolle bei der Gewalt gegen Frauen spielen. Männer bringen Frauen aufgrund ihrer „Männlichkeit“ um.

Plattformen und die durch die Plattformen mobilisierten Frauen betreiben unterschiedliche Formen der Dechiffrierungsarbeit. Neben den vorher geschilderten politischen Kämpfen im juristischen Feld werden von den Plattformen regelmäßige Demonstrationen in mehreren Städten der Türkei organisiert. Zum Beispiel gibt es jeden zweiten Freitag in Taksim⁷³ eine Demonstration gegen Frauenmorde. Demonstrationen und Kundgebungen der Frauen der Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“, genauso wie die der Frauen in anderen Städten von der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“ für jedes Wochenende organisierten Sitzdemonstration gegen die Frauenmorde, zählen zu einigen dieser Demonstrationen. Zu den Kampagnen beider Plattformen sind auch die Beschwerden über die Staatsanwälte, die den nach Schutz suchenden Frauen keinen Schutz boten und die Frauen infolgedessen umgebracht wurden, zu zählen.

⁷¹ Laz und Cerkez (Cherkessen) sind ethnische Minderheiten in der Türkei.

⁷² <http://www.kadincinayetlerineisyandayiz.blogspot.com/p/dene.html> (Letztens eingesehen am 01. 10. 2012)
Ein ähnlicher Inhalt ist auch im Heft 12 (Feminist Politika 2011b) zu finden.

⁷³ Ein Stadtzentrum in Istanbul. Die genannte Demo war auf den Zeitraum von 2011 bis 2012 beschränkt. Es kann sein, dass die Demo danach in einer anderen Form regelmäßig oder gar nicht mehr stattfindet.

Seitdem durch Sosyalist Feminist 2010 die Kampagne „Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um“ am Valentinstag gestartet wurde, werden seither an jedem Valentinstag die Proteste unter folgenden Mottos fortgesetzt: „Die Liebe der Männer bringt jeden Tag drei Frauen um“ und „Wir wollen weder Rosen noch dass du eine Frau umbringst! Wir wollen keine Liebe, die uns umbringt“⁷⁴, „Anstatt Geschenke wollen wir Freiheit“, „Auch an den Tagen der Liebe setzt sich männliche Gewalt fort“⁷⁵. Die Kampagne gegen die Frauenmorde wurde von Sosyalist Feminist mit dem Anbringen eines großen Plakats am Taksim-Platz und mit einer anschließenden Kundgebung gestartet. Frauen ließen vom Dach eines Hotels ein 20 meter langes Transparent herunterhängen. Das Plakat war mit dem Slogan „Widerstand gegen die Frauenmorde – Die Feministinnen“ beschriftet.⁷⁶ Am 11. November 2010 haben Frauen eine Veranstaltung zur Bekanntmachung dieser Kampagne organisiert. Plakate in Straßen über die Frauenmorde, die Verteilung der Broschüre, die Teilnahme der Aktivistinnen an verschiedenen Radio- und TV-Sendungen, die Teilnahme an unterschiedlichen Symposien, Veranstaltungen und das Einschreiten in politischen Versammlungen, auf denen Regierungsmitglieder Reden halten⁷⁷, sind zu ihren Aktionen zu zählen. Die Entstehung der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“ und der Start der Kampagne „Widerstand gegen Frauenmorde“ gingen Hand in Hand. Die Protestaktion von Erdogan wegen seiner Aussage, dass „Frauen und Männer nicht gleich sind“⁷⁸, wurde auf einer Frauenkonferenz, auf der er eine Rede gehalten hat, durchgeführt.

Auf der Kundgebung haben Frauen folgende Kritik geäußert:

„Ministerpräsident Erdogan sagt, dass ‚Frauen und Männer dieselben Rechte haben, aber ihre Natur ist anders und deshalb sind Frauen und Männer nicht gleich‘. Wir wollen vom Ministerpräsident Erdogan, dass er anstatt die ‚Natur‘ und ‚wie viele Kinder Frauen gebären sollten‘ zu hinterfragen, seine Aufgaben erfüllen sollte, wie die Unterdrückung und Diskriminierung der Frauen zu verhindern und männliche Gewalt gegenüber Frauen zu stoppen. Er soll eine Politik führen, die die Existenzrechte der Frauen und die Sicherheit ihrer Existenz

⁷⁴ „Ne gül al, ne can! Öldüren sevgi istemiyoruz“

⁷⁵ <http://www.kadincinayetlerineisyandayiz.blogspot.com/p/dene.html>. (Letztens eingesehen am 17. 01. 2103)

⁷⁶ Dazu siehe den Bericht von Celik (2010).

⁷⁷ Dazu mehr ist im Beitrag „Widerstand gegen Frauenmorde“ (Kadin cinayetlerine isyandayiz) zu finden (Feminist Politika 2011c, 57).

⁷⁸ <http://www.haberturk.com/polemik/haber/537849-kadin-ve-erkegin-esit-olmasi-mumkun-degil>

garantieren. Wir wollen sofort dazu auffordern, dass solche Schritte gesetzt werden, anstatt mit diesen Aussagen Zeit zu vergeuden, weil jeden Tag drei Frauen umgebracht werden!“⁷⁹

Die Re-Biologisierung und „Naturalisierung“ der Geschlechterrollen und -identitäten werden mit Sichtbarmachender bestehenden vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse kritisiert. Dabei wird auf die Gewaltverhältnisse in der Familie hingewiesen. Die Politik des Ministerpräsidenten Erdogan⁸⁰, der mindestens drei Kinder fordert, wird aus diesem Aspekt noch einmal kritisch betrachtet. Es wird hier auf die Dimension der symbolischen Gewalt, die durch das Regierungsoberhaupt vorangetrieben wird, aufmerksam gemacht. Und wird dennoch der Punkt betont, dass die direkte männliche Gewalt unmittelbar mit symbolischer Gewalt und institutionalisierter Gewalt zusammenhängt.

Die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“

Die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“ wurde im Sommer 2010 gegründet. Gegründet zunächst in Istanbul, verbreitet sie sich innerhalb kürzester Zeit in mehreren Städten der Türkei. Die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“ besteht hauptsächlich aus Frauen, die ebenfalls in den linken Gruppen organisiert sind, während die Frauen in der anderen Plattform unabhängige Feministinnen sind.

Auf der Homepage der Plattform ist über die Zielsetzungen der Plattform folgendes zu lesen:

„Die effektivste Methode, Frauenmorde zu Stoppen ist über den Weg der Forderungen und des Erhaltens von Rechten. Dabei sollen wir unsere Rechte bei Abgeordneten, JuristInnen, Polizei, Gerichtsmedizin, MinisterInnen und bei den Gouverneuren (valilik) einfordern. Die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“ hat sich in diesem Kampf um die Rechte der Frauen zwei zentrale Punkte als Ziel gesetzt. Das erste ist das Abschaffen der starken Straferleichterungen

⁷⁹ „Başbakan Erdoğan „Kadınlar ve erkekler eşit haklara sahip olurlar. Ama yaradılışımız farklı” diyor”. Başbakan Erdoğan'dan kadınların „yaradılışlarını”, „kaç çocuk doğuracaklarını” değil, görevi olduğu üzere kadınların şiddet, baskı, ayrımcılık görmelerinin önüne geçmek, yaşam hakları ve can güvenliklerini garanti altına almak üzere hayata geçireceği politikaları, atacağı adımları duymak istiyoruz. Acilen duymak istiyoruz, çünkü tüm bu beyanlarla harcanan her gün 3 kadın daha öldürülüyor!

Kadın Cinayetlerine İsyandayız!” auf der Kundgebung von Istanbul Feminist Kollektif am 5. 11. 2010 wurde es Ausgesprochen (<http://sosyalistfeministkollektif.org/feminist-gundem/kadin-cinayetleri-?start=35>) (Letztens eingesehen am 12. 05. 2013).

⁸⁰ Ministerpräsident Tayyip Erdogan äußert in jeder Gelegenheit wie am 8. März oder in seinen Reden auf den Frauenversammlungen, dass die türkische Nation veraltet und junge Generationen braucht. (F5haber 2013)

für Frauenmörder und damit das Bekämpfen der ermutigenden Rollen der Gesetze. Der andere Punkt ist das Bekämpfen der institutionellen Lücken bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen...“⁸¹.

Die Argumente beider Plattformen in ihrer Kritik an Institutionen und ihre Beweggründe und Zielsetzungen zur Bekämpfung der Frauenmorde sind ähnlich. Dabei werden zwei Punkte für die gesetzlichen und rechtlichen Kämpfe der Frauenbewegung ins Ziel gesetzt. Der „unrechtmäßige Anreiz“ und das mangelnde Verantwortungsbewusstsein des Staats im Hinblick auf die Intervention gegen männliche Gewalt an Frauen. Die Forderungen an den Staat zu intervenieren und den Maskulismus der staatlichen Institutionen zu bekämpfen werden in den Mittelpunkt der Ziele beider Plattformen gesetzt. In der Praxis läuft es darauf hinaus, dass bedrohte Frauen sich anstatt an die staatlichen Institutionen eher an diese beiden Plattformen wenden und die Aktivistinnen der Plattformen die „Fälle übernehmen“. Das bedeutet von rechtlicher Verfolgung bis hin zur Beratung auch Druckausübung auf die Staatsanwalt, die Gerichte und die Polizei, die durch die Aktivistinnen der Plattformen organisiert werden (Interviews mit B. und C.)⁸². Es ist ebenfalls hinzuzufügen, dass beide Plattformen eine politische Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit erhalten haben. Auch dass die betroffenen Frauen oder deren Familien sich an die Plattformen wenden, ist ein Zeichen dieser Sichtbarkeit.

13. Die Demonstrationen am 8. März und 25 November

Der 8. März und der 25. November sind für die Frauenbewegung bedeutungsvolle Tage, an denen unterschiedliche Gruppen und diverse Feministinnen und unterschiedliche politische Ausrichtungen der feministischen Bewegung teilnehmen. In den letzten drei Demonstrationen zum 8. März und 25. November wurden Frauenmorde ins Zentrum der Demonstrationen gestellt. Slogans bezüglich Frauenmorde und männlicher Gewalt auf den Demonstrationen des 8. März sowie 25. November zeigen, dass auf sich breite Flügel der Frauenbewegung in ihren Forderungen sowie in der Herrschaftskritik der feministischen Bewegung einigen. Auf beiden Demonstrationen treten folgende Slogans in den Vordergrund:

⁸¹ <http://kadincinayetlerinidurduracagiz.net/>

⁸² C. B. von der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“, Interview am 7 Mai 2011. S. C. von der Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“, Interview am 15. Oktober 2011.

„Yasta degil isyandayiz!“, *„Kadin cinayetlerinin hesabini soracagiz!“*, *„Ne tesadüf, tesadüf degil apacik erkek siddeti!“*, *„Erkek devlet erkek katilleri koruyor!“*, *„Kadin cinayetlerine son!“*, *„Erkek vuruyor, devlet koruyor!“*...

Auf Deutsch sind die Slogane wie folgendes zu übersetzen:

„Wir sind nicht in Trauer, wir sind im Widerstand!“, *„Wir werden die Gerechtigkeit für die ermordeten Frauen erzwingen!“*⁸³, *„Es ist kein Zufall, es ist ganz offen die Gewalt der Männer!“*, *„Der männlicher Staat schützt die Männer!“*, *„Stoppt Frauenmorde!“*, *„Die Männer morden und der Staat schützt sie!“*....

Wie diesen Slogans zu entnehmen ist, erscheint hier feministische Herrschaftskritik, die bereits ausführlich dargestellt wurde, im Vordergrund der feministischen Kritik, die eine starke Institutionenkritik und eine Kritik am männlichen Staat impliziert. Die Demonstrationen am 8. März und 25. November sind Gelegenheiten, zu denen sich der breite Flügel der Frauenbewegung zusammenfindet. Die Slogans der Frauenbewegung bezüglich der Herrschaftskritik, die männliche Hegemonie als ein Konglomerat der direkten, symbolischen, strukturellen und institutionellen Gewalt kritisiert, treten in den Vordergrund. Es kann behauptet werden, dass der Kampf gegen männliche Gewalt einen breiten Block der Frauenbewegung als Pakt gegen männliche Hegemonie ermöglicht.

14. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

In dieser Arbeit wurde es versucht, männliche Gewalt gegen Frauen und deren institutionelle und zivilgesellschaftliche Verortung herauszuarbeiten. Außerdem wurde angestrebt, die politischen Kämpfe der Frauenbewegung in der Türkei gegen die institutionalisierte maskulinistische versus männliche Gewalt in Vordergrund zu stellen. Damit wurde die politische gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung und deren Auswirkung auf die Transformation der Staatlichkeit, Institutionen und Zivilgesellschaft hinterfragt. *Die erste These* der vorliegenden Arbeit ist, dass die männliche Gewalt für die Aufrechterhaltung der männlichen Hegemonie sowie der hegemonialen Männlichkeit ein immer wieder einsetzbares

⁸³ Es ist eine schwierige Übersetzung. Kann auch als „Wir werden Frauenmorde zur Rechenschaft ziehen!“ übersetzt werden.

strukturelles Merkmal ist. „Ehre“ bildet dabei den gemeinsamen Nenner für die „Männlichkeit(-en)“, die in Summe, aber auch als einzelne „Männlichkeiten“ in ihren diversen Formen die männliche Hegemonie über Frauen als Gewaltordnung darstellt.

Dabei erweist sich „Ehre“ ebenfalls als unmittelbarer Bestandteil der hegemonialen Männlichkeit, da hegemoniale Männlichkeit mit den Attributen der „weißen“, türkischen, urbanisierten, gebildeten Mittel- und Oberschichtsmänner assoziiert werden sollte. Zu diesen Attributen sollte ebenfalls der Nationalismus und die sunnitisch-muslimische Identität gerechnet werden. Es ist seit 2002, also seit die muslimisch konservative AKP-Regierung an der Macht ist, eine Wandlung in den Attributen, die der hegemonialen Männlichkeit in der Türkei zugeschrieben wird, festzustellen. Auch wenn der nationalistische Strang kontinuierlich weiterlebt, ist eine Diversität in den Bildern der hegemonialen Männlichkeit(-en) zu erkennen. Während hegemoniale Männlichkeit für die türkische säkularistische Elite „weiße“, gut ausgebildete, westlich orientierte und wirtschaftlich liberale Männer bedeutet, bezeichnen die neuen türkischen muslimisch-konservativen Eliten diese mit Attributen wie sunnitisch-muslimisch, muslimisch-konservative, gut ausgebildet und dennoch nicht westlich orientiert und wirtschaftlich liberal. Dennoch stellt sich in der vergeschlechtlichten Gewaltanalyse dieser Arbeit die männliche „vertikale Ehre“ für beide hegemoniale Männlichkeit(-en) als ein gemeinsamer Konsens heraus.

Auch wenn es „individuelle“ Unterschiede bezüglich der Einstellung zu „Ehre“ und dem „Ehrenverständnis“ gibt, stellt sich die männliche „vertikale Ehre“, die über die Dominanz der Frauen hergestellt wird, als ein gemeinsamer Nenner für Männlichkeiten und männliche Hegemonie über Frauen, heraus. Männliche „vertikale Ehre“ ist über die Teilnahme an oder Beibehaltung der hierarchischen Position unter Männern und über die Aufrechterhaltung der Dominanz und Herrschaftsposition über Frauen bestimmt. Dabei variiert auch die Intensität der Bestimmung der männlichen „vertikalen Ehre“ je nach Bildung, sozialer Gruppe im Sinne von gesellschaftlichem Milieu. In Folge verändern sich auch die Rollenbilder und wie streng die weiblichen „Aufgaben“ und moralische Erwartungen an Frauen bestimmt sind.

Die *zweite These* dieser Arbeit ist, dass männliche Gewalt gegenüber Frauen mit der „Einstellung zur Ehre“ sowie mit den unterschiedlichen Formen männlicher „Ehre“ zu tun hat. Trotz der Differenzen bleibt männliche „vertikale Ehre“ ein Männlichkeitsmerkmal, das sich über die Dominanzposition über Frauen herstellt. Männliche Gewalt gegen Frauen fundiert sich

über die „normalisierten“ Weiblichkeits- und Männlichkeitsbilder und -rollen, die sich über eine hierarchische Geschlechterbeziehung organisiert werden. Wie es in den unterschiedlichen Analysen zu Gewalt und männlicher „Ehre“ zu sehen ist, hängen Gewalt und „Ehre“ eng zusammen. Gewalt fundiert männliche „vertikale Ehre“ und „Ehre“ fundiert Gewalt. Gleichzeitig ist die Gewaltordnung in der Zivilgesellschaft verankert. Je fester die geschlechtliche Hierarchie in der Zivilgesellschaft verankert ist, desto stärker ist auch eine Gewaltstruktur in der Zivilgesellschaft impliziert. Somit erweist sich „Ehre“ auch als ein Strukturmerkmal, das vergeschlechtlichte soziale Beziehungen ordnet und Geschlechterrollen bestimmt, da diese Rollenbilder und die Toleranz beziehungsweise die Akzeptanz der vergeschlechtlichten Gewaltstruktur der Zivilgesellschaft inhärent sind.

Wie anhand der Diskurse über Gewalt schon herausgearbeitet wurde, hat sich in dieser Arbeit der Gebrauch eines intersektionellen Gewaltbegriffs als nützlich herausgestellt. In diesem Sinne wurde auch die Trennung zwischen „Sittenmorden“ und „Ehrenmorden“ einerseits über einen intersektionalen Aspekt dargestellt, nämlich wie Struktur und Gewaltverhältnisse miteinander interagieren. Andererseits wurde die Trennung zwischen „Sittenmorden“ und „Ehrenmorden“ über politische Machtverhältnisse gesellschaftlich verortet, indem „Ehre“ und „Sitte“ wie es oben schon dargestellt wurde, sowie „Ehren- und Sittenmorde“ als Gegenstand der politischen Diskurse und gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Dabei wurde die Positionierung der Frauenbewegung gegen diese Trennung als Bekämpfung der maskulinistischen Herrschaftsverhältnisse dargestellt.

Wie schon im Theorieteil diskutiert wurde, wurden anhand des Themas der Arbeit verschiedene Formen der Gewalt herausgearbeitet. Es ist in diesem Sinne hinzufügen, dass „Ehre“ ebenfalls eine symbolische Form der Gewalt ist, die Männern und Frauen feste und manifeste Geschlechterrollen und damit zusammenhängende hierarchisch strukturierte gesellschaftliche Aufgaben zuschreibt. Andererseits wird die vergeschlechtlichte Dimension der symbolischen Gewalt, die mit den herrschenden Strukturen von wirtschaftlichen, politischen, infrastrukturellen, bildungsspezifischen und „kulturellen“ Mängeln und Benachteiligungen im Sinne der strukturellen Gewalt interagiert, zusammengedacht. Dennoch wurde es in der vorgelegten Arbeit versucht, den Aspekt struktureller Gewalt anhand der institutionellen Gewalt, die sich in der „Männlichkeit der Bürokratie“, im Maskulinismus der Institutionen beziehungsweise maskulinistischen Institutionen (Sauer 2001) und des staatlichen Felds

manifestiert, herauszuarbeiten. Gerade dieses Feld erweist sich für die politischen Kämpfe der Frauenbewegung als interessant.

Die dritte These dieser Arbeit besagt, dass direkte männliche Gewalt mit symbolischer Gewalt und institutioneller Gewalt interagiert. Institutionalisierte Gewalt reproduziert sich im Maskulismus der Institutionen; hier wurde hauptsächlich das juristische Feld fokussiert und nebenbei wurden auch Polizei sowie staatliche Frauenhäuser im Vorfeld der kritischen Auseinandersetzung mit dem juristischen Feld in die Analyse aufgenommen. Dabei wurden der Männerbund im juristischen Feld sowie die Männlichkeit der AkteurInnen des juristischen Felds anhand der Verwendung des Konzepts der „Männlichkeitsreduktionen“, die schon oben herausgearbeitet wurden, als Systematik der institutionellen Gewaltpraktiken herausgestellt. Gleichzeitig ist der Diskurs über „Sittenmorde“, der staatliche, zivilgesellschaftliche und institutionelle Dimensionen hat, als eine kulturelle Gewaltpraktik, die gleichzeitig mit dem „Sexismus“ und „Maskulismus“ des juristischen Felds interagiert, aus der feministischen Kritik heraus im Sinne eines gegenhegemonialen Diskurses dargestellt. Somit wurde die Justiz nicht nur als ein Feld mit eigenen Praktiken und Regeln, in dem AkteurInnen des Feldes innerhalb des Feldes sich positionieren und Machtkämpfe führen (Bourdieu 1987), sondern auch als integraler Teil des Staats und als eine staatliche Institution, die eine zentrale Rolle in der Ausübung institutioneller und institutionalisierter Gewalt spielt, verortet.

Wie die Kritik der Frauenbewegung auch an anderen Institutionen des Staats herausgearbeitet hat, ist es von einer Solidarisierung der Männlichkeit der Institutionen sowie der Gewaltpraktiken der Institutionen, die einen Konsens in Bezug auf die männliche Hegemonie darstellen, zu sprechen. Als *vierte These* dieser Arbeit ist an diesen Punkt hinzufügen, dass die männliche Hegemonie der Institutionen sich ebenfalls in Bezug auf die männliche „vertikale „Ehre“ einigt und unter den AkteurInnen der Institutionen einen Konsens darüber herrscht. Auch wenn es mit Sicherheit je nach Institution und auch je nach individueller Einstellung der AkteurInnen der Institutionen Variationen der männliche „vertikale Ehre“ geben soll, kann den (ver)geschlechtlichten Herrschaftspraktiken der Institutionen nachgewiesen werden, dass es sich um einen Konsens über männliche „vertikale Ehre“ handelt, da sie im Genderregime des staatlichen Patriarchats für die Aufrechterhaltung der Herrschaft und die Dominanz über Frauen eingesetzt werden.

Einen anderen Aspekt der vorliegenden Arbeit bilden die gegenhegemonialen Diskurse gegen die hegemonialen Diskurse des Staats. Dabei wurde wie vorhin angemerkt wurde, nicht nur der Diskurs über „Sittenmorde“ und die diskursive „Umpolung“ des Begriffs „Ehrenmorde“ geschildert, sondern auch der staatliche Diskurs über männliche Gewalt als Herrschaftsdiskurs herausgearbeitet. Der hegemoniale Diskurs des Staats hat die Funktion, die Konstitution der Männlichkeit(-en) als Gewaltstruktur in staatlichen Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen „Institutionen“ im Sinne des erweiterten Feldes fortzusetzen. Der gegenhegemoniale Diskurs des Staats baut, wie es der feministischen Kritik zu entnehmen ist, auf die Individualisierung sowie „Entgeschlechtlichung“ der Gewalt. Davon ausgehend kann die *fünfte These* formuliert werden, die den hegemonialen Gewaltdiskurs einerseits als eine Regierungstechnologie der vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse interpretiert und andererseits die Beziehung hegemonialer Männlichkeit und Männlichkeiten mit der Gewaltstruktur, die über männliche „vertikale Ehre“ konstituiert ist, beschreibt.

Es konnte sowohl in Bezug auf die politischen Kämpfe gegen männliche Gewalt als auch auf die vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse nur mitgedacht werden, wie die muslimisch-konservative Regierung und deren staatliche Verankerung in den Institutionen sowie in der Zivilgesellschaft auf die Geschlechterbeziehungen und Gewaltverhältnisse wirkt. Es ist dennoch der Analyse über die Institutionen zu entnehmen, dass institutionelle Männlichkeit sowie Männlichkeit(-en) der Institutionen eine „Männlichkeitsbürokratie“ haben, die in Bezug auf hegemoniale Männlichkeit(-en) trotz der politischen Umpolungen Gemeinsamkeiten und Kontinuität aufzeigen. Deshalb ist es wichtig zu betonen, dass es auf symbolischer und struktureller Ebene Änderungen durch die muslimisch-konservative Regierung hinzugefügt werden und in der Staatlichkeit und Zivilgesellschaft diese Folgen zu beobachten sind (Bugra 2012). Wie die Frauenbewegung ebenfalls darauf hinweist, ist festzustellen, dass die neokonservative und muslimisch-konservative Politik sich in diesem Neokonservatismus gut vereinbaren lassen (Özgün, Ulusoy 2011). Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis. Gleichzeitig ist es von einem islamisch-muslimischen politischen Lager zu sprechen, das ebenfalls unterschiedliche Pole innerhalb des Staats und des muslimisch-konservativen Diskurses ausmacht. Der Prozess, der die herrschende AKP-Regierung an die Macht brachte, wurde von radikal muslimisch-konservativen Stimmen bis zu muslimischen liberal-konservativen Stimmen vorangetrieben (Tugal 2009). Dieser staatliche Block erweist sich deshalb als ein wichtiges staatliches Machtpol.

Der muslimisch-konservative Block wird von der muslimisch-konservativen Regierung geführt und kann festgestellt werden, dass für dieses politische Lager eine konservative Re-Institutionalisierung der Familie und eine konservative Umformung der Geschlechterrollenbilder wesentlich ist. Die Familienpolitik der Regierung und die strukturelle Veränderungen in diese Richtung sowie Aussagen des Ministerpräsidenten Erdogans über die Geschlechterrollen können als eine Zunahme der symbolischen Gewalt gegen Frauen interpretiert werden. Diese Kritik wird von der Frauenbewegung sowie als auch von anderen gegenhegemonialen politischen Öffentlichkeiten, die gemeinsam ein oppositionelles Lager bilden, geäußert. Allerdings wurde in dieser Arbeit der Aspekt der symbolischen Gewalt, der mit der Zunahme des muslimischen Konservativismus zu tun hat, genauso wie der Aspekt der sich transformierenden Strukturen und deren Auswirkungen auf die Geschlechterverhältnisse und der vergeschlechtlichten Gewaltstruktur nicht näher gehend berücksichtigt.

Den Zahlen über Frauenmorde ist zu entnehmen, dass es eine Zunahme seit 2002, parallel zu der Einparteienregierung der muslimisch-konservativen AKP-Regierung festzustellen ist... Ob dabei tatsächlich ein Zusammenhang mit den genannten Aspekten und der Zunahme männlicher Gewalt gegen Frauen in diesen zehn Jahren festgestellt werden kann, bleibt fraglich. Den Diskussionen der feministischen Bewegung ist zu entnehmen, dass die Zunahme der konservativen Politiken in dem Anstieg männlicher Gewalt eine Rolle gespielt haben soll. Andererseits variieren die Diskussionen innerhalb der feministischen Bewegung über die Zunahme der Gewalt ebenfalls. Ein anderer Aspekt, der in dieser Hinsicht diskutiert wird, ist auch die Zunahme des Widerstands der Frauen gegen männliche Gewalt und der männliche Rückschlag gegen diesen Widerstand. Eine weitere ebenfalls geführte Diskussion ist, ob die Sichtbarkeit und das öffentliche „Bewusstsein“ über männliche Gewalt gegen Frauen zugenommen hat und die Statistiken deshalb auch sichtbar geworden sind oder eventuell konsequenter erhoben werden.

Es ist sicher nicht einfach, eine exakte Aussage über die eine oder die andere „Wirklichkeit“ zu machen und einen Aspekt als hauptsächliche Ursache für die Zunahme der männlichen Gewalt gegen Frauen zu identifizieren, wenn es überhaupt von einer Zunahme an Gewalt gesprochen werden kann. Wie im Kapitel über die Statistiken angesprochen wurde, ist es schwierig einen Rückgriff auf die Statistiken der Polizei und des Justizministeriums vor dem Jahr 2000 zu erhalten. Ein rein statistischer Vergleich ist deshalb auch nicht möglich, an denen eine Zunahme der Gewalt gemessen werden könnte.

Andererseits ist es den von mir verfolgten Diskussionen und Interviews, die ich mit Expertinnen und Aktivistinnen geführt habe, so wie anderen Formen der öffentlichen Debatte, wie im Fernsehen, auf den Universitäten und in verschiedenen wissenschaftlich-politischen Foren zu entnehmen, dass die allgemeine Stimmung und Meinung darüber in die Richtung tendiert, von einer zunehmenden Bewusstseinssteigerung der Frauen, eventuell einer gesellschaftlichen Stärkung der Frauen sowie damit zusammenhängendem zunehmenden Widerstand zu sprechen. Wie es in der Arbeit darauf hingewiesen wurde, ist in Bezug männliche Gewalt gegen Frauen, die Abweichung der Frauen von Geschlechterrollen und dem Widerstand gegen männliche Dominanz eine Korrelation festzustellen. Die Zahl der ermordeten Frauen, die mindestens einmal bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei den Täter angezeigt haben, macht ebenfalls ein Großteil der ermordeten Frauen aus. Auch dies unterstützt die Meinung, dass der Widerstand der Frauen gegen die bestehende männliche Gewaltherrschaft und die Tatsache, dass sie sich der Gewalt nicht mehr unterwerfen, einen Rückschlag der Männer mit intensiverer Gewalt, die letztendlich die Eliminierung der Existenz der Frau bedeutet, „veranlasst“ beziehungsweise damit zusammenhängt. Es ist dennoch zu fragen, inwieweit konservativ-muslimische Geschlechterrollen und der von der muslimisch-konservativen Regierung auf der AkteurInnens-Ebene vorangetriebener Konservatismus in den Geschlechterverhältnissen auf diesen Geschlechterkampf wirkt, die Gewaltstruktur intensiviert und männliche Gewalt gegenüber Frauen zunehmen lässt. Das Vorhaben dieser Arbeit war jedenfalls, Interpretationsvorschläge für diese Phänomene zu liefern.

Wie es schon am Anfang dieser Arbeit angemerkt wurde, war das Vorhaben dieser Arbeit auch, die herrschenden vergeschlechtlichten Gewaltverhältnisse in Bezug auf die politischen Kämpfe der Frauenbewegung zu hinterfragen. Dabei ist zusammenfassend noch wichtig, auf einen letzten Punkt hinzuweisen. Ausgehend von den dargestellten politischen Kämpfen ist es wichtig zu fragen, wie die politischen Kämpfe der Frauenbewegung zu interpretieren sind. In einem beschränkten Feld und einem abgegrenzten Rahmen wurde versucht, die politische Kritik der Frauenbewegung an der institutionellen und institutionalisierten Gewalt darzustellen. Gleichzeitig lag der Fokus der untersuchten politischen Kämpfe auf der Bekämpfung der institutionellen und institutionalisierten Gewalt und der Skandalisierung des Männerbundes im juristischen Feld. Welche Auswirkungen die gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung auf das juristische Feld hat, wurde oben geschildert. Wie jedes Feld ist juristisches Feld ebenfalls politisch. Durch die politischen Kämpfe der Frauenbewegung in diesem Feld kommt es nicht nur zu einer politischen Auseinandersetzung mit dem Männerbund

im Justizsystem und der Männlichkeit der Justiz, sondern auch mit politischen AkteurInnen im Feld, die auch dass politische Entscheidungen fällen. Es wurde außerdem dargestellt, dass das Feld nicht statisch ist und die Institutionen sowie die Staatlichkeit und die politischen Lager im Staat mit politischen Kämpfen geformt beziehungsweise transformiert werden.

Es wurde in dieser Arbeit außer Acht gelassen, welche Auswirkung die politische Öffentlichkeit, die von der gegenhegemonialen Frauenbewegung gebildet wurde, auf die hegemonialen Medien hat. Es ist dennoch wichtig anzufügen, dass die Sprache der Medien mit der öffentlichen Sensibilisierung über Gewaltopfer sowie Gewalttaten und Gewaltfällen stärker sensibilisiert wurde. Während noch von 2002 bis 2010 von Frauenmorden im Sinne von „Noch ein Sittenmord“, „Noch ein Mord im Namen der Ehre“, „Eifersuchtsdrama“, „Familiendrama“ usw. berichtet wurde, ist es 2013 davon zu sprechen, dass eine teilweise differenzierte und sensibilisierte Sprache über Frauenmorde in den Medien vertreten wird.⁸⁴ Es wird in der Regel mit dem Übertitel „Noch ein Frauenmord“ berichtet und kritischer mit der männlichen Gewalt und mit den „Männlichkeitsgründen“ mit den Gründen der männlichen Täter an Frauenmorden umgegangen. Aus den Diskussionen der Frauenbewegung ist zu entnehmen, dass die teilweise Sensibilisierung der Sprache der hegemonialen Medien einerseits auf die Kooperation der Frauenbewegung mit den AkteurInnen in Medien zurückzuführen ist, da weibliche Medienarbeiterinnen in den Vordergrund treten. Andererseits ist auch von der Rolle der politischen Öffentlichkeit zu sprechen, die durch die politische gegenhegemoniale Öffentlichkeit der Frauenbewegung mobilisiert wurde und zu Sensibilität und einem erhöhten Bewusstsein im Sinne von männlicher Gewalt gegen Frauen geführt hat. Diese Sichtbarwerdung der Gewalt und die Forderungen der Frauenbewegung am Staat haben auch die Regierung und ihre Institutionen zu mehr Verantwortung veranlasst. Die Veränderung des erst mangelhaft funktionierenden Gesetzes 4320, der Start von Kampagnen der Regierung gegen männliche Gewalt, vor allem nachdem Mord an Ayse Pasali, hängen auch mit einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit und dem steigenden Druck auf die Regierung zusammen. Andererseits erzeugt diese Sichtbarwerdung und das staatliche „Interventionsversprechen“ gegen männliche Gewalt, wie schon in der Arbeit behandelt wurde, auch kritische Positionen, weil es sich gerade dabei auch um einen dem staatlichen Gewaltdiskurs widersprechende Positionen und Auseinandersetzungen mit hegemonialem staatlichem Diskurs handelt.

⁸⁴ Diese Feststellung ist auf meine eigene Medienbeobachtung und die Gespräche mit den feministischen Aktivistinnen zurückzuführen. Wobei zu betonen ist, dass Feministinnen eine starke Kritik an der Sprache der Mainstreammedien ausüben und es schon feministische Gruppen gibt, die kritische Medienbeobachtung durchführen.

Die *sechste These* und somit letzte These stellt die politische Wirkungskraft der Frauenbewegung als eine politische Akteurin, die auf die Institutionen und den Staat auf Handlungs- und Strukturebene transformativen politischen Druck ausübt und die als eine wichtige gesellschaftliche und politische Akteurin im gegenhegemonialen politischen Lager der Staatlichkeit agiert, dar. „Staat als Männerbund“ (Kreisky 1995) wird dechiffriert und es wird versucht durch die „Feminisierung“ der Institutionen der direkten männlichen Gewalt etwas entgegen zu setzen.

15. ABKÜRZUNGEN

AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi - Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung
Bianet	Bağımsız Haber Ağı - unabhängiges Kommunikationsnetzwerk
CEDAW	Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
DTP	Demokratik Toplum Partisi - Demokratische Gesellschaftspartei
EU	Europäische Union
IHD	İnsan Hakları Derneği - Menschenrechtsverein
KA-MER	Kadin Merkezi - Frauenzentrum
KHIP	Kadının İnsan Hakları Platformu - Menschenrechtsplattform für Frauen
NVAWS	National Violence Against Women Survey
SFK	Sosyalist Feminist Kollektiv - Kollektive der Sozialistischen Feministinnen
TDK	Türk Dil Kurumu - Wörterbuch der Stiftung der türkischen Sprache
TCK	Türk Ceza Kanunu - Türkisches Strafgesetzbuch
UNO	United Nations Organization
WWHR	Women for Women's Human Rights

16. LITERATURVERZEICHNIS

- Acik, N. 2002: Ulusal mücadelede kadın mitosu ve kadınların harekete geçirilmesi: Türkiye’de çağdaş kürk kadın dergilerinin bir analizi, in Bora, Aksu; Günel, Aysegül (Hg.): 90’larda Türkiye’de Feminizm. Istanbul 279-306.
- Akkent, M. 1994: Osmanlı büyüklerinin feminist talepleri. Geçmişe kısa bir bakış. Kadın hareketinin kurumsallaşması, fırsatlar ve riskler. Istanbul.
- Akkoc, N. 2002: Diyarbakir Ka-Mer’in kuruluş hikayesi ve yürüttüğü çalışmalar, in Bora, Aksu; Günel, Aysegül (Hg.) 90’larda Türkiye’de Feminizm. Istanbul 205-216.
- Altınay, Ayşegül; Arat, Yeşim 2008: Türkiye’de Kadına Yönelik Şiddet. Istanbul.
- Althusser, Louis 1977: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Anmerkungen für eine Untersuchung, in Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. Hamburg.
- Arat, Yesim 1995: „1980’ler Türkiye’sinde Kadın Hareketi: Liberal Kemalizmin Radikal Uzantısı“, in Arat, Necla (Hg.): Türkiye’de Kadın Olgusu içinde. İstanbul 75-95.
- Arat, Yesim 2000: 1980’lerde Türkiye’de Kadın Hareketi: Liberal Kemalizmin Radikal Uzantısı. Türkiye’de politik dayanışma ve modernleşme, in Kalyoncuoğlu, E.; Sarıbay, A.U. (Hg.). Istanbul 435-446.
- Arendt, Hannah 2005: Macht und Gewalt. München, Zürich.
- Arendt, Hannah 2006: Macht und Gewalt, in Arendt, Hannah: Denken ohne Geländer. München, Zürich 89-95.
- Aytac, S. 2005: Türkiye’de Feminist Hareketin Oluşumu. Özgünlüğü Ararken: Kadın Hareketinde Mücadele Deneyimleri, in Cakır, D. (Hg.). Istanbul 37-58.
- Bagli, Mazhar; Özensel, Ertan 2011: Türkiye’de töre ve namus cinayetleri. Töre ve namus. Istanbul.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth 2007: Wir und die Anderen. Kopftuch, Zwangsheirat und andere Missverständnisse. Frankfurt.
- Becker-Schmidt, Regina 1987: Geschlechtertrennung – Geschlechterdifferenz. Bonn.
- Becker-Schmidt, Regina 2004: Doppelte Vergesellschaftung von Frauen: Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben, in Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden 62-72.
- Belkis, Kümbetoglu 2002: Kadınlara ilişkin projeler, in Bora, Aksu; Günel, Ayşegül (Hg.) 90’larda Türkiye’de Feminizm. Istanbul 159-181.
- Benhabib, Seyla 2002: The Claims of Culture. Princeton.

- Bergmann, Jörg 1985: Flüchtigkeit und methodische Fixierung sozialer Wirklichkeit: Aufzeichnungen als Daten der interpretativen Soziologie, in Soziale Welt: Bonß, Wolfgang; Hartmann, Heinz (Hg.): Entzauberte Wissenschaft: Zur Relativität und Geltung soziologischer Forschung, Sonderband 3. Göttingen 299-320.
- Bereswill, Mechthild 2006: Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht. Weinheim.
- Bereswill, Mechthild 2007: Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit, in Bereswill, Mechthild; Meuser, Michael; Scholz, Sylka (Hg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit, Forum Frauen-und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Band 22. Münster 101-118.
- Bereswill, Mechthild; Meuser, Michael; Scholz, Sylka 2009: Männlichkeit als Gegenstand der Geschlechterforschung, in Bereswill, Mechthild; Meuser, Michael; Scholz, Sylka (Hg.): Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit, Forum Frauen-und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Band 22. Münster 7-22.
- Berktaş, Fatmagül 2001: "Osmanlı'dan Cumhuriyet'e Feminizm", in Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce, Cilt I: Cumhuriyet'e Devreden Düşünce Mirası. İstanbul.
- Bora, Aksu 2002: Bir yapabilirlik olarak KA-DER, in Bora, Aksu; Günel, Aysegül (Hg.) 90'larda Türkiye'de feminizm. İstanbul 109-124.
- Bourdieu, Pierre 1966: The Sentiment of Honour in Kabyle Society, in Peristiany, J.G. (Hg.): Honour and Shame. London 191-241.
- Bourdieu, Pierre 1976: Entwurf einer Soziologie der Praxis auf der Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre; Passeron, Jean-Claude 1977: Reproduction in Education, Society and Culture. California.
- Bourdieu, Pierre 1982: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre 1993: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre; Wacquant, Loic J.D. 1996: Reflexive Anthropologie. Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre 2005: Die männliche Herrschaft. Frankfurt am Main.
- Bourdieu, Pierre 2007: Männliche Herrschaft, in Hark, Sabine (Hg.): Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie. Lehrbuch zur sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden 225-239.
- Brandes, Holger 2002: Der männliche Habitus. Männerforschung und Männerpolitik. Band 2. Opladen.

- Brandes, Holger: Hegemoniale Männlichkeit und männlicher Habitus. Thesen zu Connell und Bourdieu. Diskussionspapier zur 3. AIM-Gender-Tagung 2004 (pdf – datei).
- Brownmiller, Susan 1978: Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. New York.
- Brush, L. 1993: Violent acts and injurious outcomes in married couples: methodological issue in the national survey of families and households, in Bart, P.; And, Moran (Hg.): Violence Against Women. Beverley Hills.
- Brückner, Margit 1994: Gewalt gegen Frauen: Verstrickungsprobleme und Aufarbeitungschancen, in Dohnal, Johanna(Hg.): Test the West, Band 2. Wien 35-48.
- Bugra, Ayse 2012: The Changing Welfare Regime of Turkey: Neoliberalism, Cultural Conservatism and Social Solidarity Redefined, in Dedeoglu, Saniye; Elveren, Adem Yavuz (Hg.): Gender and Society in Turkey. New York 15-31.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1996: Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Wirklichkeit und Einstellungen in der Bewegung, Band 117.3. Stuttgart.
- Cakir, Serpil 1996: Osmanli Kadin Hareketi. Istanbul.
- Connell, Robert 1987: Gender and power. Society, the person, and sexual politics. Cambridge.
- Connell, Robert W. 1990: An iron man: the body and some contradictions of hegemonic masculinity, in Messner, M.; Sabo, D. (Hg): Sport, Men and the Gender Order. Champaign 83-95.
- Connell, Robert W. 1993: Schools & Social Justice. Philadelphia.
- Connell, R. W. 1995: Masculinities. Knowledge, Power, and Social Change. California.
- Connell, Robert 2000a: Die Wissenschaft von der Männlichkeit, in Bosse, Hans; King, Vera (Hg.) Männlichkeitsentwürfe – Wandlungen und Widerstände im Geschlechterverhältnis. Frankfurt, New York 17-28.
- Connell, Raewyn 2000b: The Men and the Boys. Sydney.
- Connell 2006: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen.
- Cubukcu, S.U. 2004: 1980 sonrası kadın hareketi: Ataerkilliğe karşı meydan okuma. Türkiye’de ve AB’de kadının konumu: Kazanımlar, sorunlar, umutlar, in Berktaş, Fatmagül (Hg.). Istanbul 55-74.
- Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild 2002: Einführung, in Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt, New York 9-29.
- Dieter, Grimm 2002: Das staatliche Gewaltmonopol, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan John: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 1297-1314.
- Dobash, Emerson R. 1992: Women, Violence & Social Change. London.

- Dobash, Russell P.; Dobash, R. 2002: Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 921-942.
- Ehrenreich, Barbara 1994: Die Gewaltdebatte seit Adam und Eva, in Dohnal, Johanna(Hg.): Test the West. Band 1. Wien 29-41.
- Eren, Hasan 1992: TDK Türk Dil Kurumu Türkçe Sözlük. Istanbul.
- Ergün, Yeliz; Güler, Burcu; Tanyer, İlkay 2010: 80 sonrası Türkiye’de Kadın Hareketi. Devrim Yolunda Kurtuluş. Istanbul.
- Felski, Rita 1989: Beyond Feminist Aesthetics. Feminist Literature and Social Change. Harvard.
- Flick, Uwe 2008: Design und Prozess qualitativer Forschung, in Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg 252-265.
- Foucault, Michel 1985: Freiheit und Selbstsorge, in Becker, Helmut u.a. (Hg.): Freiheit und Selbstsorge. Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel 2000: Die Gouvernementalität, in Lemke, Thomas; Bröckling, Ulrich (Hg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main 41-68.
- Foucault, Michel 2005: Analytik der Macht. Frankfurt am Main.
- Fraser, Nancy 1989: „Foucault on Modern Power: Empirical Insights and Normative Confusions“, in Fraser, Nancy: Unruly Practices. Power, Discourse, and Gender in Contemporary Social Theory. Minneapolis.
- Fraser, Nancy 1996: Öffentlichkeit neu denken. Ein Beitrag zur real existierenden Demokratie, in Scheich, Elvira (Hg.): Vermittelte Weiblichkeit. Feministische Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie. Hamburg 151-183.
- Fraser, Nancy 2001: Die halbierte Gerechtigkeit. Frankfurt am Main.
- Galtung, Johan 1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Hamburg.
- Galtung, Johan 1998: Frieden mit friedlichen Mitteln. Frieden und Konflikt, Entwicklung und Kultur. Opladen.
- Gedik, Esra 2006: Kadınlik ve vicdani red üzerine notlar, in Amargi: Hazir olmuyorum. Istanbul 38-42.
- Geiger, Brigitte 2008: Die Herstellung von Öffentlichkeit für Gewalt an Frauen, in Dorer, Johanna; Geiger, Brigitte; Köpl, Regina (Hg.): Medien – Politik – Geschlecht. Feministische Befunde zur politischen Kommunikationsforschung. Wiesbaden 204-217.
- Gelles, Richard J. 2002: Gewalt in der Familie, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 1043-1078.

- GiG-net (Hg.) 2008: Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Warschau.
- Gildemeister, Regine 2004: „Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung“, in Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden 132-140.
- Gramsci, Antonio 1992: Prison Notebooks, Buttigieg, Joseph A. (Hg.). New York, Columbia.
- Gramsci, Antonio 1994: Gefängnisse – Kritische Gesamtausgabe, Band 6. Hamburg.
- Hagemann-White, Carol 1992: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. Pfaffenweiler.
- Hagemann-White, Carol 1997: Strategien gegen die Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. In: Hagemann-White, C.; Kavemann, B., Ohl, D. (Hg.): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld 15-116.
- Hagemann-White, Carol 2002: Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick, in Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt am Main 29-53.
- Hanagan, Michael 2002: Gewalt und die Entstehung von Staaten, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 153-177.
- Hagemann-White, Carol; Böhne, Sabine 2004: Gewalt- und Interventionsforschung: Neue Wege durch europäische Vernetzung, in Beck, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie. Wiesbaden 555-564.
- Haraway, Donna 1995: Die Neuerfindung der Natur. Primaten Cyborgs und Frauen, in Hammer, Carmen; Stieß, Immanuel (Hg.). Frankfurt, New York.
- Haraway, Donna 2007: Situiertes Wissen. Wissenschaftsfrage im Feminismus und das Privileg einer partialen Perspektive, in: Hark, Sabine (Hg.): Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie. Wiesbaden 305-322.
- Harding, Sandra 1987: Feminism and Methodology. Indiana.
- Harding, Sandra 1999: Feministische Wissenschaftstheorie: zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht. Hamburg.
- Has Hacib, Yusuf 2008: Kutadgu Bilig. Istanbul.
- Hearn, Jeff 1998: The Violences of Men: How Men Talk About and Home Agencies Respond to Men's Violence to Women. London.

- Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John 2002: Gewalt. Zu den Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandaufnahme, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 15-26.
- Hochschild, Arlie Russell; Machung, Anne 1989: Dual-career families; Sex role; Working mothers; Case studies. New York.
- Hopf, Christel 2008: Qualitative Interviews – ein Überblick, in Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg 349-360.
- IHD Istanbul Dökümantasyon Birimi 2010: 2010 yılı İnsan Hakları Derneği kadınların yaşam haklarına yönelik hak ihlalleri raporu. Istanbul.
- Imbush, Peter 2002: Der Gewaltbegriff, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 26-58.
- Jessop, Bob 2007: Problem- und Begriffsbestimmungen. Kapitel 1. Holen wir den Staat zurück! Rückblicke und Perspektiven, in Röttger, Bernd; Rego Diaz, Victor (Hg.) Kapitalismus, Regulation, Staat. Ausgewählte Schriften. Hamburg 13-39.
- KA-MER 2004: The Story of Ayse, in: Mojab, Shahrzad; Abdo, Nahla (Hg.): Violence in the Name of Honour. Theoretical and Political Challenges. Istanbul 127-136.
- Kamer Kadın Merkezi 2011: İstersek Biter/We can stop this. Istanbul.
- Kebir, Sabine 1991: Antonio Gramscis Zivilgesellschaft: Alltag, Ökonomie, Kultur, Politik. Hamburg.
- Kerestecioglu, İ.Ö. 2004: 1990’larda kadın hareketi: Demokrasi ve eşitlik talebi, in Berktaş, Fatmagül (Hg.): Türkiye’de ve Avrupa Birliği’nde kadının konumu: Kazanımlar, sorunlar, umutlar. Istanbul 75-97.
- Klaus, Elisabeth 2004: Öffentlichkeit und Privatheit: Frauenöffentlichkeiten und feministische Öffentlichkeiten, in Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden Empirie. Wiesbaden 209-217.
- Kocali, Filiz 2002: Kadınlara mahsus gazete Pazartesi, in Bora, Aksu; Günel, Aysegül (Hg.): 90’larda Türkiye’de feminizm. Istanbul.
- Krause, Ellen 2003: Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung. Opladen.
- Kreisky, Eva 1992: Der Staat als „Männerbund“. Der Versuch einer feministischen Staatssicht, in: Biester, Elke; Geißel, Brigitte; Lang, Sabine u.a. (Hg.): Staat aus feministischer Sicht. Berlin 53-62.
- Kreisky, Eva 1994: Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik, in Leggewie, Claus (Hg.): Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik. Darmstadt 191-208.

- Kreisky, Eva 1995: Der Stoff aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung, in Becker-Schmidt, Regina; Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Frankfurt 85-124.
- Künzel, Christine 2005: Gewalt/Macht, in Von Braun, Christina; Stephan, Inge (Hg.): Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien. Köln, Weimer, Wien 117-139.
- Lang, Sabine 1994: Politische Öffentlichkeit und Demokratie. Überlegungen zur Verschränkung von Androzentrismus und öffentlicher Teilhabe, in: Biester, Elke; Holland-Cunz, Barbara; Sauer, Birgit (Hg.): Demokratie oder Androkratie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion. Frankfurt am 201-226.
- Lissmann, Urban 2008: Inhaltsanalyse von Texten. Ein Lehrbuch zur computerunterstützten und konventionellen Inhaltsanalyse. Koblenz.
- Lüders, Christian 2008: Beobachten im Feld und Ethnographie, in Flick, Uwe; von Kardoff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg 384-402.
- MacCannell, Dean; MacCannell, Juliet Flower (1997): Violence, power and pleasure. A revisionist reading of Foucault from the victim perspective, in: Ramazanoglu, Caroline (Hg.): Explorations of some tensions between Foucault and feminism. London, New York 203–238.
- McCaughey, M. 1997: Real knockouts: The physical feminism of women's self-defense. New York.
- MacKinnon, Catharine 1989: Toward a Feminist Theory of the State. Cambridge, Harvard.
- Marcuse, Herbert 1968: Psychoanalyse und Politik. Frankfurt, Wien.
- Mayring, Philipp 2008: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel.
- Meuser, Michael 1998: Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und ???. Opladen 112.
- Meuser, Michael 2000: Perspektiven einer Soziologie der Männlichkeit, in Janshen, Doris (Hg.): Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung. Frankfurt, New York 47-78.
- Meuser, Michael 2002: „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in Dackweiler, Regina-Maria, Schäfer Reinhild (Hg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt, New York 53-81.
- Meuser, Michael 2003: Politische Soziologie. Ortsbestimmungen und aktuelle Forschungsgebiet, in Forum der Deutschen Gesellschaft für Soziologie 1. Köln 48-65.
- Meuser, Michael; Scholz, Sylka 2005: Hegemoniale Männlichkeit - Versuch einer Begriffsklärung aus soziologischer Perspektive, in: Dinges, M. (Hg.): Männer -Macht - Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute. Frankfurt am Main, New York 211-228.
- Meuser, Michael, 2006: Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster. Wiesbaden.

- Meuser, Michael 2009: Hegemoniale Männlichkeit – Überlegungen zur Leitkategorie der Men's Studies, in Aulenbacher, Brigitte; Bereswill, Mechthild; Löw, Martina u.a. (Hg.): Frauen Männer Geschlechterforschung. State of the Art, Forum Frauen – und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Band 19. Münster 160-175.
- Meyer, Thomas 2002: Politische Kultur und Gewalt, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan John: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 1195-1215.
- Müller, Ursula 2004: Gewalt von der Enttabuisierung zur einflussnehmenden Forschung, in Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden 549-555.
- Münkler, Herfried; Lianque, Marcus 2002: Die Rolle der Eliten bei der Legitimation von Gewalt, in Heitmeyer, Wilhelm; Hagan John: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 1215-1233.
- Nadig, Maja 1988: Frauen in der Kultur – Macht und Ohnmacht, in Schäffer-Hegel, Barbara (Hg.): Feministische Theorie und Politik. Frauen und Macht. Der alltägliche Beitrag der Frauen zur Politik des Patriarchats, Band 2. Freiburg 284-293.
- Narr, Wolf-Dieter 1974: Gewalt und Legitimität, in Otthein, Rammstedt (Hg.): Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik. Frankfurt.
- Os, N.A.N.M.V. 2001: Osmanlı Müslümanlarında feminizm, in Alkan, Mehmet Ö. (Hg.): Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce Ansiklopedisi 1. Istanbul 337-347.
- Ott, Cornelia 2001: Heterosexualität und Gewalt, in Hornung, Ursula; Gümen, Sedef; Weilandt, Sabine (Hg.): Zwischen Emanzipationsvision und Gesellschaftskritik. Rekonstruktionen der Geschlechterordnung. Münster 152-171.
- Ovadia, Stella 2005: Feminist hareketin ilk günleri (özgün örgütlenme deneyimleri), in Cakır, D. (Hg.): Özgürlüğü ararken: Kadın hareketinde mücadele deneyimleri. Istanbul 59-80.
- Özensoy, Necati 2005: Hukuki terimler sözlüğü. Istanbul.
- Parekh, Bhikhu 2000: Rethinking Multiculturalism. Cultural Diversity and Political Theory. Houndmills, Basingstoke, Hampshire, London.
- Pateman, Carole 1988: The Sexual Contract. Cambridge, Mass, Oxford.
- Peristiany, John G. (Hg.) 1966: Honour and Shame: The Values of Mediterranean Society. London.
- Phillips, Anne 2007: Multiculturalism without Culture. Princeton, Oxford.
- Pitt Rivers, Julian 1966: Honour and Social Status, in: Peristiany, John G. (Hg.): Honour and Shame. London, Weidenfeld 19-77.
- Popitz, Heinrich 1986: Prozesse der Machtbildung. Tübingen.
- Popitz, Heinrich 1992: Phänomene der Macht. Tübingen.

- Poulantzas, Nicos 1974: Politische Macht und gesellschaftliche Klassen. Frankfurt, Main.
- Poulantzas, Nicos 1978: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie. Hamburg.
- Ramazanoglu, Caroline; Holland, Janet 1997: Women's sexuality and men's appropriation of desire, in: Ramazanoglu, Caroline (Hg.): Explorations of some tensions between Foucault and feminism. London, New York 239–265.
- Ramazanoglu, Yildiz; Tuksal, Hidayet Sefkatli 2005: Dindar çevrelerde kadın politikası üretimi, in: Özgürlüğü Ararken. Kadın Hareketinde Mücadele Deneyimleri. Istanbul 221-239.
- Rich, Adrienne 1989: Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz – Forced heterosexuality and lesbian existence, in List, Elisabeth; Studer, Herlinde (Hg.): Denkverhältnisse: Feminismus und Kritik. Berlin 244-277.
- Rommelspacher, Birgit 1995: Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Orlanda.
- Ruppert, Uta 2004: Frauen Menschenrechte: Konzepte und Strategien im Kontext transnationaler Frauenbewegung, in Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden 704-712.
- Said, Edward 2009: Orientalismus. Frankfurt.
- Saktanber, Ayse 2001: Kemalist kadın hakları söylemi, in Insel, Ahmet (Hg.): Modern Türkiye'de Siyasi Düşünce. Kemalizm, Band 2. Istanbul 323-334.
- Sauer, Birgit 2001: Die Asche des Souveräns: Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte. Politik der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt, New York 55-62.
- Sauer, Birgit 2002: Geschlechtsspezifische Gewaltmächtigkeit wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen, in Dackweiler, Regina-Maria, Schäfer Reinhild (Hg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt, New York 81-107.
- Sauer, Birgit 2004: Staat – Institutionen – Governance, in Sauer Birgit; Rosenberger, S.K., Politikwissenschaft und Geschlecht. Wien 107-127.
- Sauer, Birgit 2009: Gewalt, Geschlecht, Kultur. Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbedingte“ Gewalt, in: Sauer, Birgit; Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Budapest 49-63.
- Savran, Gülnur Acar 2005a: 80'li yılların kampanyaları ve özel alan politikası, in Cakır, Devrim (Hg.) Özgürlüğü ararken: Kadın hareketinde mücadele deneyimleri. Istanbul 81-100.
- Savran, Gülnur Acar 2005b: Kaktüs dergisi deneyimi, in Cakır, Devrim. (Hg.): Özgürlüğü ararken. Kadın hareketinde mücadele deneyimleri. Istanbul 119-136.

- Scheich, Elvira 2004: Objektivität, Perspektivität und Gesellschaft. Zum Verhältnis von soziologischer Theorie und Wissenschaftsforschung, in Steffen, Frey; Rosenthal, Väh: Gender Studies. Wissenschaftstheorien und Gesellschaftskritik. Würzburg 83-97.
- Schrötte, Monika 1999: Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis, Wissenschaftliche Reihe, Band 117. Bielefeld.
- Shachar, Ayelet 2007: Feminism and multiculturalism: mapping the terrain, in Laden, Anthon Simon; Owen, David (Hg.): Multiculturalism and Political Theory. Cambridge 115-147.
- Simmel, Georg 1968: Das individuelle Gesetz. Philosophische Exkurse, Landmann, Michael (Hg.): Frankfurt.
- Singer, Mona 2003: Feministische Epistemologie, in Gehmacher, Johanna; Mesner, Maria (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven. Innsbruck, Wien, München, Bozen 73-91.
- Singer, Mona 2005: Geteilte Wahrheit. Feministische Epistemologie, Wissenssoziologie und Cultural Studies. Wien.
- Sofsky, Wolfgang 2000: Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg. Frankfurt.
- Soine, Stefanie 2002: Ordnungs- und Normierungsfunktionen der Gewalt gegen lesbische Frauen, in Dackweiler, Regina-Maria; Schäfer, Reinhild (Hg.): Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt. New York 135-161.
- Song, Sarah 2007: Justice, Gender and the Politics of Multiculturalism. Cambridge.
- Spivak, Gayatri Chakravorty 2008: Can the Subaltern Speak? Postkoloniale und Subalterne Artikulation. Wien.
- Strasser, Sabine 2009: Ist doch Kultur an allem schuld? Ehre und kulturelles Unbehagen in den Debatten um Gleichheit und Diversität..., in Sauer, Birgit; Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus. Budapest 63-78.
- Strauss, Anselm L. 1991: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München.
- Strübing, Jörg 2008: Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. Qualitative Sozialforschung. Band 15. Wiesbaden.
- TBMM, Yasama Yili 4, Dönem 2, S. sayisi 1140 (pdf – datei).
- Tekeli, Sirin 1995: 1980'ler Türkiye'sinde kadınlar, in Tekeli, Sirin (Hg.) 1980'ler Türkiye'sinde kadın bakış açısından kadınlar. Istanbul 15-80.
- Tekeli, Sirin 1989: 1980'lerde Türkiye'de kadınların kurtuluşu hareketinin gelişmesi, in Birikim Heft 3. Istanbul 34-41.

- Timisi, N.; Gevrek, M.A. 2002: 1980'ler Türkiye'sinde feminist hareket çevresi, in Bora, A.; Günal, A. (Hg.): 90'larda Türkiye'de feminizm. Istanbul 13-39.
- Tjaden, P.; Thoennes, N. 2000: Full Report of the Prevalence Incidence, and Consequences of Violence Against Women: Findings From the National Violence Against Women Survey, Research Report, Washington, DC, and Atlanta, GA: U.S. Department of Justice, National Institute of Justice, and U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention, NCJ 183781. (online - pdf.)
- Tugal, Cihan 2009: Passive Revolution. Absorbing the Islamic Challenge to Capitalism.
- U.S. Bureau of the Census 1992: Statistical Abstracts of the United States. Washington.
- Villa, P.-I. 2000: Sexy Bodies. Eine soziologische Reise durch den Geschlechtskörper. Opladen.
- Waldmann, Peter 1995: Politik und Gewalt, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hg.): Politische Theorien, Band 1 des Lexikon der Politik. München 430-435.
- Welchman, Lynn; Hossain, Sara (Hg.) 2005: 'Honour'. Crimes, Paradigma, and Violence against Women. London. New York.
- Wöhl, Stefanie 2007: Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationaler Geschlechterpolitik. Frankfurt am Main.
- Yllo, K. 1993: Through a Feminist Lens: Gender, Power and Violence, in Gelles, R.; Loseke, D. (Hg.) Current Controversies on Family Violence. California.
- Young, Iris Marion 2005: Structural injustice and the politics of difference, in: Laden, Anthon Simon; Owen, David (Hg.): Multiculturalism and Political Theory. Cambridge 60-88.
- Zizek, Slavoj 1998: Ein Plädoyer für die Intoleranz. Wien.

16.1. Zeitschriftenartikel

- Anderson, KL 2005: Theorizing gender in intimate partner violence research, in Sex Roles 52 (11-12), Washington 853-865.
- Becker-Schmidt, Regina 2003: Zur doppelten Vergesellschaftung von Frauen. Soziologische Grundlegung, empirische Rekonstruktion. gender...politik... (online).
- Bora, Aksu 1996: Kadın hareketi nereden nereye, in Birikim 83. Istanbul 39-41.
- Bourdieu, Pierre 1987: What Makes a Social Class? On the Theoretical and Practical Existence of Groups, in: Berkeley Journal of Sociology 32, 1-17.
- Bourdieu, Pierre. 1997: Männliche Herrschaft revisited, in Feministische Studien 15 (2), 88-99.

- Bourdieu, Pierre 2009: The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field, in Hastings Journal of Law 38, 209-248.
- Brown, Wendy 1992: Finding the Man in the State, in Feminist Studies 1, 7-34.
- Celik, Bahar 2010: Isyandayiz!, in Feminist Politika: Erkeklerden Alacakliyiz 6. Istanbul 17-18.
- Connell, Raewyn; Messerschmidt, James W. 2005: Hegemonic masculinity: rethinking the concept, in Gender and Society 19 (6). 829-859.
- Dasgupta, S. 2002: A framework for understanding use of non lethal violence in intimate heterosexual relationships, in Violence Against Women, 8 (11). Washington 1364-1389.
- Demirler, Derya; Gümüs, Pinar 2004: TCK Degisirken..., in Bogazici Üniversitesi Kadın Arastirmalari Bülteni. Bogazicinde Kadın Gündemi 7. Istanbul 15.
- Dicleli, A.B. 2003: Kadın adaylari destekleme ve egitime dernegi (KA.DER), in Sivil Toplum 2. Istanbul 116-117.
- Donaldson, M. 1993: What Is Hegemonic Masculinity?, in Theory and Society, Special Issue: Masculinities 22 (5). Springer 643-657.
- Eyüboğlu, O. Meric 2009: Erkek vuruyor, devlet „haksiz tahrik“ diyor 1. Istanbul 10-12.
- Eyüboğlu, O. Meric 2010: Siddet degil, erkek siddeti, in: Feminist Politika: Kadın Cinayetleri Politiktir 5. Istanbul 24-26.
- Faulseit, Andrea; Soine, Stefanie;; Müller, Karin; Ohms, Constance 2001: Anregungen zu Entwicklungen eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln, in beiträge zur feministischen theorie und praxis: Gewalt 56/57. 13-30.
- Feminist Politika 2010: Takip ettigimiz davalarda haksiz tahrik indirimi yok!, in Feminist Politika: Kadın cinayetleri politiktir! 5. Istanbul 41.
- Feminist Politika 2011a: Nejla Yildiz davasinda müdahil olduk!, in Feminist Politika: Erkek Siddeti 12. Istanbul 46.
- Feminist Politika 2011b: Dosya Erkek Siddeti, in Feminist Politika: Erkek Siddeti 12. Istanbul 7-8.
- Feminist Politika 2011c: Kadın Cinayetlerine Isyandayiz!, in Feminist Politika: Politik Bir Hareket Olarak Feminizm 9. Istanbul 57.
- Feminist Politika 2012: Yuvarlak masa: Kadın cinayetlerine karsi politika yaparken... in Feminist Politika: Güncel Feminist Politika 13. Istanbul 26-29.
- Galtung, Johan 1990: Cultural Violence, in: Journal of Peace Research 27 (3), 291-305.
- Hacivelioglu, Fatos 2009: Dayak, asagilama, tecavüz „haksiz tahrik“tir!, in Feminist Politika 2. Istanbul 13-15.
- Hacivelioglu, Fatos 2010: Kadın katillerini kim koruyor..., in Feminist Politika: Kadın Cinayetleri Politiktir 5. Istanbul 26-28.

- Hacivelioglu, Fatos 2011: Sıddetin cinsiyeti, in: Feminist Politika: Erkek Sıddeti 12. Istanbul 12-13.
- Harding, Sandra 1994: Ist die westliche Wissenschaft eine Ethnowissenschaft? Herausforderung und Chance für die feministische Wissenschaftsforschung, in Die Philosophin 5 (9), 26-44.
- Hondrich, Karl Otto 2002: Krieg im Namen der Zukunft. Über die (widerwillig) wachsende Akzeptanz von Gewalt als Option politischen Handelns, in: Neue Zürcher Zeitung vom 11. 3. 2012.
- James, Stanlie M. 1998: Shades of Othering: Reflections on Female Circumcision/Genital Mutilation, in: Signs 23/4, 1031-1048.
- Joachim, Jutta M. 2001: NGOs, die Vereinten Nationen und Gewalt gegen Frauen. Agenda-Setting, Framing, Gelegenheits- und Mobilisierungsstrukturen, in Im Auftrag der Sektion Internationale Politik der DPW (Hg.): Zeitschrift für Internationale Politik 8 (2), 209-243.
- Kara, N. 2006: 80 ve 90'larda Türkiye'de feminist hareketler, in Kadın çalışmaları dergisi 3, Istanbul 16-39.
- Karakus, Filiz 2011: Erkek adalet „tahrik“ pesinde, in Feminist Politika: Erkek Sıddeti 12. Istanbul 18-20.
- Kardam, Filiz (Hg.) 2005: Türkiye'deki namus cinayetlerinin dinamikleri. Eylem programı için öneriler sonuç raporu. Birleşmiş Milletler Nüfus Fonu, Nüfus Bilim Derneği, Birleşmiş Milletler Kalkınma Raporu. Ankara.
- Kavemann, Barbara 2002: Kooperation – das Beispiel der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 5. Münster 343-350
- Kaya, Hilal 2010: Yargının cinsiyeti erkek! in: Feminist Politika: Kadın Cinayetleri Politikası 5. Istanbul 22-23.
- Knoblauch, Hubert 2001: Fokussierte Ethnographie, in sozialersinn 1. 83-122.
- Mann, S.A.; Grimes, M. 2001: Common and Contested Ground: Marxism and Race, Gender and Class Analysis, in: Race, Gender, Class 8, 3-22.
- Marugan Pintos, Begona; Vega Solis, Cristina 2005: Das Regieren der Gewalt gegen Frauen, in AUF. Eine Frauenzeitschrift 129. (<http://auf-einefrauenzeitschrift.at/pintos.php>)
- Meseli, Perihan 2010: Yargı „haksız“ da kör tahrikte dört göz! in FeminisPolitika: Kadın Cinayetleri Politikası 5. Istanbul 39-40.
- Meetooa, Veena; Mirzab, Heidi Safia 2007: There is nothing 'honourable' about honour killing: Gender, violence and the limits of multiculturalism, in Women's Studies International Forum 30 (3), 187-200.
- Özgün, Yasemin; Ulusoy, Deniz 2011: Yeni muhafazakarlık ve kadın cinayetleri, in Feminist Politika: Erkek Sıddeti. Istanbul 8-12.

- Özsoy, Elif Ceylan 2010: LGBTT Hakları Platformu deneyimleri, in Amargi: Cinsel Yönelimler 17. İstanbul 46-50.
- Özvaris, Hazal; Baytok, Cemre 2010: Ayrıştırılan farklara inat: birleştiren farklılıklar..., in Feminist Politika: Kadın Cinayetleri Politikası 5. İstanbul 42-44.
- Razack, Shireen H. 2004: Imperilled Muslim women, dangerous Muslim men and civilized Europeans: Legal and Social responses to forced marriages, in: Feminist Legal Studies 12, 129-174.
- Rosenberger, Siegfried 1998: Privatheit und Politik, in Kreisky, Eva; Sauer, Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation (PVS-Sonderheft 28). Opladen 120-136.
- Rose, L. 1992: Körper ohne Raum. Zur Vernachlässigung weiblicher Bewegungs- und Sportwelten in der feministischen Körper-Debatte, Feministische Studien 10 (1), 113-120.
- Sauer, Birgit 2003: Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten, in Gender...politik... (online).
- Savran, Gülnur Acar 2010: Feminist dil nasıl ehlileşiyor? in Feminist Politika 7. İstanbul 19-20.
- Scholz, Sylka 2000: Männlichkeit(en) erforschen. Eine Einführung in das Lehrforschungsprojekt, in Potsdamer Studies zur Frauen- und Geschlechterforschung, 4, 6-16.
- Schrötte, Monika 2001: Staatliche Politik und Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen – ein politiktheoretischer und empirischer Zusammenhang?, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24 (56/57): Gewalt, 53-69.
- Sirman, Nüket 2007: Türkiye’de feministlerin siddetle ilişkisi üzerine bir deneme, in: Feminist Politika: Siddetle Sevenler ve Biz...4. İstanbul 15-18.
- Sirman, Nüket 2010: Namus kavramının feminizme düşündürdükleri, in Feminist Politika: Kadın Cinayetleri Politikası 5. İstanbul 28-30.
- Smaus, Gerlinda 1994: Physische Gewalt und die Macht des Patriarchats, in Kriminologisches Journal 26, 82-104.
- Sokoloff, Natalie J.; Dupont, Ida 2005: Domestic Violence at the Intersections of race, Class and Gender, in: Violence Against Women 11 (1). Washington 38-64.
- Stolcke, Verena 1995: Talking Culture. New Boundaries, New Rhetorics of Exclusion in Europe, in Current Anthropology 36 (1). Chicago 1-23.
- Vargün, Fatma Nevin 2009: Kürt kadın hareketi ve sosyal politikalar, in Amargi: Tacize ve Tecavüze Hayır, Nummer 14. İstanbul 4-5.

16.2. Internetseiten

<http://www.adlisicil.adalet.gov.tr/rip.html>

<http://www.ajanstabloid.com/haber.aspx?pid=135> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

<http://amargigroupistanbul.wordpress.com/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

www.bianet.org

<http://bianet.org/bianet/biamag/136260-turkiyenin-ilk-vicdani-retcisini-hatirlayin> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

<http://birbirimizesahipcikiyoruz.blogspot.com/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

<http://www.bizerkekdegilizinsiyatifi.blogspot.com/>

<http://www.evrensel.net/news.php?id=20394> (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013)

<http://www.frmartuklu.net/dini-terimler-sozlugu/136435-iffet-nedir-iffetin-anlami.html> (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013)

<http://www.kadinininsanhaklari.org/> (Letztens eingesehen am 11. 01. 2013)

<http://www.kadincinayetlerineisyandayiz.blogspot.com/p/dene.html> (Letztens eingesehen am 01. 10. 2012)

<http://www.kadincinayetlerinidurduracagiz.net/> (Letztens eingesehen am 17. 01. 2013) <http://www.net-bilgi.com/tag/iffetin-manasi-islami-terimler-sozlugu> (Letztens eingesehen am 02. 01. 2013)

<http://rahatsizerkekler.blogspot.com/>

<http://www.sosyalistfeministkolektif.org/feminist-politika>

<http://sosyalistfeministkolektif.org/feminist-gundem/kadin-cinayetleri-?start=35> (Letztens eingesehen am 12. 05. 2013)

<http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/> (Letztens eingesehen am 09. 10. 2012)

http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.50ae302d2ad9c5.5415190 (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013)

http://www.tdk.gov.tr/index.php?option=com_gts&arama=gts&guid=TDK.GTS.50ae3387c04142.61741479 (Letztens eingesehen am 12. 01. 2013)

<http://www.tuik.gov.tr/Start.do;jsessionid=pl8yQw8Sz6KzST10vTfl3GCgMvTDc7GLN1hfBMPJfINPtzrccWpd!-1115008740> (Letztens eingesehen am 10. 05. 2012).

16.3. Zeitungsartikeln im Internet

AA 2012: Töre mi Namus mu? Namus için adam öldürmek töre cinayetine girmez mi? Yargıtay yorumunu yaptı!, , 9. 11. 2012.

<http://www.haberturk.com/polemik/haber/783765-tore-mi-namus-mu> (Letztens eingesehen am 10. 12. 2012)

Akyüz, Fikri 2007: Sezer'in 18 yıl önce verdiği ilginç karar, Yeni Safak, 13.01.2007.

<http://yenisafak.com.tr/yazarlar/default.aspx?t=13.01.2007&y=FikriAkyuz> (Letztens eingesehen am 19. 01. 2013)

Cihan 2012: „Staatsanwaltschaft: Nicht jeder Ehrenmord ist ein Sittenmord Generalausschluss der Staatsanwaltschaft hat den Entschluß gefallen, dass nicht jeder Ehrenmord als Sittenmord gelten soll“, ensonhaber, 04. 07. 2012.

<http://www.ensonhaber.com/yargitay-her-namus-cinayeti-tore-degil-2012-07-04.html> (Letztens eingesehen am 10. 12. 2012)

Kocali, Filiz 2002: Çiçek: Feminizm Sapıklık, Flört Fahişeliktir, bianet, 18. 10. 2002.

<http://www.bianet.org/bianet/bianet/14696-cicek-feminizm-sapiklik-flort-fahiseliktir> (Letztens eingesehen am 14. 01. 2013)

Ohne Autor 2013: Erdogan'ın 3 çocuk isteme gerekcesi, F5haber, 3. 01. 2013.

<http://www.f5haber.com/internethaber/erdogan-in-3-cocuk-isteme-gerekcesi-haberi-3576030/> (Letztens eingesehen am 20. 01. 2013)

Ohne Autor 2010: "Kadın ve erkeğin eşit olması mümkün değil" Erdoğan: "Kadın kadındır erkek erkektir. Bunların eşit olması mümkün mü? Bunlar birbirinin tamamlayıcısıdır", Gazete Vatan, 31. 07. 2010.

<http://haber.gazetevatan.com/kadin-ve-erkegin-esit-olmasi-mumkun-degil/320355/9/Haber> (Letztens eingesehen 20. 01. 2013)

Ohne Autor 2008: „Vakit Gazetesi önünde Üzmez protestosu“, Vakit, 05. 10. 2008.

<http://www.milliyet.com.tr/Siyaset/SonDakika.aspx?aType=SonDakika&ArticleID=1012119&Date=05.11.2008&Kategori=siyaset&b=Vakit%20Gazetesi%20onunde%20Uzmez%20protestosu> (Letztens eingesehen 12. 05. 2013)

16.4. Interviews per Telefongespräche, Mails und persönlich

Mit A. C., H. X. und anonymer Rechtsanwältin im Zeitraum 2011, Mai, September, Dezember.

Mit B. C.: von der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“, Interview am 07. 05. 2011.

Mit C. S.: von der Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“, Interview am 15. 10. 2011.

Mit K. I.: Mit IHD-Bericht's-Ersteller K. I. wurde am 09. 10. 2011 ein Telefongespräch geführt.

Mit der Polizei: Am 07.10. 2011 wurde ein Telefongespräch mit dem Sekretär des des Vorsitzenden des Polizeigeneraldirektorats, davor wurden auch mehrere Gespräche mit der Justiz und mit unterschiedlichen Stellen der Polizei geführt.

Mit T. C.: bianet-Journalistin, die die Frauenmordechronik leitet. Unterhaltung wurde zwischen 07. - 13. 10. 2011 über Mails geführt.

Mit Uysal, Nevin: Die Antwort von Nevin Uysal kam am 30. 09. 2011 von der Adresse NEVIN.UYSALY@tuik.gov.tr

16.5. Wortmeldungen

Wortmeldung der Aktivistin H. von SFK und Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“. Ist den Diskussionsnotizen über „Frauenmorde und Kämpfe dagegen“ der Plattform „Widerstand gegen Frauenmorde“ in SFK zu entnehmen (22. 10. 2011).

ANHANG

A) Abstract auf Deutsch

Titel der Arbeit: Frauenmorde als Verdichtung männlicher Gewalt. „Ehrenmorde“ oder Frauenmorde: Die aktuellen Diskurse und Kämpfe der Frauenbewegung in der Türkei

In der vorgelegten Dissertation werden politische Kämpfe der Frauenbewegung gegen vergeschlechtliche Gewaltverhältnisse in der Türkei dargestellt. Durch die politischen Kämpfe wird Widerstand gegen männliche Hegemonie, die sich in männlicher Gewalt intensiviert, geübt. Der Fokus der maskulinistischen Gewalt wird auf Frauenmorde gelegt. Frauenmorde erweisen sich als Verdichtung männlicher Gewalt, die als männliche Hegemonie im Staat als Männerbund, in maskulinistischen Institutionen und in direkter männlicher Gewalt verortet ist. Die politischen Kämpfe der Frauenbewegung in der Türkei lassen sich bereits in die 1980er zurückführen. Diese politischen Bewegungen bilden eine gegenhegemoniale Öffentlichkeit (Fraser 2001, 129) mit unterschiedlichen Diskursen und Debatten. Anhand dieser gegenhegemonialen Öffentlichkeit wird Widerstand gegen männliche Hegemonie, hegemoniale Männlichkeit und gegen männliche Gewalt gegenüber Frauen möglich. In dieser Arbeit werden die aktuellen politischen Diskurse und die Kämpfe der Frauenbewegung gegen Frauenmorde sowie die politischen Widerstände der Frauenbewegung gegen die hegemonialen Diskurse über männliche Gewalt dargestellt.

Im juristischen Feld, in dem die hegemonialen Diskurse über männliche Gewalt durch die männlichen Institutionen und Staat hergestellt werden, verdichten sich die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen maskulinistische Gewalt. Institutionen und Staat als erweitertes Herrschaftsverhältnis spielen eine Rolle in der Stabilisierung und Wiederherstellung der vergeschlechtlichen Gewalt. Mit Hinblick auf die politischen Kämpfe im juristischen Feld gegen die Frauenmorde wird feministische Kritik an Institutionen und in diesem Sinne auch Widerstand gegen die direkte männliche Gewalt dargestellt. Die Kämpfe der Frauenbewegung gegen den „Männerbund“ (Kreisky, 1992) im juristischen Feld erweisen sich als politischer Kampf gegen die institutionelle Männlichkeit, da die AkteurInnen des juristischen Feldes vergeschlechtliche Herrschaftsverhältnisse und männliche Macht wiederherstellen.

In dieser Arbeit werden gesellschaftliche und politische Diskurse über Frauenmorde herausgearbeitet, die diese als „Ehrenmorde“ oder „Sittenmorde“ bezeichnen. Eine empirische Analyse über die Motive der Täter zeigt, welche Intersektionen zwischen direkter Gewalt gegen Frauen und der strukturellen und institutionellen Gewalt bestehen. Sie weist gleichzeitig darauf hin, wie hegemoniale Männlichkeit mit Gewalt interagiert. In der Arbeit wird der gemeinsame Nenner der hegemonialen Männlichkeit herausgestellt, der in den juristischen und institutionellen Praktiken und Diskursen wiederhergestellt wird.

Diesen gemeinsamen Nenner bildet das Verständnis der „Ehre“, das eine wichtige Rolle in der Konstitution der hegemonialen Männlichkeit und der Wiederherstellung der männlichen Hegemonie spielt. Die politischen Kämpfe der Frauenbewegung gegen das Gesetz über das Töten „im Namen der Sitte“ sowie gegen das Gesetz des „unrechtmäßigen Anreizes“ und die Forderung der Frauenbewegung, dass das Gesetz über das Töten „im Namen der Sitte“ in Töten „im Namen der Ehre“ umbenannt werden soll, werden aus diesem Aspekt heraus analysiert. Anhand der Widerstände und Kämpfe der Frauenbewegung im juristischen Feld wird sichtbar, wie die Rede über „Ehrenmorde“ diskursiv umkämpft ist. In dieser Dissertation wird herausgearbeitet, wie im lokalen Kontext der Türkei die Forderungen der Frauenbewegung, nämlich dass „alle Frauenmorde Ehrenmorde“ sind und „alle Ehrenmorde mit einer ‘erschwerten’ lebenslänglichen Haftstrafe bestraft werden sollten“, einen emanzipativen und gegenhegemonialen Gewaltdiskurs gegen die institutionelle und symbolische Gewalt konstituieren, der durch die Praktiken und Diskurse des juristischen Felds und durch staatliche Institutionen konstruiert wird.

B) Abstract in English

Title of the paper: Femicide as aggregated male violence. “Honour killings” or Femicides: on-going debates and struggles of the women’s movement in Turkey

This dissertation examines the political fights of the women’s movement against the existing violent gender relations in present day Turkey. The political fights represent the resistance against male hegemony that concentrates in male violence. I particularly focus on femicide, the peak of male violence, which –in the form of male hegemony - is rooted in male associations within the state, masculinist institutions and direct male violence. The political engagement of

the Turkish women's movements that formed against male violence can be traced back to the 1980s. These movements create a counter-hegemonic public society (Fraser, 2001, 129) with diverse discourses and debates. With the help of this counter-hegemonic publicity, resistance is forming against masculinist hegemony, hegemonic masculinity and male violence against women. This paper presents the women's movement's current debates and political discourses on femicides and their political struggles against the hegemonic discourse on male violence.

The women's movement criticizes and combats the anchoring of femicide in a legal, institutional and public context that establishes patriarchal power structures. It includes the feminist definition of violence, in which institutions and the state in the form of patriarchal power structures play a role in the stabilization and re-establishment of gender violence. From this aspect and with regard to the fights against femicide, feminist criticism of institutions and therefore also of direct male violence is necessary. The women's movement's struggle against the "male association" (Kreisky, 1992) in the legal field are also better understood as a political fight against the institutionalisation of masculinity and the gendered power and domination relations in the judicial system and therefore also in the political field.

In this dissertation the political and social discourses on femicides, that call those killings "honour- or custom killings" are examined. An empirical analysis of the motives of the perpetrators point out the existing intersections of direct violence against women, and structural and institutional violence. At the same time, it shows how hegemonial masculinity interacts with violence. The common denominator of hegemonial masculinity is presented, which is re-established in juridical, as well as institutional discourses and practices.

The mentioned common denominator creates the meaning of "honour" which plays an important role in the constitution of the hegemonic maleness and reproduction of male hegemony. The fights of the women's movement against the law sentence "killing in the name of custom" as well against the law sentence "unfair mitigation" (haksiz tahrik) and the demands of the women's movement that the law sentence "killing in the name of custom", should be called "killing in the name of honour" are analysed from this point of view. By means of the struggles of the women's movement in the juridical field, one can see how the speech about honour crimes is discursively contested. This dissertation shows, that in the local context of Turkey, the women's movement's demand that "all femicides are honour crimes" and that all "honour crimes should be punished with an increased life long sentence" constitute an emancipated and anti-hegemonic violence discourse against institutional and symbolic violence,

which is being constructed by the discourses and practices of the juridical field and the state institutions.

C) Lebenslauf

Mag. Günes Koc, geboren in Bursa, Türkei

Bildungsweg:

1987 – 1992	Volksschule Eczacibasi Istanbul
09/1992 – 06/1999	Österreichisches Sankt Georgs-Kolleg Istanbul
11/1999 – 05/2006	Diplomstudium Politikwissenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Lehrtätigkeiten:

Seit 02/2013	Trainerin am Berufsförderungsinstitut BFI für Gender-Unterricht Trainerin am Berufsförderungsinstitut BFI für Gender-Unterricht
11/2007 – 10/2010	Trainerin am Berufsförderungsinstitut BFI für Gender-Unterricht
03/2008 – 06/2008	Externe Lektorin an der Universität Wien Institut für Politikwissenschaft: Grundkurs 1 Migration und Theorien zur Migration

Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin:

02/2007 – 10/2007	Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der österreichischen Gesellschaft für Politikberatung und Politikanalyse (ÖGPP)
10/2003 – 06/2004	Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Midas Equal Projekt (Empowerment von MigrantInnen): Wirksame Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung am Arbeitsmarkt
09/2002 – 01/2003	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Projekt Analyse des Fremdenbildes in den Zeitschriften zur Zeit der DDR „Inprekko“